This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 789 929

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Germany

Die Warrants

(Lager- und Lagerpfandscheine).

— —

Mit Beiträgen

zur

Geschichte und Statistik des Lagerhauswesens.

Von

Dr. Felix Hecht.

8°
Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1884.

Rec'd March 27 1883

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung VII

Erstes Kapitel.

Das Warrantsystem in England, Schottland, in den Vereinigten Staaten.

§ 1. Entstehung des Warrantsystems 1
§ 2. Einbürgerung des Warrantsystems in den einzelnen englischen Städten 4
§ 3. Mißbrauch des Warrantsystems. Volkswirthschaftliche Funktion der Warrants 8
§ 4. Die delivery orders 10
§ 5. Bedeutung des Wortes „warrant“. Der Antrag auf Ausfolgung von Warrants 12
§ 6. Arten der Warrants 14
§ 7. Einzelne in den Reglements der Dockkompagnien befindliche Bestimmungen. (Verlust eines Warrant) . . 18
§ 8. Darlehen auf Warrants 20
§ 9. Juristische Natur des Warrant. Rechte des Warrantinhabers. Der bona fide Besitz 22
§ 10. Das Warrantsystem in Schottland 29
§ 11. Das Warrantsystem in den Vereinigten Staaten . . 32

Zweites Kapitel.

Das Warrantsyſtem in Holland.

		Seite
§ 12.	Die Geſetzgebung über das Entrepotweſen	36
§ 13.	Das Rijks Entrepôt in Amſterdam. Das Warrantſyſtem des Rijks Entrepôt (bewijzen van opslag, ontvangcedullen aan toonder)	40
§ 14.	Das Amsterdamsch Westelijk Entrepôt und das Petroleum Entrepôt in Amſterdam	51
§ 15.	Die Packhuismeesteren und andere veemen des Großlagerungsgeſchäfts. Die Nederlandsche Handel-Maatschappij in Amſterdam	52
§ 16.	Das Vrij Entrepôt und die veemen in Rotterdam. Arten der ontvangcedullen. Beleihung derſelben .	56
§ 17.	Erwägungen über ein Syſtem der „dubbele bewijzen“	64
§ 18.	Definition der ontvangcedullen aan toonder und der bewijzen van opslag. Die orders van levering. Die reçus voor tijdelijke opslag	65

Drittes Kapitel.

Das Warrantſyſtem in Frankreich.

§ 19.	Die Arten der entrepôts und die magasins généraux	68
§ 20.	Die Entſtehung des franzöſiſchen Warrantſyſtems. Die Prinzipien für die Verwaltung der magasins généraux	71
§ 21.	Récépissé und warrant	77
§ 22.	Das Indoſſament von récépissé und warrant . . .	78
§ 23.	Die Tilgung der Pfandſchuld	83
§ 24.	Fälligkeit des Warrant. Proteſt. Befriedigung des Warrantinhabers	84
§ 25.	Die banque de France und das comptoir d'escompte	88
§ 26.	Stempelgebühren	89
§ 27.	Kritik des Warrantſyſtems durch Alix Sauzeau. Verhältniß des Warrant zu dem Wechſel	90
§ 28.	Die praktiſche Geſtaltung des Warrantweſens in Frankreich	97

Viertes Kapitel.

Das Warrantsystem in Belgien.

		Seite
§ 29.	Die Warrantgesetzgebung bis zum Jahre 1860 . . .	100
§ 30.	Der Kommissionsbericht von de Boë vom 28. November 1860. Charakteristik des projektirten neuen Warrantsystems	103
§ 31.	Der Kommissionsbericht des Senators Bischoffsheim. Das Gesetz vom 18. November 1862	109
§ 32.	Die praktische Gestaltung des Warrantwesens in Belgien	110

Fünftes Kapitel.

Das Warrantsystem in der Schweiz.

§ 33.	Die Gesetzgebung des Kantons Basel-Stadt	113
§ 34.	Der Kanton St. Gallen	117
§ 35.	Der Kanton Solothurn	117
§ 36.	Der Kanton Genf	124
§ 37.	Der Kanton Waadt	125
§ 38.	Die Gesetzgebung der Eidgenossenschaft	126

Sechstes Kapitel.

Das Warrantsystem von Italien und Spanien.

§ 39.	Das italienische Warrantrecht	129
§ 40.	Die Statistik des italienischen Warrantverkehrs . . .	134
§ 41.	Das Warrantsystem in Spanien	139

Siebentes Kapitel.

Das Warrantsystem von Oesterreich-Ungarn.

§ 42.	Das Lagerhauswesen	141
§ 43.	Das Warrantsystem	142

Achtes Kapitel.

Das Warrantsystem in Deutschland.

§ 44.	Das Deutsche Handelsgesetzbuch. Die ersten Lagerscheine in Deutschland (1853)	145

Seite

§ 45. Das Warrantſyſtem in Bremen 148
§ 46. Das Warrantſyſtem in Hamburg 153
§ 47. Das Warrantſyſtem der Reichslande 155
§ 48. Die deutſchen Notenbanken. Das Warrantſyſtem der Mannheimer Lagerhausgeſellſchaft 156
§ 49. Das Lagerhaus- und Warrantweſen in Bayern . . . 158
§ 50. Die ſonſtigen bisherigen Beſtrebungen zur Einführung des Warrantinſtituts. Die Literatur 160
§ 51. Legislative Geſichtspunkte. 170

Beilagen zu Kapitel 1.

Dokumente und Formulare zur Erläuterung des Warrantſyſtems in England, Schottland und in den Vereinigten Staaten.

1, 1a, 1b. Drei auf die Zollbeklaration bezügliche Papiere . 183
2, 2a. Die Conditionen von Theeauktionen 187
3, 3a. Zwei Formulare von Delivery orders 189
4, 4a. Weight Notes 194
5. Warrant von Red Lion & Three Cranes Wharf . . 196
6. Weight Note der London & St. Katharine Docks Company 197
6a. Warrant der London & St. Katharine Docks Company 198
7. Weight Note der East & West India Dock Company 199
7a. Warrant der East & West India Dock Company . . 200
8. Warrant eines Lagerhauſes für Wolle 201
9. Liverpooler Warrant über importirtes Kupfer 202
10. Ein Petroleum-Warrant 203
11. Liverpooler Warrant von Mersey Docks & Harbour Board 204
12, 12a, 12b. Drei Formulare von Prime Warrants der London & St. Katharine Docks Company 205
13. Brief-Formular zur Benutzung für denjenigen, welcher Geld auf Warrants entnehmen will 208
14. Formular eines Schottiſchen Eiſen-Warrant mit Indoſſament auf der Rückſeite 209
15. Formular eines Vertrags 211
16. Geſetze des Staates New-York, die store-receipts betreffend 212
17. New-Yorker Dokument bei Verpfändung von store-receipts 219
18, 18a, 18b. Drei Formulare von New-Yorker store-receipts 220

Beilagen zu Kapitel 2.

Dokumente und Formulare zur Erläuterung des Holländischen Systems der bewijzen van opslag und ontvang-cedullen aan toonder.

I. Amsterdamer Formulare.

		Seite
19.	Ontvang-Cedul des Blaauwhoedenveem	225
20—21.	Ontvang-Cedullen des Leijdsche Veem	226
22.	Ontvang-Cedul des Amsterdamsch Petroleum-Entrepôt .	229
23.	Volgbriefje des Amsterdamsch Petroleum-Entrepôt .	230
24.	Wight-Nota des Amsterdamsch Petroleum-Entrepôt .	231
25.	Ontvang-Cedul der Nederlandsche Handel-Maatschappij	232
26.	Ontvang-Cedul der Agentur Rotterdam der N. H. M. .	233
27.	Beleening-Aanvraag bei der Nederl. Bank	235
28.	Entwurf einer Acte van Beleening bei der Nederl. Bank	237
29.	Anweisung für die Ausfertigung des vorgenannten Dokuments	238

II. Rotterdamer Formulare.

30.	Bewijs van Opslag des Vrij-Entrepôt	239
31.	Reçu voor tijdelijk opgeslagen Goederen	241
32—35.	Ontvang-Cedullen des Vriesseveem	243
36—37.	Ontvang-Cedullen des Petroleum-Entrepôt Charlois	247
38—39.	Bescheinigung über den Empfang einer Ontvang-Cedul nach Zerlegung der ursprünglich gelagerten Waarenquantität in mehrere Theile	249

Beilage zu Kapitel 3.

40.	Anlage eines récépissé und warrant der compagnie des entrepôts et magasins généraux	253

Beilage zu Kapitel 5.

41.	Statistik des Lagerhauses in Solothurn	255

Beilage zu Kapitel 6.

42.	Statistik des Warrantverkehrs des magazzino generale delle sete della cassa di risparmio di Milano . .	257

Seite

43. Fede di deposito e nota di pegno der magazzini generali del municipio di Torino 260

Beilage zu Kapitel 8.

44. Lagerſchein der Bayeriſchen Handelsbank und Auszug aus dem Reglement für das Lagerhaus der Bayeriſchen Handelsbank, München-Oſtbahnhof: §§ 36—46 . . . 262

Einleitung.

In der Literatur des Handelsrechts und der Nationalökonomie des Handels gibt es eine durch zahlreiche Vertreter repräsentirte Richtung, welche, mit dem Schein der Wissenschaftlichkeit sich umkleidend, an die vielen zum Theil überaus schwierigen Fragen der genannten ausgedehnten Wissenschaftsgebiete herantritt, um sogenannte gesetzgebungspolitische Ansichten zu entwickeln.

Ohne dieser Richtung jedes Verdienst absprechen zu wollen, schadet sie doch im Ganzen mehr als sie nützt. Nur die exakte Erforschung aller thatsächlichen Verhältnisse, die sorgfältigste Prüfung des gesammten Quellenmaterials schafft eine gesunde Grundlage auch für die Erwägung und Entscheidung der Frage, ob und in welchen Richtungen die anzustrebende Gesetzgebung sich zu bewegen habe oder gegebene Gesetze zu modificiren seien. Auch die gesetzgebungspolitischen Fragen wollen vom Standpunkt der exakten Forschung aus behandelt und geprüft sein.

Einer solchen Prüfung schien die Frage der Warrants bedürftig. In der vorliegenden Arbeit ist die Lösung der hiermit sich ergebenden Aufgabe versucht worden.

Es war demgemäß das gesammte, auf die Warrants bezügliche Material der Gesetzgebung, Rechtsprechung, Praxis und Literatur derjenigen Länder, in welchen das Warrantsystem mit größerem oder geringerem Erfolg bisher zur Einführung gekommen ist, zu durchforschen. Die in jedem einzelnen Lande für die Gestaltung des Warrantsystems maßgebenden Gesichtspunkte waren

nicht nur zu eruiren, sondern auch ihrem Werthe nach zu prüfen und für jedes Land zu einem Gesammtbild zu gestalten, um sodann legislative Gesichtspunkte zu gewinnen.

Es haben sich hierbei mannigfache Resultate insbesondere auch für die Geschichte und Statistik des Lagerhauswesens ergeben, welche, insoweit als sie zur Beleuchtung des Warrantsystems der betreffenden Länder dienen, nicht vorenthalten werden sollten.

Die Durchführung eines auf die genannten Ziele gerichteten Arbeitsplanes ist mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft, weil nur ein kleiner Theil des relevanten Materials in verhältnißmäßig leichter zugänglichen Quellenwerken enthalten ist, während das sehr umfangreiche Material der Praxis nur durch persönliche Rücksprache und durch umfassende Korrespondenzen mit staatlichen und kommunalen Behörden, mit den Vorständen und Rechtsbeiständen der Lagerhäuser, mit den Chefs großer Handlungshäuser, mit den Handelskammern des In- und Auslandes beschafft werden kann.

Wenn in den nachstehenden Untersuchungen ein auf solcher Grundlage basirendes Material Berücksichtigung gefunden hat, so ist dieses Resultat lediglich dem überaus freundlichen Entgegenkommen zu verdanken, welches mir von allen Seiten, im In- und Auslande, zu Theil wurde. Allen Denjenigen, welche im persönlichen Verkehr oder durch zum Theil sehr umfangreiche Korrespondenzen mir die werthvollsten Aufschlüsse gegeben haben, sage ich hiermit den wärmsten Dank.

Mannheim, den 19. September 1883.

Dr. Felix Hecht.

Erstes Kapitel.

Das Warrantsystem in England, Schottland, in den Vereinigten Staaten von Amerika.

§ 1. Entstehung des Warrantsystems.

Das in seinen Hauptzügen zu schildernde englische Warrantsystem ist in London ausgebildet worden und ist typisch für England, selbst für solche Orte, in welchen die Docks früher errichtet worden sind, als in London.

Die Geschichte des englischen Warrantsystems steht im engsten Zusammenhang mit der Entwicklung des Großlagergeschäfts, welches letztere wiederum mit der Geschichte der Ostindischen Kompagnie untrennbar verknüpft ist.

Die planmäßige Anlage von Docks, die Verbindung von Docks und Lagerhäusern, die Ausbildung einer rationellen Technik des Zollwesens und die prinzipielle Anerkennung des Grundsatzes, daß die Zahlung der Zölle nicht im Augenblick des Imports der zollpflichtigen Waaren, sondern erst dann erfolgen müsse, wenn die Waaren aus dem Zollverschluß in den Konsum eintreten: alle diese bemerkenswerthen Stadien in der Entwicklung des englischen Dock- und Lagerhauswesens sollen hier nicht Gegenstand der Darstellung sein [1]).

[1]) Lehrreiche Beiträge zur Geschichte des Dock- und Lagerhauswesens, namentlich in London, sind enthalten in William Vaughan,

Jeder Fortschritt des englischen Dock- und Lagerhauswesens war von unermeßlichem Einfluß auf die Entfaltung des englischen Handels und eine unentbehrliche Voraussetzung, um Großbritanien zum Centrum des Welthandels und „zum Lagerhaus für das Weltgeschäft" zu machen [1]).

Innerhalb der Entwicklung des englischen Großhandels mit allen seinen die Entwicklung befördernden Hilfsmitteln bildet sich auch das Warrantsystem allmälich heraus.

Der weight-note geschieht, soweit das derzeit vorliegende Quellenmaterial in die Entstehungsgeschichte dieser Urkunde einen Einblick gestattet, erstmals Erwähnung in einem Protokollbuch der Ostindischen Kompagnie vom Jahre 1733, während des Warrants und zwar als einer indossablen Urkunde in einem Protokoll der Ostindischen Kompagnie vom 23. Februar 1737 gedacht wird [2]). Die Entwicklung des Warrant vollzog sich gleichzeitig in Verbindung mit dem System der Auktionen, welches von der Ostindischen Kompagnie ausgebildet wurde. Die importirten Waaren wurden öffentlich versteigert und dem Käufer vermittelst Warrant überliefert.

Die Entstehung der weight-notes mag in Beziehung sein mit der Gesetzesbestimmung des statute of frauds, 29 Chas. II

---

tracts on docks and commerce, printed between 1793 and 1800 and now first collected: London (Smith, Elder & Cie.) 1839. S. auch Mac Culloch, dictionary of commerce s. v. warehousing system und s. v. docks: Heemskerk, de wyzen van levering eigen aan den Koophandel, Academ. Proefschr. S'Gravenhage (H. C. Suzen) 1871 pag. 170 ff. Kent, comment. on Americ. law vol. II pag. V. lect. 39, n. 547 ff., insbes. n. 547 d. Samuel Warren, Blackstones commentaries system atically abridged etc. London 1855, pag. 715.

[1]) S. report of the secretary of the treasury on the warehousing system vom 22. Februar 1849, 30th congr., 2nd session (senate), pag. 1, 2 und die belgischen docum. parlem. session 1858 bis 1859, No. 70.

[2]) John Ella, Warrants for Goods, their use and abuse, London (Smith, Elder & Cie.) 1856, pag. 13 ff.

c. 3 § 17 aus dem Jahre 1676. Diesem Gesetz gemäß sollte ein Kauf von Waaren im Betrag von 10 Pfd. Sterl. und darüber nur dann Giltigkeit haben, wenn der Käufer einen Theil der Waaren thatsächlich in Empfang nimmt oder ein Angeld gibt oder theilweise Zahlung leistet, oder wenn irgend eine für die Parteien bindende Urkunde über den Kauf aufgenommen worden ist. Dieses Gesetz mag die äußere Veranlassung zu der Usance bei den Auktionen der Ostindischen Kompagnie gegeben haben, daß für den Käufer die Ausfertigung einer weight-note erfolgte, welche ihm gegen ein Angeld zugestellt wurde. In dem aus Anlaß der Auktionen herausgebildeten Geschäftsbetrieb der Ostindischen Kompagnie wurden drei Urkunden üblich:

1. Die weight-note, eine Urkunde, lediglich dazu bestimmt, den Käufer in den Stand zu setzen, daß er an der Kasse der Gesellschaft den Restkaufpreis zahle.

2. Counterpart: die Gegenaufzeichnung des Lagerhauses, die vollständige oder theilweise Ueberlieferung der Waare betreffend.

3. Warrant: die Urkunde in der Hand des Käufers. Wenn sie der Käufer präsentirte, um die Auslieferung der Waaren zu bewirken, so wurde die ihm ausgelieferte Waarenquantität abgeschrieben und der Warrant zurückgegeben. Sobald die ganze Waarenquantität ausgeliefert war, hielt die Gesellschaft den Warrant zurück.

Diese Urkunden blieben bei der Ostindischen Kompagnie in Uebung bis zur Suspension der Trading Charter vom 22. April 1834.

Die großen Dockkompagnien traten im vollen Umfang in die Traditionen der alten Großhandelsgesellschaft. Die Praxis des Landungs- und Großlagerungsgeschäfts, aber auch die seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts hierfür herausgebildeten Urkunden und Usancen wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts ein Gemeingut des englischen Handels. Ein ähnlicher Entwicklungsgang hat in Holland stattgefunden. Und von diesen beiden Ländern aus hat sich alsdann eine Verallgemeinerung der bezüglichen Institutionen vollzogen, so daß sie für die

Geschichte des Handels und Handelsrechts von Bedeutung geworden sind. Die alten Großhandelsgesellschaften sind in dieser Hinsicht, wie beispielsweise auch für die Ausbildung der modernen Form unserer Aktiengesellschaften, von bahnbrechendem Einfluß gewesen: Gesichtspunkte, welche auch in der allgemeinen Kulturgeschichte eine Würdigung verdienen.

Es bleibt aber zur näheren Kennzeichnung der alten Warrants im Gegensatz zu den neuen zu beachten, daß die alten Warrants Dokumente der Gesellschaft über die ihr ursprünglich gehörigen und von ihr verkauften Waaren sind, daß auch auf die Waaren nur eine kleine Abschlagszahlung geleistet war in dem Moment, in welchem die Auslieferung der Warrants zu erfolgen pflegte. Das quellenmäßige Material für den Nachweis der allmälichen Entwicklung des Warrantsystems zu seiner im Laufe dieses Jahrhunderts erlangten Bedeutung ist überaus knapp bemessen [1]).

Die Warrants in ihrer wirthschaftlichen Funktion und rechtlichen Gestaltung sind ein Produkt des englischen Handels und Handelsgewohnheitsrechts. Ein Specialgesetz für Warrants ist in England niemals erlassen worden. Der Warrants ist lediglich gelegentlich in Parlamentsakten gedacht, nachdem sie längst als ein Verkehrsinstitut eingebürgert waren [2]).

§ 2. Einbürgerung des Warrantsystems in den einzelnen englischen Städten.

Wie die Anwendung von weight-note und warrant auf die mannigfachsten Waarengattungen sich allmälich erstreckte, so

---

[1]) S. jedoch Ella, l. c. pag. 10, 14 und die belgischen docum. parlem. sess. 1858—1859, No. 70.

[2]) Von besonderer Wichtigkeit sind 4 Geo IV (18. Juli 1823) c. 83; 6 Geo IV (5. Juli 1825) c. 94; 5 und 6 Vict. (30. Juni 1842) c. 39; 40 und 41 Vict. (10. August 1877) c. 39. Auf diese Gesetze ist im Laufe der Darstellung Bezug zu nehmen. S. den Wortlaut der drei erstgenannten Gesetze in Chitty's collect. of statutes vol. II (title factories) pag. 54, 55, 59.

verbreitete sich der Gebrauch dieser Instrumente auch auf andere englische Hafenplätze. S. Ella, l. c. pag. 25—28 [1]).

Das Warrantsystem verdankt seine Einbürgerung und Beliebtheit der großen Kreditwürdigkeit der Dockkompagnien, welche vorzugsweise die Warrants ausstellten. Indessen wurde die Befugniß zur Ausstellung der Warrants nicht etwa gesetzlich von dem Nachweis einer besonderen Kreditwürdigkeit abhängig gemacht und praktisch haben auch Privatlagerhausgesellschaften zur Ausgabe von Warrants sich entschlossen.

Keine gesetzliche Bestimmung hemmte eine eigenartige Entwicklung des Warrantsystems in den einzelnen Städten. Indessen haben lokale Usancen die Gestaltung des Warrantrechts nicht erheblich beeinflußt und die assimilirende Macht des Handels hat in wesentlichen Punkten eine unverkennbare Uebereinstimmung auch in der wirthschaftlichen Funktion der Warrants veranlaßt. Diese Uebereinstimmung läßt sich freilich nur dann erkennen, wenn, was bisher nicht geschehen ist, die einzelnen Arten der Warrants richtig und scharf auseinandergehalten werden, das Verhältniß zur weight-note klar gestellt wird und hierfür das Material Verwerthung findet, welches namentlich in den durch die Praxis herausgebildeten Formularen des Warrantverkehrs sich bietet.

In der Behandlung der Warrants herrscht bei den einzelnen Dockkompagnien geringe Verschiedenheit; wohl bringen die einzelnen Artikel im Einklang mit den für sie üblichen Verkaufsbedingungen Veränderungen in den Wortlaut der Warrants;

---

[1]) Wir berücksichtigen unter den speciell für London relevanten Materialien im Nachfolgenden insbesondere: die regulations and schedules of rates and charges on imports der East & W. J. Dock Company, London 1878, ferner the table of the rates, charges and regulations der London & St. Katharine Docks Company, London 1873 (with corrections to October 1882), the table of the rates, charges and regulations, applicable to merchandise der Surrey Commercial Dock Company, London, October 1878.

für die Essentialien der Warrantformulare sind diese Veränderungen aber ohne Bedeutung [1]).

In Bezug auf den Warrantverkehr in Liverpool bemerkt John Ella im Jahre 1856, l. c. pag. 25: Das Warrantsystem hat hier keine größere Ausdehnung erlangt. Das Hauptgeschäft ist in den Händen von Maklern, von welchen Viele Lagerhäuser in der Stadt haben und es vorziehen, die ihnen anvertrauten Waaren darin zu lagern. Die Albert Dock and Stanley Dock-Lagerhäuser geben aber Warrants aus. Indessen sind nur Prime Warrants und gewöhnliche Warrants — wir werden diese Bezeichnungen unten erläutern — bisher im größeren Umfang dort zur Begebung gelangt.

Auch die documents parlement. von Belgien (sess. 1858 bis 1859, Nr. 70) besprechen eingehend die Eigenart des Liverpooler Geschäfts: „In Liverpool nimmt der Wechsel dieselbe Stelle ein, wie der Warrant in London und er dient dort denselben Kombinationen. Indessen sind die öffentlichen Verkäufe in Liverpool verhältnißmäßig weniger häufig, vielmehr nehmen die Verkäufe von Hand zu Hand den ersten Rang ein und sie werden in den meisten Fällen gegen baar oder mit 15 Tagen Zahlungszeit geschlossen. Wie in London, so werden auch in Liverpool die Geschäfte durch Vermittlung von Maklern gemacht. Ihre Vermittlung ist um einen Grad noch nothwendiger. Es kauft z. B. Jemand tausend Ballen Baumwolle. Gewöhnlich zahlt er nicht den ganzen Preis baar. Er gibt dann eine Tratte auf seinen Makler, und zwar je nach Umständen für die ganze Summe oder einen Theil. Der Makler läßt die Waare auf seinen Namen in den Büchern des Lagerhauses übertragen und die Tratte durch eine Bank unter Ausstellung eines Reverses eskomptiren. Wird bei Fälligkeit der Tratte der Makler nicht

[1]) Die von Bayerdörffer in seiner Abhandlung über das Lagerhaus- und Warrantsystem (Conrads Jahrb. für Nationalökonomie 1878 Bd. 31 pag. 20 Anm. 2) citirte entgegengesetzte Ansicht einer Londoner Firma, wonach die Gebräuche und Verpflichtungen so mannigfaltig sind, daß eine genaue Auskunft die Dimensionen eines Buches annehmen würde, ist nicht zutreffend.

gedeckt, so verkauft er die Waare und regelt die Differenz mit dem Klienten. Vor der Fälligkeit aber kann der letztere auf Intervention des Maklers die Waare wieder verkaufen und dieselbe geht so von einem Eigenthümer auf den anderen mit derselben Leichtigkeit über, wie es in London vermittelst der Warrants geschieht.

Will der Eigenthümer einer Waare Geld aufnehmen, so befolgt man denselben Weg. Er zieht auf seinen Makler, indem er ihn ermächtigt, die Waare auf seinen Namen überschreiben zu lassen. Der Makler stellt die Tratte seinem Bankier zu, welcher die Summe vorschießt. Vorher gibt der Makler die urkundliche Erklärung ab, daß nöthigenfalls der Verkauf der Waare stattfinden solle, um den Betrag der Tratte zu decken, wenn er bei Fälligkeit nicht entrichtet ist. Diese Operation ersetzt die Deponirung der Warrants, welche in London üblich ist.

Das Liverpooler Kreditsystem ist häufiger anwendbar als das Londoner Warrantsystem. Vermittelst der Warrants kann man Waaren handeln nur in dem Moment, wo sie in den Docks debarkirt oder in irgend einem Entrepot einmagazinirt sind und man muß andere Kombinationen für den Verkauf von Waaren unter Segel eintreten lassen. In Liverpool verkauft, kauft und beleiht man selbst Waaren mit dem Mechanismus der Tratte, wenn die Waaren noch nicht in England angekommen und kaum im auswärtigen Hafen expedirt sind."

Seitdem jener Bericht in Belgien erstattet worden ist, hat das Warrantsystem auch in Liverpool etwas mehr Eingang gefunden, aber keineswegs in dem Maße, wie in London. Wir berücksichtigen für Liverpool das Material der Mersey Docks and Harbour Board, welches in einer Ausgabe der table of the rates vom Jahre 1881 zusammengestellt ist.

In Bristol war in den 50er Jahren der Warrantverkehr bereits vorhanden, ohne jedoch irgend eine eigenartige Gestaltung anzunehmen [1]).

---

[1]) Wir berücksichtigen das Material der Bristol, Avonmouth and Portishead Docks: dues and rates etc. (Bristol 1882).

Der Warrantverkehr in Hull, wo die Docks 25 Jahre früher als in London entstanden, schließt sich vollständig dem in London ausgebildeten Warrantsystem an [1]).

§ 3. Mißbrauch des Warrantsystems. Volkswirthschaftliche Funktion der Warrants.

Seitens der großen Lagerhausgesellschaften wurden sehr früh besondere Warrantdepartements eingerichtet, deren musterhafter Verwaltung es zu verdanken ist, wenn Unordnungen und Fälschungen in Bezug auf die Dokomente des Warrantverkehrs selten vorgekommen sind. Im Laufe der Zeit blieben freilich auch schlimme Erfahrungen nicht erspart. Man wußte gefälschte Warrants in Umlauf zu setzen. Man mißbrauchte aber vor Allem die Beliebtheit des Namens, um minder gut fundirte Warrants in Cirkulation zu bringen. Irgend Jemand, der einige Fuß Front an einem Fluß gepachtet hatte, ein Quaimeister, gab Warrants aus und das Publikum, gewohnt, mit dem Begriff der Warrants den der absoluten Sicherheit zu verbinden, nahm die Warrants, ohne die persönliche Qualifikation dessen zu prüfen, welcher sie ausgab. Das Amt eines Quaimeisters und die Ausgabe von Warrants wurde ferner auch von solchen übernommen, welche weder die Bedeutung des Amts, noch die Wichtigkeit des Instruments erkannten. Es kam daher vor, daß unerfahrene Quaimeister Warrants für Waaren ausstellten, welche sie nicht gesehen hatten und daß sich diese Waaren als nahezu gänzlich werthlos erwiesen. Gegenüber solchen eklatanten Uebelständen wurde allerdings der Ruf nach dem Einschreiten der Gesetzgebung laut, welche die Berechtigung zur Ausgabe von Warrants durch Normativbestimmungen regeln sollte. Man zog die Analogie der Banknoten mit den Warrants. Andere wollten von solchen Normativbestimmungen nichts wissen und verglichen den Warrant mit dem Wechsel, die Begebung der Warrants mit

---

[1]) Wir berücksichtigen das Material der Dock Company zu Kingston-Upon-Hull (erschienen Hull 1877).

derjenigen von Wechseln. Die Gesetzgebung schritt nicht ein, das Publikum gewöhnte sich, darauf zu achten, von wem die Warrants ausgestellt sind und es gibt in England viele Lagerhäuser, von welchen Warrants nicht cirkuliren, schon deshalb nicht, weil das Publikum sie nicht annehmen würde [1]).

Die volkswirthschaftliche Funktion der Warrants wird in England im vollen Umfang gewürdigt. Ein Jeder weiß, wie die Warrants dazu dienen, um den Besitz der Waaren zu übertragen, ohne auch nur die geringste Quantität der gehandelten Waare zu berühren, ohne Ortsveränderung, ohne Transportkosten, wie die Warrants aber auch ein Mittel sind, um Vorschüsse auf die Waaren zu erhalten. Ella sagt geradezu: „von den ausgedehnten und mannigfachen Veränderungen, Neueinrichtungen und Verbesserungen, welche der Handel des Landes während des letzten halben Jahrhunderts erfahren hat, ist vielleicht keine von größerer Wichtigkeit gewesen, als die zunehmende Geltung des Warrantsystems in London. Vermittelst dieser Urkunden werden jährlich viele Millionen Pfund Sterling in Waaren umgesetzt. So groß ist der Nutzen des Warrantsystems, so vollkommen hat es sich mit dem Importgeschäft verwoben und so sehr wird es von dem ganzen Kaufmannsstand in seiner Nützlichkeit gewürdigt, daß der Handel in seiner jetzigen Ausdehnung ohne die Funktion des Warrantsystems nicht gedacht werden kann; bildlich gesprochen gehört dieses System zu den Schätzen des Landes."

Aber obwohl der Warrant eine so hervorragende Stelle einnimmt, kann man ihn doch nicht als ein weithin leicht cirkulirendes Papier in dem Sinn, wie den Wechsel, bezeichnen. Die Cirkulation der Warrants ist im Wesentlichen lokalisirt. Der Londoner Warrant cirkulirt vorzugsweise in London, der Warrant von Bristol in Bristol und die Papiere bleiben nicht lange im Verkehr. Nur die auf Metall fundirten Warrants cirkuliren monatelang und auch außerhalb des Orts, wo sie kreirt worden sind. Abgesehen von den auf Metall fundirten

[1]) S. Ella, l. c. pag. 20 ff.

Warrants hat sich in Bezug auf dieses Papier ein Zeit- und Differenzgeschäft nicht herausgebildet, wenn auch in besonders erregten Epochen wohl ähnliche Transaktionen, wie für Eisen, in Bezug auf Petroleum, Talg vorgekommen sind.

In Gesetzgebung, Praxis und Rechtsprechung hat man sich, nach englischer Eigenthümlichkeit, frei von allen verwirrenden Analogien gehalten und die Eigenart des Instituts ohne Heranziehung solcher entwickelt. Nirgends wird in den englischen Quellen — wir sehen von Tagesliteratur ab — auf Wechsel oder Banknoten für die Warranttheorie Bezug genommen. Bemerkenswerth bleibt auch, daß eine ungewöhnlich geringe Anzahl von Prozessen trotz dem ausgebildeten Warrantverkehr über Fragen des Warrantrechts in England entstanden sind. Daher liefert die englische Rechtsprechung für die Kenntniß des Warrantrechts eine sehr geringe Ausbeute. Wenn die letztere Thatsache immerhin für die Vortrefflichkeit des betreffenden Verkehrsinstituts ein Kriterium abgibt, so würde die Ueberlegenheit gegenüber dem französischen System keines weiteren Beweises bedürfen.

§ 4. Die delivery orders.

Wir wenden uns zu den auf das Warrantsystem bezüglichen dogmatischen Erörterungen:

Dem Empfänger von Waaren steht es frei, sie in einem beliebigen Dock oder bonded warehouse zu lagern. Er wählt dasjenige Magazin, welches ihm am gelegensten ist, oder welches ihm auf die tarifmäßigen dock- oder warehouse-charges den größten Decort bewilligt. Dieser letztere wird durch Privatabkommen bestimmt und ist von dem größeren oder geringeren Quantum Waaren abhängig, welches im Laufe des Jahres von ihm gelagert wird.

Sobald die Partie gelagert ist, wird sie verwogen und die Tara gemacht. Hierbei sind die Zollbeamten anwesend, wenn es sich um zollpflichtige Waaren handelt. — S. Formulare, welche sich auf die Zolldeklaration beziehen, in Anlage 1, 1a, 1b.

Die Bescheinigung über die Verwiegung (landing weights) wird meist in duplo ausgefertigt, und zwar in kleinen, länglichen Heften, worin das Gewicht eines jeden Colli bemerkt ist, ebenso die ausgewogene Tara. Von den einzelnen Collis, die bei Einkommen Beschädigung zeigen, wird, zugleich mit der Art der Beschädigung, Vormerkung genommen. Ein solches Heft wird dem Importeur geliefert, ein zweites, gleichlautendes, bleibt der Dockverwaltung, beziehungsweise dem warehouse. Die in dem Heft über die Beschädigung enthaltene Vormerkung gilt im Assekuranzfall als Beleg für die Interessenten.

In der Regel wird von dem Importeur keine besondere Empfangsbescheinigung über die Waare verlangt. Das Heft der landing weights gilt als solche. Auf Wunsch geben aber die Dock- und Lagerhausverwaltungen auch einen Schein über den Empfang der Waaren.

Der Antrag, welcher nun an die genannten Verwaltungen gerichtet wird, kann verschieden lauten und zwar zunächst auf delivery order (orders for transfer or delivery), auf einen einfachen Auslieferungsschein, ausgeschrieben an die Ordre des Käufers. Dabei erhält der Käufer eine Kopie der landing weight, die von der Dock- oder Lagerhausbehörde beglaubigt ist.

Die orders for transfer or delivery müssen von demjenigen unterzeichnet sein, auf dessen Namen die Waaren in den Büchern der Lagerhausgesellschaft eingetragen werden, oder von demjenigen, welcher zur Führung der Unterschrift des Prinzipals autorisirt ist. Jede Interlineation, Rasur oder Veränderung muß vidimirt werden: Reglement der London & St. Katharine Docks Company 1873 (Oct. 1882 pag. 3).

Die orders for transfer or delivery können gegen warrants ausgetauscht werden: ib. pag. 5. Für die Regel werden die orders der Kompagnie erst dann zugestellt, wenn die Waaren gelandet sind. Sind die Waaren noch nicht gelandet, so werden die orders von der Gesellschaft unter der Bedingung angenommen, daß die Gesellschaft auch thatsächlich in den Besitz der Waaren kommen werde: ib. pag. 3.

Hiermit stimmen im Wesentlichen die Reglements der East

and West India Dock Company pag. 4 vom Jahre 1878 überein. Sie enthalten noch die besondere Erklärung, daß die bedingungsweise, vor der Landung der Waaren, an Handen genommenen orders for the delivery or transfer of goods null und nichtig sind, wenn die Waaren anderswo gelandet sind oder gelagert werden und daß die Verwaltung nicht verpflichtet sei, die Dokumente demjenigen zurückzustellen, welcher sie aushändigte.

Nach den Reglements der Surrey Commercial Dock Company vom Oktober 1878 pag. 13 muß in jeder order for delivery genau angegeben werden, wer die auf der Waare ruhenden Unkosten zu zahlen hat. Ist eine solche Angabe nicht gemacht worden, so sind alle Unkosten von dem Empfänger der Waare zu tragen.

Auch in den Reglements der Dock Company zu Kingston-Upon-Hull von 1877 pag. 5 findet sich die Bestimmung, daß die Gesellschaft eine transfer order nicht annimmt, jedenfalls die Waare aber nicht ausliefert, bevor alle auf derselben ruhenden Unkosten bezahlt sind. S. die Formulare von delivery orders, Anl. 3, 3a.

§ 5. Bedeutung des Wortes „warrant". Der Antrag auf Ausfolgung von Warrants.

Der Antrag, welcher an das Lagerhaus gerichtet wird, kann aber insbesondere auf die Ausfertigung von Warrants lauten.

Die ursprüngliche Bedeutung des Zeitworts to warrant ist „to stop" oder „hold" oder „to repel" und demgemäß „guard resisting danger". Daher stammt der Sinn der „Sicherung", welche Bedeutung auch in mannigfachen Variationen bei Anwendung des Hauptworts Warrant ersichtlich ist. Insbesondere heißt Warrant ein Instrument oder eine Obligation, durch welche Jemand einen Anderen autorisirt, „etwas zu thun, was er sonst nicht zu thun berechtigt wäre", „ein Akt oder ein Instrument, welches Jemanden mit einem Recht oder einer Befugniß ausstattet und ihn so gegen Verlust oder Schaden sichert," „ein Schreiben,

welches Jemanden zur Empfangnahme von Geld oder etwas Anderem autorisirt." S. Webster, diction. of the Engl. Language s. v. Warrant. Derjenige Warrant, welcher für uns hier in Rede steht, wird übrigens zur sofortigen Unterscheidung von jeder anderen Warrant-Art auch „Warrant for goods" genannt.

Die Bewilligung eines auf die Ausfertigung von Warrants gerichteten Antrags setzt voraus, daß ein Arrest wegen Fracht oder aus anderem Titel nicht besteht und der Ausfertigung des Warrants hat die Zahlung der Landungs- und der damit sonst in Verbindung stehenden Unkosten (mit Einschluß der Lagerhausmiethe), soweit sie bis zum Zeitpunkt der Verabfolgung des Warrants entstanden sind, vorauszugehen, während die Unkosten, welche später erwachsen, nebst der Lagerhausmiethe von dem Inhaber des Warrants vor der Auslieferung der Waaren zu erstatten sind. Regl. E. & W. I. D. C. pag. 4, 5.

Für die ersten Warrants wird mit Ausnahme des Stempels keine Gebühr berechnet, dagegen wohl für alle folgenden Warrants, ibid. l. c.

Das Reglement der London & St. Katharine Comp. pag. 4 enthält die Erklärung, daß auch im Falle eines Arrests auf die Waaren die Ausfolgung von Warrants geschehen kann, wenn in Höhe der Arrestsumme eine Kaution gestellt wird, sowie die fernere Bestimmung, daß eine vorherige Zahlung der Landungs- und sonstigen Unkosten vor Ausfolgung der Warrants nicht nothwendig ist, wenn es sich um Prime Warrants handelt. Es enthält auch die weitere Verfügung, daß der Antrag auf Ausfertigung von Warrants schriftlich gestellt werden muß. Auch das Reglement der Dock Company in Hull, pag. 7, betont, daß der Antrag auf Ausfertigung von Warrants schriftlich zu stellen und der Antragsteller sich als Eigenthümer (?) zu legitimiren habe.

§ 6. Arten der Warrants.

Der englische Kaufmann spricht von dock-warrants und warehouse-warrants, er unterscheidet sonach, je nach der Persönlichkeit des Ausstellers, Kategorien von Warrants, für welche aber eine rechtliche Verschiedenheit nicht besteht. Während indessen die dock-warrants in England regelmäßig als ein Papier ersten Ranges gelten, ist in Bezug auf diejenigen Warrants, welche von einem Privatlagerhaus ausgestellt sind [1]), zunächst die persönliche Qualifikation des die Warrants verabfolgenden Lagerhauses von Seiten des Warrantnehmers sorgfältig zu prüfen.

Man unterscheidet ferner einzelne Arten von Warrants, je nach der Waare, auf welche sie sich beziehen; man spricht von Warrants im Thee-, im Wollengeschäft, von Metallwarrants u. s. w.

Nach wesentlich anderen Gesichtspunkten kann man fünf Arten von Warrants, oder doch, unter Zusammenfassung von drei Arten unter eine Hauptrubrik, drei Arten von Warrants unterscheiden:

1. Die gewöhnlichen warrants. Dieselben sind für Kaffee, Baumwolle (westindische und amerikanische), Materialwaaren, Farbhölzer, Ingwer (ost- und westindischen), Jamaikapfeffer ꝛc. üblich. Diese Warrants werden regelmäßig an die Ordre des Importeurs ausgestellt und auf deren Grund findet die Auslieferung der in dem Warrant bezeichneten Waaren an den in dem Warrant Genannten oder dessen Ordre gegen Zahlung der näher bezeichneten Spesen statt, ohne daß es der Vorlage irgend eines anderen Instruments bedürfte. Sie tragen am Kopf die einfache Bezeichnung „warrant“. Ihnen sind zwei charakteristische Momente immanent: in dem Moment, in welchem sie verabfolgt werden, hat ein Verkauf der Waare aus erster Hand noch nicht stattgefunden, und ferner repräsentirt der Warrant die Waare ganz und voll. S. Formulare 8, 9, 10, 11 der Anlagen.

---

[1]) Hierher gehören auch die warehouse keeper's certificate, wharfinger's certificate.

2. Die zweite Kategorie von warrants sind die warrants mit weight-notes. Am Kopf links tragen sie die Bezeichnung „warrants“, rechts oder am Fuß befindet sich ein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß eine weight-note ausgefertigt sei; der Hinweis beginnt mit den Worten a Weight-Note for these Goods has been issued etc. S. Formulare 5, 6a, 7a der Anlagen.

Die Unterscheidung von dem sub 1 genannten Instrument besteht im Folgenden: in dem Moment, in welchem die sub 2 genannten Dokumente ausgestellt werden, hat ein Verkauf der Waare bereits stattgefunden. Diese Thatsache ist von rechtlichem Gewicht und beeinflußt sowohl den Wortlaut, wie die Bedeutung des Warrant. Diese Dokumente werden für Waaren ausgestellt, welche durch öffentlichen Verkauf (Auktionen), zuweilen auch für solche, welche durch privaten Vertrag aus der Hand des ersten Eigenthümers herausgetreten sind. Sie sind besonders üblich für ostindische Baumwolle, Kokosnußöl, Hanf und Jute, Indigo, Elfenbein, Salpeter, auch Thee ꝛc. Die weight-note wird nach dem Verkauf aus erster Hand nur für solche Artikel ausgestellt, welche auf längere Abnahmefrist — Prompt — verkauft werden. Das Prompt erstreckt sich je nach der Natur der Waare und den Handelsüsanzen der betreffenden Branchen auf 1 bis 6 Monate. Die weight-note enthält dieselbe genaue Bezeichnung der Waare, wie der warrant. Am Fuße der weight-note befindet sich häufig der Vertrag des verkaufenden Maklers, die sale note. Eine entsprechende Notiz befindet sich auf dem warrant. S. Formulare von weight-notes, Anl. 6, 7, 4a.

Der Käufer der Waare hat ein Recht auf die weight-note, wenn er die übliche Anzahlung leistet. Die Anzahlung heißt deposit. Ihre Höhe variirt je nach den für die bestimmte Waare bestehenden Usancen. Der verkaufende Makler führt den zu zahlenden Betrag auf jeder einzelnen weight-note an und übergibt die letztere nach Zahlung des Depositum dem Käufer. In der weight-note findet sich die ausdrückliche, von den selling brokers unterzeichnete Anerkennung ihrer Verpflichtung, dem betreffenden Käufer oder an seine Order den Warrant der be-

treffenden Dockkompagnie über die näher bezeichneten Waaren gegen Zahlung der Restkaufsumme vor Ablauf oder mit Ablauf des Prompt auszuliefern.

Sofern die Uebergabe der Waare vor Ablauf des Prompt verlangt werden sollte, so muß die weight-note der Lagerhausverwaltung zugleich mit dem regelrecht indossirten Warrant vorgelegt werden. Nach Ablauf des Prompt ist der Warrant allein genügend, um den Besitz der Waare zu erhalten, während die weight-note keinerlei Bedeutung mehr hat. Der Inhaber der weight-note hat während des Prompt das Recht die Waare im Lagerhaus zu inspiciren und Muster zu ziehen, aber nur gegen Zahlung der üblichen Gebühren. Eine entsprechende Darlegung findet sich auf der Rückseite des Warrant.

Warrant und weight-note stimmen im Wesentlichen im Wortlaut überein, lediglich abgesehen davon, daß aus jedem der beiden Instrumente, die es als Warrant, beziehungsweise weight-note, charakterisirenden Eigenschaften ersichtlich sind. Beide sind meist für je ein Loos ausgefertigt. Wenn z. B. eine Partie Waare aus 100 Kisten oder Säcken besteht, und je ein Loos aus 10 Colli, so sind 10 weight-notes und warrants auszufertigen.

Während des Prompt kann weder der Käufer allein, auf Grund seiner weight-note, noch der Verkäufer allein, als Inhaber des Warrant über die Waare verfügen. Das volle Verfügungsrecht wird nur durch Einreichung beider Dokumente möglich. Der Käufer kann aber jederzeit durch Bezahlung des Restkaufpreises den Warrant erwerben. Bei Verkauf der Waare während des Prompt kann wohl die weight-note indossirt werden, doch geschieht dies in der Regel nicht. Auch wird die Rubrik „signature of the buyer“, nicht immer, sogar selten ausgefüllt. Die Ansicht, daß die weight-note prinzipiell nicht indossirbar sei, ist unrichtig.

In kaufmännischen Kreisen charakterisirt man die weight-note zuweilen als interimistischen Warrant während des Prompt, im Gegensatz zum definitiven Warrant. Indessen ist der Inhaber der weight-note Eigenthümer der Waare.

Dieses Eigenthum ist erworben unter der Resolutivbedingung,

welche darin besteht, daß das Eigenthum ihm verloren geht, wenn innerhalb des Prompt die Restsumme nicht bezahlt wird. Und zwar fällt alsdann das Eigenthum ohne Weiteres an den Verkäufer zurück. Während des Prompt ist der Verkäufer mit allen Qualitäten eines Faustpfandgläubigers ausgestattet, seine Rechte werden durch die docks oder warehouses wahrgenommen. Nach Ablauf des Prompt steht dem in Bezug auf die Restsumme nicht befriedigten Gläubiger und Inhaber des Warrant, dem nunmehrigen abermals unbeschränkten Eigenthümer der Waare, das Recht zu, in öffentlicher Auktion die Waare zu verkaufen und der frühere Käufer, welcher seine Verpflichtungen nicht erfüllte, haftet für Schadensersatz. Wird weniger gelöst, als die ursprüngliche Kaufsumme mit aufgelaufenen Zinsen und Spesen betrug, und reichte das Depositum zur Deckung des Schadens nicht aus, so bleibt der erste Käufer auch darüber hinaus verpflichtet. Das Depositum hat also nicht den Charakter einer Konventionalstrafe.

3. Warrants mit gauge notes. Sie sind den soeben besprochenen dem Wesen nach gleich und werden auf ausdrücklichen Antrag des selling broker für Spirituosen ausgestellt.

4. Warrants mit lot notes. Sie sind dem Inhalt nach den beiden vorhergehenden gleich und für solche Waaren üblich, welche nicht gewogen oder gemessen, sondern gewöhnlich per Stück verkauft werden, wie Seidenzeuge, Shawls, chinesische Waaren.

5. Prime warrants. Diese Art von Warrants ist erst gegen Mitte der 40er Jahre entstanden. Sie werden auf Antrag des Importeurs für die ganze Partie oder für einen Theil seiner Waare verabfolgt, entweder bevor die Waare gewogen oder gemessen worden ist, oder auch nachher. Der Importeur läßt sich solche Warrants ausstellen, wenn er Vorschüsse von Bankiers oder anderen aufnehmen will. Solche Vorschüsse können zwar auch auf Grund der bills of lading zu Stande kommen, indessen sind in Folge vorgekommener Betrugsfälle diejenigen, welche auf Grund von bills of lading Vorschüsse zu geben pflegten, mehrfach veranlaßt worden, außer denselben sich auch prime warrants aushändigen zu lassen. Uebrigens

sind die prime warrants nicht häufig und sie sind nur für Vorschußzwecke geeignet.

Während alle anderen Arten von Warrants erst dann verabfolgt werden, wenn ein etwaiger Arrest für die Fracht beseitigt oder bis zur Höhe des geltend gemachten Anspruchs eine Kautionssumme deponirt worden ist, bis ferner die Kosten der Landung und andere Kosten bezahlt sind, kann ein prime warrant auch dann ausgestellt werden, wenn dies Alles noch auf der Waare ruht. S. Formulare von prime warr. Anl. 12, 12a, 12b [1]).

§ 7. Einzelne in den Reglements der Dockkompagnien befindliche Bestimmungen. (Verlust eines Warrant.)

In den Reglements der London & St. Katharine D. C. (1873—1882), pag. 15 finden sich folgende bemerkenswerthe Bestimmungen:

1. Der auf eine größere Waarenquantität lautende Warrant kann auf den Wunsch des Inhabers in andere, auf kleinere Quantitäten lautende Warrants zerlegt werden. In diesem Falle wird die Waarenquantität selbst in Uebereinstimmung mit dem Inhalt jedes Warrant getheilt und zusammengestellt.

2. Wenn Waaren, für welche ein Warrant verabfolgt worden ist, wieder gewogen werden sollen, so muß vorher der Warrant bei der Gesellschaft hinterlegt werden, damit die Wiederverwägung darin vorgemerkt werde. Wenn irgend eine Aenderung in der Packung erfolgt, so muß in gleicher Weise der Warrant zurückgestellt werden und es wird ein neuer Warrant, welcher korrekt die Waare repräsentirt, ausgestellt.

3. Geht ein Warrant verloren, so ist dies in den von der Gesellschaft bezeichneten Blättern bekannt zu geben und erst sieben

---

[1]) S. insbes. London & St. Kathar. D. C., Regl. pag. 4: No warrant will be issued until the stop for freight (if any) has been removed or a deposit, equal to the amount claimed on account of such stop, is made with the Company; nor until the landing and other charges are paid, except a prime warrant, which carries landing as well as other charges.

Tage nach der Benachrichtigung, wenn die Gesellschaft keinerlei Reklamation mehr ausgesetzt ist, kann eine Auslieferung der Waare erfolgen. Eilt aber die Auslieferung der Waare, so können die Interessenten sie gegen Deponirung des abgeschätzten Werthes erwirken. Unter keinen Umständen wird ein Duplikat des Warrant verabfolgt.

In den Reglements der East & W. J. D. C. vom Jahre 1878 ist die obige Praxis im Wesentlichen ebenfalls anerkannt. In Bezug auf den letzterwähnten Fall bestimmen dieselben jedoch: Wenn Warrants verloren oder in Verstoß gerathen sind, so ist sofort dem Sekretär der Kompagnie hiervon Nachricht zu geben, damit die Waaren zurückgehalten werden. Die Gesellschaft verlangt, daß der Verlust bekannt gemacht werde und daß ein Exemplar des Blattes, welches die Benachrichtigung enthält, zugleich mit der urkundlichen Verpflichtung die Gesellschaft schadlos zu halten, mit dem Antrag auf Auslieferung der Waaren an Ordre des Eigenthümers eingereicht werde. Wird der Warrant gefunden, so wird seine Echtheit nur dann erkannt, wenn das Direktionskollegium hierzu besonders ermächtigt. Unter keinen Umständen wird ein Duplikat des Warrant verabfolgt.

Dagegen bestimmt das Reglement der Dock Company zu Hull pag. 7 in Bezug auf abhanden gekommene Warrants: daß neue Warrants auf Verlangen verabfolgt werden, wenn die Parteien in befriedigter Weise sie schadlos stellen. Auf Benachrichtigung von dem Verlust der Warrants werden die Waaren bis zur Ausfolgung neuer Warrants, festgelegt, vinkulirt. Werden die Warrants wieder gefunden, so sind sie der Dockkompagnie abzuliefern.

Man erkennt, daß in Bezug auf diese letztere, wichtige Frage eine übereinstimmende Praxis in England sich noch nicht herausgebildet hat.

4. Weight-notes werden nach dem Reglement der London & St. Katharine Dock Company gegen eine Gebühr von 2 1/2 d. für jede weight-note auf Grund eines Briefs des Waareneigenthümers zu jeder Zeit vor oder am Tag des Verfalls des

Prompt verabfolgt und sie berechtigen zur Besichtigung der Waare und zum Musterziehen (l. c. pag. 5).

§ 8. Darlehen auf Warrants.

Von Bankiers, Produktenmaklern in erster, von Wechselmaklern und anderen, welche hieraus ein besonderes Geschäft machen (advance-brokers) in zweiter Reihe werden Darlehen auf Warrants gegeben. Es hat sich das Formular einer Verpfändungsurkunde herausgebildet, welche unter Uebergabe des Warrant bei Erhalt des Darlehens unterzeichnet wird. — Siehe dieses Formular bei Ella, pag. 35. Die Urkunde heißt letter of hypothecation. Sie enthält am Schluß die Erklärung, daß der Darleiher berechtigt sein soll, die Waaren zu verkaufen, um sich aus dem Erlös für die Hauptsumme nebst Zinsen und Spesen bezahlt zu machen, sofern das Darlehen nicht in der (näher bezeichneten) Zeit zurückbezahlt ist.

Man würdigt in England die hohe Sicherheit eines in dieser Weise verpfändeten Warrant, man ist überzeugt, hiermit ein Pfand erster Qualität zu besitzen und in seinem Portefeuille einen Titel zu haben, welcher dem Besitz der Waare selbst gleichkommt. — S. auch das Formular eines Briefes, welches bei einem der größten Londoner Bankinstitute für die Beleihung von Warrants benutzt wird, in Anl. 13.

Man kann nicht behaupten, daß der Inhaber des Warrant denselben regelmäßig seinem Bankier als Deckung für den ihm eingeräumten Kredit gebe. Indessen kommt dies doch sehr häufig vor, namentlich in London. Der Bankier behält die Warrants regelmäßig in seinem Portefeuille, obwohl die Berechtigung zur Weiterbegebung bis zur Höhe des geleisteten Vorschusses besteht. Der Inhaber des Warrant kann für die Regel das Vorschußgeschäft nur mit jemandem machen, welcher ihn kennt, denn der Besitz des Warrant allein verbürgte wenigstens bis vor Kurzem nicht unter allen Umständen die Berechtigung zur Verpfändung. Gerade deßhalb wendet sich der Inhaber an seinen Bankier

oder auch an einen Makler der betreffenden Waarenbranche. Der letztere verzichtet vielfach auf den Warrant und leistet seinerseits den Vorschuß oder übernimmt dem Geldgeber gegenüber das Risiko, vielfach hat der Makler selbst Lagerhäuser und er gibt die Vorschüsse auf Grund der bei ihm gelagerten Waaren. Ein Modus, der, wie oben mitgetheilt, in Liverpool zur Zurückdrängung des Warrantsystems Veranlassung gegeben hat. Die erfolgte Veränderung und Verbesserung der Gesetzgebung hat einen nachweisbaren Einfluß auf die Umgestaltung der Praxis noch nicht geübt.

Vielfach wird, wie hervorgehoben, die Kreirung des Warrant erfolgen, um den Warrant zum Zweck der Verpfändung zu benutzen. Bei vielen Artikeln aber läßt sich der Importeur gewohnheitsmäßig Warrants ausfertigen, zur Uebergabe gegen Zahlung. Dieser Modus ist eingeführt und als besonders nützlich erkannt für solche Artikel, welche am Platz häufig den Inhaber wechseln. In solchen Fällen werden die Warrants in blanko vom ersten Inhaber indossirt. Doch steht nichts entgegen, das Indorso auszufüllen und bei manchen Artikeln geschieht dies regelmäßig. Das Indorso macht nicht regreßpflichtig, indessen kann aus anderen Kontraktverhältnissen ein Regreß möglich sein.

Verkauft der Eigenthümer die Waare, während er nicht im Besitz des Warrant ist, so greift für die Regel folgende Manipulation Platz:

Der Verkäufer hat seinen Kontrakt zu erfüllen. Lautet derselbe auf: Auslieferung des Warrant, so hat er behufs Vertragserfüllung den etwa verpfändeten Warrant einzulösen. Dies geschieht in der Regel durch seinen Cheque an den Pfandgläubiger. Da er gleichzeitig einen Cheque seines Käufers erhält und beide durch crossing um 4 Uhr zahlbar sind, so ist für den Verkäufer ein temporäres Mobilmachen baaren Geldes unter Leuten, die sich gegenseitig vertrauen, nicht erforderlich. Ist dieses Vertrauen nicht vorhanden, so wird das Einverständniß desjenigen erzielt werden müssen, welcher den Warrant besitzt, bevor der Käufer an den Verkäufer Zahlung leistet, denn der Inhaber des Warrant läßt häufig den Warrant auf seinen Namen stellen.

Der Käufer muß in diesem Falle das Geld zuerst zahlen, um den Warrant auszulösen.

§ 9. Juristische Natur des Warrant. Rechte des Warrantinhabers. Der bona fide Besitz.

Das Reglement der London & St. Katharine Dock-Company, pag. 4, bemerkt in Bezug auf den Warrant: a warrant is the only document, issued by the Company entitled to be considered a legal symbol of the goods, therein described. Das Reglement der East & West India D. C., pag. 4, charakterisirt den Warrant folgendermaßen: a warrant is the only document issued by the Company as a title to goods. Von anderer Seite wird der Warrant an imponderous and suitable symbol of goods genannt (s. Ella, l. c. pag. 2), oder auch a representative of the goods in warehouse (Amerikan. Bericht pag. 164, Nr. 28).

Nach allen diesen Aeußerungen erscheint der Warrant als eine Urkunde, ausgestellt von einer Lagerhausverwaltung und ausgestattet mit der Qualifikation die Waare zu vertreten.

Ihre Indossabilität ist allgemein anerkannt. Der englische Warrant erscheint als ein Waarenpapier, als eine Urkunde, aus welcher erhellt, daß eine Waare von jemandem geleistet werden soll und zwar gehört der Warrant zur Kategorie der Lagerpapiere, er ist eine Urkunde, woraus hervorgeht, daß die Waare sich im Gewahrsam eines Dritten befindet. Der Inhalt qualificirt den Warrant als Lagerschein, als eine übertragbare Empfangsbescheinigung, welche der Inhaber der Waare dem Einlieferer ausstellt, enthaltend die Skripturobligation, wonach die Auslieferung der Waare nur gegen Rückgabe des Scheins und nach Maßgabe desselben erfolgen soll. Cf. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, § 76.

Die englischen Warrants sind sachenrechtliche Werthpapiere, sie gehören zu den Waarenpapieren, welche als Traditionspapiere bezeichnet werden können. Sie sind einerseits Forderungspapiere, denn sie dienen zur Ausübung einer Forderung

auf Auslieferung der in der Urkunde bezeichneten Waaren, haben aber auch sachenrechtliche Funktion, indem die Begebung des Papiers denselben dinglichen Effekt erzielen kann, welchen der Uebergang der Waare selbst äußern würde. „Die Tradition des Papiers vermag den Uebergang des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte, sowie des juristischen Besitzes an der Waare zu vermitteln.“ Sie sind mit Rücksicht auf die Präsentationspflicht des Gläubigers Präsentationspapiere. Die Schuld aus dem Warrant ist „Einlösungsschuld“, „Mahnschuld“ und „Holschuld“. Die Warrants gehören zu der Kategorie der Repräsentationspapiere mit positiver Repräsentationsklausel. Diese von Brunner in seiner Theorie der Werthpapiere für die Lagerscheine gegebene Darlegung — s. Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. 2 Abschn. 3 § 192, 193 — ist durchaus für das englische Warrantrecht zutreffend [1]).

Wie die für die Erkenntniß der juristischen Natur des Warrant maßgebenden englischen Quellen sich von jeder verwirrenden Analogie fernhalten, so enthält die in Bezug auf Warrants äußerst spärliche englische Literatur gegen solche Analogieen einen scharfen Protest. Dieser Protest ist in dem im Jahre 1863 erschienenen ersten Band von Macleod, dictionary of political economy enthalten. Das Wesen des Warrant erläutert er wiederholt: (bills of lading), Dockwarrants are always simple titles to certain specific goods, they always go with them and cannot be seperated from them, and therefore they form only one property with them. They always arise out of a bailment, and never out of

---

[1]) S. übrigens zu den Ausführungen Brunner's die feinkritischen Studien von Goldschmidt in dessen Zeitschrift Bd. 28 (1882) pag. 69 ff. und Bd. 29 (1883) pag. 18 ff. Es ist namentlich zu beachten, daß das Lagerhaus nach Ablauf einer gewissen Lagerungszeit den ihm bekannten wie den ihm unbekannten Inhaber des Warrant (in diesem Falle durch mehrmalige öffentliche Aufforderung) zur Empfangnahme der Waare gegen Aushändigung des Warrant unter dem Präjudiz des Annahmeverzugs auffordern darf, bei Meidung einer Versteigerung der Waare!

an exchange, and they may justly be said to represent goods. Moreover they form no addition to the mass of exchangeable property. Macl. l. c. s. v. credit. Z. 23. Ebendaſelbſt, Z. 25, führt er weiter aus: alle kommerziellen Kriſen entſtehen aus übermäßiger Schaffung von Kredit, nie hat man von einer kommerziellen Kriſis gehört, veranlaßt durch bills of lading oder warrants, welche nur der Quantität vorhandener Waaren gleichkommen können [1]). Mit derſelben Leb-

---

[1]) S. auch Macleod, l. c. s. v. bank note pag. 222 Ziff. 14: the actual property of the goods goes with and is inseparable from .... the dock-warrant, which is therefore truly said to represent these goods, and the property (?) of these very goods is transferred with every transfer of these documents (die einzelnen Wörter dürfen bei dieſem nationalökonomiſchen Schriftſteller nicht ſtreng juriſtiſch interpretirt werden). S. ferner ibid. s. v. chose in action: (bills of lading and) Dock-warrants are always titles to certain specific goods which are in the possession of some bailie, whose duty it is to deliver them to the owner of the bill of lading or the dock-warrant. S. auch ibid. s. v. credit Ziff. 6—14 und passim, wo Macleod ausführt: die Warrantsdokumente ſind nicht „Kredit", es handelt ſich hier nicht um „exchange", ſondern um „bailment". S. endlich auch insbeſ. Macleod s. v. bank note Ziff. 16: That bank notes are articles of independent value is illustrated by the well known fact that they expell coin from circulation, because they perform the same duty at less expense. A bank note is a substitute for coin, too often a dangerous one ... But nobody ever considered a bill of lading (dieſe und die warrants werden von Macleod für die hier in Rede ſtehende Frage gleichgeſtellt) as a substitute for the goods. An excessive issue of paper diminishes the value of the gold currency, but nobody ever thought that a bill of lading, or a dock-warrant, diminishes the value of the goods they represented. A bank note is used instead of coin, but nobody thought of using a bill of lading, or a dock-warrant, instead of the goods. People in possession of bank notes think them equivalent to money, but nobody ever thought a bill of lading equivalent to a cask of sugar or a chest of tea. People put bank notes into their purses believing them to be cash, because they perform the functions of cash, but nobody ever put a bill of lading into his tea pot thinking it was tea, or could perform the functions of tea; or put a dock-warrant into a goblet and quaffed it

haftigkeit, mit welcher Macleod gegen die Zusammenstellung der Warrants mit Banknoten polemisirt, bekämpft er auch s. v. bills of lading die Zusammenstellung derselben mit dem Wechsel. Diejenigen, welche die bills of lading und Warrants in jeder Beziehung den Wechseln analog behandeln, nennen sie fictitious oder representative values. Aber wenn Jemand Waaren zum Transport übergibt und derjenige, welcher sie transportirt, gibt für sie ein bill of lading, so geht auf den Transporteur kein Eigenthum über. „Das Eigenthum von den Waaren bleibt mit der bill of lading unzertrennlich verbunden" ... „Wenn ein Kaufmann Waaren verkauft und einen Wechsel nimmt, so wird der Käufer Eigenthümer der Waare und der Verkäufer Eigenthümer des Wechsels. Waaren und Wechsel haben zwei verschiedene Eigenthümer und Waaren und Wechsel cirkuliren unabhängig von einander. Der Wechsel repräsentirt nicht die Waare." S. Macleod l. c. s. v. bill of exchange. Es ist sehr zu beachten, daß Macleod zu seiner Polemik nicht durch die englische, sondern durch die französische hierher gehörige Literatur veranlaßt ist.

Wir wenden uns nunmehr zu einigen für die Erkenntniß der juristischen Natur des Warrant sehr relevanten Einzelheiten:

Der durch die Folge von Indossamenten gehörig legitimirte Inhaber eines Warrant hat prima facie Beweis für sich. Er ist zur Uebertragung und zur Empfangnahme der in dem Warrant bezeichneten Waare berechtigt. In diesem Sinne und Umfang ist die Bedeutung des Warrant auch durch Parlamentsakte anerkannt: Parlamentsakte for regulating the relations of principal and agent (5 & 6 Vict. c. 39 cl. 4) [1]). Das

---

off as Bordeaux! Hence we obtain this is one of the fundamental conceptions of Political Economy, that bank notes are separate and independent entities, bills of lading and warrants are nothing but tickets on goods, and have no separate existence whatever.

[1]) „That any bill of lading, India warrant, dock-warrant, warehouse keepers certificate, warrant or order for delivery of goods, or any other document used in the ordinary course of business, as proof of the possession or control of goods, or

Gesetz enthält eine Erweiterung der bis dahin geltenden, durch Gesetz vom 5. Juli 1825 (6 Geo 4, c. 94 cl. 2) eingeführten Rechtsgrundsätze [1]). Bei der für englische Gesetze nothwendigen strengen Wortinterpretation liegt der Nachdruck darauf, daß der Besitzer der in dem Gesetze genannten Dokumente, namentlich also auch der Warrants, nachweislich mit dem Besitz betraut worden ist, damit er berechtigt sei, Eigenthumshandlungen damit vorzunehmen und außerdem mußten diejenigen, welche etwa auf Grund der Dokumente Darlehen gewährt hatten, sich in bona fide befinden. Dem entsprechend wurde auch mehrfach seitens der Gerichte erkannt. Das letzterwähnte Gesetz bildet bereits eine Erweiterung gegenüber dem Gesetz vom 18. Juli 1823, 4 Geo IV c. 83, in welchem übrigens die Warrants noch nicht

---

authorizing, or purporting to authorize, either by endorsement or by delivery, the possessor of such document to transfer or receive goods thereby represented, shall be deemed and taken to be a document of title within the meaning of this act."

[1]) Dieses Gesetz lautet: that . . . any person or persons intrusted with and in possession of any bill of lading, India warrant, dock-warrant, warehouse keeper's certificate, wharfingers certificate, warrant or order for delivery of goods, shall be deemed and taken to be the true owner or owners for the goods, wares and merchandise described and mentioned in the said several documents hereinbefore stated respectively, or either of them, so far as to give validity to any contract or agreement thereafter to be made or entered into by such person or persons so intrusted and in possession so aforesaid with any person or persons, body or bodies politic or corporate, for the sale or disposition of the said goods, ware and merchandise, or any part thereof, or for the deposit or pledge thereof or any part thereof, as a security for any money or negotiable instrument or instruments advanced or given by such person or persons, body or bodies politic or corporate, upon the faith of such several documents, or either of them: provided such person or persons, body or bodies politic or corporate, shall not have notice by such documents or either of them, or otherwise, that such person or persons so intrusted as aforesaid is or are not the actual and bona fide owner or owners, proprietor or proprietors of such goods, wares or merchandise so sold or deposited or pledged as aforesaid, any law usage or custom to the contrary thereof in any wise nothwithstanding.

erwähnt sind, wohl aber die bills of lading, dessen Bestimmungen eine analoge Anwendung zulassen.

Der Aussteller eines Warrant ist verpflichtet, jedem bona fide Inhaber des Warrant die Waare selbst zu überliefern, wie die Parlamentsakte von 1825 ausdrücklich erklärt. Diese Qualifikation des Warrant, die Waare zu repräsentiren, durch den Warrant legitimirt als juristischer Besitzer über sie zu verfügen, sie zu übertragen oder in Empfang zu nehmen, wurde gegen Ende der 40er Jahre von den Dockkompagnien selbst als die wesentlichste betrachtet. Es ist bezeichnend, daß in der Antwort der East & West India Dock Company vom 27. Oktober 1847 (Bericht der amerikan. Kommission S. 194) lediglich zum Schluß und als eine ganz gelegentliche Bemerkung sich die Worte finden: „Durch den Geschäftsgang hat die Kompagnie gesehen, daß ihre Warrants als Unterlage für Darlehen benutzt werden." Diese Eigenschaft der Warrants erschien sonach als eine unwesentliche, nebensächliche, nur gelegentlich zu erwähnende.

Der durch die Reihenfolge der Indossamente legitimirte Inhaber eines Warrant wird regelmäßig auch der Eigenthümer der Waare sein. In einem Vindikationsprozeß bildet der Warrant für ihn Beweis und dem Gegner fällt für seine gegentheilige Behauptung die Beweislast zu. In diesem Sinn sind mehrere Aeußerungen sowohl in dem Berichte der amerikanischen Kommissäre, wie auch der englischen Literatur zu verstehen [1]).

Aus allem dem geht hervor, daß derjenige, welcher mala fide einen Warrant erworben hat, nicht das Eigenthum der

---

[1]) Amerik. Ber. von 1847 pag. 531: „das Certifikat des Lagerhauses is considered as evidence of property." ib. pag. 200: Antw. der London Dock Comp. vom 20. Dezember 1847: the holder of a warrant duty endorsed is the recognized proprietor of the goods described therein. Präzis: Ella, l. c. pag. 2: a negotiable instrument for the delivery of Goods, of which the warrant is the genuine representative and the indicia of the property. Richtig auch: Leone Levi, international commercial law, 2nd ed. London 1863, vol. 1 pag. 505: a dock-warrant is not a conclusive title to the property of the goods.

Waare durch den Besitz des Warrant erlangt. Würde er den Warrant verpfänden, so wird der Eigenthümer der Waare selbst gegenüber dem bona fide Faustpfandgläubiger mit seiner Vindikationsklage durchdringen [1]).

Dieser Rechtsstandpunkt ist auch in einem äußerst interessanten Urtheil vom 13. Februar 1877 in dem Prozeß Johnson v. the Crédit Lyonnais (common pleas divis. vol. II pag. 224 ff.) vertreten. Aber gerade dieses Urtheil hat nach einer Richtung eine Aenderung der Gesetzgebung veranlaßt. Ihm verdankt nämlich das Gesetz vom 10. August 1877, an act to amend the factor's acts, 40 & 41 Vict. ch. 39, seine Entstehung. Gemäß dem Wortlaut dieses Gesetzes scheint mir derjenige, welcher bona fide Warrants beliehen oder erworben hat, selbst dann in seinem Rechte geschützt zu sein, wenn sein Autor mala fide die Warrants besaß [2]).

Die Geschichte des englischen Warrantrechts bildet ein ausgezeichnetes Beispiel für die allmäliche Entwicklung eines formalen Forderungsrechts, einer Skripturobligation.

Die Sicherheit, mit welcher der Verkehr in Warrants sich vollzieht, wurde in den 50er Jahren zeitweilig durch ein Urtheil erschüttert, das unter Reformirung eines ergangenen Erkenntnisses der court of exchequer chamber gegeben hat. Bis dahin war der Grundsatz unangefochten, daß der erste Indossant eines Warrant seinem Rechtsnachfolger — unter Vorbehalt entgegengesetzter Bestimmungen, welche aus dem Kontexte des Titels ersichtlich sind — die Befugniß überträgt, über die

---

[1]) So auch Leone Levi. l. c.

[2]) S. aus der älteren Literatur, also derjenigen vor dem Erlaß der letzterwähnten Gesetze: Smith, a compendium of mercantile law (London 1834) pag. 63. Henry John Stephen, new commentaries on the laws of England (5. Aufl. besorgt von James Stephen), London 1863, vol. II ch. 5 pag. 78. S. auch Palley, a treatise on the law of principal and agent (3. Ausg., besorgt von Lloyd), London 1833, p. 233 ff., Story, a treatise on the law of contract (Boston 1844) § 314 ff., Story, comment. on the law of agency (Boston, London 1844) § 228 ff.

Waare zu verfügen. Die allegirte Entscheidung verwirft diesen Grundsatz und spricht dem ersten Indossanten des Warrant gegenüber dem bona fide Inhaber das Recht zu, auch auf den Vertrag sich zu berufen, in dessen Folge die Uebertragung des Warrant stattgefunden hat, von welchem aber in dem Kontext des Warrant nichts enthalten ist. Der erste Indossant hat den Warrant zum Zweck der Verpfändung übertragen, ohne die Verpfändungssumme auf dem Titel namhaft zu machen, der Indossatar hat den Warrant weiter indossirt, aber eine Summe als Vorschuß sich geben lassen, welche größer ist als diejenige, die er selbst vorgeschossen hatte. Der erste Indossant soll dann gegenüber dem bona fide Inhaber ein Recht auf Herausgabe des Warrant haben, wenn er diejenige kleinere Summe zahle, welche ihm selbst vorgeschossen worden war, selbst wenn der dritte Inhaber einen größeren Vorschuß geleistet hat [1]).

Das Urtheil hat einen nachhaltigen Einfluß auf die rechtliche Konstruktion nicht geübt.

§ 10. Das Warrantsystem in Schottland.

Der Mittelpunkt des schottischen Warrantverkehrs ist Glasgow. Die dortige Börse ist der Centralpunkt des Handels für schottisches Roheisen und der Regulator der schottischen Roheisenpreise, welche wiederum von erheblichem Einfluß weit über Schottland hinaus sind [2]). Man handelt in Glasgow Roheisen Nr. 1, feinere Qualität, und Roheisen Nr. 3, geringere Qualität. An der Börse besteht der Usus, nur Warrants dieser beiden Sorten zu handeln. Jeder Warrant lautet auf 500 Tonnen (eine Tonne

---

[1]) cf. de Boë, Belgischer Bericht, pag. 9 num. 15: syst. anglais, auch pag. 7 num. 13.

[2]) Die schottischen Hochöfen liegen von der Ostküste bis zur Westküste, aber fast sämmtliche Werke stehen mit Glasgow in Verbindung. Neuerdings hat sich für Clevelandeisen in Middlesborough an der Ostküste, und an der Westküste für Hämatiteisen ein größerer Verkehr herausgebildet, der sich aber ganz nach dem von Glasgow gegebenen Vorbilde richtet.

Eisen = 20 Zentner). Ueber kleinere Summen werden wohl Depotscheine, aber nicht Warrants ausgestellt. Von den 500 Tonnen müssen 300 Tonnen Roheisen Nr. 1 und 200 Tonnen nur dürfen Roheisen Nr. 3 sein. Daß die den Warrant fundirende Quantität Roheisen die bezeichnete Qualität habe, wird in dem Warrant durch die Buchstaben „G. M. B." erklärt. Die Lagerung des Roheisens, auf dessen Grund die Warrants ausgestellt sind, geschieht bei einer in ganz Schottland und England wohlbekannten Firma. Der schottische Roheisenwarrant ist ein indossables Lagerpapier über eine nach Qualität und Quantität bestimmte Waare, welches dem Einlieferer der Waare vom storekeeper ausgestellt wird, mit der Verpflichtung für letzteren, eine nach Qualität und Quantität gleiche Waare (aber nicht dieselbe Species) dem legitimirten Inhaber des Warrant unter den aus dem Warrant ersichtlichen Modalitäten auf Verlangen auszuliefern. S. die Formulare 14, 15.

Wenn der Inhaber des Warrant diesen verkauft, girirt er ihn. Gewöhnlich wird der Warrant in blanco weiter indossirt aber mit der ausdrücklichen Bemerkung: „without recours". Um des Besitzes der Waare sicher zu sein, müssen die Warrants in den Büchern der storekeepers auf den Namen des neuen Warrantbesitzers übertragen werden. In der Praxis werden die Warrants vielfach auf den Namen der Lokalbanken ausgestellt, um die Sicherheit der kursirenden Warrants außer Frage zu stellen. Der Verkehr in Warrants vollzieht sich übrigens regelmäßig auch nicht in Giri's, sondern im Austausch von Schlußnoten über Warrants. Auf dieser Grundlage hat sich ein vollständiges Differenzgeschäft entwickelt. Ursprünglich wurden die Warrants nur gegen Cash gehandelt. Allmälich entwickelte sich das Zeitgeschäft. Je nachdem nun Warrantdokumente gesucht oder angeboten werden, ist selbstverständlich der Warrant auf Zeit billiger oder theurer als der Cash-warrant. Im regulären Geschäft wird immer der Zeitwarrant etwas mehr kosten als der Cash-warrant; aber angenommen, daß ein rig, ein Aufkaufen von Warrants in einer Hand im Gange ist, so kann es vorkommen, daß Warrants, welche in einem Tag liefer-

bar sind, erheblich mehr kosten, als solche, welche etwa an dem darauf folgenden Tag fällig wären [1]).

Die zweite Form des Verkehrs in Warrants besteht in der Belehnung derselben. In den meisten Fällen bringen diejenigen, welche den Warrant belehnt haben wollen, denselben zur Bank und diese belehnt ihn mit ca. $^2/_3$. Doch ist dies kein feststehender Satz der Belehnung. Auch dieses Belehnungsgeschäft wird zu großen Spekulationszwecken benutzt.

Ein Privatverkehr findet in Warrants für die Regel nicht statt: Die Banken begeben für die Regel die Warrants nicht weiter, oder doch nur von Bank zu Bank. Eine einzelne häufige Anwendung der Warrants besteht in der Deckung für den Konsumenten.

Angenommen, eine Gießerei macht ein größeres Lieferungsgeschäft. Dann kann sie sich für ihren Bedarf in Warrants decken. Sie geht von der Voraussetzung aus, daß, wenn die special brands, die einzelnen Marken, welche sie später erwerben will, in die Höhe gehen, auch die Warrants entsprechend steigen. Sie hat also durch den Ankauf von Warrants eine gewisse Deckung. Diese Deckung kann freilich illusorisch werden, denn die einzelne Marke kann unter Umständen eine Steigerung erfahren, ohne daß die Warrants davon influirt werden. Angenommen, daß Amerika Käufer für eine bestimmte Marke ist; der Fabrikant dieser Marke ist dann bei starker Nachfrage in der Lage, seine Preise über die Preise der andern Marken zu setzen. Will dann die Gießerei diese Marke haben, so muß sie Opfer bringen, und doch hat sie sich mit Warrants gedeckt, in der Hoffnung, daß die Preise der einzelnen Marken gleichen Schritt mit den Warrant-Kursen halten würden. Nur wenn die Gießerei bei dem Lieferungsgeschäft auf G. M. B. angewiesen ist, wird sie durch den Erwerb von Warrants sichere Deckung haben.

---

[1]) So vergleichsweise auch Struck, Die Effektenbörse. Leipzig (Duncker & Humblot) 1881 pag. 98 ff., auch pag. 168 ff.

In den Glasgower Magazinen [1]) lagerten in der Zeit von 1872—1881, jeweils pro Ende Dezember, folgende Quantitäten Roheisen:

	Tons	Connal & Cie.	in Makers hands
1872:	194,000	106,919	87,081
1873:	120,000	34,513	85,487
1874:	96,000	33,875	62,125
1875:	170,000	63,299	106,701
1876:	363,000	107,798	255,202
1877:	505,000	168,060	336,940
1878:	679,000	199,417	479,583
1879:	745,000	415,625	329,375
1880:	739,000	495,850	243,150
1881:	940,000	627,186	312,814

§ 11. Das Warrantsystem in den Vereinigten Staaten.

Am 29./31. Juli 1847 beauftragte R. J. Walker (von 1845—1849 Finanzminister) die Herren C. C. Walden und D. P. Barhydt, die Lagerhäuser von London, Liverpool und Birkenhead, sowie Havre zu besuchen. Die amerikanischen Kommissäre erstreckten ihren Besuch auch auf Antwerpen und sie erstatteten einen vom 29. November 1847 datirten Bericht. Für den Zweck dieser Reise war ihnen eine von Walker ausgearbeitete Instruktion gegeben worden, deren neunte Frage sich auf das Warrantsystem bezog. Die in dieser Hinsicht formulirte Aufgabe lautete: Es ist die Form der Certifikate zu konstatiren, welche an Solche gegeben werden, die Waaren in das Lagerhaus gebracht haben; Kopien solcher Certifikate sind zu beschaffen, und es ist zu untersuchen, wie die Certifikate verwendet werden, um Geld zu erhalten, auch zu welchem Zinsfuß auf Grund

[1]) S. hierzu die allerdings zu einseitige Beurtheilung in der Zeitschrift „Stahl und Eisen" (Verl. A. Bagel zu Düsseldorf), 1882 pag. 555, 1883 pag. 237 ff.

solcher Certifikate Darlehen gegeben werden, im Vergleich mit dem Zinsfuß für anderweitig gewährte Darlehen; ob Indossamente nothwendig sind; ob die Darlehen von der Bank von England oder von irgend welcher besonderen Klasse von Banken oder Maklern gegeben werden?

Es bestand damals in den Vereinigten Staaten bereits ein durch mehrere Gesetze gestütztes Lagerhauswesen, dessen weiterer Ausbildung Walker seine Aufmerksamkeit erfolgreich zuwendete. Walker erkannte die große Wichtigkeit des Privatlagerhauswesens und suchte dessen rasche Entwicklung in allen amerikanischen Häfen zu begünstigen, indem er unter voller Wahrung der staatlichen Interessen die größte Freiheit der Bedingungen für den Kaufmannsstand sorgfältig herzustellen unternahm. Er erwog und entschied bejahend insbesondere die Frage: ob das Recht der Lagerung in Privatlagerhäusern auch in dem Sinne Anwendung finden könne, daß die Waaren mehrerer Importeure in einem einzigen Privatlagerhaus gelagert werden dürfen. Er lenkte die Aufmerksamkeit auf die technisch-richtige, insbesondere feuerfeste Bauart der Lagerhäuser. Wir finden Ende der 40er Jahre in den Vereinigten Staaten drei Arten von Lagerhäusern: solche, welche dem Staate gehören, public stores, stores im Besitz eines Importeurs und in seiner ausschließlichen Benützung, wobei die Zollverwaltung einen Mitverschluß hat, und endlich Magazine in dem Besitz von Solchen, welche aus der Magazinage zollpflichtiger Waaren ein Geschäft machen und auch alle darauf bezüglichen Arbeiten übernehmen. Selbstverständlich wurde auch dem Ausbau der Docks die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Die Entwicklung des Lagerhauswesens vollzog sich vorzugsweise auf Grund des warehousing law vom 6. August 1846, zu welchem die ausführlichen Reglements vom 17. Februar 1849 hinzutraten. Der in Folge jener erwähnten Reise erstattete report of the secretary of the treasury on the warehousing system vom 22. Februar 1849 (30th Congr., 2nd sess. ex doc. nro 32) bot eine Fülle von Belehrung und eine immerhin gute Richt-

schnur des Handelns [1]). Er legte für weitere Kreise die Bedeutung eines wohlgeordneten Lagerhauswesens klar und die Wichtigkeit einer privaten Initiative. „Wenn das Geschäft der Lagerung fremder Importartikel der Privatunternehmung anheim gefallen ist und gesunde und bequeme Magazine von Privaten errichtet sind, so werden diese sich bestreben, die Magazine mit Waaren zu füllen, insbesondere für den Export; so wächst das Lagerhausgeschäft außerordentlich und macht unsere Häfen zum Mittelpunkt des Welthandels. Es ist die Frage von großer Bedeutung: In welchem Lande lagern hauptsächlich die Austauschprodukte und Fabrikate der Welt während der Periode zwischen ihrer Entstehung und dem Konsum; welches Land wird dieses große Geschäft vermitteln; wer soll den Genuß des Transportgeschäfts haben; wessen Maschinen und Arbeiter sollen die Lagerhäuser, Docks und Bassins versorgen; wessen Kaufleute die Lagerhausgebühren erhalten; wer soll die Versicherungen, wer die Kommissionsgebühren und den Gewinn des Verkaufs, sowie der Verschiffung haben?" „Es besteht zwischen unserem Export und Import eine volle Gemeinschaft der Interessen, zwischen unserem externen und internen Handel." Report l. c. pag. 8, 9 und 10.

Die Entwicklung des amerikanischen Lagerhauswesens hat sich für einzelne Artikel, namentlich für Getreide, in der Richtung vollzogen, daß der Inhaber des Lagerhauses nicht zur Auslieferung derselben bei ihm gelagerten Species, sondern zur Auslieferung einer Waare gleicher Qualität und Quantität verpflichtet ist. Das Identitätsprinzip ist nicht festgehalten. Dem entsprechend tragen die store-receipts, welche von Getreideniederlagen ausgestellt werden, einen den schottischen Warrants ähnlichen Charakter [2]).

---

[1]) Ueber die Entwicklung des Lagerhauswesens s. von Hock, Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Ver. Staaten von Amerika, Stuttgart (Cotta'sche Buchhandlung) 1867, S. 132 ff. Kent, comment. II pag. 5, lect. 39 pag. 767 ff.

[2]) S. auch Sachs, Ueber Getreideniederlagen. Aus der amerikanischen Praxis. (Goldschmidt's Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 18

Das Warrantsystem hat in den Vereinigten Staaten nicht dieselbe Ausdehnung erlangt, wie in England. Der Name warrant ist für die warehouse-receipts nicht üblich. Was die Gesetzgebung bezüglich der letzteren im Staate New York anlangt, so enthält ein Gesetz vom 17. April 1858, amendirt durch Gesetz vom 7. April 1866, Bestimmungen über die Uebertragbarkeit dieser receipts und darüber, wann der Inhaber des warehouse ein receipt oder ein Duplikat ausstellen darf. Der Wortlaut aller im Staate New York erlassenen Gesetze ist in den Beilagen enthalten. Ebendaselbst geben wir auch den Wortlaut des Dokuments, welches ausgestellt wird, wenn man das store-receipt der Bank, welche einen Vorschuß gemacht hat, als Sicherheit übergibt. Bei Verpfändung der receipts wird zuweilen die Vermittlung von Maklern in Anspruch genommen, ebenso häufig aber wird das Geschäft direkt gemacht. S. Beilagen Nr. 16, 17.

Die Hauptunterscheidung, welche bei den store-receipts statthat, ist die in negociable und non negociable store-receipts. Eine Regreßpflicht besteht für die Indossanten bei den negociable store-receipts nicht. Der Bankier, welcher als Garantie für gemachte Vorschüsse die store-receipts erworben hat, läßt sie regelmäßig in seinem Portefeuille. Man kauft wohl auch bei flüssigem Geldstand store-receipts als vorübergehende Kapitalanlage. Ein Zeit- und Differenzgeschäft hat sich in store-receipts nicht entwickelt. S. Beilagen Nr. 18, 18a, 18b.

[1873] pag. 418 ff.) — Man unterscheidet im amerikanischen Getreidehandel nur wenige Sorten: red winter Nr. 1, die Hauptsorte ist red winter Nr. 2, sodann red winter steamer grade, ferner Milwaukee Sommerweizen Nr. 1, 2, 3, Chicago Nr. 1, 2, 3, Michigan (ein besserer Weizen). Bei Mais unterscheidet man: sail grade und steamer grade. Die Qualität des Roggen ist mit Certifikaten belegt und auf Grund dieser Certifikate muß die Qualität vom Käufer anerkannt werden.

Zweites Kapitel.

Das Warrantsystem in Holland.

§ 12. Die Gesetzgebung über das Entrepotwesen [1]).

Durch Gesetz vom 26. August 1822 (staatsbl. No. 38, hoofdst. XI, art. 88) sind drei Arten von Lagerhäusern und somit auch der Waarenlagerung anerkannt worden: der Staat unterhielt in den bedeutendsten Städten Lagerhäuser, worin die Waaren ohne Zahlung von Steuern und Zöllen gelagert werden konnten. Die Lagerhäuser waren mit doppeltem Verschluß versehen, so daß die Staatsbeamten nicht ohne die Kaufleute und die letzteren nicht ohne die ersteren Zugang hatten. Die Kaufleute waren nicht Herren ihrer Waaren, eine Bearbeitung konnte nicht innerhalb der Lagerräume stattfinden und eine Verpackung oder Umpackung nur dann, wenn dies für die Konservirung der Waaren nothwendig erschien, aber auch dann nur unter besonderer Aufsicht. Der Staat übernahm keine Verantwortlichkeit für die Konservirung der Waaren, gewährte aber allerdings eine Vergütung, wenn durch die nachweisbare Schuld seiner Beamten ein Nachtheil entstand. Man nannte diese Art der Lagerung: opslag in publiek Entrepôt.

---

[1]) In Betreff der Gesetzgebung über das Entrepotwesen, sowie in Betreff zahlreicher Detailfragen hat mir namentlich Herr J. L. Stern, Advokat in Rotterdam, sehr eingehende und sachkundige Auskunft ertheilt. Dieselbe ist insbesondere in den §§ 12, 16 verwerthet.

Die Kaufleute konnten ihre Waaren aber auch in particulier Entrepôt lagern, d. h. sie konnten ein specielles Lagerhaus bezeichnen, welches der Verwaltungsbehörde gut bekannt war und worin ihre Waaren, aber gleichfalls unter gemeinschaftlichem Verschluß mit der Staatsbehörde, niedergelegt werden durften.

Endlich konnte der Kaufmann seine Waaren auch in seinem eigenen Lagerhaus, ohne Verschluß von Staatswegen, lagern, wenn er für die Zahlung der Zölle und sonstigen Abgaben Bürgschaft stellte. Diese Art der Lagerung aber wurde nur für einige Waaren, keineswegs für alle, zugelassen: Lagerung in fictief Entrepôt.

Der durch das Gesetz vom Jahre 1822 anerkannte verschiedenartige Modus der Lagerung bestand schon seit einiger Zeit thatsächlich, bevor er gesetzlich statuirt wurde. Auf Grund K. Beschlüsse waren zu Rotterdam, Dortrecht, Arnheim, Utrecht u. s. w. staatliche Lagerhäuser (Rijks Entrepôts) ins Leben gerufen worden, ohne aber große Bedeutung zu erlangen. Der Staat machte mit denselben keine guten Geschäfte. Jede Stadt wünschte vom Staat ein Lagerhaus gebaut zu haben und wenn es gebaut war, fehlten die zu lagernden Waaren.

Die weitere gesetzliche Ausbildung des Entrepotwesens ist durch das Gesetz vom 31. März 1828 (staatsbl. nro 10) gegeben und durch dasselbe wurde speciell das Entrepotwesen von Rotterdam, Amsterdam (sowie von Antwerpen) gefördert.

Durch das Gesetz wurde bestimmt, daß in den See- und Handelsstädten, in welchen die nöthigen Gebäulichkeiten und sonstigen Einrichtungen hergestellt seien, die zur See importirten Waaren, welche sich zur Lagerung im Entrepot eignen, in ein algemeen Entrepôt niedergelegt und dann entweder in ihrer ursprünglichen Verpackung oder in einer neuen, sortirt oder verarbeitet wieder zur See ausgeführt werden dürfen, ohne daß eine Erhebung von Zöllen und Abgaben stattfinde. Das Gesetz hatte lediglich die Lagerung von Waaren im Auge, welche zur See importirt und zur Wiederausfuhr bestimmt waren. In Ansehung dieser Waaren sollte die Herstellung eines algemeen Entrepôt, als eines freien, von der Zoll- und Steuergesetzgebung eximirten

Gebietes geschehen. Daher werden die diesem Zweck dienenden Entrepots auch vrij Entrepôts genannt. Man ging von der Fiktion aus, daß die betreffenden Waaren noch auf der Seefahrt begriffen seien und gestattete, daß die Waaren auf dem Freigebiete und in den dort befindlichen Lagerhäusern sortirt, verarbeitet, verpackt und zur Weiterbeförderung zurecht gemacht werden, ganz als wenn sie das Schiff noch nicht verlassen hätten, und alles dies, ohne daß der Staat sich irgendwie einmischte.

Mit der Einrichtung dieser algemeene Entrepôts für die zur See hereingebrachten Waaren verfiel nicht die Lagerung der in den Niederlanden fabrizirten oder von der Landseite eingeführten Waaren im publiek Entrepôt. Indessen wurde von Staatswegen keine Gelegenheit mehr gegeben zur Lagerung im publiek Entrepôt, besonders nicht in den Orten, wo der Kaufmannsstand ein algemeen Entrepôt errichtet hatte. Dieses letztere diente dann auch als öffentliches Entrepot. Auch Waaren, welche in den Niederlanden fabrizirt oder von der Landseite importirt wurden, konnten ohne Bezahlung von Steuern oder Zöllen innerhalb der allgemeinen Entrepots gelagert werden, doch ruhte dann auf denselben die für Lagerung im öffentlichen Entrepot beschränkende Bestimmung, welche die Verarbeitung und Verpackung der betreffenden Waaren verbot. Der Staat konnte sich darauf verlassen, daß die Bestimmung beobachtet werde, da einer der Direktoren jedes allgemeinen Entrepots, und zwar der einzige besoldete, auf welchem dann auch das ganze tägliche Geschäft ruhte, Staatsbeamter war.

Durch K. Beschluß vom 7. November 1876 (staatsbl. 193), welcher auf dem Gesetz vom 4. April 1870 (staatsbl. 61) ruht und wodurch dem König die Befugniß gegeben war, den Gegenstand durch Verordnung zu regeln, wurde bestimmt, daß alle Waaren, die nach dem Gesetz vom 31. März 1828, wenn sie zur See kommen, in das allgemeine Entrepot gelagert werden können, in diesem Entrepot auch dann zugelassen werden sollen, wenn sie zu Land oder längs den Flüssen oder Kanälen importirt werden und daß alle diese so gelagerten Waaren zur Ueberlieferung in den inländischen Konsum oder auch zum Export

und zwar auch anders als zur See sollten bestimmt werden können.

Durch dieselbe Verordnung wurde festgesetzt, daß allgemeine Entrepots auf allen Plätzen zuzulassen seien, wo das Bedürfniß des Handels dies fordern möchte. Mit dem allgemeinen Entrepot sollten alle Einrichtungen des Handelsstandes gleichgestellt werden können, deren Ziel die Aufbewahrung von Kaufmannswaaren in particulier Entrepôts ist. Der Kaufmann und Fabrikant kann also seine Waaren ohne Beschränkung und Belastung im Entrepot in Vorrath halten und sie von hier aus in kleinsten Quantitäten in den Konsum bringen. Er hat dann nur für die aus dem Entrepot in den Konsum heraustretenden Quantitäten die betreffenden Abgaben zu entrichten. Dabei bleibt dasjenige außer Rechnung, was im Entrepot durch Leckage u. s. w. verloren geht. Die Abgaben sind nicht für diejenigen Quantitäten zu entrichten, welche in das Entrepot gebracht werden, sondern für diejenigen, welche aus dem Entrepot herausgehen. Die Unterscheidung zwischen algemeen Entrepôt und publiek Entrepôt hat seit der im Jahre 1876 erfolgten Regelung keinen praktischen Werth mehr. Daher ist es auch nicht nothwendig, daß ein Steuer- und Zollbeamter noch Sitz in der Direktion der betreffenden Institute habe und thatsächlich ist in Amsterdam kein Zollbeamter in der Direktion des Rijks Entrepôt.

Durch die Neuregelung von 1876 sind in der That die Einrichtungen der allgemeinen Entrepots zu Freigebieten gemacht, wo die Kaufleute, unbekümmert um die Herkunft oder die Bestimmung der Waaren, die letzteren ohne Bezahlung von Zöllen, mit der Befugniß lagern können, mit denselben so zu verfahren, als wären sie im eigenen Lagerhaus oder Magazin. Nur beim Ausgang der Waaren hält der Staat in Rücksicht auf die ihm zu entrichtenden Abgaben Wache. So bilden die Terrains, Magazine, Docks unter der Verwaltung der allgemeinen Entrepots in Wahrheit zum Nutzen von Handel und Gewerbe einen Freihafen in dem weitesten Sinne des Wortes.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht über den Gang der auf das Entrepotwesen bezüglichen Gesetzgebung wenden wir uns

zur Organisation des Lagerhauswesens und des Warrantsystems und zwar werden wir die für Amsterdam und die für Rotterdam maßgebenden Quellen um der Zuverlässigkeit der Methode willen von einander getrennt behandeln.

§ 13. Das Rijks Entrepôt in Amsterdam. Das Warrantsystem des Rijks Entrepôt (bewijzen van opslag, ontvangcedullen aan toonder).

Durch Kabinetsordre des Königs Wilhelm vom 2. April 1827 war die Errichtung eines algemeen Rijks Entrepôt (Entrepôt-dock) in Amsterdam befohlen worden. Der Gouverneur von Nordholland wurde ermächtigt, die Baulichkeiten und Terrains von den privaten Eigenthümern durch Vertrag, eventuell auf dem Weg der Expropriation, zu erwerben und ein Anlehen im Betrag von fl. 1,600,000 zu 5 Prozent verzinslich unter den in einem besonderen Prospekt des Näheren dargelegten Bedingungen zu kontrahiren. Für dieses Anlehen übernahm der König die persönliche Garantie: Art. 10 des Prospektes. Der Prospekt ist von einer Art Denkschrift des Gouverneurs von Nordholland begleitet, worin die Bedeutung des für Amsterdam beabsichtigten Unternehmens, der Herstellung eines freien, sicheren, wohleingerichteten und nicht theueren Entrepotwesens ausführlich klargelegt wird. Dabei werden die Vortheile betont, welche durch die unmittelbare Verbindung der Lagerhäuser mit den Hafenanlagen, sowie durch die Verbindung der Zollabfertigung mit der Lagerung geboten werden. Dem Kaufmannsstande wurde jede Erleichterung in Aussicht gestellt, welche mit der Wahrung der staatlichen Rechte vereinbar erschien.

In dem aus 18 Artikeln bestehenden Octrooi ist die Bestimmung und Errichtung des Entrepots in seinen Grundzügen dargelegt. Auch in dieser Urkunde ist mit Aengstlichkeit und Sorgfalt darauf Bedacht genommen, daß man dem Kaufmannsstande für die im Entrepot lagernden Waaren jede für den Verkauf und die Verarbeitung der gelagerten Waaren wünschenswerthe Bequemlichkeit gewähre. An das Octrooi, worin dem

Entrepot ausdrücklich alle Bevorzugungen zugestanden sind, deren die verschiedenen Gesetze erwähnen, schließt sich das allgemeine Reglement für das Rijks Entrepôt, welches durch K. Beschluß vom 6. Mai 1828 festgestellt ist. Nach diesem Reglement geschieht die Verwaltung durch eine Direktion von vier Direktoren, unter Aufsicht von zwölf Kommissären. Art. 1. Der jeweilige Generaldirektor der Zölle soll einer dieser Direktoren sein, zwei andere ernennt der König aus sechs Seitens der Handelskammer vorgeschlagenen Kaufleuten, der vierte Direktor wird von der städtischen Behörde ernannt, und es soll, wenn thunlich, der Kommissar oder Direktor der öffentlichen Arbeiten sein. Art. 2. Von den zwölf Kommissären sind sechs von Staatswegen durch den König, zwei von der städtischen Behörde, vier von der Handelskammer zu ernennen. Art. 8. Der Gouverneur der Provinz ist jederzeit befugt, die Kommissäre und Direktoren, besonders oder vereinigt, als Administrationsrath zu berufen oder den Versammlungen derselben anzuwohnen. Er hat alsdann den Vorsitz. Art. 9. Die Exekution aber ruht ausschließlich bei der Direktion, welche das Entrepot nach innen und nach außen repräsentirt. Sie hat die Verantwortlichkeit, ohne irgend welche Einmischung des Staats, welcher keine Verantwortlichkeit für die Verwaltung trägt. Das Etablissement ist als juristische Person zu betrachten, dessen Verwaltung durch den Staat, die Gemeinde und den Kaufmannsstand zusammengesetzt wird. Außer dem Reichsmagazinmeister und einem Buchhalter mit seinen Beamten, welche alle vom Staate als Staatsbeamte bezahlt werden, ist für Rechnung des Entrepots ein Magazinmeister „des Handels" durch die Direktion zu ernennen. Art. 10.

Die Waaren, welche in das Entrepot kommen, können entweder auf dem Lagerplatz niedergelegt werden, welcher als Ganzes von dem betreffenden Kaufmann gemiethet ist, oder aber es werden die Waaren zur stückweisen Lagerung der Aufsicht der Magazinmeister unterstellt. Art. 27. Im ersten Fall erhält der Eigenthümer oder Einlieferer von dem Direktor des Entrepots nur ein von der Generalzolldirektion unterzeichnetes Certifikat. Art. 34. Für die zweite Art der Lagerung gelten die hier aus-

führlich zur Darstellung zu bringenden, im 4. Hauptstück des Reglements Art. 35—56 enthaltenen Grundsätze.

Die unter der Obhut der Magazinmeister gelagerten Waaren sind wiederum in zwei Kategorien zu theilen: in solche, welche in dem Entrepot auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sich befinden und in solche, für welche ontvangcedullen aan toonder abgegeben werden. Für die erstgenannte Kategorie von Waaren erhält der Einlieferer oder Eigenthümer einen auf seinen Namen lautenden Lagerschein: bewijs van opslag. Dieser Lagerschein ist von dem Magazinmeister des Staats und demjenigen des Handels unterzeichnet, versehen mit dem Stempel des Entrepot-Docks, visirt vom Buchhalter, und enthält die Angabe über Art und Quantität der Waaren, die Zahl der Colli, Ballen, Fässer, worin die Waaren sich befinden, mit Angabe des Gewichts, des Maßes oder Werthes, gemäß den Angaben des Kaufmannes. Die Verantwortlichkeit des Entrepot-Dock regelt sich nach Art. 97 des allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822. — S. Reglement Art. 39, 40.

Gehen die Waaren auf einen Anderen über, und zwar ganz oder theilweise, so soll der Rechtsnachfolger einen neuen Lagerschein kostenlos erhalten können und dem bisherigen Inhaber ein Lagerschein für die bei ihm verbleibende Quantität abgegeben werden, gegen Einziehung des alten Lagerscheins und nach Zahlung der schuldigen Lagerhausmiethen. Demjenigen, auf dessen Namen der Lagerschein ursprünglich oder kraft Indossament lautet, steht es frei, durch ein auf den Lagerschein gesetztes Indossament einen Anderen zur Empfangnahme der Waaren aus dem Entrepot-Dock zu ermächtigen. Art. 41.

Sind für Waaren, welche hierzu von der Direktion als geeignet erklärt wurden, ontvangcedullen verlangt worden, so soll der Eigenthümer den Lagerschein gegen einen Revers, worin von dem Antrag Vormerkung genommen ist, den Magazinmeistern zustellen. Alsdann sollen die Magazinmeister die Waaren nach Kaufmannsstyl behandeln und zum Verkauf wie zur Ablieferung fertigstellen; auf Verlangen werden die Waaren auch mit einer Marke versehen und unter Zustimmung des Generalzolldirektors

werden durch Makler von dem Einlieferer der Waaren Muſter gezogen. Den Eigenthümern ſteht es frei, bei jeder dieſer mit den Waaren vorzunehmenden Arbeiten einen Aufſeher ihrerſeits gegenwärtig zu haben. Die Makler müſſen eine ſchriftliche Deklaration ihrer Sortirung in duplo abgeben und ein Exemplar den Magazinmeiſtern, eines an den Einlieferer oder Eigenthümer einhändigen. Für dieſe Waaren müſſen die Seitens der Docks feſt angeſtellten Arbeiter verwendet werden. Art. 42.

Alsdann ſollen die Waaren, damit das Entrepot-Dock dem Staat für alle auf den Waaren ruhenden Laſten verantwortlich ſei, durch die Verwaltung von dem Konto der Einlieferer auf denjenigen der Magazinmeiſter überſchrieben werden. Von dem Staatsbuchhalter aber werden die etwa von ihm viſirten Lagerſcheine eingezogen und die ontvangcedullen viſirt. Die Magazinmeiſter werden von der Staatsverwaltung genau mit der Waarenquantität belaſtet, welche in den ontvangcedullen angegeben iſt. Sobald der Einlieferer oder Eigenthümer der Waaren den ihm gegebenen Revers zurückgeſtellt, auch die geleiſteten Vorſchüſſe und ſchuldigen Lagerhausmiethen u. ſ. w. gezahlt hat, erhält er von den Magazinmeiſtern die ontvangcedullen. Art. 43.

In den ontvangcedullen iſt ausdrücklich erklärt, daß die Waaren ſchlechthin zu Gunſten des Inhabers der ontvangcedullen aufbewahrt werden.

Mit ihrer Uebergabe hören alle Rechte und Verpflichtungen des Eigenthümers als ſolchen auf und der Inhaber hat dann kein weiteres und kein anderes Recht als dasjenige, welches ihm als Inhaber der ontvangcedullen gegen Erfüllung der mit den letzteren verbundenen Verpflichtungen zukommt. Art. 44.

Die ontvangcedullen lauten auf den Vorzeiger, ſie ſind durch den Magazinmeiſter unterzeichnet, mit dem Stempel der Entrepot-Direktion und mit dem Viſum des Staatsbuchhalters verſehen, ſowie zum Beweis der Aechtheit auch von dem Einlieferer oder von dem letzten Eigenthümer der Waaren unterzeichnet. Sie enthalten die Verpflichtung, an den Vorzeiger auf ſeine erſte Anfrage jeden Werktag in der dazu feſtgeſetzten Zeit die in den cedullen angegebenen Quantitäten Waaren, bei welcher der

Name des ursprünglichen Einlieferers angegeben ist, abzuliefern. In Bezug auf die Waare wird auch das Schiff und der Kapitän genannt, der Ort, von wo aus die Waare importirt ist, die Sorte und Marke, das Datum, an welchem mit der Löschung in dem Dock begonnen wurde, das Brutto- und Nettogewicht und die Nummer der Sortirung, der Name des Maklers, welcher die Sortirung verrichtet hat. Art. 45.

Nach Wahl erhält jeder Kaufmann für jede Partei eine oder mehrere ontvangcedullen. Er hat das Recht, jederzeit eine ontvangcedulle in mehrere zerlegen zu lassen. Für jede ontvangcedulle sind 25 Cents zu zahlen. Art. 46.

Der Inhaber einer ontvangcedulle hat das Recht, mit Genehmigung des Generalzolldirektors Muster oder Proben der betreffenden Waaren zu ziehen. Hierzu muß jedoch durch die Magazinmeister und zwar mit dem Visum vom Staatsbuchhalter auf der ontvangcedulle eine Anweisung mit Angabe des Gewichts oder der Quantität der gezogenen Muster oder Proben ausgestellt sein. Art. 47.

Gegen Zahlung des Aufbewahrungslohnes laufen alle durch die Bearbeitung und Aufbewahrung der Waaren, auf deren Grund ontvangcedullen abgegeben worden sind, jedoch mit Ausschluß der Brandversicherungsprämie, für Rechnung des Entrepot-Dock. Art. 48.

Handelt es sich um die Prolongation der Lagerungszeit für accisfreie im Reichsentrepot mit Vorbehalt des Rechts der Durchfuhr lagernde Waaren, so soll in Betreff der Waaren, für welche ontvangcedullen abgegeben worden sind, durch den Magazinmeister eine Anfrage an den Generalzolldirektor gerichtet werden, der letztere hat die Anfrage mit seiner Begutachtung an den Provinzialgouverneur zu senden. Dieser ist berechtigt, bis zum Eintreffen der Regierungsentscheidung eine vorläufige Prolongation zuzugestehen. Wird die Prolongation verweigert, so sollen die Magazinmeister in drei aufeinander folgenden Annoncen in der Amsterdamer Zeitung auf Kosten der ontvangcedullen-Inhaber den Interessenten Nachricht geben. Melden sich die Betreffenden nicht, so ist mit den Waaren dem Gesetze gemäß zu verfahren

und die Direktion ist von der Verantwortlichkeit, welche gemäß dem Gesetze auf die Magazinmeister übergeht, befreit. Reglement Art. 49 und Otrooi Art. 4.

Unter Berücksichtigung des vorigen Artikels werden die ontvangcedullen auf nicht länger als vier Jahre seit dem Beginn der Löschung in dem Entrepot abgegeben und sie müssen alsdann prolongirt werden. Wenn der Inhaber sich vor Ablauf der vier Jahre, in Folge der sofort zu erwähnenden Aufforderungen, zeitig genug zu den Magazinmeistern verfügt, soll er gegen Bezahlung der dann schuldigen Aufbewahrungsgebühren und von 25 Cents Prolongationskosten für jede cedul, die Prolongation für eine der Art und dem Zustand der Waaren nach entsprechende begrenzte Zeit erhalten. Die geschehene Zahlung ist ebenso wie die Prolongation, welche letztere durch den Staatsbuchhalter vidimirt sein muß, auf der Rückseite der cedul zu bemerken. Hat der Inhaber vor Ablauf der vier Jahre für die Prolongation nicht gesorgt, so soll er dazu durch drei aufeinanderfolgende, auf seine Kosten stattfindende Annoncen in dem Amsterdamer Courant aufgefordert werden. Sind acht Tage seit der letzten Aufforderung verstrichen, so sollen die Waaren ohne andere Formalität als diejenige für gewöhnliche öffentliche Verkäufe, durch die Magazinmeister verkauft werden und der Erlös ist nach Abzug der Aufbewahrungsgelder, Kosten und Zölle bei der Direktion zu deponiren.

Wenn während fünf Jahren nach dem Verkauf der Inhaber der ontvangcedul sich bei der Direktion des Entrepot-Dock meldet, so hat er kein anderes Recht, als gegen Abgabe der quittirten cedul die für denselben deponirten Gelder in Empfang zu nehmen. Nach Verlauf dieser fünf Jahre hören alle seine Rechte auf, die cedul ist verjährt und die Gelder sind Eigenthum des Entrepot-Dock. Art. 50.

Jeder Inhaber einer cedul ist berechtigt, jeden Werktag in der dazu festgesetzten Zeit von den Magazinmeistern gegen Uebergabe der cedul, auf deren Rückseite entsprechende Vormerkung zu machen ist und gegen Zahlung der auf der cedul schuldigen Aufbewahrungsgelder, sowie der staatlichen Abgaben,

die Auslieferung der betreffenden Partie Waaren zu verlangen. Art. 51.

Wenn eine Partie Waaren aus dem Entrepot abgeliefert werden soll, so kann dies erst dann geschehen, wenn der darauf bezügliche Lagerschein oder die ontvangcedul dem Staatsbuchhalter vorgelegt und von ihm die Ablieferung gutgeheißen ist. Die Magazinmeister haben dafür zu sorgen, daß die bewijzen van opslag oder ontvangcedullen sofort unbrauchbar gemacht und an dem Tag der Waarenauslieferung an den Staatsbuchhalter ausgehändigt werden. Ihrer Verpflichtungen sind sie bei der Direktion nicht enthoben, wenn sie diese Bestimmungen nicht beobachtet haben. Die so dem Staatsbuchhalter zugekommenen Lagerscheine oder ontvangcedullen verbleiben in dem Verschluß der Direktion. Art. 52.

In gleicher Weise ist zu verfahren bei Waaren, welche von den Magazinmeistern weg in die im Entrepot besonders gemietheten Lagerplätze eines Kaufmanns gebracht werden. Art. 53.

Die Miethen für Waaren, für welche Lagerscheine ausgegeben worden sind, sowie die Aufbewahrungsgelder und Arbeitslöhne für die Ablieferung von Waaren, für welche ontvangcedullen verabfolgt wurden, sind bei der Ablieferung zu zahlen. Vorbehalten bleibt die Befugniß einer zwischenzeitlichen Abrechnung, welche letztere auf dem Lagerschein und ontvangcedul vorzumerken ist. Art. 54.

Die Direktion hat das Recht, zu jeder Zeit die Lagerhäuser der Magazinmeister zu untersuchen, um sich zu überzeugen, daß sich die ihnen anvertrauten Waaren in gutem Zustand befinden und daß darin keine anderen Waaren sind, als diejenigen, für welche Lagerscheine oder ontvangcedullen verabfolgt wurden. Art. 55.

Das Entrepot-Dock, dessen Repräsentanten in dieser Hinsicht die Magazinmeister sind, ist dem Einlieferer verantwortlich von der Zeit der Löschung bis zur Ausgabe der ontvangcedullen, und dem Inhaber dieser ontvangcedullen von der Ausgabe der letzteren an bis zur Ablieferung der Waaren. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die getreue Aufbewahrung und Behand-

lung der Waaren, gemäß dem Inhalt der durch die Magazinmeister unterzeichneten Scheine; ferner erstreckt sich die Verantwortlichkeit auf jeden Schaden und jede Verminderung der Waare, wenn sie nicht durch Brand, Einbruch oder andere außerhalb ihres Bereichs liegende Ursachen entstanden sind. Der Magazinmeister „für den Handel" stellt für seine Amtsthätigkeit der Direktion eine genügende Bürgschaft. Art. 56.

Das Entrepot-Dock wurde 1828 erbaut, erwies sich aber als unzureichend, um allen Anforderungen in Bezug auf die Lagerung von Waaren zu genügen, so daß 1837 eine Ausdehnung beschlossen und eine Einrichtung hergestellt wurde, wie sie noch besteht. Das Etablissement bedeckt einen Flächenraum von 14 Hektaren [1]). Im Jahre 1837 wurde unter gleichzeitiger Ablösung der ersten 5prozentigen Anleihe eine neue Anleihe von fl. 3,000,000 zu 4½ Prozent aufgenommen. Die Zinsgarantie übernahm der König. Erst 1874 hat der Staat die Garantie der genannten Schuld übernommen.

Ursprünglich war das Entrepot-Dock dazu bestimmt, um Waaren zu lagern, die irgend welchen Zöllen oder Abgaben unterlagen, sowie für solche zoll- und abgabefreie Waaren, welche mit dem Vorbehalt des Rechts der Durchfuhr in dem Entrepot niedergelegt wurden. Indessen enthalten die Weisungen, welche die Zollbehörde in den folgenden Jahren gab, auch die Anleitung für eine Einrichtung, um die Aufnahme zollfreier Waaren ohne jede Einschränkung zu ermöglichen. Hierfür wurde ein Specialreglement, datirt vom 5. März 1855, aufgestellt, welches gleichzeitig mit dem Reglement von 1828 in Wirksamkeit war. Beide Reglements sind in den Hauptsachen gleichlautend und nur, was die Erledigung der Zollangelegenheiten betrifft, verschieden. Daher kommt es auch, daß die Specialtarife, welche in späteren Jahren ausgegeben wurden, auf eins der beiden Reglements verweisen, nach Maßgabe der Waarenartikel, worauf sich

---

[1]) S. Bericht und Plan einer Anleihe für das Amsterdamer Entrepot-Dock gemäß K. Beschluß vom 14. September 1837, Nr. 15 vom 22. September 1837.

die Tarife beziehen oder auch nach Maßgabe ihrer Zollpflichtigkeit.

Das Reglement vom 5. März 1855 besteht aus 33 Artikeln, von welchen die Art. 15—32 sich auf die bewijzen van opslag und ontvangcedullen beziehen [1]). Der Wortlaut des Reglements beweist, daß die in Bezug auf die Lagerscheine auf Namen und auf den Inhaber im Jahre 1828 aufgestellten Grundsätze sich in der Praxis bewährt haben müssen, da andernfalls unzweifelhaft bei der Kodifikation der inzwischen herausgebildeten Verwaltungsgrundsätze wesentliche Aenderungen vorgenommen worden wären.

Im Jahre 1875 wurde das Verhältniß des Entrepot-Dock zum Staat einer Prüfung unterzogen und eine Durchsicht der bestehenden Reglements nothwendig, welche dahin führte, daß man ein einheitliches Reglement herstellte, worin sowohl für zollpflichtige wie für zollfreie Waaren die geltenden Grundsätze festgestellt sind. Dieses Reglement ist durch K. Beschluß vom 12. Dezember 1875 gutgeheißen.

Was die Organisation der Verwaltung betrifft, so ist die Zahl von vier Direktoren und zwölf Kommissären beibehalten. Diese Direktoren und Kommissäre bilden mit dem Finanzminister als Vorsitzenden nunmehr den Administrationsrath. Der Finanzminister kann sich durch den Gouverneur der Provinz Nordholland vertreten lassen. In Abwesenheit des letzteren fungirt der jeweilige Vorsitzende der Direktion als Vorsitzender des Verwaltungsraths. Dem letzteren ist eine festere Gestalt als früher gegeben. Die Befugnisse der einzelnen Verwaltungsorgane sind schärfer ausgeprägt. Durch die Direktion wird ein Magazinmeister ernannt. Die Direktion kann eines ihrer Mitglieder mit der Funktion eines Magazinmeisters betrauen oder einen Beamten hierzu ernennen. Ihm ist die Aufbewahrung und Bearbeitung der Waaren unterstellt.

---

[1]) Das Reglement trägt den Titel: reglement voor den opslag van vrije Goederen in de Bergplaatsen van het Entrepôt-Dock. (Utgegeven met Voorkennis der Directie van het Entrepôt-Dock by M. Westerman e Zoon 1855.)

In Betreff der Verabfolgung von Lagerscheinen auf Namen und auf den Inhaber sind die Bestimmungen des allgemeinen Reglements von 1828 auch in diesem Reglement in allen wesentlichen Punkten nicht verändert. Da aber eine schärfere Scheidung zwischen der Entrepotverwaltung und den staatlichen Zollbehörden eingetreten ist, so ist die Bestimmung des Art. 56 gerechtfertigt, daß bei zollpflichtigen Waaren, auf deren Grund Lagerscheine auf den Inhaber ausgegeben werden, die letzteren mit dem Visum auch der Staatsbehörde versehen sein müssen.

Neu sind die eingehenden Bestimmungen, welche Platz greifen sollen, wenn Lagerscheine auf Namen oder auf den Inhaber verloren oder vernichtet worden sind. Dieser Fall ist in den älteren Reglements nicht ins Auge gefaßt. Ein Duplikat wird nicht ausgegeben. Art. 63. Die Direktion ist aber befugt, die Waaren an Denjenigen abzugeben, welcher auf das verlorene oder vernichtete Beweisstück ein Recht hat, wenn vorher auf sein Ansuchen das Papier für nichtig und werthlos erklärt worden ist. Das Gesuch um Nichtigkeitserklärung und Verabfolgung der Waare ist an die Direktion zu richten. Es muß von einer durch den Berechtigten unterzeichneten Erklärung begleitet sein, wenn möglich auch durch Zeugenaussagen bestätigt werden und es sind der Verlust oder die Vernichtung und alle darauf bezüglichen Besonderheiten auf das Genaueste zu beschreiben. Art. 64. Nach Einlieferung der Dokumente erfolgt Seitens der Direktion eine Veröffentlichung in dem Staatscourant und in den nach Wahl der Direktion zu bestimmenden Zeitungen auf Kosten des Gesuchstellers. In der Veröffentlichung, welche sich an die bei dem Gesuch Interessirten wendet, wird davon Kenntniß gegeben, daß die Direktion mangels einer Einsprache das beschließen werde, was sie für recht halte. Diese Veröffentlichung geschieht dreimal in Zwischenräumen von je drei Monaten. Art. 65. Wenn innerhalb eines Monats nach der letzten Benachrichtigung sich niemand meldet, beschließt die Direktion nach der Sachlage. Und zwar wird, wenn der Beschluß dem Gesuche zustimmend ist, die betreffende Urkunde für nichtig erklärt und die Nichtigkeitserklärung in denselben oben bezeichneten Zeitungen publizirt. Art. 66.

Die Abgabe der Waaren geschieht erst dreißig Tage nach der Veröffentlichung der Nichtigkeitserklärung. Art. 67. Erfolgt während der oben genannten Fristen Einsprache gegen das Gesuch der Nichtigkeitserklärung oder gegen die Abgabe der Waaren, so findet letztere erst statt, wenn durch richterliche Entscheidung der zwischen den Interessenten bestehende Streit erledigt ist. Art. 68. Wenn besondere Umstände oder die Gattung der Waaren Veranlassung dazu geben, so kann die Direktion schon nach dem ersten Aufruf die Ablieferung der Waaren gegen genügende Sicherheitsleistung vollziehen. Art. 69.

Das neue Reglement ist nicht derart gedacht, daß dadurch etwa die Specialtarife überflüssig geworden wären. Vielmehr ist grade durch das Reglement, Art. 49, eine weitgehende Befugniß in Bezug auf die Ausgabe solcher Specialtarife und die Verabfolgung von Lagerscheinen auf Namen und auf den Inhaber der Direktion eingeräumt. Der letzteren wird es dadurch ermöglicht, sich den Anforderungen des Handels anzupassen und eine gesunde Fühlung mit der Praxis aufrecht zu erhalten. Das büreaukratische Element tritt in der Verwaltung des Entrepots niemals allzu sehr in den Vordergrund. In der Hauptsache stimmen übrigens die Specialtarife überein. Die Verschiedenheiten beziehen sich wesentlich auf die Ziffern, welche, je nach den Artikeln und der dabei nothwendigen Arbeit, sehr auseinander gehen. Solche Specialtarife bestehen für Kaffee, Zinn, Kattun, Zucker u. s. w. Der letzte Specialtarif für Zucker datirt vom 20. September 1876. Er enthält neben dem Tarif für die Lagerung, für die Arbeiten der Arbeiter im Entrepot eingehende Bestimmungen in Betreff der Verabfolgungen der Lagerscheine auf den Inhaber, welche hier nicht ontvangcedullen aan toonder, sondern bewijzen van opslag aan toonder genannt werden, ein Sprachgebrauch, welcher vielleicht im Lauf der Zeit sich einbürgern wird. In dem Specialtarif ist auch eine Vereinfachung des formellen Geschäftsgangs für Einzelheiten enthalten, so ist, wenn ein Theil der in dem Lagerschein erwähnten Waaren abgegeben wird, nicht die Rückgabe des Lagerscheins und die Ausfertigung eines neuen auf eine kleinere Quantität nothwendig.

Es genügt, daß auf der Rückseite des Lagerscheins die abgehende Quantität abgeschrieben und alsdann der Lagerschein dem Inhaber wieder übergeben werde.

§ 14. Das Amsterdamsch Westelijk Entrepôt und das Petroleum Entrepôt in Amsterdam.

Außer dem Rijks Entrepôt-Dock bestehen in Amsterdam noch das Amsterdamsch Westelijk Entrepôt und das Petroleum Entrepôt. S. Beilagen, Formulare 22, 23. Das erstere ist eine Aktiengesellschaft, deren Reglement durch K. Beschluß vom Januar 1875 Nr. 8 gutgeheißen wurde. In Bezug auf die Ausgabe von bewijzen van opslag und ontvangcedullen kommen die Art. 10—27 in Betracht. Die Gesellschaft präcisirt ihre Verantwortlichkeit, welche sie durch Verabfolgung eines (indossirbaren) Lagerscheins auf Namen übernimmt, dahin: sie hafte für die Auslieferung der in dem Lagerschein genannten Anzahl von Stücken, Ballen u. s. w., so wie sie dieselben empfangen habe; sie übernimmt jedoch keineswegs für die Genauigkeit der Beschreibung, Quantität, Gewicht oder Maß der Waaren eine Garantie. Art. 10 S. 2. In dem Antrag, welcher der Verabfolgung von ontvangcedullen vorauszugehen hat, ist auch der Marktwerth anzugeben, für welchen der Antragsteller die Versicherung der Waaren gegen Brandschaden verlangt. Art. 15 S. 3.

Die Direktion sorgt für die Versicherung der Waaren auf ihren Namen und zwar in der Höhe der in der cedul angegebenen Summe. Steigt aber der Marktpreis, so kann auf Antrag des Inhabers die Versicherungssumme erhöht werden. Art. 17.

Die cedullen bleiben nicht länger als zwei Jahre in Kraft. Diese Zeit läuft von dem in der cedul angegebenen Lagerungstag an. Art. 19. Auf Verlangen kann bei Ablauf der zwei Jahre nach Zahlung der inzwischen fällig gewordenen Verpflichtungen eine Prolongation eintreten, jedoch nur sofern der längere

Verbleib der gelagerten Waaren mit den bestehenden Zollgesetzen vereinbar ist. Art. 20.

Als Eigenthümer der Waaren gilt gegenüber der Direktion der Inhaber der ontvangcedullen oder Derjenige, auf dessen Namen der bewijs van opslag lautet. Art. 22.

Die Direktion haftet nur für getreue Aufbewahrung und gute Behandlung der Waaren. Sie haftet nicht im Fall der Vernichtung oder Beschädigung der Waaren durch Brand, Einbruch oder andere „von außen kommende" Gewalt oder für Schaden, Verlust oder Verminderung, welcher durch die Eigenart der Waaren oder durch Unvollkommenheit der Emballage entstanden ist. Art. 24.

§ 15. Die Packhuismeesteren und andere veemen des Großlagerungsgeschäfts. Die Nederlandsche Handel Maatschappij in Amsterdam.

Schon im Jahre 1818 war seitens des veem der Packhuismeesteren ein Prospekt in Betreff der Lagerung, Vorbereitung zum Verkauf und zur Lieferung von Thee auf Grund von ontvangcedullen „auf dem von Alters her im Handel gebräuchlichen Fuß" erschienen. In diesem Geschäftsprogramm war geradezu erklärt, daß die unter den Packhuismeesteren gelagerten Theesorten nicht anders als durch ontvangcedullen lieferbar sollten verkauft werden können. Art. 9 des Prospekts. Die ontvangcedullen sollen von den beiden Packhuismeesteren gezeichnet und durch den Importeur der Theesorten oder bei solchen, die schon verkauft, aber noch nicht abgeholt sind, durch Denjenigen, welcher die Theesorten einliefert, kontrasignirt werden. Die Namen der Käufer und der verkauften Quantitäten, welche Angaben in den ontvangcedullen enthalten sein müssen, sollen durch Denjenigen, welcher die Waaren den Packhuismeesteren zuführt, aufgegeben werden. Die Kontrasignatur der Importeure soll nur zum Beweis dafür dienen, daß die Packhuismeesteren von Seiten der Importeure die Befugniß haben, die in den ceêlen (= cedullen) bezeichneten Theesorten zur Disposition

der Inhaber dieser Zettel zu stellen. Art. 11. Die ontvangcedullen gehen ohne Indossament an jeden Inhaber über. Mit der Ablieferung des gekauften Thees an Denjenigen, welcher sich als Inhaber der ontvangcedullen präsentirt, sind die Packhuismeesteren ein für allemal von jeder Verantwortlichkeit frei, es sei denn, daß ihnen die Ablieferung durch einen rechtmäßig vollzogenen Arrest verboten gewesen wäre. Dann hat die Ablieferung erst nach Aufhebung des Arrests zu erfolgen. l. c. Art. 11 [1]).

Am 1. Januar 1828 erschien zu Amsterdam auch ein Prospekt für Kaffee, welcher in Bezug auf die ontvangcedullen genau dieselben Bestimmungen enthält.

In den letzten zwanzig Jahren sind auch die waagdragers veemen zur Verabfolgung von cedullen übergegangen und diese cedullen haben eine große Bedeutung erhalten. Ursprünglich waren die waagdragers veemen Vereinigungen von Personen, die sich ausschließlich mit der Behandlung und der Bearbeitung von Kaufmannswaaren beschäftigten. Nur ausnahmsweise besorgten sie die Aufbewahrung von Waaren. Soweit sie sich jedoch damit befaßten, gaben sie auch Lagerscheine aus, welche aber wenig cirkulirten. Erst allmälich ist die Aufbewahrung der Waaren das Hauptziel geworden und die Abgabe von ontvangcedullen aan toonder für alle Arten von Waaren geschieht im weiten Umfang. Die waagdragers cedullen genießen eines guten Kredits. Um aber cedullen ausgeben zu können, müssen die betreffenden veemen ein Garantiekapital bei der niederländischen Bank stellen, welches als Kaution für die Solidität der die cedullen verabfolgenden Institute dient.

Die vornehmsten veemen, welche cedullen verabfolgen, sind:

das Blaauwhoeden veem, Beilagen, Form. Nr. 19,
„ Vriesse „

---

[1]) S. auch Den Tex, over eigendomsoverdragt, door middel van ontvangcedullen in zaken van koophandel (Nederl. Jaarboeken voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving 1849, pag. 317 ff.); Heemskerk, de wijzen van levering eigen van den koophandel (S'Gravenhage, H. C. Susen, Chz. 1871, pag. 212 ff.).

das Withoeden veem,
„ Groenhoeden „
„ Hop „
„ Leydsche „ Beilagen, Form. Nr. 20, 21.

Bemerkenswerth ist endlich, daß auch die Nederlandsche Handel Maatschappij zu Amsterdam cedullen abgibt. S. Beilagen, Form. Nr. 25, 26. Die genannte Handelsgesellschaft verkauft einige von ihr importirte Waaren (Kaffee, Spezereien, Zinn u. s. w.) in großen Auktionen und gibt einzelne Waarengattungen, aber keineswegs alle, lieferbar auf ontvangcedullen aan toonder ab; die letzteren sind durch die Direktion oder ihre Agenten gezeichnet. Die Agenturen der Gesellschaft befinden sich in Rotterdam, Middelburg, Dortrecht und Schiedam. Die Versteigerungsbedingungen für Kaffee enthalten z. B. folgende Bestimmungen: Die ontvangcedullen sind einen Tag nach der Versteigerung für den Käufer gegen Quittung erhältlich. Die Zeit, innerhalb welcher nach der Versteigerung die Waare in Empfang genommen werden kann, ist in den Versteigerungsbedingungen jeweils genau präcisirt. Nach Ablauf dieser Zeit können die Waaren für Rechnung und Risiko der Käufer in den Lagerhäusern der Gesellschaft noch liegen bleiben. Für die Lagerungszeit wird alsdann eine Gebühr berechnet und die Gesellschaft behält sich vor, die verkaufte Waare nach einem andern Lagerplatz zu verbringen. Die Inhaber der cedullen können sich jederzeit im Bureau der Gesellschaft vergewissern, wo die Waare lagert. Die Feuerversicherung wird von der Gesellschaft besorgt. Bei oder nach Abgabe der cedullen geschieht die Zahlung entweder im Bureau der Gesellschaft selbst oder bei ihren Agenturen. Die Zahlung geschieht entweder in baar mit 1½ Prozent Rabatt oder ohne Rabatt in Wechseln, welche 3½ Monate nach dem Tage des Verkaufs verfallen und in Amsterdam oder bei den Agenturen der Gesellschaft zahlbar gestellt sind. Diejenigen Waaren, für welche die ontvangcedullen innerhalb des in den Versteigerungsbedingungen angegebenen Zeitraums nicht in Empfang genommen sind, werden nach erfolgter Mahnung auf Kosten des Käufers wieder verkauft, wobei

jeder Verlust Seitens des ersten Käufers zu tragen ist, während ein etwaiger Mehrerlös ihm nicht zufällt.

Lieferbar per ontvangcedullen findet auch die Versteigerung von schwarzem Pfeffer statt, sowie von Zinn, während die (uns vorliegenden) Versteigerungsbedingungen für zahlreiche andere Waarengattungen die Klausel der Lieferbarkeit auf ontvangcedullen nicht enthalten.

Diese Praxis einer großen modernen Handelsgesellschaft, der Rechtsnachfolgerin der alten Ostindischen Kompagnie, ist im Wesentlichen genau dieselbe, wie sie schon im 17. Jahrhundert in England bei der Ostindischen Kompagnie in Rücksicht auf ihre Waarenauktionen geübt wurde und die auch für das Kolonialdepartement der niederländischen Ostindischen Kompagnie aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts beglaubigt ist. Sie war wohl auch in den Niederlanden schon früh eingebürgert. Doch scheinen jene älteren Papiere nur an Order, nicht auf den Inhaber gestellt gewesen zu sein.

Die Gesellschaft hat in Bezug auf diejenigen Waaren, welche von ihr lieferbar auf ontvangcedullen versteigert werden, wohl immerhin nur die Stellung eines Depositars, aber der Eigenthumsübergang an den Waaren erfolgt unter der Resolutivbedingung, daß innerhalb der in den Verkaufsbedingungen angegebenen Zeit die bezüglichen Verpflichtungen erfüllt sind. Werden diese Verpflichtungen nicht erfüllt, so fällt das Eigenthum an die Gesellschaft zurück, welche die Waaren eben deßhalb wieder verkaufen kann. Die Gesellschaft hat bis zur erfolgten Zahlung nicht nur die Verpflichtung zur Lagerung, sondern auch ein Recht auf dieselbe.

So sehen wir, wie in Holland im Wesentlichen unverändert der Verkehr in ontvangcedullen genau, wie er ursprünglich entstanden war, sich in einer besonderen Anwendung wiederfindet, während gleichzeitig eine hochentwickelte neue Form, welche im modernen Lagerhausverkehr aus jener alten sich entwickelt hat, zur großen Beliebtheit gelangt ist [1]).

---

[1]) S. über jene alten ontvangcedullen: Den Tex l. c. pag. 317, Heemskerk l. c. pag. 211.

Was den Umfang des cedullen-Verkehrs betrifft, so läßt sich derselbe mangels aller statistischen Angaben nicht bestimmen. Jedenfalls ist er sehr bedeutend, denn ein einziges der oben genannten veemen, das Blaauwhoeden veem in Amsterdam, hat durchschnittlich eine Gesammtversicherung von ca. 3,000,000 fl. auf die bei der Gesellschaft per ontvangcedullen gelagerten Waaren laufen.

§ 16. Das Vrij Entrepôt und die veemen in Rotterdam. Arten der ontvangcedullen. Beleihung derselben.

Die Organisation und Verwaltung des Vrij Entrepôt in Rotterdam wurde durch K. Beschluß vom 29. October 1829 genehmigt und gemäß einem K. Beschluß vom 29. November 1829 einer Direktion von vier Direktoren übertragen, von welchen zwei Seitens des Handelsstandes, einer Seitens der Gemeinde und ein Direktor Seitens des Staates gewählt wurde. Diese Direktion ging sofort ans Werk und der rastlosen Thätigkeit auch in der Folgezeit ist die große Entwicklung des Lagerhauswesens in Rotterdam zu danken. Das Vrij Entrepôt in Rotterdam hat jetzt in Benutzung:

1. Das vormalige Ostindische Haus mit den dazu gehörigen Lagerhäusern und Terrains, gelegen am rechten Ufer der Maas. Dieses Etablissement umfaßt einen Flächenraum von 3568 Q.-M. wovon 2427 Q.-M. mit steinernen Lagerhäusern bebaut sind. Sie dienen vorzugsweise für die Lagerung der kleinen Partieen von Kolonialwaaren, Spezereien, Theesorten, spanischen Früchten, Stückgütern, kleinen Quantitäten Alkohol und verschiedenartiger Collis. Für alle diese eignen sie sich durch ihre günstige Lage in der Mitte vom rechten Maasufer. Hier befindet sich auch die Verwaltung des Instituts.

2. Die vormalige Marinewerfte, gelegen an der Station der Niederländisch-Rheinischen Eisenbahn. Sie hat einen Flächenraum von 48,440 Q.-M, wovon 17,591 Q.-M. vom Hafen eingenommen werden, 9259 Q.-M. sind mit steinernen Lagerhäusern besetzt, während das übrige Terrain offen ist. Der Hafen

ist für Seeschiffe zugänglich und kann ganz abgeschlossen werden. Die aus Deutschland kommenden Waaren können direkt aus den Eisenbahnwaggons in den Lagerhäusern gelöscht werden, wie denn auch umgekehrt die Waaren aus den Lagerhäusern und Schiffen direkt in die Waggons geladen werden. Die Terrains dienen größtentheils für die Lagerung von Mahagoni- und Cedernholz, wovon hierher regelmäßig Ladungen im direkten Import, manchmal auch von Havre, wenn dort der Markt schlecht ist, gebracht und hier sodann öffentlich verkauft werden. Auch amerikanische Fettwaaren u. s. w. werden hier niedergelegt. In den letzten Jahren nimmt auch die Löschung der aus Deutschland kommenden Kartoffeln einen nicht geringen Platz weg. Früher wurden auch die für Rußland bestimmten Krupp'schen Kanonen hier verschifft, jedoch ist die Versendung in der letzten Zeit anderswohin verlegt.

Die Lagerhäuser aber sind regelmäßig belegt mit Zucker, Tabak, Pfeffer und anderen Stapelartikeln. Innerhalb der Räumlichkeiten findet auch die Versetzung der alkoholischen Artikel statt, worauf dieselben dann frei von Zöllen in den Konsum gebracht werden können.

3. Das Entrepot-Dock an dem linken Maasufer (seit 1878 durch eine eiserne Brücke mit dem rechten Ufer verbunden). Dasselbe wurde erbaut durch die Rotterdamsche Handelsvereenigung, eine Aktiengesellschaft, welche von der Gemeinde Rotterdam die Insel Feyenoord zu einem Theil in Erbpacht (Miethe für 75 Jahre) und zu einem Theil als Eigenthum erhielt mit der Verpflichtung, dort Häfen herzustellen, welche mit den neuesten Einrichtungen zum Nutzen des Handels versehen sein sollten. Die Gesellschaft wünschte einen Theil der ihr überlassenen Terrains für die Zwecke des algemeen Entrepôt zu bestimmen und schloß im Jahre 1874 mit dem Vrij Entrepôt einen hierauf bezüglichen Vertrag. Das in Folge dieser Uebereinkunft gebaute Entrepot-Dock ging nach dem Zusammenbruch der Rotterdamschen Handelsvereenigung (welcher bekanntlich in Folge der Betheiligung an der Afrikanischen Handelsvereinigung stattgefunden hat) in das Eigenthum der Gemeinde über.

Und dieses überaus großartige Etablissement dient ebenfalls den Zwecken des Vrij Entrepôt.

Es umfaßt mit Einschluß der Häfen ein Terrain von 60,000 Q.-M.; hiervon nimmt der Hafen 14,500 Q.-M. ein, so daß für die Lagerung der Waaren ein Terrain von 45,500 Q.-M. verfügbar blieb, welches größtentheils mit Lagerhäusern besetzt ist. Der Hafen ist für große Seeschiffe zugänglich; er hat eine Tiefe von 6 Meter und hat seinen Ausgang in den sogenannten großen Handelshafen (Binnenhafen). Terrain und Hafen sind ganz durch Mauern und sogenannte Spanische Reiter abgeschlossen. Das Terrain ist mit rails versehen und in Verbindung mit der Eisenbahn nach Belgien, Deutschland, so daß auch hier direkt Ladung und Löschung in und aus den Eisenbahnwaggons aus Deutschland und Frankreich Platz greifen kann.

An der Nordseite des Hafens ist ein steinernes Lagerhaus, welches durch Brandmauern in fünf Abtheilungen geschieden ist, nach den fünf Welttheilen genannt, in einer Länge von 200 Meter und einer Breite von 36 Meter. Die Eisenbahnwaggons können nach der Bauart des Lagerhauses innerhalb desselben geladen und abgeladen werden. Ueber dem Parterre befinden sich noch drei Etagen mit ausgedehnten Speichern und einer beladbaren Oberfläche von 21,000 Meter. An der Hafenseite ist der Bau mit breitem Balkon versehen, so daß die Waaren aus dem Seeschiff direkt unter Dach gebracht werden können. Ferner hat das Vrij Entrepôt für eigene Rechnung zwei eiserne Krahnen (Elevatoren) angeschafft, welche durch hydraulische Kraft bewegt werden. Mit diesen Krahnen, welche, auf Schwellen stehend, längs der ganzen Länge des Baues versetzt werden können, und die mit langen Armen versehen sind, werden die Ballen an einer Kette befestigt direkt aus dem Schiff auf den Söller gelegt, während bei losen Waaren, wie Getreide, ein großer Behälter an der Kette befestigt wird, woran dann die Beförderung aus dem Schiff nach dem Söller Platz hat. Auch im Innern ist der Bau mit Elevatoren versehen, welche durch hydraulische Kraft bewegt werden.

Längs der Südseite des Hafens ist ein Bau von Holz,

welcher eine Oberfläche von 6000 Meter hat, mit einem offenen Bau zur Bergung von Holz, der 4500 Q.-M. groß ist.

Die Lagerung in dem eben beschriebenen Entrepot-Dock besteht hauptsächlich aus Getreide, Zucker u. s. w. Von den Kellern, welche eine Fläche von 4000 Q.-M. haben, wird besonders Gebrauch gemacht für die Lagerung von Bordeaux, von Arak, der aus Java eingeführt wird.

Mit dem Entrepot ist ein Laboratorium verbunden zur Untersuchung des Gehalts der Zucker, wenn Zweifel in Betreff der Zahlungsverpflichtung von Zöllen entstehen in Betreff derjenigen Waaren, welche in den Konsum gebracht werden sollen, sowie auch zur Untersuchung des Zuckergehalts von Biscuits, Chokolade und anderen zuckerhaltigen Artikeln, wovon die Fabrikanten haben Zölle zahlen müssen, welche ihnen bei dem Export des Fabrikats restituirt werden.

Die Rentabilität dieser Entrepot-Einrichtung ist nur eine mäßige, was dem Umstand zuzuschreiben ist, daß es abgelegen liegt.

Die Einrichtungen des Entrepots sind mit den nöthigen Geräthschaften und mit Arbeitskräften versehen, von welchen auf Grund eines mäßigen Tarifs bei der Lagerung der Waaren Hilfe geleistet wird. Derjenige, welcher Waaren lagert, braucht aber keinen Gebrauch davon zu machen und kann mit seinen eigenen Arbeitern die Waaren in das Lagerhaus bringen, sie verpacken, vermischen und verarbeiten. Von dieser Manipulation wird natürlich auf dem Lagerschein Vormerkung gemacht. Es ist daher auch von jeder Verpackung und Verarbeitung dem Magazinmeister Kenntniß zu geben. Bei der Ablieferung der Waaren muß die auf denselben ruhende Last gezahlt werden. Dies kann im Komptoir des Vrij Entrepôt selbst zu Handen des Direktors geschehen, welcher mit den täglichen Angelegenheiten betraut ist. Sind alle Waaren zur Ausfuhr bestimmt, dann sind sie zollfrei und der Exporteur empfängt einen Begleitbrief, welchen er binnen einer bestimmten Zeit, versehen mit dem Zeichen eines Zollbeamten, an der Landesgrenze wieder ausliefern muß. Die Zerlegung der Waaren ist zugelassen. Muster können in kleinen

Quantitäten genommen werden. Für die Assekuranz sorgt das Entrepot nur, wenn es von den Interessenten verlangt wird. Regel ist, daß der Interessent selbst dafür sorgt. Nur die Waaren, welche auf cedullen lagern, werden von dem Entrepot selbst sofort gegen Feuer versichert. Oeffentliche Auktionen werden von Seiten des Entrepots nicht abgehalten. Solche finden manchmal auf dem Terrain des Entrepots statt, meistentheils aber in besonderen Bauten, welche dazu von den Maklern und Kommissionären gemiethet sind.

Was das Verhältniß des Vrij Entrepôt zu Rotterdam zum Rijks Entrepôt in Amsterdam betrifft, so ist zunächst hervorzuheben, daß der Name Rijks Entrepôt nur noch historisch zu erklären ist. Beide Etablissements sind coordinirt, beide haben den Charakter von algemeen Entrepôts, beide sind juristische Personen und gemeinnützige Institutionen, welche nicht auf Erzielung von Gewinn hinarbeiten, im Uebrigen aber ganz so wie Private thätig sind.

Außer zu Amsterdam und Rotterdam befinden sich gleichartige Einrichtungen auch noch zu Schiedam, Dortrecht, Middelburg. Die dort befindlichen Entrepots sind von geringem Umfang, aber ebenfalls durchaus selbständig und in keinerlei Abhängigkeitsverhältniß weder unter einander, noch von Amsterdam und Rotterdam.

Uebrigens haben sich in Holland für einzelne Branchen besondere Einrichtungen herausgebildet, so für Getreide. Getreide lagert gewöhnlich unter Faktors und wenn der Eigenthümer Geld aufnehmen will, genügt bei der niederländischen Bank der Schein eines solchen Faktors, vorausgesetzt, daß der Faktor als höchst solid und respektabel bekannt ist. Auch für Thee besteht eine besondere Einrichtung, da mit der Lagerung die Sortirung und Fertigstellung für die Auktionen verbunden ist.

Das jüngste allgemeine Reglement für das Rotterdamer Vrij Entrepôt ist durch K. Beschluß vom 29. August 1871 gutgeheißen. Die Organisation und die Grundsätze der Verwaltung sind im Wesentlichen dieselben, wie die oben für das Amsterdamer Entrepot-Dock zur Darstellung gebrachten.

Die Lagerung der Waaren kann in dreierlei Weise geschehen:

1. Der Kaufmann kann einen Lagerplatz oder Keller ganz miethen, so daß nur seine eigenen Waaren dort niedergelegt werden dürfen. Er empfängt dann den Schlüssel dieser Lokalität und hat selbst die Verwaltung der Waaren ohne jede Verantwortlichkeit des Entrepots.

2. Er kann die Waaren stückweise lagern gegen Bezahlung einer Miethe, welche nach Gewicht oder Maß berechnet wird. Er erhält dann einen bewijs van opslag auf Namen, worin die Zahl der gelagerten Collis, Fässer u. s. w. angegeben ist. Das Entrepot verpflichtet sich dann, ihm dieselbe Zahl Collis u. s. w. wieder auszuliefern, ohne weiter für den Inhalt verantwortlich zu sein. Die Kaufleute müssen dann für solche Maßregeln Sorge tragen, welche zur Erhaltung der Waaren nöthig sind, nicht minder für die Erhaltung auch der Emballagen, für das Füllen der Fässer mit Alkoholien u. s. w. S. Beilagen, Formular 30.

3. Die Lagerung kann auch gegen Abgabe einer cedul aan toonder statthaben. Solche ceêlen werden nur abgegeben für Waaren, welche nicht dem Verderben ausgesetzt sind. Die Waaren werden dann durch den Magazinmeister des Entrepots im Kaufmannsstil behandelt und zur Ablieferung gerichtet. Der Magazinmeister ist ein von der Direktion angestellter Beamter, welcher die technische Behandlung der Waaren hat, die stückweise im Entrepot gelagert werden. Er hat eine Realkaution zu stellen. Der Inhaber einer ontvangcedul kann gegen Uebergabe derselben, wenn sie vidimirt ist und gegen Entrichtung der auf den Waaren ruhenden Lasten die Ablieferung der Waaren verlangen. Die Haftung des Entrepots ist so wie in Amsterdam normirt.

Die erste Art der Lagerung geschieht hauptsächlich für Wein und Alkoholien von solchen Kaufleuten, welche große Partieen während langer Zeit auf Lager haben.

Die dritte Art der Lagerung, gegen Abgabe von ontvangcedullen, wird selten oder nicht angewendet. Wohl werden für Waaren, welche im Entrepot lagern, zuweilen ceêlen verabfolgt,

aber nicht durch das Vrij Entrepôt, sondern durch denjenigen, welcher die Waaren in seinem Namen im Entrepot lagern hat. Meistentheils sind dies Aktiengesellschaften oder Korporationen. Einige derselben bestehen schon von altersher, sind wahrscheinlich ursprünglich Vereinigungen von Werkleuten, welche den Namen veemen [1]) tragen und sich früher nach der Farbe ihrer Kleidung oder nach ihrer Abkunft nannten, so Blaauwhoeden veem, Vriesse veem u. s. w. S. Beilagen, Form. 19, 32, 33 ff. Sie beschäftigen sich mit der Behandlung der Waaren Anderer. Der Kaufmann vertraut seine Waaren einer solchen Korporation an. Diese lagert die Waaren theils in ihren eigenen Lagerhäusern, theils bei Mangel an Raum oder wegen der Zollgesetze in den Räumen des Vrij Entrepôt. Die Waaren liegen dann hier auf den Namen der Korporation, welche wieder auf ihren Namen ceêlen für die Waaren geben. Und da diese Korporationen bei den Bankiers und Banken accreditirt sind, nehmen die Kaufleute diese Papiere in Beleihung und geben einen Vorschuß bis zum Betrag von Zweidrittel des Werthes der in den ceêlen genannten Waaren. Es bleibt sehr zu beachten, daß nicht die Ausgabe von ontvangcedullen aan toonder überhaupt, wohl aber die Ausgabe solcher Documente durch das Vrij Entrepôt eine seltene ist.

Die gebräuchlichste Art der Lagerung im Entrepot ist die in zweiter Reihe genannte gegen bewijs van opslag auf Namen. Diese Lagerscheine können indossirt werden. Das Indossament aber hat nicht die Bedeutung eines auf einem Wechsel befindlichen Indossaments. Es ist nur eine Vollmacht, welche man einem Anderen gibt, um die Waaren aus dem Entrepot zu holen und hat auf das Eigenthum der Waaren keinen Einfluß. Im Allgemeinen ist ein Lagerschein kein Beweis des Eigenthums an den Waaren. Derjenige, auf dessen Namen die Waaren gelagert

---

[1]) Definition von veemen bei Heemskerk pag. 212: een veem is een vereeniging van werklieden voor den handel, die packhuizen in eigendoom of huur heeft en sich bezig houdt met den opslag van goederen voor handelaars.

sind, ist in vielen Fällen nicht Eigenthümer der Waaren. Vielfach geschieht die Lagerung im Namen der Spediteure, an welche der nicht in Rotterdam wohnende Kaufmann oder Fabrikant die Waaren schickt mit dem Auftrag, sie im Entrepot zu lagern, bis er Order zur weiteren Versendung gegeben haben werde.

Die Zahl der jährlich vom Vrij Entrepôt ausgestellten bewijzen van opslag beläuft sich auf ca. 25,000.

Das Institut der Packhuismeesteren finden wir wie in Amsterdam auch in Rotterdam. In dem Prospekt von het Rotterdamsche Etablissement tot opslag, voorbereiding ten verkoop en levering van Goederen per ontvangcedullen vom 8. Februar 1850 sind in Betreff der Seitens der Packhuismeesteren auszugebenden Scheine eingehende Bestimmungen enthalten, welche auch heute noch in gleicher Weise sich in Geltung befinden. Die Waaren, welche unter Verschluß der Packhausmeister lagern, können nicht anders als lieferbar per ontvangcedullen verkauft werden, den Fall ausgenommen, daß eine ganze Partie in ihrer Totalität durch den Einlagerer wieder nach dem Auslande ausgeführt wird. Prosp. Art. 6. Die Empfangscheine lauten aan toonder und gehen ohne Indossament über. Die einzelnen Bestimmungen sind im Wesentlichen denen des Vrij Entrepôt gleich. Um den Kredit des Etablissements zu erhöhen und um damit zugleich den Kredit der Scheine zu heben, sind zwei Kommissäre seitens des Instituts bestellt, welche die Oberaufsicht führen und mit ausgedehnten Vollmachten ausgestattet sind.

Die Seitens der Privatlagerhäuser ausgegebenen ontvangcedullen sind wirthschaftlich und juristisch durchaus den vom Entrepot ausgegebenen gleich. Doch hängt selbstverständlich die Beurtheilung ihres inneren Werthes von dem Kredit der Gesellschaft ab, welche sie emittirt.

Was den Wortlaut der ontvangcedullen betrifft, so unterscheidet man solche, welche auf Waaren lauten, die direkt vom Ausland importirt sind und auf welchen der Ursprung der Waare und der Name des Importeurs genannt ist und solche, welche auf Waaren lauten, die man aus einem Lagerhaus oder von

einem Dritten empfangen hat und die man, wenn keine Gelegenheit vorhanden ist, die Waare selbst zu lagern, bei einer Lagerhausgesellschaft deponirt. Im Handel haben diejenigen ontvangcedullen mehr Werth, aus welchen der Ursprung der Waaren ersichtlich ist.

In derselben Weise unterscheidet man auch in Amsterdam:

1. „Cedullen für erste Hand", worauf der Ursprung der Waaren angeführt ist, der Name des Schiffs, des Capitäns, des Maklers, welcher nach erfolgter Lagerung den Ausfall und die Qualität constatirt hat, was alles vermittelst Unterschrift vom Importeur bescheinigt wird.

2. „Cedullen für zweite Hand" auf Güter, deren Ursprung nicht bekannt ist. S. Beilagen, Formular 20.

Die Beleihung der ontvangcedullen, welche von einem creditwürdigen Etablissement ausgegeben sind, erfolgt von jedem Bankier, auch von zahlreichen Kapitalisten und der Vorschußgeber ist dann „toonder" der Waare. In erster Reihe aber steht für die Beleihung die Niederländische Bank in Rotterdam. Die Beleihung erfolgt gewöhnlich für drei Monate — und nur auf cedullen derjenigen Privatlagerhausgesellschaften und Entrepots, welche bei ihr ein Depot niedergelegt haben. Nach Mittheilungen aus Amsterdam muß dort das Depot fl. 50,000 bis fl. 100,000 betragen.

Die Niederländische Bank beansprucht in Rotterdam ein surplus bei der Beleihung von Warrants von 20 Prozent auf Zinn, von 25 Prozent auf amerikanische Baumwolle und Javazucker, von 30 Prozent auf Getreide, von 40 Prozent auf Petroleum.

Bei der Beleihung wird die cedul übergeben und eine besondere Urkunde über die Beleihung aufgenommen.

§ 17. Erwägungen über ein System der „dubbele bewijzen".

In der holländischen Literatur ist das überaus interessante und eigenartige Institut der ontvangcedullen aan toonder

sowie der bewijzen van opslag erstmals in einer jener tüchtigen Dissertationen besprochen, an welchen die holländische Literatur so reich ist, in dem oben bereits citirten Buch von Adrianus Heemskerk, 1871.

Im Anschluß an die Erörterung der Frage, ob die Uebertragung eines volgbriefje Eigenthum oder Besitz an den betreffenden Waaren übertrage, regte sodann Heemskerk (in der Zeitschrift Themis, 39. Th., März 1878, Nr. 1) die Erwägung an, ob nicht die Einführung des Zweischeinsystems in Holland zeitgemäß sei? Und der Professor an der Universität Utrecht, J. Baron d'Auluis de Bourouill, untersucht in demselben Jahrgang der genannten Zeitschrift, pag. 412 ff., ob und inwiefern das Zweischeinsystem auf Grund des bestehenden Rechts möglich sei, worauf Heemskerk ibid. pag. 485 ff. erwidert.

Wir glauben nicht, daß die nachweislich seit dem Anfang des Jahrhunderts in Holland entwickelte, aber unzweifelhaft schon in die früheren Jahrhunderte hineinragende Institution irgend welcher Veränderung zugänglich sein werde. Mit Recht hat die Direktion des Vrij Entrepôt die Einführung des Systems der „dubbele bewijzen", welche bei ihr zur Erwägung stand, abgelehnt. Wenn auch der Grund, daß das Geheimniß der Beleihung nicht genügend gesichert und das System zu complicirt sei, in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist, so bleibt doch die Erwägung bestehen, daß eine aus dem Handelsverkehr der Niederlande spontan entstandene, in ihrer Eigenart mit demselben organisch verwachsene Institution jeder auf aprioristischer Konstruktion beruhenden neuen Einrichtung weitaus vorzuziehen ist.

§ 18. Definition der ontvangcedullen aan toonder und der bewijzen van opslag. Die orders van levering. Die reçus voor tijdelijke opslag.

Die Begriffsbestimmung für die beiden Instrumente, den bewijs van opslag und die ontvangcedul aan toonder kann in folgender Weise gegeben werden:

Der bewijs van opslag ist die auf Namen lautende in-

dossable Empfangsbescheinigung über eine genau bezeichnete Quantität Waaren, ausgestellt von dem Depositar der Waare, mit der Berechtigung für den Deponenten oder den legitimirten Rechtsnachfolger gegen Entrichtung der reglementmäßigen Gebühren und der etwaigen Auslagen des Depositars die Auslieferung der Waare zu verlangen.

Die ontvangcedul (bewijs van opslag) aan toonder (houder) ist die Scripturobligation, kraft deren der Inhaber dieser Urkunde berechtigt ist, gegen Entrichtung der reglementmäßigen Gebühren und der etwaigen Auslagen des Depositars, sowie gegen Rückgabe des Scheins die nach Qualität und Quantität genau bezeichnete kaufmännisch lieferbare Waare in Empfang zu nehmen.

Beide Dokumente übertragen nicht nothwendigerweise Eigenthum an den legitimirten Rechtsnachfolger beziehungsweise Inhaber. Ob das Eigenthum übertragen wird, hängt von dem Titel ab, auf dessen Grund das Papier besessen wird. Sie geben aber stets ein Recht auf die bei dem Depositar befindliche Waare. Der Inhaber besitzt die Waare, indem er das Papier besitzt. In diesem Sinn folgt die Waare dem Papier [1]).

Wesentlich von dieser Kategorie der Lagerscheine verschieden sind die orders van levering, unter welchen wiederum die volgbriefjes — S. Beilagen, Formular 23 — oder molenbriefjes eine hervorragende Stelle einnehmen. Diese letzteren

---

[1]) Die hierher gehörigen, noch immer beachtenswerthen Ausführungen von Den Tex l. c. entsprechen unzweifelhaft nicht dem heutigen Stand der Forschung und unserem Einblick in die Theorie der Lagerpapiere, sie kommen aber der obigen Präcisirung doch vielfach nahe. Die moderne Theorie ist bei der Charakteristik des englischen Warrants in § 9 kurz angegeben. Siehe hierzu auch Brunner, Die Werthpapiere, in Endemann's Handbuch des Handelsrechts Bd. 2 Abschn. 3 § 199 pag. 206: „Als Forderungspapiere auf den Inhaber, welche nicht Geldpapiere sind, können auch die Traditionspapiere auf den Inhaber genannt werden" und die Entscheidung des ROHG.'s Bd. 25 pag. 352. Brunner würde bei Kenntniß des Systems der holländischen ontvangcedullen aan toonder seine Bemerkungen wohl noch bestimmter gefaßt haben.

dienen insbesondere in Amsterdam dem Handel in Oel und Getreide. Die Aushändigung einer solchen Order veranlaßt noch nicht den Uebergang des Besitzes der betreffenden Waare. Es kann daher, bis die Besitzübertragung erfolgt ist, ein Widerruf statthaben. Sie sind von dem zur Disposition über die Waare Berechtigten ausgestellt und enthalten an den Depositar den Auftrag, die Waare zu überliefern. Auch das „fiat", welches bei Vorzeigung auf das volgbriefje gesetzt wird, ändert an diesem Charakter des Auslieferungsscheins noch nichts. Es ist dies lediglich ein Verwaltungszeichen, wodurch der Depositar sich nicht selbständig verpflichtet [1]).

Auch die reçus voor tijdelijke opslag unterscheiden sich wesentlich von den bewijzen van opslag. Solche reçus werden dann ausgestellt, wenn für Waaren, welche zur Durchfuhr bestimmt sind, aus irgend einem Grunde eine Bestimmungsänderung eintritt und die Lagerung im allgemeinen Entrepot nothwendig wird. Die Lagerungszeit ist dann eng begrenzt, gewöhnlich auf 21 Tage, jedoch mit der Möglichkeit einer Prolongation. Diese reçus sind nicht indossirbar. Die Waaren lagern auf den Namen desjenigen, welcher ursprünglich das Durchfuhrinstrument empfangen hat. Innerhalb der 21 Tage können die Waaren jeden Augenblick aus dem Entrepot herausgenommen und mit dem einmal erhaltenen Dokument ohne Zahlung von Abgaben weiter geführt werden. Ein solcher reçu wird auch für Waaren ausgestellt, bei welchen eine Umladung nothwendig ist. Wenn beispielsweise Waaren in Rotterdam mit einem amerikanischen Schiff ankommen und von hier mit einem Hamburger Schiff weiter zu befördern sind. Solche Waaren können dann fünf Tage lang im Entrepot oder in irgend einem anderen Lagerhaus niedergelegt werden. Auch in diesem Falle werden reçus ausgestellt, aber keine bewijzen van opslag.

---

[1]) S. Henry R. Goudsmit, het volgbriefje 1880 (Leydener Dissertation); Heemskerk l. c. pag. 217. Derselbe in der Zeitschrift Themis, Th. 39 (1878) pag. 2—9.

Drittes Kapitel.

Das Warrantsyſtem in Frankreich.

§ 19. Die Arten der entrepôts und die magasins généraux.

Man unterſcheidet in Frankreich zwiſchen entrepôts und magasins généraux. In den entrepôts werden die zum Import beſtimmten Waaren gelagert, mit dem Vorbehalt, dieſelben wieder zu exportiren oder dem Tranſitverkehr zu übergeben oder ſie dem inländiſchen Konſum zu übermitteln. Die Deponenten haben den Zoll nur dann zu zahlen, wenn die Waaren dem inländiſchen Konſum zugewieſen werden, andernfalls unterliegen ſie nur einer Abgabe für Magazinage. Die Inſtitution der Entrepots gibt auch in Frankreich dem Handel jede Erleichterung, welche unter Berückſichtigung der Zollgeſetzgebung möglich iſt. Sie bewirkt insbeſondere, daß nicht Zollausgaben entſtehen, bevor es entſchieden iſt, daß die Waare in den inländiſchen Konſum übergeht [1]).

[1]) Sauzeau, manuel des docks des ventes publiques et des warrants, nouv. édition, Paris 1877, pag. 40 ff.; Damaschino, traité des magasins généraux, Paris 1860, pag. 8, 26 ff. Die Arbeit von Damaschino enthält auch eine werthvolle Einleitung von Maurice Block. S. auch R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, Leipzig (Bibliograph. Inſtitut) 1882 pag. 488 ff.; Lexis, Der

Es gibt mehrere Arten von Entrepots:

1. Die entrepôts réels: des magasins publics placés sous la surveillance de la douane et des commerçants. Sie stehen unter doppeltem Verschluß. Den einen Schlüssel hat ein mit der Aufsicht über die Magazine betrauter Zollbeamter, den anderen Schlüssel hat ein Delegirter des Handelsstandes. Ohne Erlaubniß dieser Beiden können Waaren aus dem Entrepot nicht entnommen werden. Die Errichtung von Entrepots setzt ein Regierungsdekret voraus und in dem letzteren ist regelmäßig die Auflage enthalten, daß geeignete, genügende Sicherheit bietende Magazine hergestellt werden, welche zu einem einzigen Gebäudekomplex vereinigt sein müssen.

Derjenige, welcher Waaren deponirt, fertigt für die Zollbehörde eine Deklaration, deren Einzelheiten genau festgestellt sind. Gewöhnlich findet alsdann nur eine partielle Besichtigung der Waare Seitens der Zollbeamten statt. Die Haftbarkeit der Zollbehörde ist genau begrenzt.

Der Deponent kann die im Entrepot befindlichen Waaren an Andere abtreten. Will er sich hierbei jeder Verantwortlichkeit gegenüber der Zollbehörde entledigen, so muß er der letzteren den Rechtsnachfolger namhaft machen, die Uebertragung in ein Register vormerken und die Annahme des Rechtsnachfolgers an seiner Stelle konstatiren lassen. Unter Beobachtung einiger Formalitäten ist die Ueberführung der Waaren aus einem Entrepot in ein anderes möglich. Die Waaren sollen höchstens drei Jahre im Entrepot bleiben können. Will der Kaufmann seine Waaren aus dem Entrepot nehmen, so muß er einen permis de sortie erwirken. Vor dem Ausgang der Waaren aus dem Entrepot findet eine Verifikation derselben statt und selbstverständlich müssen die Gebühren vorher entrichtet sein. Diese Bestimmungen waren ursprünglich nur für entrepôts maritimes gegeben. Nur auf diese bezog sich das Gesetz vom 8. floréal an XI. Das Gesetz vom 27. Februar 1832 dehnte die Rechte zur Errichtung von

---

Handel § 72 in Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie Bd. 1 pag. 1117.

entrepôts réels weiter aus. Seit 1832 können auf Grund eines Dekrets Entrepots in den Städten errichtet werden, welche dies beantragen, wobei sie die näher vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen müssen. Die Städte, welche zur Etablirung eines Entrepot autorisirt sind, genießen, nachdem sie die ihnen auferlegten Bedingungen erfüllt haben, das Recht der Magazinage im Entrepot. Sie können dort alle Waaren lagern, welche zum Transit bestimmt sind, und die dorthin expedirt wurden, entweder aus Städten mit einem entrepôt réel oder von den Grenzbureaus, welche dem Transit geöffnet sind, und selbst solche Waaren, welche prohibirt und nur für den Transit bestimmt sind. In letzterem Falle sind gewisse näher formulirte Vorschriften zu beachten.

2. Eine besondere Art der entrepôts réels sind die entrepôts du prohibé, d. h. solche Magazine, in denen Waaren enthalten sind, deren Eintritt in den inländischen Konsum untersagt ist. Sie unterliegen einer strengeren Ueberwachung als die anderen entrepôts réels. Die betreffenden Bestimmungen sind hauptsächlich in dem Gesetz vom 9. Februar 1832 enthalten. Soweit nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, wird an den allgemeinen Regeln festgehalten, welche für entrepôts réels bestehen. Zu den Waaren, um deren Lagerung in den hier in Rede stehenden Entrepots es sich handelt, gehört folgende Kategorie: hat Jemand bei einer freiwilligen öffentlichen Auktion exotische Waaren unter der Bedingung der réexportation gekauft, so verzichtet der Eigenthümer, nach einer eigenthümlichen Interpretation, welche die betreffenden Gesetzesbestimmungen Seitens der Zollbehörden erfahren haben, auf das Recht, für diese Waaren den Eintritt in das französische Konsumgebiet zu erhalten. Die Zollbehörde schreibt dann in großen Buchstaben auf das Produkt: prohibé à la consommation.

3. Eine besondere Art der entrepôts réels sind auch die entrepôts spéciaux einzelner Städte, welche, abgesehen von den generellen Regeln für alle Entrepots des Territoriums, noch besonderen Reglements unterstehen.

4. Neben den entrepôts réels und lediglich in den

Städten, wo solche entrepôts bestehen, kennt das Gesetz noch die entrepôts fictifs. „L'entrepôt fictif a lieu dans les magasins des destinataires de marchandises.“ Dieser Modus der Lagerung ist selbstverständlich gewissen besonderen Regeln und Vorsichtsmaßregeln unterworfen, welche für die entrepôts réels nicht bestehen. So können die prohibirten Waaren niemals in einem entrepôt fictif niedergelegt werden. Verschiedene Gesetze bestimmen genau, welche Gegenstände in einem solchen Entrepot sich befinden dürfen. Um das Benefice des entrepôt fictif zu erhalten, muß man der Zollbehörde eine Deklaration in Betreff der Magazine vorlegen, woraus hervorgeht, daß für die sichere und sachentsprechende Lagerung gesorgt ist; es ist ferner zu erklären, daß man bereit sei, die Waaren in derselben Qualität und Quantität jederzeit auf Requisition zu zeigen; endlich ist unter Kautionsstellung die Verpflichtung einzugehen, daß man die Waaren reexportire oder im Moment, wo sie in den Konsum übergehen, den Zoll zahle. Die Zollbeamten haben das Recht, Muster der Waaren zu nehmen, wenn die Waaren in das Entrepot eintreten; bei jeder Deballage zu assistiren, ebenso bei jeder Theilung der Collis; jede drei Monate in den entrepôts fictifs Nachforschung zu halten und die Dauer der Lagerung, welche gesetzlich auf ein Jahr fixirt ist, zu prolongiren.

Das Gesetz vom 25. Mai 1858 — loi sur les négociations concernant les marchandises déposées dans les magasins généraux — ist thatsächlich nichts weiter als eine Ausdehnung der für das entrepôt fictif geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf die magasins généraux. Die letzteren sind in der That entrepôts fictifs: Privatetablissements, autorisirt und überwacht durch die Regierung, welchen man alle Rechte der entrepôts fictifs concedirt hat.

§ 20. Die Entstehung des französischen Warrantsystems. Die Prinzipien für die Verwaltung der magasins généraux.

Die Errichtung der magasins généraux wurde durch ein Dekret der provisorischen Regierung vom 21. März 1848 für

Paris und die Departements veranlaßt. Das Dekret erhielt seine Ergänzung durch einen Erlaß des Finanzministers vom 26. März 1848 und ein weiteres Dekret vom 23. August desselben Jahres. Den äußeren Anlaß für die Schaffung der bisher in Frankreich nicht vorhandenen Institution gab die Krisis des Jahres 1848. M. Garnier-Pagès ist der Urheber der neuen Institution für die Mobilisirung des in Waaren investirten Kapitals. Der Einführung des Warrantsystems sind selbständige Studien über die rechtliche Gestaltung und wirthschaftliche Eigenart der Institution offenbar nicht vorausgegangen. Die in der Gesetzgebung zur Geltung gebrachten Anschauungen wurzeln vielmehr in den innerhalb der damaligen französischen Literatur vorgetragenen Ansichten über das englische Warrantsystem, insbesondere in der damals herrschenden Kredittheorie, wie sie vorzugsweise durch Auguste Cieszkowski in seinem Buche: du crédit et de la circulation, Paris (1re éd. 1839, 2e éd. 1847), aufgestellt und sodann auch von Joseph Garnier, Baudrillart, in Italien durch Boccardo vertreten wurde. Auf dieser Literatur basirt die Tendenz einer Gleichstellung oder Assimilirung der Warrants mit den Wechseln [1]).

Die Institution der magasins généraux war nicht dazu bestimmt, lediglich in der Zeit der Krisis Dienste zu leisten; sie sollte auf Handel und Industrie des Landes dauernden Einfluß üben. Ihr Zweck war, Kaufleuten und Industriellen Gelegenheit zur Lagerung von Rohstoffen und Fabrikaten zu geben, auf deren Grund sie durch Indossament übertragbare récépissés erhalten konnten, die Entwicklung des Lagerhauswesens mit allen den Vortheilen, welche das letztere in England und Holland bot, die Erleichterung der Waarencirkulation und des Waarenkredits und

---

[1]) S. auch Macleod, dict., insbes. s. v. Auguste Cieszkowski, S. auch die feinsinnigen Erörterungen von Knies, Kredit S. 44 ff. und vergleichsweise M. Joseph Garnier, traité d'économie politique, 7e éd. (Paris 1873) no 469 und pag. 696. Die erste Ausg. ist 1845 erschienen. Michel Chevalier, cours d'économ. polit., 2e éd. (Paris 1858) t. 2 pag. 578.

zwar nicht nur für den Importeur, sondern auch für den Fabrikanten, unter gleichzeitiger Sicherung der Rechte des Darleihers.

Dies waren die Ziele, deren Erreichung man erstrebte. Allein die neue Institution wurde sofort mit solchen Erschwerungen umgeben, daß ihr Gedeihen unmöglich war. Manche rechnen dahin schon die Thatsache, daß nur ein einziger Titel für den Verkauf und für die Verpfändung der Waaren geschaffen wurde, und zwar in der Weise, daß der Titel durch die Operation der Verpfändung für den Verkauf der Waare nicht mehr brauchbar erschien.

Der Art. 7, welcher bestimmt, daß im Falle der Indossirung, Zwecks der Uebertragung des Eigenthums der Waare, im Register des Docks die Uebertragung vorgemerkt werden müsse, gab das Geheimniß der Geschäftsoperation den Konkurrenten preis und hinderte die freie Cirkulation des récépissé.

Die Art. 4, 5 des arrêté vom 26. März verordneten, daß der récépissé den Verkaufswerth der Waare, konstatirt durch eine Expertise vom Tag der Deponirung, enthalte. Die Expertise weihte sofort Dritte in das Geheimniß der Geschäfte der Deponenten ein, veranlaßte Kosten, verzögerte die Ueberlieferung des récépissé und war zwecklos, weil der Marktpreis wechselt.

Nach Art. 11 hatte der Inhaber des récépissé, wenn Zahlung unterblieb, einen Rekurs und zwar nach seiner Wahl gegen den Entleiher und die Indossatare oder auf die deponirte Waare. Aber wozu sollte dieser doppelte Rekurs, der auch unzweckmäßig geregelt war?

Der eventuell stattfindende öffentliche Verkauf setzte die Erledigung zeitraubender Formalitäten voraus. Die Zollbehörden hatten ein generelles Privileg wegen nicht gezahlter Zölle und dieses Privileg beeinträchtigte den Kredit, wenn man Waaren verpfänden wollte.

Das Gesetz vom 28. Mai 1858, durch welches das Dekret vom 21. März 1848 und der Erlaß vom 26. März 1848 außer Kraft gesetzt wurden, schuf eine neue Grundlage. Es erhielt seine Ergänzung durch das Dekret vom 12. März 1859. Von besonderer Bedeutung ist ferner das Cirkular des General-

einem Dritten empfangen hat und die man, wenn keine Gelegenheit vorhanden ist, die Waare selbst zu lagern, bei einer Lagerhausgesellschaft deponirt. Im Handel haben diejenigen ontvangcedullen mehr Werth, aus welchen der Ursprung der Waaren ersichtlich ist.

In derselben Weise unterscheidet man auch in Amsterdam:

1. „Cedullen für erste Hand", worauf der Ursprung der Waaren angeführt ist, der Name des Schiffs, des Capitäns, des Maklers, welcher nach erfolgter Lagerung den Ausfall und die Qualität constatirt hat, was alles vermittelst Unterschrift vom Importeur bescheinigt wird.

2. „Cedullen für zweite Hand" auf Güter, deren Ursprung nicht bekannt ist. S. Beilagen, Formular 20.

Die Beleihung der ontvangcedullen, welche von einem creditwürdigen Etablissement ausgegeben sind, erfolgt von jedem Bankier, auch von zahlreichen Kapitalisten und der Vorschußgeber ist dann „toonder" der Waare. In erster Reihe aber steht für die Beleihung die Niederländische Bank in Rotterdam. Die Beleihung erfolgt gewöhnlich für drei Monate — und nur auf cedullen derjenigen Privatlagerhausgesellschaften und Entrepots, welche bei ihr ein Depot niedergelegt haben. Nach Mittheilungen aus Amsterdam muß dort das Depot fl. 50,000 bis fl. 100,000 betragen.

Die Niederländische Bank beansprucht in Rotterdam ein surplus bei der Beleihung von Warrants von 20 Prozent auf Zinn, von 25 Prozent auf amerikanische Baumwolle und Javazucker, von 30 Prozent auf Getreide, von 40 Prozent auf Petroleum.

Bei der Beleihung wird die cedul übergeben und eine besondere Urkunde über die Beleihung aufgenommen.

§ 17. Erwägungen über ein System der „dubbele bewijzen".

In der holländischen Literatur ist das überaus interessante und eigenartige Institut der ontvangcedullen aan toonder

sowie der bewijzen van opslag erstmals in einer jener tüchtigen Dissertationen besprochen, an welchen die holländische Literatur so reich ist, in dem oben bereits citirten Buch von Adrianus Heemskerk, 1871.

Im Anschluß an die Erörterung der Frage, ob die Uebertragung eines volgbriefje Eigenthum oder Besitz an den betreffenden Waaren übertrage, regte sodann Heemskerk (in der Zeitschrift Themis, 39. Th., März 1878, Nr. 1) die Erwägung an, ob nicht die Einführung des Zweischeinsystems in Holland zeitgemäß sei? Und der Professor an der Universität Utrecht, J. Baron d'Auluis de Bourouill, untersucht in demselben Jahrgang der genannten Zeitschrift, pag. 412 ff., ob und inwiefern das Zweischeinsystem auf Grund des bestehenden Rechts möglich sei, worauf Heemskerk ibid. pag. 485 ff. erwidert.

Wir glauben nicht, daß die nachweislich seit dem Anfang des Jahrhunderts in Holland entwickelte, aber unzweifelhaft schon in die früheren Jahrhunderte hineinragende Institution irgend welcher Veränderung zugänglich sein werde. Mit Recht hat die Direktion des Vrij Entrepôt die Einführung des Systems der „dubbele bewijzen", welche bei ihr zur Erwägung stand, abgelehnt. Wenn auch der Grund, daß das Geheimniß der Beleihung nicht genügend gesichert und das System zu complicirt sei, in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist, so bleibt doch die Erwägung bestehen, daß eine aus dem Handelsverkehr der Niederlande spontan entstandene, in ihrer Eigenart mit demselben organisch verwachsene Institution jeder auf aprioristischer Konstruktion beruhenden neuen Einrichtung weitaus vorzuziehen ist.

§ 18. Definition der ontvangcedullen aan toonder und der bewijzen van opslag. Die orders van levering. Die reçus voor tijdelijke opslag.

Die Begriffsbestimmung für die beiden Instrumente, den bewijs van opslag und die ontvangcedul aan toonder kann in folgender Weise gegeben werden:

Der bewijs van opslag ist die auf Namen lautende in-

können sie erst drei Monate nach der Bekanntgebung und nach dem Anschlag in Kraft treten. Damaschino, pag. 57.

Diejenigen, welche die magasins généraux exploitiren, können durch Dekret autorisirt sein, zugleich Lokalitäten für den öffentlichen Verkauf von Waaren zu eröffnen. Der öffentliche Verkauf en gros ist mit der Institution der magasins généraux eng liirt. Das Dekret vom 12. März 1859 hat denjenigen, welche die magasins généraux exploitiren, alle die aus ihrem Unternehmen sich ergebenden Rechte zugestanden, soweit daraus keine Gefahr für den Handel entsteht, es überläßt ihnen die Erledigung aller Formalitäten in Betreff der Zölle und der Zollbehörde, der Deklarationen beim Ein- und Ausladen, bei dem Ein- und Ausgang aus dem Entrepot, in Betreff der Versicherung der Waaren u. s. w. Unentschieden war lange die Frage, ob die Inhaber solcher Magazine durch Dekret autorisirt werden können, auf Warrants Darlehen zu geben? Beinahe alle Handelskammern haben die Frage verneint. Als das magasin général in Lyon, welches von einer Aktiengesellschaft verwaltet wird, seinen Statutenentwurf machte, war in umfassender Weise dieser Geschäftszweig vorgesehen, aber aus Furcht, daß durch Erwägung dieser Frage die Genehmigung ihrer Statuten sich verzögere, wurde der darauf bezügliche Paragraph zurückgezogen. Die Regierung gab indessen der Gesellschaft eine andere Berechtigung, durch die Autorisation, daß die Waaren, welche in dem Magazin gelagert werden, von den Eigenthümern oder Verwaltern der Magazine geschätzt und bis zur Dauer von 90 Tagen gegen Berechnung einer Gebühr garantirt werden können. Die Garantie darf $^{9}/_{10}$ des Werthes der Waaren, so wie derselbe sich für den Tag stellt, an welchem die Garantie übernommen wird, nicht übersteigen. Es bleibt aber zu beachten, daß es sich hier um ein Magazin handelt, welches sich lediglich mit einer Waarengattung (mit Seide) befaßt. Im Prinzip wird die Schätzung und Garantieübernahme nur dann zugelassen, wenn es sich um Waaren handelt, deren Werth nicht erheblich variirt.

Man ersieht, daß für die magasins généraux die Eigenschaft als Depositare thunlichst streng gewahrt bleiben sollte.

Indem es ihnen untersagt war, sich direkt oder indirekt für ihre Rechnung oder für fremde Rechnung an irgend einem Geschäft zu betheiligen, welches sich auf Waaren bezieht, wollte man vermeiden, daß sie in Waaren spekuliren. Eine solche Spekulation schien die Sicherheit der deponirten Waaren zu gefährden und das Vertrauen des Kaufmannsstandes zu den Magazinen zu erschüttern. Die Funktion der Magazinverwaltungen als Depositare im engeren Sinne des Wortes hat zur Folge, daß die deponirten Waaren, selbst wenn sie fungibel sind, stets in specie ausgeliefert werden. Damaschino, pag. 65. Erfüllen sie die ihnen obliegenden Pflichten nicht strikt, so kann die Qualifikation als magasin général entzogen werden. Damaschino, pag. 67. Die rigorose Durchführung der soeben dargelegten Prinzipien bewährte sich übrigens nicht und das Gesetz vom 31. August 1870 hat eine erhebliche Modifikation veranlaßt, indem der Art. 3 bestimmte, daß die Inhaber von magasins généraux gegen Verpfändung der Waaren Darlehen geben oder die Warrants, welche ihnen präsentirt werden, negociiren können. S. auch Sauzeau, l. c. pag. 133. In Folge davon stehen die Inhaber von magasins généraux mit einem Kreditinstitut oder einem Bankhaus regelmäßig in Beziehung. Die Verwaltung besorgt nicht allein die Magazinage, sondern auch die Finanzoperation [1]).

§ 21. Récépissé und Warrant.

Die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1858 bestimmen, daß dem Eigenthümer oder Konsignatar der gelagerten Waaren ein récépissé und ein warrant (bulletin de gage) ausgehändigt werde. Das erstere Instrument dient als Urkunde über den Verkauf oder die Abtretung der Waare, sie gibt dem

[1]) Die Frage über den Umfang der Haftpflicht der Verwaltung eines magas. génér. gehört nicht hierher. S. übrigens die Urtheile über zwei interessante Fragen in Dalloz, jurispr. générale t. 1870, I pag. 86, 87, II pag. 23, III pag. 54.

Käufer oder dem Mandatar ein Recht der Disposition über dieselbe. Das zweite Instrument dient als das Kreditinstrument, es bezweckt, dem Darleiher den Pfandbesitz zu übertragen. Die Warrants müssen desselben Inhalts sein, wie die récépissés. Damaschino, pag. 75.

Eine genaue Beschreibung der Form von récépissés und warrants, sowie der Bucheinrichtung, aus welcher sie entnommen worden, ist bereits von anderer Seite gegeben. S. Damaschino, pag. 78 ff. Die betreffenden Formulare sind im praktischen Geschäftsverkehr der Magazine insbesondere von Paris, Rouen, Hâvre allmälich herausgebildet worden und entsprechen den Rathschlägen der banque de France. Der récépissé enthält stets eine Mittheilung darüber, ob, für welche Summe und mit welcher Verfallzeit der warrant begeben worden ist. Die deponirte Waarenquantität kann in beliebig viele Loose zerlegt werden und dem entsprechend ist auch eine Theilung des ursprünglichen Titels von récépissé und warrant gestattet.

Der Inhaber eines récépissé oder warrant kann, wenn diese Urkunden verloren sind, auf Grund richterlichen Dekrets, bei Nachweis seines Eigenthums und gegen Kautionsstellung ein Duplicat erhalten, wenn es sich um ein récépissé, und die Zahlung der garantirten Forderung erhalten, wenn es sich um einen Warrant handelt [1]). Gesetz vom 12. Mai 1858, Art. 12. Die richterliche Verfügung enthält auch, wenn die garantirte Forderung bereits verfallen ist, die Autorisation zum Verkauf des Pfandobjekts und zur eventuellen Verfolgung des Regresses gegen den Entleiher und seine Rechtsnachfolger. Ruben de Couder, l. c. nº 81, 82.

§ 22. Das Indossament von récépissé und warrant.

Durch Indossament werden récépissé und warrant an Dritte übertragen. Es können nun drei Fälle eintreten:

---

[1]) Lyon-Caën et Renault l. c. nº 733.

1. Beide Urkunden werden an einen und denselben indossirt.
2. Der récépissé wird separat indossirt.
3. Der warrant wird separat indossirt.

Im ersten Falle erwirbt der Indossatar das Dispositionsrecht über die Sache. Der Indossatar hat dem Magazin und Dritten gegenüber dieselben Rechte, wie der Indossant der beiden Titel. Er kann die Waaren aus dem Gewahrsam ebenso wie der Indossant herausnehmen. Dieser Fall bietet keinerlei Schwierigkeit. Das Indossament des récépissé allein gibt dem Cessionar jedenfalls das Recht der Disposition über die Waare. Aber dieses Recht steht ihm nur zu mit der Belastung, daß er die Summe zahlt, welche durch den warrant garantirt ist, oder daß er sie aus dem Kaufpreis zahlen läßt. Die Indossirung eines warrant kann nicht mehr statthaben, wenn der récépissé zu Gunsten eines Käufers bereits indossirt worden ist, denn durch die Thatsache der Veräußerung der Waaren hat der ursprüngliche Deponent derselben jedes Recht zur Verpfändung verloren [1]). Eine solche nachträgliche Verpfändung würde indessen wohl möglich sein, wenn die Indossirung des récépissé lediglich nicht zu Gunsten eines Käufers, sondern eines Mandatars stattgefunden hat [2]). Wenn der récépissé getrennt von dem warrant indossirt wird, so geschieht dies regelmäßig, nachdem der Deponent der Waare dieselbe vermittelst Indossirung des warrant bereits verpfändet hatte. Ruben de Couder, l. c. n. 34, 35. Gewöhnlich erwähnt man auf dem récépissé die Begebung des warrant und die Summe, wofür der warrant haftet. Ruben de Couder, l. c. n. 38, 39.

Das Indossament des warrant ohne récépissé hat die Bedeutung einer Verpfändung der Waare an den Cessionar des warrant. Der warrant mit Indossament ist ein legaler Pfandtitel. Das Indossament kann nur vom Eigenthümer der Waare oder seinem Mandatar vollzogen werden. Beide müssen dispositions-

---

[1]) Lyon-Caën et Renault l. c. nº 715.
[2]) Lyon-Caën et Renault l. c. nº 715 Anm. 1.

fähig sein. Ist aber ein Indossament absolut nothwendig, um das Dispositionsrecht über die Waare zu übertragen, oder um eine Verpfändung zu constituiren? Wohl nicht. Aber das Indossament ist der bequemste Weg. Die Wege des gemeinen Rechts sind damit ausgeschlossen. Die Uebergabe des warrant ohne jeden schriftlichen Vermerk begründet kein Privileg. Ruben de Couder nº 60. Damaschino, pag. 90.

Muß der warrant in Rücksicht auf Art. 2074 des c. c. ein sicheres Datum haben? Allerdings. Aber die Ansichten über die hierfür nothwendigen Formalitäten gehen auseinander. S. auch Caumont, l. c. nº 83.

Die Indossamente des récépissé und warrant können nicht in einem separaten Akt vollzogen werden, sondern sind auf den Urkunden selbst beziehungsweise einer Allonge anzubringen. Sie müssen datirt sein. Das Indossament soll die Höhe der gezahlten Valuta angeben. Die Angabe ist nicht nothwendig in dem Indossament, welches gleichzeitig auf récépissé und warrant statt hat, oder in dem récépissé allein. Diese Indossamente haben gegenüber Dritten die Bedeutung einer Eigenthumsübertragung und die Dritten haben kein Interesse zu wissen, welchen Preis der Cessionar für die Waare gezahlt hat. Wollte man hier die Erwähnung der gezahlten Valuta verlangen, so würde dies die betreffenden Transaktionen außerordentlich hemmen. Ganz anders verhält es sich bei dem Indossament des warrant ohne récépissé. Dieses Indossament hat die Bedeutung einer Verpfändung. Es macht aus dem warrant ein effet de commerce. Hier muß die gezahlte Summe angegeben werden, wie dies bei jedem Verpfändungsakt und bei allen Handelspapieren zu geschehen hat. Auch bestimmt der Art. 51 des Gesetzes vom 28. Mai 1858, daß das Indossament des Warrant ohne récépissé die volle Summe an Kapital und Zinsen angeben muß, wie auch das Datum der Fälligkeit. Es handelt sich um die Angabe der durch den Warrant gesicherten Forderung, der geliehenen Geldsumme. Es genügt nicht etwa eine Bemerkung wie „valeur fournie“ oder „valeur reçue“, „valeur en récouvrement“, sondern die Summe muß in Zahlen

oder Buchstaben angegeben sein. Andernfalls kann von jedem Interessenten Ergänzung verlangt werden, wie bei dem Mangel des Datums dessen Hinzufügung. Für das Indossament des Warrant (ohne récépissé), ist die Angabe des Namens, Standes und Domicils des Gläubigers nöthig. Indessen ist auch bei dem Indossament des récépissé jedenfalls die Erwähnung des Rechtsnachfolgers nothwendig und die Angabe seines Domicils. Zu beachten ist, daß das Gesetz vom 28. Mai 1858 nicht nur die Namenserwähnung desjenigen verlangt, auf welchen der Warrant übergegangen ist, es verlangt auch die Angabe des Gewerbes und Domicils. Triftige Gründe lassen sich hierfür nicht beibringen [1]).

Der Art. 7 des arrêté vom 26. März 1848 forderte, daß das Indossament eines récépissé in den Registern des Magazins vorgemerkt sei. Der Handel verlangte die Abschaffung dieser Formalität, welche übrigens auch juristisch sich nicht rechtfertigen ließ und der Art. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1858 hat die Formalität beseitigt. Was dagegen die Warrants betrifft, so muß der erste Cessionar des Warrant das Indossament in den Registern des Magazins sofort vormerken lassen, während eine solche Verpflichtung für die nachfolgenden Indossamente nicht besteht. Die Eintragung auch aller nachfolgenden Indossamente erschien als eine zu große Erschwerung der freien Cirkulation des Warrant. Das erste Indossament des Warrant konstituirt das Pfandrecht. Dieser Akt bedarf eines sicheren Datums, welches durch die Vormerkung in den Registern hergestellt wird [2]). Das Gesetz hat in gewissem Sinne den Vorstand des Magazins mit der Funktion eines öffentlichen Beamten ausgestattet. Die nachfolgenden Indossamente bedeuten nur einen Wechsel in der Person Desjenigen, zu dessen Gunsten das Pfandrecht besteht.

---

[1]) S. Damaschino, l. c. pag. 93—100. Ruben de Couder l. c. nº 49 ff.; insbes. nº 55. Die Formel für das Warrant-Indossament lautet beispielsweise: bon pour le transport du présent warrant à l'ordre de M... demeurant à ... pour garantie de la somme de ... payable le ... (Datum, Unterschrift).

[2]) S. dagegen Lyon-Caën et Renault l. c. nº 721.

Der Art. 16 des Dekrets vom 12. März 1859 enthält eine Ergänzung der Bestimmungen von Art. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1858, indem er jedem Cessionar des récépissé oder des Warrant das Recht verleiht, aber nicht die Verpflichtung auferlegt, die Transscription in den Registern der Magazine zu seinen Gunsten zu verlangen und zwar unter Angabe seines Wohnorts. Die Formalität der Eintragung in das Stammregister war ursprünglich als ein Aequivalent für das Enregistrement gedacht, welches vor dem Jahre 1863 für die Konstituirung eines kaufmännischen Pfandrechts in Rücksicht auf Dritte verlangt wurde. Die Einschreibung ist der Inscription von Hypotheken bei Immobilien analog und sie besteht auch in Kraft nach dem Gesetze vom 23. Mai 1863, welches die Nothwendigkeit des Enregistrements für das kaufmännische Pfand beseitigte. S. auch Ruben de Couder, pag. 56. Boistel, l. c. no 503 [1]).

Hat man die Transscription des ersten Indossaments unterlassen, so kann das Indossament Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden [2]).

Hat ein Gläubiger des Deponenten Arrest auf die Waare erwirkt, bevor die Transscription des ersten Indossaments stattfand, so ist der Arrest wirksam, selbst wenn er nach dem Zeitpunkt erwirkt wurde, auf welchen das Datum des Indossaments lautet [3]).

Die Vormerkung auch der späteren Indossamente in den Büchern des Magazins kann sowohl für den Inhaber des récépissé wie des warrant von Interesse werden. Wenn z. B. der Warrant bei Verfall nicht honorirt wird und die Waaren

---

[1]) Die Formel für die Transcription lautet: vu pour transcription au registre fo . . . souche . . . (Datum, Unterschrift des Direktors).

[2]) S. Goldschmidt's Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 26 S. 277: Urth. des Kassationshofs vom 12. Juli 1876.

[3]) Ruben de Couder no 59, 60 und die dort citirten Schriften. Ueber die Frage, ob die Verwaltung des magas. génér. einen récépissé oder warrant abgeben kann, wenn eine Waare mit Arrest belegt ist, und den ganzen Kreis hieran anschließender Fragen s. Caumont, dict. de droit marit. l. c. no 67 ff.

zum Verkauf gelangen, so hat der Inhaber des récépissé einen Anspruch auf den Restkaufpreis, welcher nach Zahlung des Gläubigers, des Magazins und der sonstigen auf den Waaren lastenden Abgaben verbleibt. Ist alsdann der Name des récépissé-Inhabers bekannt, so wird man diese Restsumme ihm aushändigen. Ist der Name aber nicht bekannt, so wird die betreffende Summe bei der Verwaltung des magasin général auf Gefahr des récépissé-Inhabers deponirt. Gesetz vom 28. Mai 1858, Art. 8 § 2. — Der Inhaber des warrant, welcher dies durch eine Kette von Indossamenten geworden ist, hat nicht minder ein Interesse daran, daß sein Name in den Registern vorgemerkt sei. Denn der aus dem récépissé Berechtigte kann vor der Fälligkeit der Schuld die Pfandsumme zahlen wollen und er kann, wenn der Inhaber des warrant nicht bekannt ist, den Betrag der Pfandschuld an Kapital und Zinsen deponiren [1]).

§ 23. Die Tilgung der Pfandschuld.

Die Tilgung der Pfandschuld vollzieht sich [2]):

1. Durch Zahlung an den gutgläubigen, durch die Kette der Indossamente gehörig legitimirten Inhaber des warrant, wobei der Schuldner sich den quittirten Titel ausfolgen läßt. In der Regel wird diese Zahlung bei Verfall des warrant stattfinden. Indessen ist, wie bereits bemerkt, in dem Gesetz für den récépissé-Inhaber das Recht gewahrt, auch vor der Fälligkeit der durch den warrant gesicherten Schuld die letztere zu zahlen, sofern er die Zinsen bis zu dem in dem warrant bezeichneten Fälligkeitstermine mitentrichtet: eine Bestimmung, welche erst nach lebhafter Debatte zur Annahme gelangt ist. Ist aber der Inhaber des warrant nicht bekannt, oder verweigert der bekannte Inhaber die Annahme der Zahlung, so ist die Schuldsumme einschließlich Zinsen bis zum Verfall des warrant bei der Ab-

---

[1]) Damaschino l. c. pag. 104, 105 ff. Lyon-Caën et Renault l. c. nº 717.

[2]) Damaschino l. c. pag. 107 ff.

miniſtration des Magazins zu deponiren und die Waaren werden hierdurch liberirt.

2. Die Aufhebung eines beſtehenden Schuldverhältniſſes kann auch durch Novation ſtatthaben und zwar kann die Novation in verſchiedener Weiſe geſchehen, insbeſondere kann, wenn die Zahlung nicht bei Verfall geſchieht, unter Aufhebung des alten Schuldverhältniſſes ein neues ſubſtituirt werden. Man nennt dies renouvellement und die Operation erſetzt die Prolongation, welche letztere nicht möglich wäre, wenn mehrere Indoſſamente vorhanden ſind. Das Magazin gibt dem Schuldner ein zweites Warrantexemplar in blanco, welches dem Darleiher ſodann zugeſtellt wird. Das Kapital mit aufgelaufenen Zinſen wird als eine neue Schuldſumme in den zweiten Warrant aufgenommen. Beide Warrants, der alte und neue, werden dem Magazin zugeſtellt, welches den alten Warrant annullirt, den neuen in ſein Regiſter einſchreibt, zeichnet und dem Darleiher übergibt.

3. Der Inhaber des Warrant kann dem Ausſteller die Schuld erlaſſen. In dieſem Falle ſind auch alle Indoſſanten liberirt. Er kann aber auch einem der Indoſſanten die Schuld erlaſſen. Dieſer Erlaß liberirt den betreffenden Indoſſanten und ſeine Rechtsnachfolger im Indoſſament.

4. Der Schuldner kann dem Inhaber des Warrant die Einrede der Compenſation entgegenſetzen für ſolche Forderungen, welche ihm perſönlich gegen den Warrantinhaber zuſtehen.

5. Die Erlöſchung der Schuld kann auch wohl durch confusio eintreten.

§ 24. Fälligkeit des Warrant. Proteſt. Befriedigung des Warrantinhabers [1]).

Der Warrantinhaber muß am Tage der Fälligkeit Zahlung fordern. Verweigert der Schuldner die Zahlung, ſo hat dies

---

[1]) Die in dieſem Paragraphen aufgeſtellten Sätze, welche namentlich in Damaschino ihren Vertreter finden, ſind vielfach beſtritten.

der Warrantinhaber durch einen Protest zu konstatiren, welcher an dem auf den Fälligkeitstermin folgenden Tag aufzunehmen ist [1]). Ist dies ein Feiertag, so muß der Protest einen Tag später aufgenommen werden. Der Protest ist unerläßlich. Indessen können die Parteien durch besondere Verabredung dieser Bestimmung derogiren. Ist die Verabredung in dem Warrant enthalten, so engagirt sie die Indossanten wie die anderen Parteien. Ist die Bestimmung aber in dem Warrant nicht enthalten, so kann sie nur gegenüber solchen zur Anwendung gebracht werden, von welchen nachgewiesen wird, daß sie mit der Zahlung ohne Protest einverstanden waren.

Der Protest wird auf Ersuchen des Warrantinhabers durch zwei Notare oder einen Notar mit zwei Zeugen oder durch einen Gerichtsvollzieher mit zwei Zeugen aufgenommen. Der öffentliche Beamte muß den Protest persönlich aufnehmen und den Warrant bei sich haben, um die Zahlung in Empfang zu nehmen oder die Weigerung zu konstatiren. Die Protestaufnahme hat im Domizil des Schuldners oder am letztbekannten Domizil zu erfolgen. Ist der Schuldner bei Fälligkeit des Warrant im Zustande des Konkurses, so muß der Protest nichtsdestoweniger in seinem Domizil aufgenommen werden und nicht im Domizil des Massevervalters. Ist das Domizil mangelhaft angegeben, so hat dem Protest ein acte de perquisition vorauszugehen. Damaschino pag. 122 ff.

Erfolgt nun die Zahlung von Kapital, Zinsen und Kosten nicht innerhalb acht Tagen nach Aufnahme des Protestes, so muß mit dem Verkauf der Waaren vorgegangen werden. Der Verkauf hat keinerlei richterliche Formalität zur Voraussetzung, er geschieht öffentlich, in den Formen und durch diejenigen Beamten,

---

S. insbesondere auch Sauzeau und dessen Deduktionen unten im § 27. S. auch Lyon-Caën et Renault l. c. nº 723 ff.

[1]) Die Parteien können übereinkommen, daß von den Formalitäten des Protestes und der gerichtlichen Prozedur in den gesetzlichen Fristen abgesehen werden und eine einfache Benachrichtigung zur Wahrung der Rechte des Warrantinhabers genügen soll. Lyon-Caën et Renault l. c. nº 730.

welche im Gesetz vom 28. Mai 1858 angegeben werden. S. Ruben de Couder, l. c. nº 63, 64; Boistel nº 506.

Ein pactum commissorium ist zwischen Warrantinhaber und Schuldner nicht gestattet [1]). Indessen können die Parteien auf durchaus legalem Weg zu demselben Resultat gelangen. Der Schuldner kann den récépissé zu Gunsten des Warrantinhabers cediren. Der Warrantinhaber braucht dann, wenn bei Fälligkeit Zahlung nicht erfolgt, die Waaren nicht zu verkaufen, weil ihm das Indossament des récépissé das Dispositionsrecht gibt. Diese Operation ist nicht selten. Damaschino, l. c. pag. 125 ff.

Wenn der erste Unterzeichner des Warrant zur Vermeidung eines Protests bei Fälligkeit den Warrant honorirt, so kann er den Verkauf der Waare gegenüber dem Inhaber des récépissé acht Tage nach Fälligkeit und ohne weitere Inverzugsetzung veranlassen. Gesetz vom 28. Mai 1858, Art. 7.

Man hat es nicht für nöthig erachtet, daß an den Inhaber des récépissé eine Sommation ergehe, weil er von Anfang an wissen muß, wann die Waare verkauft werden könne und er sonach veranlaßt war, diesen Zeitpunkt zu überwachen. Ruben de Couder, l. c. nº 67.

Auf den erzielten Kaufpreis hat in erster Reihe bis zum Betrag seiner Forderung der Pfandgläubiger Anspruch, er hat ein Vorzugsrecht vor allen Gläubigern und nur einige Posten: Octroitaxen, Zölle, die Unkosten des Verfahrens, für Magazinage und für die Erhaltung der Waare gehen ihm vor. Gesetz vom 28. Mai 1858 Art. 8 zus. mit Dekret vom 12. März 1859 Art. 17 und Cir. dir. douanes vom 31. März 1859; Ruben de Couder nº 69; Lyon-Caën et Renault, l. c. nº 726. Die Zollbehörde hat kein generelles Privileg. Sie kann also, wenn beispielsweise für andere Waaren noch Zölle rückständig sind, nicht auch diese auf die verkauften Waaren berechnen. Sie kann nur diejenigen Zölle in Anrechnung bringen, welche auf der betreffenden Waarenquantität speciell ruhen. S. auch Damaschino, l. c. pag. 129—131.

---

[1]) S. auch Lyon-Caën et Renault, l. c. nº 725.

Eine Verpflichtung zur Versicherung der Waaren liegt für denjenigen, welcher sie im Magazin deponirt, nicht vor. Das Gesetz regelt nur die Rechte der verschiedenen Interessenten an der Assekuranzsumme, sofern die Waaren versichert sind und ein Entschädigungsfall eingetreten ist. Die Inhaber des récépissé und warrant haben in Bezug auf die Entschädigungssumme dieselben Rechte und Privilegien, wie in Betreff der versicherten Waaren. Versichert der Eigenthümer die Waaren nicht, so wird der Inhaber des Warrant gut daran thun, wenn er eine Police herstellt [1]).

Wenn der Kaufpreis zur Befriedigung des Warrantinhabers nicht ausreicht, so hat der letztere einen Regreß gegen den Schuldner und die Indossanten und zwar kann er sie einzeln oder zusammen belangen [2]). Verklagt er einen Einzelnen, so ist für die Wahl des Gerichts das Domizil des Verklagten maßgebend. Verklagt er sie kollektiv, so kann er seine Klage nach Wahl bei einem Gericht anstellen, in dessen Bezirk einer der Verklagten sein Domizil hat. Die Fristen, innerhalb welcher die Klageanstellung zu geschehen hat, sind aus Damaschino, l. c. pag. 136 ff., ersichtlich. Die Klageanstellung ist aber nicht nur von der Beobachtung der Fristen, sondern auch von der Beobachtung der Formalitäten rechtzeitiger Protesterhebung abhängig, worüber oben das Nähere mitgetheilt wurde. Auch muß der Verkauf der Waaren innerhalb eines Monats nach erfolgtem Protest, berechnet von dem auf den Protesttag folgenden Tag, geschehen sein.

Der Indossant, welcher auf die Klage des Warrantinhabers hin den letzteren bezahlt, tritt an seine Stelle. Die Fristen laufen gegen ihn von dem nächstfolgenden Tag des Datums der gerichtlichen Vorladung. Die Frage, von welchem Tage an die Fristen laufen, wenn der Indossant freiwillig zahlt, ohne die gerichtliche Vorladung abzuwarten, ist gesetzlich nicht geregelt.

---

[1]) Lyon-Caën et Renault, l. c. nº 727.

[2]) S. hierfür die Ansichten auch von Lyon-Caën et Renault, c. nº 728 ff.

Die überwiegende Ansicht geht dahin, daß die Fristen von dem Tage der freiwilligen Zahlung an laufen.

Der Warrantinhaber oder seine Rechtsnachfolger haben außer diesen oben erwähnten Klagerechten auch die Möglichkeit, von dem Vorsitzenden des Handelsgerichts die Erlaubniß zur provisorischen Beschlagnahme der Mobilien des Entleihers und der Indossanten zu erwirken.

In dem Gesetze vom 28. Mai 1858 ist die Frage nicht beantwortet, von welcher Zeit an die durch Warrant gesicherte Forderung verjährt? Unter diesen Umständen bleibt die Frage eine offene, ob die 30jährige oder die 5jährige Verjährung eintritt. Indessen scheinen mehr Gründe für die kürzere Verjährung zu sprechen, wobei aber wiederum zu untersuchen wäre, von welchem Tage an die kürzere Verjährung läuft, eine Frage, worauf hier nicht näher eingegangen werden soll. Damaschino, l. c. pag. 140 ff.

§ 25. Die banque de France und das comptoir d'escompte.

Der Art. 9 des arrêté vom 26. März 1848 autorisirte die banque de France und deren Komptoire, sowie die Provinzialbanken, den récépissé als dritte Unterschrift zuzulassen. Der Art. 8 desselben arrêté autorisirte die nationalen comptoirs d'escompte, sie in Verbindung mit einem billet à ordre, in welchem des récépissé Erwähnung geschehen ist, als zweite Signatur anzunehmen. Thatsächlich escomptirten sonach diese Etablissements nicht die récépissés, sondern die anderen Papiere, zu deren Ergänzung sie dienten. Der Art. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1858 hat die Warrants zu effets de commerce gemacht, welche man den öffentlichen Etablissements ohne Begleitung von billets à ordre präsentiren kann und gestattet, sie mit Dispens von einer der nach ihren Statuten geforderten Unterschriften anzunehmen. Die banque de France darf die Warrants heute mit zwei Unterschriften und das comptoir d'escompte sie mit einer Unterschrift annehmen. Es ist ihrer Erwägung überlassen, wie hoch sie dieselben beleihen wollen. Die Höhe der

Beleihung wechselt je nach der Zeit, den Waaren und deren Preis. Es gibt Waaren, auf welche die Institute nur 15 Prozent ihres Werthes leihen, auf andere leihen sie bis zu 90 Prozent. Die banque de France gibt durchschnittlich 75 Prozent. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß man sich hüten muß, die Assimilation der récépissés und warrants mit effets de commerce allzu weit zu treiben. S. Damaschino, l. c. pag. 146 ff.; Boistel nº 508, 951, 953. Caumont, instit. du crédit sur marchandises nº 218. Caumont, dict. l. c. nº 79 ff. Ruben de Couder, l. c. nº 80. Es besteht selbstverständlich bei der banque de France ein genauer Katalog der marchandises warrantées für Paris und die Succursalen. Der Katalog enthält zunächst die Waaren, welche mit zwei Unterschriften warrantirt werden, alsdann diejenigen, welche nur mit drei Unterschriften zu warrantiren sind. Diese drei Unterschriften aber geben dann das Recht auf die ganze in Bezug auf die Waaren geliehene Summe; auch diejenigen Waaren sind verzeichnet, für welche ausnahmsweise und zwar mit besonderer Ermächtigung der Centrale die Warrants entweder mit zwei oder mit drei Unterschriften angenommen werden können.

§ 26. Stempelgebühren.

Die récépissés unterliegen einer Stempelgebühr, welche nicht unter 35 Cts. und nicht über 2 Frs. beträgt. Die Stempelmarke wird schon vor der Lostrennung aus den Registern verwendet, weil die récépissés vor der Indossirung gestempelt sein müssen. S. auch Ruben de Couder, l. c. nº 112. Damaschino, l. c. pag. 149, 150. Lyon-Caën et Renault l. c. nº 735.

Solange der warrant nicht indossirt ist, unterliegt er keiner Stempelgebühr. Sobald er aber ohne den récépissé indossirt wird, unterliegt er als ein wirkliches Handelspapier einem Stempel. Ruben de Couder, l. c. nº 113. Gesetz vom 28. Mai 1858 Art. 13 § 2.

Auch eine Enregistrementgebühr kann in gewissen Fällen erhoben werden. S. Lyon-Caën et Renault, l. c. nº 736. Alauzet, l. c. pag. 226.

§ 27. Kritik des Warrantsystems durch Alix Sauzeau. Verhältniß des Warrant zu dem Wechsel.

Für die Darlegung des französischen Warrantsystems steht die scharfsinnige und elegante Schrift Damaschinos im Vordergrund der Berücksichtigung, wenn auch seine Ansichten von Theorie und Praxis keineswegs in allen prinzipiellen Punkten gebilligt werden. Nach ihm charakterisirt sich der Warrant als Verstärkung des Personalkredits, eine Ansicht, welche wiederum in der deutschen Literatur ihren Einfluß geäußert hat [1]). Die entgegengesetzte Ansicht ist beispielsweise durch Caumont vertreten. S. dict. de droit marit. l. c. nº 60, 61, 62.

Innerhalb einer Monographie über die Warrantsysteme der verschiedensten Länder tritt die Frage über die Interpretation einzelner Paragraphen des Gesetzes vom 28. Mai 1858 zurück gegenüber dem Hinweis auf die in der französischen Warrantliteratur vorhandenen Hauptströmungen, in welchen durchaus entgegengesetzte prinzipielle Gesichtspunkte zur allgemeineren Anerkennung sich Bahn zu brechen versuchen.

Durch geistvolle Kritik und scharfe Beobachtung auch der praktischen Entwicklung des Warrantsystems in Frankreich zeichnet sich Alix Sauzeau aus. Er bemerkt mit Recht: die auf die

---

[1]) Dr. Karl l. c. pag. 26: „Der Girant des Warrants überträgt durch sein Giro nicht so fast ein Pfandrecht an einer dem Werthe ꝛc. nach genau bestimmten Waarenquantität mit der Wirkung, daß der Pfandgläubiger sich aus dem Erlös befriedigen kann, falle nun derselbe aus, wie er wolle, sondern er erklärt, für die Zahlung einer Summe unbedingt haften zu wollen und zwar: 1. durch Cession eines Pfandrechts an einer Waarenquantität, 2. subsidiär, wenn dieselbe nicht ausreiche, hafte er durch Namensunterschrift für den Eingang der Valuta, sei nun die Differenz zwischen derselben und dem Erlös der Waare so groß oder gering, als sie wolle."

Docks und Warrants bezügliche Gesetzgebung steht durchaus unter dem Vorurtheil, welches die betreffende Institution mehr oder minder dem mont de piété assimilirt. Das Vorurtheil ist im Verschwinden und hat viel von seiner Intensität verloren. Die Handelsgewohnheiten eilen darüber hinaus. Aber die Gesetzgebung trägt dazu bei, es aufrecht zu erhalten und länger dauern zu lassen. Der Handel verträgt nur zwei Operationen: den Kauf und den Verkauf der Waaren. Alles, was nicht auf die eine oder andere dieser beiden Operationen sich zurückführen läßt, ist nicht kaufmännisch, widerstrebt dem Handel als nicht zu seiner Kompetenz und seinen Attributen gehörig [1]). Hiervon ausgehend befinden wir uns auf dem Wege, um einerseits die Quellen des Vorurtheils zu entdecken, welches die vollständige Ausdehnung des Dockregimes verzögert, und um anderseits radikal auszutilgen, was von Vorurtheil dieser Ausdehnung im Wege steht.

Als die provisorische Regierung die Etablirung der magasins généraux beschloß, war man in einer Zeit äußerster Noth. Damals handelte es sich darum, ein Mittel zu finden, um den Waarenkredit zu heben. Es mußten die gesetzlichen Schwierigkeiten und die fiskalischen Forderungen bei der Verpfändung von Waaren unterdrückt werden. Dieses Ziel wurde im Auge behalten und zum großen Theil erreicht. Aber es geschah vermittelst eines Gelegenheitsgesetzes. Einmal für den Pfandkredit organisirt, waren die magasins généraux in Wirklichkeit nur monts de piété unter einer anderen Form, welche allerdings ein wenig vervollkommnet und den Bedürfnissen des Handels accommodirt war. Man hatte vorzugsweise den Pfandkredit im Auge. Mit der Frage der Cirkulation und des Verkaufs der Waaren beschäftigte man sich weniger. Diese Fragen liegen innerhalb eines ganz anderen Gedankengangs. Einige Jahre später, als der

---

[1]) Dieser Gesichtspunkt ist für das ganze Warrantinstitut von fundamentaler Bedeutung. Es ist überaus interessant, zu beobachten, wie die englische und holländische Warrantliteratur sich an die Lehre vom Kauf, die französische sich an die Lehre vom kaufmännischen Pfandrechte anschließt.

Auch eine Enregistrementgebühr kann in gewissen Fällen erhoben werden. S. Lyon-Caën et Renault, l. c. no 736. Alauzet, l. c. pag. 226.

§ 27. Kritik des Warrantsystems durch Alix Sauzeau. Verhältniß des Warrant zu dem Wechsel.

Für die Darlegung des französischen Warrantsystems steht die scharfsinnige und elegante Schrift Damaschinos im Vordergrund der Berücksichtigung, wenn auch seine Ansichten von Theorie und Praxis keineswegs in allen prinzipiellen Punkten gebilligt werden. Nach ihm charakterisirt sich der Warrant als Verstärkung des Personalkredits, eine Ansicht, welche wiederum in der deutschen Literatur ihren Einfluß geäußert hat [1]). Die entgegengesetzte Ansicht ist beispielsweise durch Caumont vertreten. S. dict. de droit marit. l. c. no 60, 61, 62.

Innerhalb einer Monographie über die Warrantsysteme der verschiedensten Länder tritt die Frage über die Interpretation einzelner Paragraphen des Gesetzes vom 28. Mai 1858 zurück gegenüber dem Hinweis auf die in der französischen Warrantliteratur vorhandenen Hauptströmungen, in welchen durchaus entgegengesetzte prinzipielle Gesichtspunkte zur allgemeineren Anerkennung sich Bahn zu brechen versuchen.

Durch geistvolle Kritik und scharfe Beobachtung auch der praktischen Entwicklung des Warrantsystems in Frankreich zeichnet sich Alix Sauzeau aus. Er bemerkt mit Recht: die auf die

---

[1]) Dr. Karl l. c. pag. 26: „Der Girant des Warrants überträgt durch sein Giro nicht so fast ein Pfandrecht an einer dem Werthe ꝛc. nach genau bestimmten Waarenquantität mit der Wirkung, daß der Pfandgläubiger sich aus dem Erlös befriedigen kann, falle nun derselbe aus, wie er wolle, sondern er erklärt, für die Zahlung einer Summe unbedingt haften zu wollen und zwar: 1. durch Cession eines Pfandrechts an einer Waarenquantität, 2. subsidiär, wenn dieselbe nicht ausreiche, hafte er durch Namensunterschrift für den Eingang der Valuta, sei nun die Differenz zwischen derselben und dem Erlös der Waare so groß oder gering, als sie wolle."

Docks und Warrants bezügliche Gesetzgebung steht durchaus unter dem Vorurtheil, welches die betreffende Institution mehr oder minder dem mont de piété assimilirt. Das Vorurtheil ist im Verschwinden und hat viel von seiner Intensität verloren. Die Handelsgewohnheiten eilen darüber hinaus. Aber die Gesetzgebung trägt dazu bei, es aufrecht zu erhalten und länger dauern zu lassen. Der Handel verträgt nur zwei Operationen: den Kauf und den Verkauf der Waaren. Alles, was nicht auf die eine oder andere dieser beiden Operationen sich zurückführen läßt, ist nicht kaufmännisch, widerstrebt dem Handel als nicht zu seiner Kompetenz und seinen Attributen gehörig [1]). Hiervon ausgehend befinden wir uns auf dem Wege, um einerseits die Quellen des Vorurtheils zu entdecken, welches die vollständige Ausdehnung des Dockregimes verzögert, und um anderseits radikal auszutilgen, was von Vorurtheil dieser Ausdehnung im Wege steht.

Als die provisorische Regierung die Etablirung der magasins généraux beschloß, war man in einer Zeit äußerster Noth. Damals handelte es sich darum, ein Mittel zu finden, um den Waarenkredit zu heben. Es mußten die gesetzlichen Schwierigkeiten und die fiskalischen Forderungen bei der Verpfändung von Waaren unterdrückt werden. Dieses Ziel wurde im Auge behalten und zum großen Theil erreicht. Aber es geschah vermittelst eines Gelegenheitsgesetzes. Einmal für den Pfandkredit organisirt, waren die magasins généraux in Wirklichkeit nur monts de piété unter einer anderen Form, welche allerdings ein wenig vervollkommnet und den Bedürfnissen des Handels accommodirt war. Man hatte vorzugsweise den Pfandkredit im Auge. Mit der Frage der Cirkulation und des Verkaufs der Waaren beschäftigte man sich weniger. Diese Fragen liegen innerhalb eines ganz anderen Gedankengangs. Einige Jahre später, als der

---

[1]) Dieser Gesichtspunkt ist für das ganze Warrantinstitut von fundamentaler Bedeutung. Es ist überaus interessant, zu beobachten, wie die englische und holländische Warrantliteratur sich an die Lehre vom Kauf, die französische sich an die Lehre vom kaufmännischen Pfandrechte anschließt.

Handel wieder auflebte, erkannte man, daß das Dekret der provisorischen Regierung keine Existenzberechtigung mehr hatte oder vielmehr die Anforderungen der Handelsinteressen nicht befriedigte. Es folgte das Gesetz vom 28. Mai 1858. Das Gesetz eliminirte einen großen Theil von dem, was den exklusiven Charakter eines mont de piété begründete, aber nicht vollständig genug. Es läßt noch Spuren bestehen, deren vollständige Beseitigung wichtig wäre. Auch das neue Gesetz ist noch unter dem Einfluß der Erwägung, daß es sich mehr um die Organisation des Pfandkredits als um diejenige einer Cirkulation und des Verkaufs der Waaren handle. Auf Waaren Geld leihen ist keine kaufmännische Operation. Jede Waare, welche aus der Hand des Arbeiters heraustritt, sei es, um frei zu cirkuliren, oder sei es, um in die magasins généraux zu kommen, ist schon verkauft oder ist zum Verkauf bestimmt. Läßt man sie warrantiren, so schließt man einen Verkauf, mit der Möglichkeit des Rückkaufs. Es ist für die Waare der Beginn des Eintritts in die kommercielle Cirkulation, um früher oder später in den Konsum zu gelangen.

Sauzeau untersucht alsdann die Frage, ob die Grundsätze des code de commerce, welche für Wechsel und Orderpapiere aufgestellt sind, auch für Warrants in den im Gesetz vom 28. Mai 1858 vorgesehenen Fällen gelten? Ist insbesondere, wenn ein Warrant mehrere aufeinanderfolgende Indossamente trägt, der Inhaber verpflichtet, am Tage nach der Fälligkeit mangels Zahlung Protest erheben zu lassen, um sein Regreßrecht gegen die Indossanten und insbesondere gegen den ersten aufrecht zu erhalten? Er geht für die Prüfung der Frage von einem Falle aus, welcher sich täglich ereignet: A, Eigenthümer der Waare, deponirt sie in einem magasin général, welches ihm einen Warrant gibt, die Waare hat einen Werth von 15,000 Frs. Er indossirt seinen Warrant einem Bankier, welcher ihm 12,000 Frs. leiht. Einige Tage später verkauft A seine Waaren an B, welcher die Verpflichtung übernimmt, die 12,000 Frs. bei Fälligkeit zu zahlen und den Warrant auch indossirt. B. verkauft an C, welcher den Warrant zahlt und zurückzieht. Aus irgend einem Grunde verkauft C nicht sofort die Waare, will

aber sein Geld flüssig machen. Er findet einen Bankier, sagen wir das comptoir d'escompte. Dieses findet die Schätzung der Waare zu hoch. Es will den Warrant escomptiren, aber nur für 10,000 Frs. C. begibt für diese Summe den Warrant. Wir gehen nun von der Voraussetzung aus, daß der Fälligkeitstermin derselbe ist, wie beim ersten Indossament. Häufig wird ein späterer Fälligkeitstermin stipulirt. Bei Fälligkeit zahlt C nicht. Wenn der Bankier am folgenden Tage protestiren läßt, ist er verpflichtet, gegen alle Indossanten in den für Orderbillets und Wechsel bestimmten Fristen seine Schritte zu thun? Wenn der Bankier am folgenden Tage nicht protestiren läßt, wenn er es erst 10 Tage nach der Fälligkeit thut, wenn er die Waare verkaufen läßt, wie in dem Gesetz vom Jahre 1858 vorgeschrieben ist und wenn der Erlös nicht ausreicht, um seine Forderung mit Zinsen und Kosten zu decken, wenn er also, da die Realdeckung nicht ausreicht, zum persönlichen Regreß schreiten muß, was geschieht dann? Kann C. Zahlung verweigern, weil der Protest nicht rechtzeitig aufgenommen worden ist? Kann er die Verantwortlichkeit auf den ersten Indossanten abwälzen, welcher den Warrant zuerst unterzeichnete, von da an 5 Jahre engagirt ist und allein für die dem Bankier geschuldete Differenz verhaftet bleibt? Offenbar ist dieser Fall und der bei Wechseln und Orderbilleten nicht analog und dieselben Regeln können nicht angewendet werden. So gelangen wir zu der Frage: Ist der Warrant in denselben Rang mit den billets à ordre und dem Wechsel zu setzen und als solcher denselben Formalitäten, Fristen und Bedingungen wie dieser unterworfen?

Zunächst weist schon die Gesetzgebung auf eine Differenz zwischen beiden Kategorien von Papieren hin, indem die für dieselben maßgebenden Grundsätze durch verschiedene Gesetze festgestellt werden. Der Wechsel und das Orderbillet haben als Grundlage einen persönlichen Kredit, der Warrant ist Sachkredit. Ein Orderbillet ist einfach ein Zahlungsversprechen, ein Warrant ist eine Mobiliarhypothek, ein Pfandrecht an Waaren. Die Analogie zwischen Werthen, die von Natur so verschieden sind, ist sehr schwierig. Im Prinzip, vom ersten Ursprung an, können

dieſelben Regeln nicht auf die Warrants und die Orderbillets Anwendung finden. Sehen wir, ob in der Praxis die Anwendung leicht, und insbeſondere ob ſie durch das Geſetz geboten iſt? A iſt Eigenthümer an Waaren, ſagen wir von Wolle im Werth von 15,000 Frs. nach dem Tagescours. Die Waare liegt in einem magasin général, welches ihm einen Warrant und einen récépissé gegeben hat. Ein Bankier gibt ihm auf den Warrant vom 1. Januar 1868 ein am 1. April 1868 rückzahlbares Darlehen von 12,000 Frs. Am 10. Januar verkauft A durch Indoſſirung des récépissé ſeine Wolle an B für 15,000 Frs. B zahlt an A 3000 Frs. und löſt bei dem Bankier den Warrant von 12,000 Frs. ein. Am 20. Januar präſentirt B, welcher den Moment für den Verkauf nicht günſtig erachtet und für andere Geſchäfte Geld nöthig hat, denſelben Warrant dem comptoir d'escompte, welches ihn nach erfolgter Indoſſirung annimmt. Wir ſetzen voraus, um den Fall nicht zu kompliciren, daß es ſich um dieſelbe Summe und um dieſelbe Verfallzeit handelt, obwohl es ſich täglich trifft, daß das zweite Indoſſament auf eine geringere Summe lautet als das erſte und auf eine mehr oder weniger hinausgerückte Verfallzeit. Am 1. April, dem Fälligkeitstermine, zahlt B nicht und das comptoir d'escompte nimmt am 10. April den Proteſt auf. Die Wolle wird verkauft und der Erlös iſt nur 10,000 Frs., ſo daß das comptoir d'escompte noch 2000 Frs. zu fordern hat, für welche es auf die Perſonalgarantie zurückgreifen muß. Gegen wen hat es ſich zu wenden? Gegen A, deſſen Namen in erſter Reihe auf dem Warrant ſteht? Aber A wird antworten: Wendet Ihr Euch gegen mich als einen der Indoſſanten, ſo berufe ich mich darauf, daß nicht rechtzeitig proteſtirt worden iſt. Verklagt Ihr mich aber als denjenigen, welcher den Warrant unterſchrieben hat, ſo täuſcht Ihr Euch in der Adreſſe. Es gibt auf einem Warrant keinen Ausſteller, ſondern nur Indoſſanten. Die Waare tritt an die Stelle des erſteren. Wenn ich übrigens an B verkauft habe und dieſer hat bezahlt und hat dagegen den warrant und récépissé empfangen, welche Urkunden die Waaren zu ſeiner freien Dispoſition ſtellten, ſo iſt die Operation voll-

endet. Es kann hierauf unter keinen Umständen zurückgekommen werden. Wendet man sich an B. Ist dieser dann berechtigt, zu sagen, daß man den Tag nach Fälligkeit hätte Protest erheben müssen, da auf dem Warrant ein Indossament dem seinigen vorausgeht und daß Mangels rechtzeitigen Protestes ein Regreß gegen ihn nicht zulässig ist? Man wird ihm antworten, daß der Inhaber von récépissé und warrant ausschließlich Eigenthümer der Waare ist, daß der Bankier, bei welchem man den warrant negoziiren will, in keiner Weise darnach zu fragen hat, wer früher Eigenthümer gewesen ist, daß er sich vorzugsweise um die Waare kümmert und accessorisch um den Präsentanten, um eventuell seinen Regreß gegen ihn zu nehmen. Die erste Operation, welche auf dem Warrant erwähnt sein kann, ist eine vollständig abgeschlossene, auf welche man so wenig zurückkommen kann, daß der Bankier und der Entleiher sie gänzlich bei Seite gelassen haben. Die Operation ist gemacht worden, als läge ein ganz neuer Titel vor. Kein anderer Name als derjenige von B hat auf irgend einem Akt und in irgend einem Buch Erwähnung gefunden. Die persönliche Garantie, welche nothwendigerweise dem comptoir d'escompte von irgend Jemanden geschuldet wird, kann B, welcher den Vortheil des Darlehens hatte, nicht auf A abwälzen. Das Gesetz vom 28. Mai 1858 hat hierher gehörige specielle Bestimmungen. Das Indossament eines Warrant ist ein Verpfändungsakt und als solcher an specielle Voraussetzungen gebunden, welche mit dem Indossament von Wechsel und Orderbillets in keiner Beziehung stehen. Keine Bestimmung des Gesetzes schreibt die Zeit vor, in welcher der Protest statthaben und da der Protest von bestimmten Formalitäten begleitet sein muß, deren Erledigung unerläßlich ist, so kann man schließen, daß das Datum des Protestes dem Ermessen des Warrantinhabers überlassen sei. Anderseits regelt der Art. 9 des Gesetzes das persönliche Regreßrecht gegen den Indossanten, welches aber nur subsidiär, nämlich nach Erschöpfung der Rechte gegen die Waare und im Fall der Unzulänglichkeit des Erlöses, ausgeübt werden kann. Auch muß der Verkauf der Waare innerhalb eines Monats nach der Protesterhebung geschehen sein. Die Fristen für die

ziffermäßigen statistischen Materials über Vorschüsse auf Waaren vermittelst Warrants ist nur für Hâvre gelungen. Die Statistik der Handelskammer in Hâvre begreift die Negociationen Seitens der banque de France und der docks. Ueber die von Privatpersonen negociirten Warrants hat die Handelskammer keine Kontrolle. Darlehen auf Warrants:

1875:	Frs.	251,589,370
1876:	„	352,093,220
1877:	„	504,493,303
1878:	„	531,716,902
1879:	„	364,990,770
1880:	„	250,570,199
1881:	„	522,531,027.

Diese Summen bilden die Addition aus den in jedem Monat laufenden Beträgen. Da aber die Warrants auf drei Monate laufen, so dürfte man mit einiger Sicherheit das Jahresresultat der Vorschüsse dadurch erzielen, daß man die obigen Zahlen durch vier dividirt. Für die Regel cirkuliren die Warrants nur an dem Ort, wo sie ausgestellt worden sind. Sie gehen von dem Entleiher zu seinem Bankier und von hier zur banque de France.

Aus brieflichen Mittheilungen ist ersichtlich, daß der Warrantverkehr in anderen Hafenplätzen, z. B. in Marseille, keinen erheblichen Umfang erreicht hat.

Das comptoir d'escompte erklärt in Betreff seiner Geschäfte in Warrants „ces affaires sont en réalité absolument insignificantes et nous n'avons ni formules spéciales ni règlements y relatifs".

Bemerkenswerth ist, daß eine Hebung des Waarenkredits durch Erleichterung des Pfändungsaktes, Verminderung der Formalitäten zur Erlangung prompter Exekution, Seitens der Gesetzgebung mit Erfolg erstrebt wurde.

Die Gesetzgebung über die magasins généraux und die von denselben zu emittirenden Papiere wurde durch die gesetzliche Regelung der ventes publiques ergänzt und um äußerlich hervortreten zu lassen, wie eng beide Materien mit einander verknüpft

sind, wurde das betreffende Gesetz gleichfalls am 28. Mai 1858 publicirt [1]).

Die Dispositionen des Gesetzes vom 8. Mai 1858 sind von großer Wichtigkeit auch in Rücksicht auf das Gesetz vom 23. Mai 1863, durch welches eine Reihe wesentlicher Bestimmungen des erstgenannten Specialgesetzes zu gemeinem Recht erhoben worden sind [2]). Es vollzog sich auch hier wieder ein allgemeines Gesetz der Rechtsentwicklung, wonach Gesetze, welche ursprünglich für einen engeren Anwendungskreis geschaffen worden sind, eine große Expansionskraft haben, sofern sie in der ursprünglichen Sphäre ihrer Anwendung sich bewährt haben [3]).

---

[1]) S. ein kurzes Referat in Goldschmidt's Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 2 S. 123; ib. Bd. 5 pag. 587. S. auch Alix Sauzeau l. c. pag. 1—27, 127 ff. Damaschino l. c. pag. 154—196, 213 ff.

[2]) S. Alauzet l. c. pag. 207 ff., pag. 164 ff.

[3]) Lexis bringt mit den Warrants die filières in Verbindung. S. Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie, Bd. 1: Der Handel, § 23 Anm. 44. Diese Zusammenstellung von Lexis ist nicht zutreffend. S. über die filières Goldschmidt's Handbuch des Handelsrechts I § 77, pag. 793 N. 26 und die dort zitirten Schriften; ferner aber Alph. Courtois fils, traité élément. des opérations de bourse. Paris (Garnier frères) 1867 pag. 82; Boistel, précis de droit commerc. 2e éd. Paris 1878 L. 1 tit. VII § 4 no 483. Nur von den Metallwarrants läßt sich beweisen, daß sie zu einer ungesunden Börsenspekulation wiederholt gedient haben, von Petroleum, Talg sind nur einzelne Fälle bekannt. S. oben § 3 und auch Lexis l. c. § 48.

Viertes Kapitel.

Das Warrantsyſtem in Belgien [1]).

§ 29. Die Warrantgeſetzgebung bis zum Jahre 1860.

Am 9. November 1844 wurde ein Geſetzesentwurf, sur les entrepôts de commerce vorgelegt, welcher auch Beſtimmungen über Warrants enthielt. Dieſer Entwurf iſt nicht zum Geſetz erhoben worden. Am 4. März 1846 kam dagegen ein Geſetz über die entrepôts francs ou publics zu Stande, welches als eine Vorſtufe und Vorbedingung für eine künftige Warrantgeſetzgebung betrachtet werden konnte. Auf dieſes Geſetz nimmt dann auch das Warrantgeſetz vom 26. Mai 1848 Bezug, welches, aus 7 Paragraphen beſtehend, ein Warrantſyſtem für Belgien herzuſtellen verſuchte. Das Geſetz erhielt ſeine Ergänzung durch ausführliche im K. Dekret vom 15. Juni 1848 enthaltene reglementariſche Beſtimmungen [2]). Das Geſetz ſchuf nur einen

---

[1]) S. insbeſ. documents parlementaires, sess. 1858—1859 n° 70: institution du système des warrants (exposé des motifs), ſowie ferner den Geſetzesentwurf mit Annexen. Doc. parlem., session 1860—1861 n° 22: rapport, fait au nom de la section centrale par M. de Boë, und doc. parlem. 1861—1862 n° 183, 185, ferner n° 70, 174 der Druckſachen des Senats: rapport de la commission des finances (Biſchoffsheim).

[2]) Die Charakteriſtik beider ſ. bei Heine, l. c. pag. 580—582, pag. 607—610. Dieſer Charakteriſtik iſt hinzuzufügen, daß gemäß dem

Titel (warrant). Der Warrant ist in dem Gesetz als titre de possession transmissible par voie d'endossement bezeichnet. Das Blankoindossament war ausgeschlossen. Die gesetzliche Regelung bezog sich wesentlich auf überseeische Waaren, welche in Belgien eingeführt, in öffentlichen entrepôts niedergelegt wurden und auf solche Waaren, deren Import auf inländischen Flüssen aus Holland stattgefunden hatte. Doch waren unter näher angegebenen Einschränkungen auch inländische in besonderen Magazinen unter Aufsicht der Entrepotverwaltung lagernde Waaren von den Vortheilen des Warrantsystems nicht ausgeschlossen.

Handel und Industrie verhielten sich gegen die neue Einrichtung ablehnend. Man schrieb diese ablehnende Haltung den Fehlern des Gesetzes zu und um diese zu beseitigen, wurde am 8. Mai 1850 ein neuer, mit der Handelskammer in Antwerpen vereinbarter Gesetzesentwurf der zweiten Kammer vorgelegt. Nach den Motiven hatte dieser Gesetzesentwurf einen zweifachen Zweck im Auge: Man wollte die Entwicklung des maritimen Handels erleichtern, indem man die Mobilisirung der in den öffentlichen entrepôts lagernden, importirten Waaren begünstigte, ohne Deplacirung und ohne Kosten zu verursachen und man wollte den Industriellen für die Zeiten der Verwirrung und des Leidens die Möglichkeit gewähren, daß sie auf ihre, an bestimmten Orten lagernden Produkte leichter Geld erhalten oder sogar ihre Waaren leichter verkaufen könnten. Die Kammer gab dem Entwurf keine Folge. Man war einig im Ziel, aber nicht in Bezug auf die Wirkungen des vorgeschlagenen Systems.

Am 17. März 1855 legte sodann die Antwerpener Handelskammer einen Gesetzesentwurf vor, welcher aber nicht die Billigung der Regierung fand. S. die Inhaltsangabe bei Heine, l. c. pag. 581. Die Antwerpener Handelskammer betonte ihre Anlehnung an das englische Warrantsystem. Es erschien jedoch der Regierung, daß dem Entwurf mißverständliche Auffassungen

---

Gesetz und Dekret Warrants lediglich für bestimmte Kategorien von Waaren zulässig sein sollten. Den Waarenkatalog s. in dem Dekret c. 1 art. 3.

des in England herrschenden Systems zu Grunde gelegt seien, und um jeden Zweifel zu beseitigen, schickte die Regierung zwei Beamte des Finanzdepartements nach England. Die nächste Folge der in England gemachten Studien war der Erlaß des Gesetzes vom 5. Juli 1860 sur les ventes publiques. Man hatte erkannt, welch hohe Bedeutung für den Handel die öffentlichen Versteigerungen, wie sie namentlich in England organisirt sind, dort erlangt haben. „Enorme Waarenquantitäten werden so jeden Tag in der City verkauft. Diese Verkäufe werden durch Makler bewerkstelligt, welche sich zu dem Zweck die Erlaubniß zur Abhaltung von Versteigerungen geben lassen." S. die Motive des von der Belgischen Regierung am 3. Februar 1859 vorgelegten, sofort näher zu erörternden Gesetzesentwurfs über Warrants, pag. 3.

Die Belgischen Kommissäre haben ferner insbesondere auch auf die Stellung der englischen Makler und deren hervorragende Wichtigkeit für das englische Großwaarengeschäft hingewiesen. S. den Belg. Regierungsentw. pag. 3 und den Bericht von de Boë pag. 10. Sie haben auch insbesondere als unentbehrliche Voraussetzung für das Warrantsystem die energische Entwicklung des Lagerhauswesens betont.

Unter Berücksichtigung des in England gesammelten Materials wurde von dem damaligen Finanzminister Frère-Orban ein neuer Gesetzesentwurf fertiggestellt, welcher am 3. Februar 1859 zur Vorlage gelangte. Dem Entwurf sind sorgfältig gearbeitete Motive beigegeben; auch enthält er eine Bezugnahme auf diejenigen Artikel, welche aus dem Entwurf der Antwerpener Handelskammer herübergenommen waren. In der Regierungsvorlage ist das englische Warrantsystem eingehend dargestellt, doch ist die interessante Charakteristik immerhin nur mit großer Vorsicht zu benutzen. Die Kammer prüfte das Regierungsprojekt, auch die Regierung unterzog den Entwurf einer nochmaligen Durchsicht und theilweisen Umarbeitung.

§ 30. Der Kommissionsbericht von de Boë vom 29. November 1860. Charakteristik des projektirten neuen Warrantsystems.

Am 29. November 1860 wurde Namens der mit der Berathung des Entwurfs betrauten Kommission ein ausführlicher Bericht von de Boë erstattet. Innerhalb des Berichts ist auf das französische und englische Warrantsystem Bezug genommen. Die Schilderung des englischen Warrantsystems, wie sie einerseits von Frère-Orban, anderseits von de Boë gegeben wurde, beansprucht deshalb besondere Erwähnung, weil die Kenntniß des englischen Warrantsystems vielfach aus diesen Darstellungen geschöpft zu sein scheint. Beide Berichte bilden eine reiche Fundgrube der Belehrung über die wirthschaftliche Funktion des Warrantsystems und über die Tragweite jeder einzelnen Gesetzesbestimmung. Auf die scharfe Trennung von Warrant und cédule hatte namentlich die Kommission der Kammer und dem entsprechend de Boë großen Werth gelegt. „Man wünschte, daß der Charakter einer jeden dieser beiden Urkunden nicht variabel sei. Die cédule für sich allein repräsentirt das Recht der Disposition über die durch den Warrant mit einer faustpfandlich gesicherten Forderung belasteten Waaren. Der Warrant ist nur ein negociabler Faustpfandtitel." Nach dem damals vorliegenden Vorschlag der Regierung sollte der Warrant allein verlangt werden können und hatte nicht diesen ganz bestimmten Charakter. Er war bald ein Titel, welcher Eigenthum und bald ein Titel, welcher Pfandrecht überträgt. „Dieses System birgt für den Indossanten erhebliche Inconvenienzen in sich, wenn ein Blankoindossament ausgefertigt wird. Der Cessionar des Warrant als Lagerpfandschein könnte das Blankoindossament, welches ihm übergeben worden ist, mißbrauchen und den Warrant als Lagereigenthumsschein auf den gutgläubigen Dritten übertragen." de Boë, Bericht pag. 7 no 13. „Warrants und cédules sind übertragbar. Die cédule in Verbindung mit dem Warrant repräsentirt in der Hand desjenigen, welcher diese Titel sich hat ausfertigen lassen oder an dessen

Order sie übergeben worden sind, das Recht auf freie Disposition über die Waare. Der Warrant ohne cédule repräsentirt den pfandweisen Besitz der Waare. Die cédule ohne Warrant repräsentirt das Recht der Disposition über die durch den Warrant mit einer Pfandforderung belastete Waare. Wird der Warranttitel allein begeben, so überträgt er dem Cessionar ein Pfandrecht an der Waare. Der Indossant behält unter dieser Einschränkung, Dank der cédule, das Recht, über die Waare zu verfügen. Kommt er wieder in den Besitz des Warrant, so tritt er auch in das unbeschränkte Dispositionsrecht über die Waaren, so wie er es vor der Begebung des Warranttitels gehabt hat. Wird die cédule allein begeben, so überträgt sie dem Cessionar das Recht, über die Waare zu verfügen, mit der Einschränkung, welche durch das vermittelst des Warrant repräsentirte Pfandrecht besteht. Der Inhaber des einen oder anderen Titels kann seinerseits den letzteren auf einen Dritten übertragen und Dank diesem Mechanismus cirkulirt die Waare von Hand zu Hand ohne Deplacirung und ohne Kosten und zwar kann vermittelst dieser Titel entweder unbeschränktes und volles Eigenthum oder ein mit einer Pfandforderung belastetes Eigenthum oder nur Pfandrecht übertragen werden. Die gleichzeitige Begebung der beiden Titel an dieselbe Person wird den Comptantkauf erleichtern, die Begebung der cédule ohne Warrant wird den Verkauf auf Zeit mit Kreditgewährung auf die Waare, die Begebung des Warrant ohne cédule wird die Gewährung von Darlehen und das Escomptiren erleichtern.

Das Gesetz bietet sonach den verschiedensten Kombinationen Spielraum. Der Inhaber des Warrant und der cédule kann 1. die cédule und den Warrant gleichzeitig einem und demselben übertragen, 2. die cédule übertragen und den Warrant behalten, 3. den Warrant übertragen und die cédule behalten, 4. die beiden Titel übertragen, aber an verschiedene Personen. Die Uebertragung der Titel kann durch Indossament erfolgen. Die Kaufleute legen der Möglichkeit des Blankoindossaments großes Gewicht bei. Einen erheblichen Theil des Mißerfolges des Gesetzes vom Jahre 1848 schreiben sie dem Umstand

zu, daß dieses Blankoindossament nicht statthaft war. Im Interesse des Geheimnisses und der leichteren Negociabilität der Titel gestatten wir das Blankoindossament.“ de Boë, no 3, 4, 5, 6. Die cédule mit dem Warrant, welcher die ordre de délivrance trägt, repräsentirt in den Händen Dritter das Recht auf freie Disposition über die Waare. Die Begebung der beiden Titel an einen und denselben überträgt gegenüber Dritten das Recht, über die Waare zu disponiren als Eigenthümer, den Preis sich quittiren, die Waare sich übergeben zu lassen. Wenn der Indossant seinem Cessionar ein solches absolutes Recht hat übertragen wollen, muß er dessen auf dem Titel Erwähnung thun. Er wird seinem unmittelbaren Cessionar und denen, welche das Blankoindossament mißbraucht haben, den Kontrakt entgegensetzen können, zu dessen Ausführung er ihm die cédule und den Warrant zugestellt hat, aber Dritten gegenüber wird er sich auf diesen Vertrag nicht berufen können. Dritte haben sich um diesen Vertrag nicht zu kümmern, wenn die restriktiven Bedingungen des Indossaments nicht aus dem Context der Titel hervorgehen.

Der Warrant ohne cédule repräsentirt den Pfandbesitz der Waaren. Wenn der Entleiher auf diesem Titel die Höhe der Schuld nicht angegeben hat, so hat er seinem Cessionar, gegenüber gutgläubigen Dritten, das Recht übertragen, die Waare für den ganzen Betrag zu verpfänden. Wenn einer der Cessionare den Warrant an einen gutgläubigen Dritten für eine höhere Summe begibt als diejenige ist, welche ihm geschuldet wird, so ist der Entleiher verpflichtet, die von dem letzten vorgeschossene Summe zu bezahlen oder zahlen zu lassen, jedoch behält er seinen Regreß gegenüber dem Cessionar, welcher das Blankoindossament mißbraucht hat. Derjenige, welcher die Waare vermittelst der cédule ohne Warrant kauft, erwirbt die Waare nur unter Wahrung des durch den Warrant repräsentirten Pfandrechts. Er wird sonach gut thun, sofern der Warrant nicht begeben ist, darin den Restkaufpreis zu erwähnen, welchen er schuldet, ist aber der Warrant begeben, so möge er sich denselben vorlegen lassen, den Betrag des Restkaufpreises hineinschreiben und so die a conto Zahlung constatiren, welche er dem Verkäufer leistet.

Unter dieser Voraussetzung restringirt er den negociablen Werth dieses Titels. Ist dies nicht geschehen, so gehen die Rechte des gutgläubigen Inhabers des Warrant denjenigen des Käufers vor.

Eine schwierige Frage ist die der Fälligkeit beider Titel. Der Regierungsentwurf schrieb vor, daß die Fälligkeit der cédule von demjenigen, welcher diese Dokumente übergibt, bei Strafe der Nichtigkeit auf dem Warrant und der cédule angegeben sein muß. Fehlt diese Angabe, so sollen die Titel kein Recht durch Indossament übertragen und die Dritten für die von ihnen gezahlten Summen nur einen persönlichen Regreß haben. Sonach müßten die Cessionare, bevor sie etwas zahlen, sich darüber vergewissern, ob die Fälligkeit regelrecht erwähnt worden ist. Der Regierungsentwurf wies sonach die Verpflichtung zur Erwähnung der Fälligkeit demjenigen zu, welcher die Titel übergibt, die Verantwortlichkeit aber für die Unterlassung dem höchst wahrscheinlich im guten Glauben befindlichen Dritten. Er setzt auch ferner voraus, daß derjenige, welcher die Titel sich ausfertigen läßt, in diesem Moment schon die Frist kennt, welche er für die Zahlung der Waare bewilligen werde, sofern die Waare auf Zeit verkauft wird, oder auch die Frist für das Darlehen, welches er kontrahirt. Indessen kann das recht wohl nicht zutreffen. Das Ziel, welches man mit der Bestimmung, daß die Erwähnung der Fälligkeit der cédule auf der cédule und dem Warrant statthabe, erreichen will, besteht darin: daß eine Konkordanz der beiden Fälligkeitstermine hergestellt werde, daß man in Bezug auf das Datum der Zahlungen zwischen dem dritten Inhaber der cédule und dem Inhaber des Warrant einen Konflikt vermeidet. Man will die gegenseitigen Rechte dieser Personen wahren. Indessen ist das keinerlei Wahrnehmung ihrer Rechte, wenn man zum Voraus, ohne daß irgend welche Schwierigkeit vorhanden wäre, erklärt, daß die Titel nichtig sein sollen, wenn das Datum der Fälligkeit fehlt. In der Regel haben die Kaufleute in dem Moment, wo das Depot statthat und die beiden Dokumente übergeben werden, ihre Waaren noch nicht verkauft, sie wissen nicht, ob sie dieselben gegen baar oder auf Kredit verkaufen, ob sie ein Darlehen aufnehmen, welchen Termin sie für

das Darlehen oder für die Zahlung des Kaufpreises stipuliren werden. Die Kommission zur Berathung des Entwurfs glaubte daher, daß die Formalität, welche der Regierungsentwurf vorschrieb, wegfallen müsse und sie löste die Schwierigkeit, welche der Mangel eines Fälligkeitstermins veranlassen kann, in folgender Weise: Hat der Inhaber der Titel zu gleicher Zeit indossirt ohne Angabe der Fälligkeit und auf dem Warrant die ordre de délivrance gegeben, so hat er seinem Cessionar das Recht übertragen, über die Waare zu disponiren und sich dieselbe sofort überliefern zu lassen. Will er die Ausübung des einen oder anderen Rechtes modificiren, so muß diese Modifikation aus dem Text der Titel hervorgehen. Hat er den Warrant allein indossirt, ohne Angabe des Fälligkeitsdatums (was geschehen kann, wenn das Indossament zu dem Zweck statthat, die Rückzahlung von Summen zu sichern, welche nach und nach vorzuschießen sind, in Folge der Eröffnung eines Kontokorrents), so hat er dies im Vertrauen auf den Cessionar gethan (gerade so, wie er ihm vertraut, wenn er die Summe nicht erwähnt, welche dieser ihm vorschießt) und er ist verpflichtet, dem letzten bona fide Inhaber die Summe bei ihrer Fälligkeit zu bezahlen, welche derselbe vorgeschossen hat, wenn auch der Fälligkeitstermin ein früherer ist, als derjenige seiner Schuld; vorbehalten bleiben ihm die Regreßansprüche gegen den Cessionar, welcher sein Vertrauen mißbrauchte. Der mittelst cédule Kaufende ist verpflichtet, bevor er abschließt, sich den Warrant vorlegen zu lassen und darin die Höhe des Restkaufpreises anzugeben. In gleicher Weise ist er auch verpflichtet, das Datum der Fälligkeit einzutragen und diese Formalität wird er erfüllen, wenn er vorsichtig ist, selbst wenn Beides auf der cédule vorgemerkt wäre. — In Betreff der Frage des Fälligkeitstermins wie der schuldigen Summe wird der Konflikt zu Gunsten des Warrantinhabers entschieden. Diese Entscheidung steht mit dem Prinzip im Einklang, welches die Definition des Warrant und der cédule enthält und die Frage erhält die Lösung, welche am wenigsten Inkonvenienzen bietet und die in Rede stehenden Interessen am wenigsten verletzt. Die Interessen, welche durch die Begebung der cédule engagirt sind,

werden in der Regel weniger beträchtliche sein, als die durch den Warrant garantirten. — Zweifellos ist die Auflage für den Cessionar der cédule, sich den Warrant vorlegen zu lassen, um sich zu überzeugen, ob die nothwendigen Bemerkungen sich darin befinden, geeignet, die Cirkulation der cédule zu erschweren. Aber der Warrant ist ein Dokument, welches selbst in London als Lagerpfandschein wenig cirkulirt. Es ist leicht aufzufinden und regelmäßig wird der erste Indossant oder der erste Cessionar der cédule auf der letzteren erwähnen, daß die nothwendigen Vormerkungen gemacht worden seien und wenn diese Personen eines guten kaufmännischen Rufes sich erfreuen, so wird sich der Rechtsnachfolger hierbei begnügen.

Ueber die Bedeutung der warrants und cédules für die Entwicklung des belgischen Handels äußert sich de Boë folgendermaßen: Das Gesetz über öffentliche Verkäufe vom 5. Juli 1860 bezweckt, einen Modus der Transaktionen energisch anzuregen, welcher in London, Amsterdam und Hamburg bestehend, aus diesen Häfen präponderirende Märkte für gewisse Waaren gemacht hat. Das Gesetz über die warrants und cédules wird ein mächtiges Hilfsmittel für die Entwicklung dieser Verkäufe sein. Wenn der Käufer comptant zahlt, werden ihm die beiden Titel zugestellt. Der Warrant enthält dann die Order auf Ueberlieferung der Waare. Die Uebertragung der Titel schließt die Uebertragung der Waare in sich, ohne daß eine Deplacirung oder Kosten entstehen. Will der Käufer Kredit haben, so zahlt er für die Regel 10—15 Prozent an und dann erhält er die cédule, worin der Zahltag und die Höhe des Restkaufpreises angegeben ist. Er kann seinerseits die Waare einfach durch Begebung der cédule unter der vorhandenen Einschränkung übertragen. Will der Verkäufer vor dem Verfalltag des Restkaufpreises die ganze Summe oder einen Theil derselben, für welche er Kredit gewährt hat, sich verschaffen, so überträgt er durch Begebung des Warrant ein Faustpfandrecht auf die Waare und der Cessionar des Titels kann seinerseits, indem er ihn weiter begibt, seinen Vorschuß zurückerhalten. Was die direkten Darlehen auf Waaren betrifft, so wird der einfache Besitz des indos-

firten Warrant dem Darleiher die Rechte gewähren, welche heute nur vermittelst weitläufiger und kostspieliger Formalitäten erlangt werden. Ein gutes Lagerhaussystem und die Ausbildung des Waarenmaklerwesens ist unentbehrlich." de Boë, Bericht no 16.

§ 31. Der Kommissionsbericht des Senators Bischoffsheim. Das Gesetz vom 18. November 1862.

Die Kammerverhandlungen fanden im Juni 1862 statt, in ihnen wurde namentlich von Pirmez eine Reihe von Amendements (in der Sitzung vom 27. Juni) beantragt. Der Entwurf gelangte in der Fassung, in welcher die Kammer ihn guthieß, am 3. Juli 1862 in den Senat. Als Berichterstatter für den Senat fungirte der bedeutendste Finanzier Belgiens J. R. Bischoffsheim. Der Bericht verhielt sich gegenüber den vielseitig gehegten Erwartungen in Betreff der Bedeutung des Gesetzes für die Entwicklung des belgischen Handels sehr reservirt. Er betont namentlich, daß in Belgien und zwar selbst in Antwerpen das Lagerhauswesen in dem Sinn, wie in England, noch nicht ausgebildet sei und daß gerade auf der Ausbildung des Lagerhauswesens die Anwendung der Warrants in England beruhe. Im Uebrigen verhielt sich der Bericht zustimmend. Und so wurde das neue belgische Warrant-Gesetz am 18. November 1862 publicirt. Die Vollzugsverordnung datirt vom 21. November 1862 [1]).

---

[1]) Eine Inhaltsangabe bei Heine, l. c. pag. 610—624. Heemskerk, de wijzen van levering eigen aan den koophandel pag. 193 bis 196. Charles Lenaers, notice sur les warrants ou vade mecum familier à l'usage des personnes qui ont intérêt à connaître les rouages de ce mécanisme commercial. Anvers. Imprimerie B. J. Mees. 2e éd. 1870. L. Bastiné, code de la bourse Paris, Bruxelles 1876, pag. 16, 17. P. Namur, cours de droit commerc. Bruxelles, Gand 1866, t. I l. II, t. 6 pag. 388. Wurth, disc. à l'audience solenelle de rentrée de la cour d'appel de Gand, vom 15. Oktober 1863 (la Belgique judiciaire vom 13. Dezember 1863). S. die Uebersetzung des Gesetzes in der Sammlung der geltenden Handelsgesetze des Erdballs von Oskar Borchardt Bd. 1 pag. 404 ff.

Seltsamerweise charakterisiren die einen das Gesetz als eine Nachbildung des englischen, die anderen als eine Nachbildung des französischen Warrantsystems. Indessen gingen dem Gesetz sehr eingehende Studien über beide Systeme voraus und es enthält eine eigenartige Regelung des Warrantwesens, wobei Elemente sowohl des französischen, wie des englischen Systems Aufnahme in das Gesetz gefunden haben. In Frankreich ist das Warrantsystem auf die Vermittlung der magasins généraux basirt, während in Belgien jeder Depositar von Waaren Warrants ausgeben kann, mit Ausnahme der entrepôt-Verwaltung. Eine Nachbildung des englischen Systems ist namentlich in den Bestimmungen enthalten, welche dem englischen Promptverfahren entlehnt sind, sich also auf den säumigen Kreditkäufer der Waare beziehen. Eine Abweichung von dem englischen System ist in der Bestimmung zu erblicken, daß stets zwei Scheine ausgefertigt werden, warrant und cédule.

§ 32. Die praktische Gestaltung des Warrantwesens in Belgien.

Man ließ sich namentlich in Antwerpen die Einführung des Warrantsystems auf Grund des neuen Gesetzes sehr angelegen sein. Indessen verhielt sich die banque nationale von jeher ablehnend gegen das Institut. Unter Berufung auf § 9 ihres Statuts erklärte sie in Betreff der Escomptirung, daß sie das Papier nur als Ersatz einer dritten Unterschrift discontiren könne und auch dann nur, wenn das Hauptpapier, als dessen Ergänzung der Warrant diene, einen anderen Entstehungsgrund habe, als der Warrant selbst und bezüglich der Beleihung der Warrants bemerkte die Nationalbank, daß sie nur schnell realisirbare Werthe nehmen dürfe, während die Realisirung der Warrants von einem appellablen Richterspruch abhängig sei. Auf diese Schwierigkeit hatte bereits de Boë in seinem Bericht pag. 24 hingewiesen. Die Praxis entspricht dem Wortlaut des Statuts, doch erscheint es fraglich, ob nicht eine weitere Interpretation zulässig gewesen wäre.

Indeſſen gibt es in Antwerpen mehrere Bankiers, welche Warrants escomptiren. Mit großer Coulance verhielt ſich namentlich die banque d'Anvers gegenüber dem Papier, welche übrigens daſſelbe nicht weiter zu begeben pflegte, ſondern im Portefeuille behielt.

Die zweite Urſache, welche der Entwicklung des Warrantweſens in Antwerpen ſich hindernd entgegenſtellte, war eine gewiſſe Scheu, welche die Kaufleute abhielt, von den Warrants Gebrauch zu machen. Dieſe Scheu iſt nicht überwunden worden.

Im Großen und Ganzen hat das Warrantſyſtem keinen Eingang in Belgien gefunden. Die Hauptartikel, welche im mäßigen Umfang in Antwerpen warrantirt werden, ſind Guano, Kaffee, Zucker, Tabak. Die Compagnie des docks et entrepôts in Antwerpen übernahm vor 10 Jahren die Benutzung des Entrepots von Tournai, um das Warrantſyſtem dort einzuführen. Das Reſultat war aber ungünſtig und der Vertrag iſt nicht erneuert worden. Dagegen macht das Lagerhausweſen Fortſchritte und im Zuſammenhang damit ſollen wieder Erwägungen über den Erlaß eines neuen Warrantgeſetzes ſtattfinden.

Der Entwicklung des Warrantſyſtems ſteht vor Allem auch entgegen, daß ein erhebliches Bedürfniß dafür nicht vorhanden zu ſein ſcheint, namentlich ſeit dem Pfandgeſetz vom 5. Mai 1872[1]). Früher war die Verpfändung von Waaren mit großen Schwierigkeiten und Koſten verknüpft. Das neue Geſetz iſt liberal, praktiſch: der Warrant iſt daher im Verkehr durch den Verwahrungsſchein erſetzt. Dieſer Verwahrungsſchein wird durch die Compagnie des docks et entrepôts ausgeſtellt. Er beſtätigt, daß durch N. N. in den Magazinen eine näher beſtimmte Quantität Waaren deponirt iſt. Der Bankier, welcher die Waaren beleiht, läßt dieſe Waaren auf ſeinen Namen ſtellen und gewährt dann das Geld. Das Verfahren, welches eingehalten wird, wenn er keine Zahlung erhält, iſt zuverläſſig und raſch.

---

[1]) S. dieſes Geſetz in der Sammlung der geltenden Handelsgeſetze des Erdballs von Oskar Borchardt. Berlin 1883 (Decker's Verlag), Bd. 1 pag. 308.

Ueber den Warrantverkehr in Antwerpen gibt folgende Statiſtik genügenden Aufſchluß:

1874	wurden	96	Titel	emittirt	im	Werth	von	Frs.	1,794,730
1875	„	77	„	„	„	„	„	„	1,660,981
1876	„	124	„	„	„	„	„	„	4,794,676
1877	„	262	„	„	„	„	„	„	11,723,015
1878	„	230	„	„	„	„	„	„	16,059,330
1879	„	188	„	„	„	„	„	„	19,984,177
1880	„	68	„	„	„	„	„	„	7,851,215
1881	„	46	„	„	„	„	„	„	3,374,659.

In den Jahren 1877—1879 wurden in Rückſicht auf das Guanogeſchäft, welches größere Dimenſionen angenommen hatte, mehr Warrants emittirt. Verkäufe durch Indoſſirung von cédules finden regelmäßig nicht ſtatt. Nur cédules für Guano ſollen ſelbſt im Ausland cirkuliren. Die Warrants werden ſtets mit Namensindoſſament, alſo nicht mit Blankoindoſſament verſehen. Sie bleiben in den Händen der Darleiher und cirkuliren nicht in weiteren Kreiſen.

Wir ſchließen dieſes Kapitel mit den Worten von Frère-Orban (Motive zum Regierungsentw. doc. parlem. 1858/1859 nº 70): Croire que les warrants puissent partout avoir la même utilité et exercer la même action favorable sur le développement des affaires, ce serait se faire illusion, et c'est là une erreur que le Gouvernement ne partage point. Il pense que cette institution, comme tout autre mécanisme de crédit qu'on tenderait d'introduire chez nous, doit rester sans efficacité si elle ne satisfait à un besoin général, si elle ne procure des avantages nouveaux, en un mot, si elle ne répond à des nécessités et si elle n'est en harmonie avec les mœurs et les usages du pays.

Fünftes Kapitel.

Das Warrantsyſtem in der Schweiz[1]).

§ 33. Die Geſetzgebung des Kantons Baſel-Stadt.

Durch die Lagerhausordnung vom 26. Februar 1862 war im Kanton Baſel-Stadt das Lagerhausweſen geregelt worden. Der Rathſchlag und Geſetzesentwurf, betreffend Einführung von Lager- und Pfandſcheinen, Warrants, wurde dem großen Rath am 18. Januar 1864 vorgelegt. Dieſer „Rathſchlag", die Motive zu dem Geſetzesentwurf, iſt vortrefflich gearbeitet und enthält in knapper Form in Betreff der Vortheile des Warrantſyſtems eine Darſtellung, welche allerdings unverkennbar unter dem Eindruck des Studiums der franzöſiſchen Warrantgeſetzgebung ſteht. Wir folgen im Nachfolgenden dem Gedankengang der Schweizeriſchen Quellen des Warrantweſens, ohne uns mit demſelben zu identifiziren.

„Der Grundgedanke des Warrantinſtituts iſt: größtmögliche Mobiliſirung der Waaren ohne Deplacirung, beziehungsweiſe ohne Speſen, Erleichterung des Waarenkredits und ſomit Schöpfung

[1]) In Goldſchmidt's Zeitſchr. f. Handelsr. Bd. 11 pag. 347 ff. findet ſich der Wortlaut folgender Geſetze: des Genfer Geſetzes vom 5. Januar 1859, des Geſetzes vom 24. März 1864 und der Ausführungsverordnung vom 27. April 1864 für Kanton Baſel-Stadt, des Geſetzentwurfs für St. Gallen und des 7. Titels des Entwurfs eines Schweiz. HGB.'s von 1864.

eines neuen Kreditmittels unter Gewährung größtmöglicher Sicherheit und raſcher Abwicklung." Die kantonalen Beſtimmungen über Fauſtpfänder hatten bisher zur Folge, daß Vorſchüſſe auf Waaren verhältnißmäßig ſelten geſucht wurden. Der Entwurf hat ſich für das Zweiſcheinſyſtem entſchieden. Durch die Beſtimmung, daß die Lagerſcheine und die Warrants indoſſirt werden können, fallen die Hinderniſſe im Waarenverkehr, welche die geſetzlichen Vorſchriften über Tradition und Ceſſion mit ſich brachten. Durch Indoſſament wird Eigenthum oder Pfandrecht an der Waare übertragen. Der Händler hat ſeine Waaren gleichſam in ſeinem Portefeuille und disponirt darüber mit einem Federſtrich. Durch die Regelung eines raſchen Verkaufs, durch die Möglichkeit des ſofortigen Griffs auf das nicht entlaſtete Pfand und durch die Anwendung des Wechſelrechts für den Regreß werden alle die Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt, welche das Kapital vorher in der ſchleppenden Abwicklung ſeiner Anſprüche vor dem Civilrichter erblicken mußte und welche bewirkten, daß ſich nur Spediteure und Bankiers mit eigenen Magazinen an dieſem Geſchäft betheiligten. Zugleich wird aber auch durch die ſcharfen Beſtimmungen des Wechſelrechts ein gehöriger Damm gegen den Mißbrauch des neuen Kreditmittels aufgeſtellt. Es wird ſich ein Jeder eher hüten, zu hohe Summen auf ſeine Waaren aufzunehmen, wenn er vorausſieht, bei dem Verfall für einen allenfallſigen Mindererlös wechſelrechtlich betrieben zu werden, als wenn er hoffen kann, durch einen Prozeß auf dem gewöhnlichen Rechtsweg den bezüglichen Anſprüchen monatelang ausweichen zu können. Genügende Sicherheit für den Pfand- und Eigenthumsberechtigten wird dadurch hergeſtellt, daß nur ſolche Waaren der Vortheile dieſer neuen Einrichtung theilhaftig werden können, welche im öffentlichen Magazin unter öffentlicher Kontrole lagern.

Dieſe Grundſätze des Entwurfs ſind in dem „Geſetz über Lagerſcheine und Pfandſcheine, Warrants, für öffentlich gelagerte Güter" vom 21. März 1864 acceptirt [1]). Als einzelner beſonders

[1]) Abänderungen gegenüber dem Entwurf in § 5 S. 3, § 6 S. 2, § 10.

beachtenswerther Punkt sei hervorgehoben, daß in Bezug auf die Lagerscheine die Lagerhausordnung maßgebend ist, während die Wechselordnung nur bei den Pfandscheinen nach dem Zwangsverkauf in Betracht kommt. Zu dem Gesetz trat die Ausführungsverordnung vom 27. April 1864.

Mit dem Institute der Warrants machte man in Basel zunächst unerfreuliche Erfahrungen. S. Rathschlag, betreffend die Konzession für eine Verbindungsbahn zwischen beiden Bahnhöfen und die Abtretung der Lagerhäuser an die Centralbahngesellschaft, vorgelegt dem Großen Rath den 21. Februar 1870. S. auch Koechlin-Geigy, Gutachten über den Entwurf des Solothurner Regierungsraths, Solothurn 1879 pag. 6: Die Baseler Lagerhäuser standen damals unter einem Staatsbeamten. Mangelhafte Kontrole ermöglichten demselben, seinen Freunden Waaren herauszugeben, fingirte Warrants auszustellen, mit einem Worte, allen möglichen Mißbrauch zu treiben. Die Getreidekrisis brach aus und die Katastrophe trat ein. Der Staat mußte viel zahlen und die Verwaltung der Lagerhäuser wurde ihm gründlich verleidet. Er benutzte daher einen Anlaß, um mit der Centralbahn ein Abkommen zu treffen und ihr die Lagerhäuser abzutreten. Die Verordnung vom 27. April 1864, betreffend Einführung von Lager- und Pfandscheinen, wurde unter gleichzeitiger Aufhebung der Lagerhausordnung vom 26. Februar 1862 durch die Verordnung über Lagerscheine und Pfandscheine (Warrants) vom 4. Juni 1870 außer Kraft gesetzt und durch sie auch ersetzt.

Indessen hat das Warrantsystem in Basel auch seitdem keinen erheblichen Aufschwung genommen. In den ersten zehn Monaten des Jahres 1878 wurden auf Warrants folgende Beträge ausgeliehen:

im	Januar	Frs.	75,800
„	Februar	„	87,400
„	März	„	45,200
„	April	„	104,600
„	Mai	„	107,400
„	Juni	„	73,300
„	Juli	„	74,500

im August Frs. 81,200
„ September „ 29,900
„ Oktober „ 83,500.

Der kleinere Theil dieser Warrants wurde von der Bank in Basel zum Lombardzinsfuß diskontirt, der größere Theil blieb in den Händen der Ausleiher [1]).

Der Warrantverkehr des Lagerhauses der Centralbahngesellschaft betrug nach den brieflichen Mittheilungen der genannten Gesellschaft in den Jahren:

1881 für 122 Warrants Frs. 708,700
1882 (I. Semester) für 103 Warrants Frs. 591,990.

Die Darlehen auf Warrants werden in Basel meist von Bankhäusern und nur selten durch Privatpersonen gegeben. Die Warrants bleiben für die Regel in der Hand des Darleihers. Das Indossament wird jeweils sofort auf den Darleiher ausgestellt. Eine Blanko-Ausstellung findet nicht statt. Auf courante Artikel wird ca. Zweidrittel des Fakturawerths gegen Warrants geliehen. Käufe werden auf Grund von Lagerscheinen nicht abgeschlossen.

Außer den Lagerhäusern der Centralbahn gibt es in Basel noch ein Petroleumlager an der badischen Bahn, welches von einer Privatgesellschaft betrieben wird.

Nach durchaus zuverlässigen Mittheilungen sind es in der Regel nur Leute von zweifelhaftem Kredit, welche das Institut der Lagerhäuser, insofern eine Beleihung der Waaren damit verbunden ist, benutzen. Die Bank in Basel diskontirt die meisten Warrants ½ Prozent über Banksatz und sie bleiben bei ihr liegen bis zur Verfallzeit. Der Hauptartikel ist Getreide. Die Baseler großen und guten Waarenhändler finden mit Leichtigkeit Geld, welches sie billiger zu stehen kommt, als dasjenige gegen Warrants. Daher ist der Umgang im Warrantgeschäft äußerst beschränkt. Seit der Eingangs erwähnten Katastrophe bleibt

---

[1]) S. Köchlin-Geigy, Gutachten über den Entwurf des Regierungsraths des Kantons Solothurn für ein Warrantgesetz vom 6. Mai 1878. Solothurn (Zepfel'sche Druckerei) 1879, pag. 4, 5.

immer noch ein gewisses unheimliches Gefühl gegenüber dem Institut, man betrachtet es als ein mont de piété. Durch neuere Ereignisse ist dieses Gefühl leider noch mehr bestärkt worden.

§ 34. Der Kanton St. Gallen.

Der Baseler Warrant-Gesetzgebung liegt in den meisten Punkten der Gesetzesentwurf zu Grunde, welcher für St. Gallen ausgearbeitet worden war. Von dem Regierungsrath des Kantons St. Gallen war am 17. März 1863 ein Gesetzesvorschlag, betreffend Verkauf und Verpfändung von Waaren durch übertragbaren Titel, dem Großen Rath gemacht worden.

In dem Entwurf war das französische System als Basis genommen. Jedoch war das Gesetz für jedes Magazin berechnet, dessen Unternehmer hierfür von dem Regierungsrath eine Konzession erhalten haben würde. Für die Ertheilung der Konzession waren Normativbestimmungen aufgestellt. Der Schein, welcher dem Inhaber Eigenthumsrechte auf die deponirten Waaren gewähren sollte, wird in dem Entwurf „Empfangschein", der andere Schein wird „Pfandschein" (Warrant) genannt. — Der Entwurf wurde von dem Großen Rath während zweier Tage berathen, jedoch in der Schlußabstimmung vom 3. Juni 1863 mit 67 gegen 57 Stimmen verworfen „wegen verschiedener unbegründeter Befürchtungen, wie sie zuweilen von Neuerungen erregt werden, bis man sich gehörig damit vertraut gemacht hat." S. den Wortlaut des Entwurfs und dazu den oben citirten Rathschlag und Gesetzesentwurf für Basel-Stadt pag. 14. 15.

§ 35. Der Kanton Solothurn.

Die Einführung des Warrantsystems im Kanton Solothurn wurde angeregt durch die Novelle zum Gesetz über die Solothurner Bank vom 29. Mai 1877. Das Bankgesetz vom 24. April 1861 erlaubte der Bank zwar die Gewährung von Vorschüssen gegen Hinterlegung von Waaren, aber immerhin unter Vorbehalt der Vorschriften des Civilgesetzbuchs über Be-

stellung von Faustpfändern (Solothurner Civilgesetzb. §§ 878 ff.). Die Novelle ließ die Beschränkung fallen und gestattete der Bank Vorschüsse „gegen Realsicherheit, wozu insbesondere auch die Hinterlegung von Waaren gerechnet wird, bis auf Frs. 25,000 auf die Dauer von zwei Jahren."

Schon im Oktober 1877 legte Bankdirektor Dr. Kaiser einen ausgearbeiteten Entwurf eines Warrantgesetzes vor, welcher in dem späteren Entwurf des Regierungsraths in Berücksichtigung gezogen wurde. Das Ergebniß einer ersten Berathung ist in einem Entwurf vom 6. Mai 1878 niedergelegt. Die leitenden Gedanken des letzteren sind:

1. Anschluß an das französische, beziehungsweise Baseler System. Der Entwurf handelt sowohl von dem Verkauf, wie von der Verpfändung von Waaren und unterscheidet zwischen Lagerschein, als Eigenthumstitel, und dem Pfandtitel, welcher Warrant genannt ist.

2. Zulassung von Privatlagerhäusern unter gewissen Kautelen.

3. Wechselcharakter des Warrant.

4. Genügende Sicherstellung der Inhaber der Scheine.

5. Im Falle des Protests Realexekution durch Versteigerung der Waaren und erst bei einem Mindererlös innerhalb gewisser Fristen persönlicher Regreß gegen die Indossanten.

In Bezug auf diesen Entwurf provocirte man das oben schon citirte Gutachten von Koechlin-Geigy in Basel vom 23. Dezember 1878. In dem Entwurf sind den öffentlichen Lagerhäusern gleichgestellt solche Lokale, deren Eigenthümer nach gehörig geleistetem Ausweis von dem Regierungsrath die Bewilligung zu dem Geschäftsbetrieb erhalten haben. Entw. § 1 S. 2. Es ist die Möglichkeit einer Konzessionsentziehung vorgesehen. Entw. § 15. Koechlin ist der Meinung, daß die Einrichtung der Warrants nur in solchen Magazinen gedeihen kann, „welche entweder vom Staat oder der Gemeinde selbst geöffnet sind oder wenigstens in anderer Weise einen öffentlichen oder allgemeinen Charakter tragen." Durch den Entwurf § 3 waren Blankoindossamente für ungiltig erklärt, wogegen Koechlin sich ausspricht. Auch macht Koechlin darauf aufmerksam,

daß in Basel der Lagerhausdirektor ursprünglich die alleinige Unterschrift gehabt und diese mißbraucht habe, weshalb später die Doppelunterschrift eingeführt worden sei. In dem Entwurf § 6 war vorgesehen, daß für die auf einem Lagerschein verzeichneten Waaren mehrere Pfandscheine gleichzeitig oder nacheinander ausgestellt würden. Dies sollte dann auf dem letzteren angegeben werden. Koechlin erachtet diesen Paragraphen für unzweckmäßig. „Entweder habe man dabei, wie bei den Hypotheken, Rechte zweiten, dritten und vierten Ranges im Auge. Das wäre eine Komplikation ganz ohne irgend welchen praktischen Nutzen und es ist davon überall, wo Warrants bestehen, abgesehen worden. Wenn man aber glaubt, es könne, wenn auf einer bestimmten Partie Waaren eine niedrige Summe warrantirt worden ist, eine weitere Summe im gleichen Rang als Vorschuß eingeschrieben werden, dann müßte in erster Linie der erste Vorschußgeber einverstanden sein, und falls er sich dazu hergibt, so ist es dann erfahrungsgemäß in jeder Beziehung zweckmäßiger, und behufs einer allenfallsigen späteren Realisation des Pfandes einfacher, wenn das warrantirte Loos getheilt wird." — In Bezug auf das Exekutionsverfahren war im Gegensatz zu dem bezüglichen Paragraphen des Entwurfs ein weitergehender Antrag Seitens eines Mitglieds des Nationalraths gestellt worden: Der Inhaber des protestirten Pfandscheins sollte die Wahl haben, entweder die Versteigerung zu verlangen, oder sofort auf seine Vormänner zu greifen und Regreß zu nehmen. „Wählt er den Weg der Versteigerung, so verliert er den Regreß gegen die Indossanten. Wählt er den Regreß, so bleibt es ihm unbenommen, denselben zu jeder Zeit fallen zu lassen und die Versteigerung zu veranlassen."

Hiergegen wendet sich das Gutachten mit aller Entschiedenheit. „Der Warrant ist seiner Natur nach ein Mittel, um den Realkredit zu heben, im Gegensatz zum Personalkredit, der durch den Wechsel vertreten wird. Der Produzent oder Händler wird dadurch befähigt, eine bessere Verkaufszeit abzuwarten, wenn er glaubt, später bessere Preise lösen zu können, oder aber es ist ihm auch eine größere Auswahl von Käufern geboten, wenn der

ganze Preis nicht sofort bezahlt werden muß und der Käufer die Möglichkeit hat, vor Verfall die Waare ohne Bezahlung der Warrantsumme durch Indossirung des Lagerscheins wieder abstoßen zu können. Wenn zugleich bei der Bemessung der Warrantsumme innerhalb richtiger, mäßiger Schranken geblieben und dabei jede Waarengattung ausgeschlossen wird, welche schnellem Verderben ausgesetzt ist, so ist mit der Indossirung eines Warrant beim gewöhnlichen Verfahren ein Risiko namhafter Art nicht verbunden. Dabei erreicht der Inhaber eines solchen Pfandscheins den Vortheil, daß er gegebenen Falles eine schnellere Realisation des Pfandes erreichen kann, als dies auf die gewöhnliche Weise bei Pfändern, die in dritter Hand liegen, geschehen kann und daß ihm für einen allfälligen Mindererlös beim Zwangsverkauf der wechselrechtliche Regreß auf den oder die Indossanten gesichert ist. Das ganze Verfahren bezweckt einzig und allein die Verbesserung des Realkredits durch die Möglichkeit sofortiger Realisation des Pfandes und hat auch erfahrungsgemäß zur Folge, daß Geschäfte dieser Art sich auf sichere und für beide Theile auf ungefährliche Weise abwickeln. So haben wir hier in vierzehn Jahren nur ganz wenige Fälle gehabt, wo Inhaber von Warrants zu etwelchem und zwar zu minimem Verlust gekommen sind . . . Wenn der Pfandschein eventuell und nach Belieben des Inhabers bei Verfall zum „Wechsel" umgewandelt werden kann, was soll dann eigentlich das Pfand noch für eine Bedeutung dabei haben und wer soll einen solchen Pfandschein noch zu indossiren und sich in doppelte Gefahr zu begeben Interesse haben? Der Warrant soll den Personalkredit entlasten, demselben zu Hilfe kommen, die Gefahr des Wechsels mindern; sobald er das nicht bewirkt, sobald der Vorschuß auf Warrants als Personalkredit aufgefaßt und mit der ganzen Last der Wechselverbindlichkeit belastet wird, so ist die ganze Einrichtung in erster Linie gefährlich und in zweiter Linie wird sie in Bälde den Dienst versagen."

Der zweite Entwurf des Solothurner Regierungsraths trägt das Doppeldatum vom 6. Mai und 24. Dezember 1878. Die Bestimmung, daß Blankoindossamente bei Lagerscheinen und Pfand-

scheinen ungiltig sein sollen, ist beibehalten. Die Bemerkungen Koechlin's in Bezug auf das Exekutionsverfahren und manche andere treffende Erörterung des Gutachtens sind berücksichtigt.

In dem umgearbeiteten Kommissionsvorschlag vom 28. Januar/25. Februar 1879 sind die Bedenken gegen Blankoindossamente fallen gelassen, der letzteren Zulässigkeit ist also zugestanden; eine Vergleichung der verschiedenen Redaktionen läßt auf große Sorgfalt der Berathungen schließen. Es folgte am 12. März 1879 der Bericht und Antrag des Regierungsraths an den Kantonalrath von Solothurn (erschienen Soloth., Druck der Zepfel'schen Druckerei 1879), unter besonderer Hervorhebung derjenigen Punkte, in Bezug auf welche zwischen der Kommission und dem Regierungsrath noch Differenzen bestanden und für welche Modifikationen des früheren Entwurfs beantragt wurden. In der sorgfältigen Arbeit wird zunächst die Frage erörtert, ob zum Betrieb des Warrantgeschäfts auch Privatfirmen zuzulassen seien? Eine Hauptbedingung des Warrant ist die Zuverlässigkeit und Solidität des Depositars, welcher die Waare in Empfang nimmt. Sobald das Publikum in dieser Beziehung Zweifel und Mißtrauen hat, wird das Institut nicht gedeihen. Der Fabrikant wird nicht deponiren, der Bankier wird keine Vorschüsse gewähren und die Warrants werden nicht cirkulationsfähig sein. Da im Kanton Solothurn der Staat nur ein Lagerhaus besitzt und somit beim prinzipiellen Ausschluß von Privatfirmen das Institut der Warrants nie lebensfähig sein könnte, so hat man Privatfirmen zugelassen. Es kann denselben die Konzession zum Warrantbetrieb vom Regierungsrath ertheilt werden, dieselben haben jedoch eine Kaution zu stellen und es sind die Fälle der Konzessionsentziehung vorgesehen.

Lagerscheine und Pfandscheine sind nach dem Entwurf zusammenhängend (auf ein Blatt gedruckt), jedoch so, daß sie durch einen Schnitt getrennt werden können. Der Inhalt beider Scheine ist vorgeschrieben und zwar derart, daß die einzeln aufgezählten Erfordernisse Essentialien sind, deren Mangel die Ungiltigkeit des Scheines nach sich zieht.

Das Indossament hat die Wirkung, daß der Inhaber des

Lagerscheins über die Waare zu verfügen berechtigt ist und der Inhaber des Pfandscheins, nachdem dessen erstes Indossament gehörig in die Register des Lagerhauses eingetragen ist, Faustpfandrecht an der betreffenden Waare besitzt. Blankoindossamente sollen nach dem Vorschlag des Regierungsraths ungiltig sein. Die Vorschriften des Wechselrechts über Indossamente haben nur auf den Pfandschein und nicht auch auf den Lagerschein Bezug.

Besonderes Gewicht wird auf das erste Indossament gelegt. Der Warrant hat, obschon dessen Vorderseite von der Lagerhausverwaltung ausgefüllt ist, keine Bedeutung, so lange er sich in den Händen des Eigenthümers der Waare befindet. Er erhält seine Bedeutung erst, wenn er in Folge eines erhaltenen Vorschusses durch Indossament in die Hand des Darleihers gelangt. Das erste Indossament begründet die Schuldverpflichtung des Entlehners und das Faustpfandrecht des Darleihers.

Der Minimalbetrag des Warrant soll 300 Frs. sein.

Das Verhältniß zwischen dem Inhaber des Lagerscheins und dem Inhaber des Pfandscheins, nachdem beide Scheine in verschiedene Hände gelangt sind, ist genau erwogen und präcisirt. Auch der Fall ist geregelt, daß der Inhaber des Pfandscheins nicht gefunden werden kann oder mit dem Schuldner über die Bedingungen der Rückzahlung nicht einig geht.

Wenn die Pfandsumme am Verfalltag nicht bezahlt worden ist, so hat der Inhaber des Warrant beim ersten Pfandschuldner Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften des Wechselrechts aufzunehmen. In der Regelung des Exekutionsverfahrens entschied man sich für die oben entwickelten Ansichten Koechlin's.

Man war darüber einig, daß bei Versäumniß der vorgeschriebenen Fristen (sei es für die Versteigerung selbst, sei es für das Begehren derselben) der Regreß gegen die Indossanten, sowie jeder Civilanspruch an dieselben ein für allemal dahinfällt. Anders verhält es sich mit der Haftbarkeit des Pfandschuldners. Die Kommission wollte in diesem Fall den Verlust des Pfandrechts eintreten lassen. Der Regierungsrath findet dieses Verfahren zu hart, er will nicht den Verlust des Pfandrechts eintreten lassen, wohl aber auf die ordentliche Betreibung verweisen.

Am 3. April 1879 kam das Gesetz für Solothurn zu Stande; am 23. Juli 1879 wurde die Vollzugsverordnung gegeben und am 26. Juli 1879 traten beide in Kraft. Wir ersehen aus dem Gesetz, daß die Bedenken gegen Blankoindossamente schließlich nicht fallen gelassen worden sind. Der Minimalbetrag des Warrant wurde im Gesetz auf Frs. 500 fixirt. Die Vollzugsverordnung zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil bezieht sich auf das kantonale Lagerhaus, der zweite Theil auf Privatlagerhäuser.

In dieser Verordnung sind die Normativbedingungen enthalten, unter welchen der Regierungsrath die Konzession für Lagerhäuser mit der Berechtigung der Warrantausgabe ertheilt. Da Solothurn als Handelsplatz keine große Bedeutung hat, so war namentlich in der Zeit allgemeiner Geschäftsstockung von vorn herein nicht auf starken Verkehr auf Grundlage des Warrantgesetzes zu rechnen. Käufe und Verkäufe auf Grund der Lagerscheine haben nicht stattgefunden und es ist also das Gesetz in der Richtung auf leichtere Mobilisirung der Waaren unfruchtbar geblieben. Darlehen auf Grund von Warrants wurden stets nur von Bankgeschäften gewährt. Die Lagerhausverwaltung selber, als staatliche Verwaltungsstelle, befaßt sich mit diesem Geschäfte nicht. Weitere Indossirungen von Lagerpfandscheinen sind nicht vorgekommen, so daß also die Papiere stets beim ersten Nehmer verblieben. Das Gesammtgewicht der seit dem 1. August 1879 bis 1. August 1882 im Solothurner Lagerhaus deponirten Waaren beträgt 2,137,551 Kilogr., das Gewicht der mit Pfandscheinen belegten Waaren 341,470 Kilogr. mit einer Totalbeleihungssumme von Frs. 238,560.80. Mißstände der Gesetzgebung sind nicht zu Tage getreten. Die Lagerhausverwaltung hat sich die Frage gestellt, „ob es nicht im Interesse des Kleingewerbes liege, wenn statt eines Verfalltags der Pfandsumme deren mehrere für Theilsummen zulässig erklärt würden. In diesem Falle könnten die Handwerker, Industrielle, welche nur über beschränkte Mittel verfügen, größere Partien an Rohstoff zu en gros-Preisen erwerben, durch Pfandsummen und Anzahlungen ihrerseits baar bezahlen und nach und nach in

Partien, welche jeweilen gegen Theilzahlungen bezogen würden, verarbeiten und verwerthen.“ [1]).

Der Geschäftsverkehr des Solothurner Lagerhauses erhellt am Besten aus der Tabelle, welche die Direktion der Lagerhausverwaltung uns freundlichst zugestellt hat und die wir zur Ergänzung des Obigen als Anlage, Nr. 41, mittheilen.

§ 36. Der Kanton Genf.

In Genf wurde durch Gesetz vom 5. Januar 1859, loi sur les titres négociables garantis par des marchandises, nommés warrants unter dem Titel warrant ein negociables Papier geschaffen. Das Gesetz wurde durch ein Reglement pour les warrants en ce qui concerne la caisse d'escompte de Genève vom 4. Februar 1860 ergänzt. Man hatte aber bei diesem Gesetz nicht sowohl den Versatz von Kaufmannsgut überhaupt, als vielmehr den Versatz von Gold- und Silberwaaren im Auge, und nicht die Eigenthumsübertragung, sondern die Verpfändung genannter Waaren sollte geregelt werden. Es wird daher auch nur ein Schein (warrant) ausgestellt, welcher die Bescheinigung des Depositars über den Empfang der Waare und zu gleicher Zeit das Schuldbillet des Pfandschuldners mit der Pfandverschreibung enthält. Nach dem neuesten Genfer Gesetz vom 30. September 1872, loi sur les warrants, ist dieses Schuldbillet sowohl in Bezug auf seine Form, wie in Betreff seiner rechtlichen Wirkungen dem Wechselrecht unterworfen. In den 60er Jahren klagte man in Genf über die geringe Ausdehnung, welche die Warrantgeschäfte hatten und man schrieb dies dem Umstand zu, daß in Folge der unbedingten Freiheit in der Errichtung von Lagerhäusern und der Ausgabe von Warrants ohne jede staatliche Einmischung die Sicherheit der Titel zweifelhaft sei. Im Jahre 1862 wurden nur 15 Warrants ausgestellt mit einer Vorschußsumme von Frs. 8647.30.

---

[1]) Durch genossenschaftliche Organisationen läßt sich dasselbe Ziel wohl zweckmäßiger erreichen.

Allein das Gesetz vom 30. September 1872 hat in dieser Richtung den alten Standpunkt festgehalten. Nach dem letztgenannten Gesetz, Art. 2, ist der Warrant an die Form des Eigenwechsels gebunden und muß außerdem die faustpfandliche Verschreibung der deponirten Waaren enthalten. Was die Fristen im Exekutionsverfahren betrifft, so gestattete das Gesetz von 1859 für die Versteigerung eine Frist von 6 Wochen. Das neue Gesetz von 1872 bestimmt gar keine Frist, sondern beruft sich einfach auf die Fristen der Wechselordnung. Darnach beginnt aber die Regreßverjährung auch für den letzten Warrantinhaber schon mit dem Tag der Protesterhebung. Die Frage über die Haftbarkeit des Pfandschuldners bei Versäumniß der vorgeschriebenen Fristen hatte in Genf zu einer authentischen Interpretation des Gesetzes vom Jahr 1859 geführt: loi interpretative de l'art. 6 de la loi sur les warrants vom 30. Januar 1861. Der Große Rath sprach sich in dem Gesetz dahin aus, gegen den Pfandschuldner bleibe der gewöhnliche Betreibungsweg offen. Das neue Gesetz von 1872 erklärt einfach die Vorschriften der Wechselordnung für anwendbar. Darnach sind die Indossanten im Fall eines Versäumnisses definitiv entlastet, der Schuldner aber bleibt civilrechtlich für die Bereicherung verhaftet. In dem neuen Genfer Gesetz ist irgend welche Beschränkung auf Gold- und Silberwaaren nicht enthalten.

Die Basis der Genfer Warrantgesetzgebung ist ersichtlich eine andere, als diejenige der zuerst erwähnten Kantonalgesetzgebungen und die Waarendepositа fallen mehr in die Kategorie der Faustpfänder. S. außer dem Wortlaut der Gesetze auch Rathschlag und Gesetzentwurf für Basel-Stadt, pag. 14, ferner den Bericht und Antrag des Regierungsraths von Solothurn an den Kantonalrath vom 12. März 1879, pag. 7 ff., 19, 27—29.

§ 37. Der Kanton Waadt.

Der Kanton hat kein Warrantgesetz. Das Faustpfand wird in der Regel durch die Uebergabe der Sache an den Gläubiger konstituirt. Dagegen wurde am 6. Juni 1873 der XV. Titel

des waadtländischen code civil, welcher vom Faustpfand handelt, einer Revision unterzogen und dabei die Bestimmung aufgenommen, daß ein Gläubiger auch dann als Besitzer der Waare (als Faustpfand) angesehen wird, wenn sie im Zollhaus oder in einem öffentlichen Magazin zu seiner Disposition liegt. S. den Bericht und Antrag des Solothurner Regierungsraths an den Kantonalrath vom 12. März 1879, pag. 8, 9.

§ 38. Die Gesetzgebung der Eidgenossenschaft.

Neben der gesetzgeberischen Thätigkeit der einzelnen Schweizerischen Kantone bedürfen die verschiedenen Entwürfe eines Schweizerischen Handelsrechts beziehungsweise eines Schweizerischen Obligationenrechts der besonderen Berücksichtigung. In erster Reihe steht der Entwurf eines Schweizerischen Handelsrechts von Munzinger aus dem Jahr 1864. Dieser Entwurf erhielt seine Erläuterung durch die vom Redaktor herausgegebenen Motive, welche in Bern im Jahre 1865 erschienen sind. Dem Gesetzesentwurf liegt das Baseler Gesetz zu Grund, jedoch unter motivirter Auswahl der relevanten legislativen Gesichtspunkte. Die Absicht des Entwurfs war nicht darauf gerichtet, durch denselben das kantonale System zu verdrängen. — Mot. pag. 435 — „Dasselbe hängt so nahe mit lokalen Bedürfnissen zusammen, daß wir die Einführung desselben den kantonalen Gesetzen überlassen wollen. Das gemeinsame Interesse geht nur so weit, daß der in den Kantonen eingeführte Warrant überall denselben juristischen Charakter trage. Will ein Kanton das Institut bei sich einführen, so geschieht dies nach Art. 445 unseres Entwurfs, durch die Ermächtigung von Lagerhäusern." „Auch in der Hinsicht läßt der Entwurf zum großen Theil freie Hand, in welcher Weise diese Ermächtigung eines Lagerhauses vorgenommen werden müsse." „Nur eins verlangen wir, daß nämlich eine Ermächtigung des Lagerhauses durch eine Behörde stattzufinden habe." Die Bestimmungen des Entwurfs (7. Titel von den Lagerscheinen und Pfandscheinen, warrants, § 445—458) qualificiren sich immerhin als eine ausführliche Regelung innerhalb des Handels-

gesetzbuchs. S. den Wortlaut in Goldschmidt's Zeitschr. f. HR. Bd. 11, pag. 356. Wären die Bestimmungen zum Gesetz erhoben worden, so wäre die Nothwendigkeit beziehungsweise Zweckmäßigkeit des Erlasses von Kantonalgesetzen, betreffend die Warrants, entfallen und es würden kantonale Vollzugsverordnungen genügt haben. Die nachfolgenden Entwürfe haben diesen Standpunkt verlassen und das Schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht, in Kraft seit 1. Januar 1883, enthält folgende Bestimmungen:

Art. 212. Waaren, welche durch indossable Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten sind, können durch bloße Uebergabe des indossirten Scheins an den Faustpfandgläubiger verpfändet werden.

Ist neben dem Lagerschein noch ein besonderer Pfandschein, warrant, ausgestellt, so genügt die Uebergabe des indossirten Pfandscheins, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß Pfandsumme und Verfalltag auch in dem Lagerschein eingetragen sind.

Art. 844. Für Lagerscheine, Warrants, Ladescheine u. s. w. kommen in Betreff der Form des Indossaments, der Legitimation des Inhabers, der Amortisation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe die für Wechsel geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 845. Die Bestimmungen über den Wechselregreß kommen bei Order- oder anderen indossablen Papieren, welche nicht den Erfordernissen für Wechsel, Check oder wechselähnlichen Orderpapieren entsprechen, nicht zur Anwendung. Vorbehalten bleiben Bestimmungen der Kantonalgesetze über Regreß bei Warrants [1]).

---

[1]) Der Entwurf eines Schweiz. Obligationenrechts (März/April und September/Oktober 1878) Art. 884 S. 1, Art. 885 S. 1, 2 enthält bereits die Bestimmungen der jetzigen Art. 844, 845.

In dem Entwurf eines Schweiz. Obligationenrechts, revid. Januar 1879, Art. 229 (aus dem Tit. 6: sachenrechtliche Verhältnisse des Mobiliarverkehrs, Kap. 1: Uebergabe des Eigenthums an Mobilien) finden sich folgende Bestimmungen: „Werden Waaren durch Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten, so gilt der gutgläubige Erwerber

des Scheins als Eigenthümer der Waare. Steht ihm aber ein gutgläubiger Besitzerwerber der Waare selbst gegenüber, so geht dieser letztere mit seinem Eigenthumsanspruch oder sonstigen dinglichen Rechte vor." Ib. Kap. 2: Faustpfandrecht und Retentionsrecht; Abschn. 1: Faustpfandrecht Art. 231: „Waaren, die durch indossable Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten sind, können verpfändet werden durch bloße Uebertragung des indossirten Scheins an den Faustpfandgläubiger. Ist neben dem Lagerschein noch ein besonderer Pfandschein (Warrant) ausgestellt, so genügt zur Verpfändung die Uebertragung des indossirten Pfandscheins, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß Pfandsumme und Verfalltag auch in dem Lagerschein eingetragen sind." Am 26. Januar 1881 wurde eine neue Bearbeitung des Kapitels über den Mobiliarverkehr der Kommission vorgelegt und es lautete darin der Art. 227: „Gutgläubige Inhaber von Lager- und Ladescheinen u. dgl. werden Eigenthümer der darin bezeichneten Waaren; sie stehen aber gutgläubigen Erwerbern des Eigenthums oder sonstigen dinglichen Rechten an den Waaren selbst nach."

Die Anträge der Kommission des Ständeraths vom. 5. Februar 1881 lauteten: Art. 227. „Werden Waaren durch Lagerscheine Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten, so gilt der gutgläubige Erwerber des Scheins als Eigenthümer der Waare. Steht ihm aber ein gutgläubiger Besitzerwerber der Waare selbst gegenüber, so geht dieser letztere mit seinem Eigenthumsanspruch oder sonstigen dinglichen Rechte vor."

Sechstes Kapitel.

Das Warrantsyſtem von Italien und Spanien.

---

§ 39. Das italieniſche Warrantrecht.

In Italien war bis zum 1. Januar 1883 das Geſetz vom 3. Juli 1871 sui magazzini generali maßgebend [1]). Es regelte einerſeits das Lagerhausweſen, anderſeits das Recht der fede di deposito (Lagerſcheine) und fede di pegno (Lagerpfandſcheine). Die franzöſiſche Geſetzgebung iſt das Vorbild. Das Geſetz wurde durch ein ſehr eingehendes Reglement des damaligen Finanzminiſters Sella vom 4. Mai 1873 ergänzt und dieſes Reglement wurde wiederum durch K. Dekret vom 1. Auguſt 1875 modificirt. Von Sella bearbeitet iſt auch das ſehr ausführliche regolamento doganale vom 11. September 1862 [2]).

---

[1]) Inhaltsangabe in Goldſchmidt's Zeitſchr. für Handelsrecht 1873 pag. 102.

[2]) cf. Errera, I magazzini generali, le fede di deposito e le note di pegno, Venez. 1872 (Referat hierüber in Goldſchmidt's Zeitſchr. für Handelsr. Bd. 18 pag. 619). Antonio Romano, Istituzone dei magazzini gener. in Italia e particolarmente in Venezia (Venezia, Tipogr. Gaspari, 1872). M. J. Jacchia, delle modificazione alla legge sui magazzini generali, Venezia 1875. Vidari, I magazzini generali secondo la legislazione italiana e le principali leggi straniere con appendici, 1876.

Art. 465. Der Besitzer des Lagerscheins, von welchem der Lagerpfandschein getrennt ist, kann zu jeder Zeit von dem Lagerhaus die Uebergabe der deponirten Waaren verlangen, wenn er die von ihm an den Besitzer des Lagerpfandscheins geschuldete Summe mit den Zinsen derselben bis zum Verfalltag zahlt.

Art. 466. Wenn der im Lagerpfandschein angegebene Vorschuß bei Verfall nicht bezahlt ist, so muß der Besitzer die Unterlassung der Zahlung durch einen Protest konstatiren lassen, gemäß den Bestimmungen der Art. 302 ff., und drei Tage nach diesem Protest kann er den Verkauf des Unterpfands unter den im Art. 362 vorgesehenen Formalitäten verlangen. Der Verkauf wird weder durch den Tod noch durch Falliment des Schuldners suspendirt.

Art. 467. Der Besitzer des Lagerpfandscheins kann sein Recht auch auf die durch Versicherung der deponirten Sachen gedeckten Summen geltend machen. Die Zoll- und Accisgebühren, die Abgaben für den Verkauf und die Spesen für die Lagerung, Konservirung oder Bewahrung der deponirten Sachen vor dem Verderb oder Untergang gehen dem Rechte des Pfandgläubigers vor.

Art. 468. Der Besitzer des Lagerpfandscheins kann weder gegen das Vermögen des Schuldners, noch gegen die Indossanten vorgehen, bevor er nicht seine Rechte auf das Pfand geltend gemacht hat. Die Termine für die Ausübung der Regreßrechte gegenüber den Indossanten laufen von dem Tage an, an welchem der Verkauf der deponirten Sachen bewerkstelligt ist.

Art. 469. Der Inhaber des Lagerpfandscheins geht der Ausübung seiner Rechte gegen die Indossanten verlustig, wenn er nicht innerhalb acht Tagen vom Protesttag an den Verkauf der deponirten Waaren begehrt hat, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte gegen den ersten Schuldner.

Art. 470. Die freiwillige oder unfreiwillige Versteigerung der in den öffentlichen Lagerhäusern deponirten Waaren oder Produkte wird ohne gerichtliche Formalitäten bewerkstelligt, lediglich unter Assistenz eines öffentlichen Beamten, welcher zu solchen Akten autorisirt ist oder eines von der Administration des Lager-

hauses besonders hierzu delegirten Bevollmächtigten. Die Ausschreibung muß mindestens fünf Tage vor dem Verkaufstag in dem für die Gerichtsanzeigen des Orts vorgesehenen Journal veröffentlicht werden. Auch muß sie an der Thüre des Lagerhauses, in welchem der Verkauf stattfindet, der Börse, des Handelsgerichts und der Handelskammer angeschlagen werden, oder in deren Ermanglung am Rathhaus.

Art. 471. Im Falle des Verlusts der Lagerscheine oder Lagerpfandscheine gelten die Bestimmungen der Art. 328 ff.

Im Art. 2 des neuen Handelsgesetzbuches war bereits die Regelung des Lagerhauswesens durch ein specielles Gesetz oder Reglement vorbehalten, und dieselbe ist mit Giltigkeit vom 1. Januar 1883 an durch K. Dekret vom 17. Dezember 1882 hergestellt worden. Hier ist auch der Begriff des magazzino generale genau dargelegt. Das Dekret enthält eine sorgfältige Rekapitulation derjenigen Bestimmungen, welche aus dem früheren Lagerhausgesetz zusammen mit dem Inhalt des Tit. 16 des neuen Handelsgesetzbuches sich als noch in Geltung befindlich ergeben. In Kraft geblieben sind die Dekrete vom 4. März 1873 und vom 1. August 1875 [1]).

Besondere Beachtung verdient der Art. 9 des Dekrets vom 17. März 1882, worin es heißt: „Die Lagerpfandscheine, welche mit zwei Unterschriften versehen sind, stehen in Bezug auf die Möglichkeit der Diskontirung bei den Kreditinstituten den Wechseln gleich, auch wenn die betreffenden Statuten bestimmen, daß die zu diskontirenden Wechsel drei Unterschriften tragen müssen." Der Art. 11 desselben Dekrets verfügt, daß die Lagerscheine und ihre Duplikate, so lange sie nicht girirt sind, ohne Unterschied einer festen Stempelgebühr von 50 Cent. unterworfen sind, während die Lagerpfandscheine, wenn sie erstmals girirt werden, derselben Stempelgebühr unterliegen wie die Wechsel [2]).

---

[1]) Die officielle Zusammenstellung der Texte dieser Dekrete s. in den annali dell' industria e del commercio 1882 (Veröffentlichung des ministero di agricoltura, industria e commercio).

[2]) S. ein Referat über das erwähnte Dekret auch in der Tübinger Zeitschr. für Staatswissensch. 39. Jahrg. (1883) pag. 781.

§ 40. Die Statistik des italienischen Warrantverkehrs.

Da das neue Handelsgesetzbuch und die erwähnte Regelung des Warrantverkehrs erst von dem Beginne des Jahres 1883 an in Kraft ist, so hat die derzeitige Entwicklung des Lagerhaus- und Warrantwesens noch unter der Herrschaft einer namentlich dem letzteren nicht sehr günstigen Gesetzgebung sich vollzogen.

Wir geben im Nachfolgenden eine auf Grund zuverlässigster Ermittlung festgestellte Statistik des Warrantwesens [1]):

Oeffentliche Lagerhäuser bestehen in Venedig, Turin, Neapel, Genua, Mailand, Ancona, Cagliari, Bologna, Sinigaglia. Die Regierung hat namentlich in Bologna mit dem dortigen Lagerhaus bittere Erfahrungen gemacht, so daß sie den Bitten kleinerer Städte nach Etablirung von Lagerhäusern später schwer Gehör schenkte.

Ein regelmäßiger Verkehr in Lagerscheinen und Lagerpfandscheinen hat sich bei den Lagerhäusern in Cagliari, Ancona und Sinigaglia nicht herausgebildet. Die Sparkasse in Cagliari hat allerdings zuweilen Vorschüsse auf Waarenniederlagen gegen Uebergabe von Lagerscheinen und Lagerpfandscheinen gegeben. Diese Papiere aber waren dann von Wechseln begleitet. Die Lagerhäuser von Ancona und Sinigaglia werden im mäßigen Umfang für die Lagerung von Eisen, Getreide, Petroleum, Häuten, Kolonialwaaren benutzt. Die Lagerscheine und Lagerpfandscheine sind in Sinigaglia noch niemals benutzt worden, in Ancona sind in den zehn Jahren, seitdem das dortige Lagerhaus besteht, Lagerscheine noch gar nicht und Lagerpfandscheine nur ganz selten zur Anwendung gekommen, und wenn sie zur Anwendung kamen, so geschah dies im Zusammenhang mit bevorstehenden Fallimenten.

---

[1]) Der Generaldirektor des K. italienischen statist. Bureaus, Herr Luigi Bodio, legte die von dem Verfasser gestellten Fragen durch Rundschreiben den hervorragenden Handelskammern des Landes vor und es erfolgten im September 1882 die Antworten der Handelskammern, welche sodann dem Verfasser zugestellt wurden.

In Venedig bestehen magazzini generali der Petroleumbranche. Lagerscheine sind hier nicht in Uebung gekommen. Auch der Verkehr in Lagerpfandscheinen ist nicht erheblich und soweit diese Scheine benutzt wurden, geschah es zur Aufnahme von Vorschüssen bei der banca di depositi e conti correnti. Private beschäftigen sich nicht mit der Beleihung dieser Scheine. Der Verkehr in Warrants stellt sich bei dem Petroleum-Lagerhaus in Venedig folgendermaßen:

Lagerpfandscheine wurden ausgegeben:

1877	(vom August bis 31. Dezember)	43
1878		62
1879		18
1880		65
1881		40
1882	(bis 14. September)	51
		279

Auch in Turin hat sich die Benutzung der Lagerscheine und Lagerpfandscheine wenig Bahn gebrochen. Die Zahl der betreffenden Urkunden ist im Verhältniß zur Quantität der gelagerten Waaren sehr unbedeutend. Nur sehr selten wird durch Uebertragung der Lagerscheine die Uebertragung der Waaren vermittelt. Die Waarenhäuser ziehen es vor, ihren Wechselkredit auszunutzen, anstatt Vorschüsse auf Lagerpfandscheine zu entnehmen. Soweit aber Vorschüsse gemacht worden sind, geschah dies von der banco di sconto e di sete. Diese Bank hat zwar auch Lagerhäuser, betrachtet aber die darauf bezüglichen Geschäfte als außerhalb ihres Wirkungskreises liegend und vermiethet die Lagerhäuser. Man kennt nur sehr wenige Fälle, in welchen die Lagerscheine und Lagerpfandscheine über den Lokalmarkt hinaus in Verkehr gekommen sind. In Rücksicht auf den überaus geringen Verkehr in beiden Arten von Scheinen entfällt eine Statistik [1]).

---

[1]) Ein Formular der Scheine der mag. gener. del municipio di Torino s. bei Vidari, l. c. Anhang und in unseren Beilagen Nr. 43.

§ 40. Die Statistik des italienischen Warrantverkehrs.

Da das neue Handelsgesetzbuch und die erwähnte Regelung des Warrantverkehrs erst von dem Beginne des Jahres 1883 an in Kraft ist, so hat die derzeitige Entwicklung des Lagerhaus- und Warrantwesens noch unter der Herrschaft einer namentlich dem letzteren nicht sehr günstigen Gesetzgebung sich vollzogen.

Wir geben im Nachfolgenden eine auf Grund zuverlässigster Ermittlung festgestellte Statistik des Warrantwesens [1]):

Oeffentliche Lagerhäuser bestehen in Venedig, Turin, Neapel, Genua, Mailand, Ancona, Cagliari, Bologna, Sinigaglia. Die Regierung hat namentlich in Bologna mit dem dortigen Lagerhaus bittere Erfahrungen gemacht, so daß sie den Bitten kleinerer Städte nach Etablirung von Lagerhäusern später schwer Gehör schenkte.

Ein regelmäßiger Verkehr in Lagerscheinen und Lagerpfandscheinen hat sich bei den Lagerhäusern in Cagliari, Ancona und Sinigaglia nicht herausgebildet. Die Sparkasse in Cagliari hat allerdings zuweilen Vorschüsse auf Waarenniederlagen gegen Uebergabe von Lagerscheinen und Lagerpfandscheinen gegeben. Diese Papiere aber waren dann von Wechseln begleitet. Die Lagerhäuser von Ancona und Sinigaglia werden im mäßigen Umfang für die Lagerung von Eisen, Getreide, Petroleum, Häuten, Kolonialwaaren benutzt. Die Lagerscheine und Lagerpfandscheine sind in Sinigaglia noch niemals benutzt worden, in Ancona sind in den zehn Jahren, seitdem das dortige Lagerhaus besteht, Lagerscheine noch gar nicht und Lagerpfandscheine nur ganz selten zur Anwendung gekommen, und wenn sie zur Anwendung kamen, so geschah dies im Zusammenhang mit bevorstehenden Fallimenten.

---

[1]) Der Generaldirektor des K. italienischen statist. Bureaus, Herr Luigi Bodio, legte die von dem Verfasser gestellten Fragen durch Rundschreiben den hervorragenden Handelskammern des Landes vor und es erfolgten im September 1882 die Antworten der Handelskammern, welche sodann dem Verfasser zugestellt wurden.

In Venedig bestehen magazzini generali der Petroleumbranche. Lagerscheine sind hier nicht in Uebung gekommen. Auch der Verkehr in Lagerpfandscheinen ist nicht erheblich und soweit diese Scheine benutzt wurden, geschah es zur Aufnahme von Vorschüssen bei der banca di depositi e conti correnti. Private beschäftigen sich nicht mit der Beleihung dieser Scheine. Der Verkehr in Warrants stellt sich bei dem Petroleum-Lagerhaus in Venedig folgendermaßen:

Lagerpfandscheine wurden ausgegeben:

1877	(vom August bis 31. Dezember)	43
1878		62
1879		18
1880		65
1881		40
1882	(bis 14. September)	51
		279

Auch in Turin hat sich die Benutzung der Lagerscheine und Lagerpfandscheine wenig Bahn gebrochen. Die Zahl der betreffenden Urkunden ist im Verhältniß zur Quantität der gelagerten Waaren sehr unbedeutend. Nur sehr selten wird durch Uebertragung der Lagerscheine die Uebertragung der Waaren vermittelt. Die Waarenhäuser ziehen es vor, ihren Wechselkredit auszunutzen, anstatt Vorschüsse auf Lagerpfandscheine zu entnehmen. Soweit aber Vorschüsse gemacht worden sind, geschah dies von der banco di sconto e di sete. Diese Bank hat zwar auch Lagerhäuser, betrachtet aber die darauf bezüglichen Geschäfte als außerhalb ihres Wirkungskreises liegend und vermiethet die Lagerhäuser. Man kennt nur sehr wenige Fälle, in welchen die Lagerscheine und Lagerpfandscheine über den Lokalmarkt hinaus in Verkehr gekommen sind. In Rücksicht auf den überaus geringen Verkehr in beiden Arten von Scheinen entfällt eine Statistik [1]).

[1]) Ein Formular der Scheine der mag. gener. del municipio di Torino s. bei Vidari, l. c. Anhang und in unseren Beilagen Nr. 43.

Alla fine del 1882.

Magazzini Generali

Comuni nei quali hanno la loro sede	Merci			Numero delle fedi di deposit con Note di pegno emesse durante l'anno	Osservazioni
	Entrate	Uscite	esistenti al 31. Dicembre 1882		
	Kilogramma	Kilogramma	Kilogramma		
Ancona	9,613,003	8,304,362	3,556,400	19	
Cagliari . . .	8,191,403	6,138,322	2,053,081	58	
Milano	1,571,922	1,196,352	375,570	2666	Ricevono soltante sete e merci affini
Napoli	17,960,402	17,737,069	10,508,275	1068	
Sinigaglia . . .	1,831,185	1,958,552	414,555	—	
Torino	53,991,255	50,429,767	3,561,488	51	
Venezia . . .	Casse 109,533 Barili 324	Casse 141,724 Barili 467	Casse 65,630 Barili 7	— —	Ricevono soltanto petrolio

Le Monte di Pietà in Mailand kommt lediglich für das Waarenlombardgeschäft in Betracht. Hierfür hat das Institut ein ausführliches Reglement.

§ 41. Das Warrantsystem in Spanien [1]).

Das Spanische Gesetz über „das Verfahren in Betreff der Umsetzbarkeit der auf den Namen lautenden, von den Entrepot-Verwaltungen ausgestellten Empfangsbescheinigungen" ist am 9. Juli 1862 in Kraft getreten.

Nach Art. 1 sind Warrants auf Namen lautende Empfangsbescheinigungen, welche die gesetzlich konstituirten Gesellschaften der Haupt-Entrepotniederlagen für die zum Entrepot zugelassenen Boden- und Industrieerzeugnisse an Order ausstellen. Sie werden durch Indossament übertragen und haben rechtlich die den Konnossements an Order durch Art. 802 und 807 des Handelsgesetzbuchs beigelegte Wirkung.

Nach Art. 2 hat der Inhaber eines solchen Indossaments ein ausschließliches Eigenthumsrecht (?) auf die Waaren, so daß der Inhaber keine Verantwortlichkeit in Folge der gegen den Deponenten oder gegen die früheren Indossatare geltend gemachten Schuldforderungen oder behaupteten Rechtsansprüche überkommen kann, falls die Ansprüche nicht in den ersten 10, auf die Hingabe des Depositums folgenden Tage erhoben werden. Mit Ausnahme dieses Falles darf die Beschlagnahme eines Warrant oder der Waaren, über welche sie lauten, nur in den Fällen des Verlustes oder Diebstahls des in Rede stehenden Eigenthums erfolgen.

Wenn ein Warrant als Pfand für eine Forderung hingegeben und der Verfalltag der vereinbarten Zahlung eingetreten ist, so hat der Gläubiger das Recht, bis auf Höhe des schuldigen Betrags den Verkauf der in dem Warrant aufgeführten Waaren zu verlangen. Dieser Verkauf findet im Entrepot ohne richter-

---

[1]) S. Preuß. Handelsarchiv 1862 Nr. 34 pag. 135. Goldschmidt's Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 6 pag. 536, 537.

liche Mitwirkung statt, und die durch den Warrant gesicherte Forderung wird nach Abzug der Transport-, Lagerungs-, Besichtigungs- und sonstiger Kosten mit einem Vorzugsrecht vor anderen Forderungen gedeckt und bezahlt. Verkäufe derart werden im öffentlichen Meistgebot, nach vorheriger Bekanntmachung und unter Zuziehung eines von der Regierung bestellten Maklers bewirkt. (Art. 3). Die Gesellschaften der Haupt-Entrepotniederlagen haften in ihrer Eigenschaft als besoldete Depositare für die Identität und für die Aufbewahrung der Waare. (Art. 4).

Der Warrantverkehr soll sich in Spanien nicht ausgebildet haben.

Siebentes Kapitel.

Oesterreich-Ungarn.

§ 42. Das Lagerhauswesen.

Das österreichische Lagerhauswesen und damit im Zusammenhang das österreichische Warrantsystem beruht auf der Verordnung der Ministerien des Handels, des Staats, der Justiz und Finanzen und des Krieges vom 19. Juni 1866. Diese Verordnung gilt für ganz Oesterreich, mit Ausnahme von Ungarn, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen. In derselben ist das Einscheinsystem acceptirt. Das Ungarische Handelsgesetzbuch vom Jahre 1875, 2. Th., 6. Tit. „vom Lagerhausgeschäft" hat dagegen in den §§ 439 ff. die Ausgabe eines Lagerscheins vorgesehen, welcher aus zwei Theilen, dem Lagerschein, cédule, und dem Pfandschein, warrant, besteht, sonach in der äußern Form das französische System angenommen.

Das Lagerhauswesen macht in Oesterreich-Ungarn zwar langsame, aber doch unverkennbare Fortschritte. So bestehen in Wien das Lagerhaus der Stadt Wien, Lagerhäuser der Unionbank und Lagerhäuser der Anglo-Oesterreichischen Bank. In Triest wurde ein Lagerhaus gemeinschaftlich von der Gemeinde mit der Handels- und Gewerbekammer errichtet und befindet sich in der Verwaltung eines zu diesem Zweck besonders eingesetzten Comités der beiden Korporationen. In Prag befindet sich das Lagerhaus der Böhmischen Unionbank, der Prager Filiale der Anglo-Oesterreichischen Bank, welche auch in Tetschen-Laube ein Lagerhaus besitzt. In Graz ist das Lagerhaus der Ungarischen

Westbahn. Für Ungarn sind in Pest das Miethkonsortium der Lagerhäuser der Oesterreichischen Staatseisenbahngesellschaft, die Budapester Lagerhausunternehmung der Ungarischen Escompte- und Wechselbank mit Filialen in Szegedin, Temesvár und Barcs, sowie G. Sigls Getreide- und Waarenhallen Budapest. Außerdem existiren in Oesterreich-Ungarn noch zahlreiche kleinere Lagerhäuser, deren Thätigkeit aber nicht weit über das Geschäft des Einmagazinirens von Waaren hinausreicht.

§ 43. Das Warrantsystem.

Das Warrantsystem ist nur bei einigen Lagerhäusern in praktischer Uebung und auch bei diesen nur im geringen Maßstab. Das Lagerhaus der Stadt Wien macht darüber in seinem Geschäftsbericht für 1881 folgende Mittheilung: Warrants wurden 2923 Stück gegen 1198 in 1880 ausgegeben, von welchen 355 Stück im Versicherungswerth von fl. 731,715 mit einem Vorschußbetrag von fl. 484,767 zur Vormerkung in die Lagerbücher präsentirt wurden. Von den 1198 Stück aus dem Jahr 1880 wurden 293 im Werth von fl. 967,315 mit einem Vorschuß von fl. 647,959 zur Vormerkung in die Lagerbücher präsentirt. Die Beleihungen betrugen

1877:	fl.	1,565,815	= 18,35	Proz.
1878:	„	1,271,673	= 16,37	„
1879:	„	2,292,723	= 19,20	„
1880:	„	647,959	= 6,44	„
1881:	„	484,767	= 5,25	„

des Versicherungswerths des Gesammtlagers.

Die konstatirte Abnahme der Beleihungen wird erläutert einerseits mit den flüssigen Verhältnissen des Geldmarkts, anderseits aber auch damit, daß das Beleihungswesen, wie es im Städtischen Lagerhaus üblich ist, den Anforderungen des Handels nur zum Theil entspreche. Andere Waaren als Cerealien werden von den betreffenden Banken nur ausnahmsweise beliehen und kleinere Beträge nur äußerst ungern gegeben, so daß gerade dem kreditbedürftigsten Theil der Geschäftswelt die beabsichtigte Erleichterung nicht zugänglich ist. Die in dieser Richtung ange-

ſtrebten Reformen führten zu keinem Reſultat. S. Geſchäftsbericht des Lagerhauſes der Stadt Wien 1881, pag. 8.

Nach den Berichten der Wiener Handels- und Gewerbekammer ertheilte die Unionbank in Wien als Beſitzerin des nächſtbedeutenden Lagerhauſes in Wien in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Dezember 1880 auf Waaren und Warrants Vorſchüſſe im Betrage von fl. 18,604,659 gegen fl. 17,616,904 im Jahre 1879. Im gleichen Zeitraum wurden zurückgezahlt: fl. 18,782,538 gegen fl. 17,618,578 des Jahres 1879 und es verblieben Ende 1880: fl. 3,126,875 auf einem Lagerſtand von 198,590 Meterzentner im Verſicherungswerth von fl. 4,927,356 als Vorſchüſſe. Der Lagerbeſtand erſcheint ſonach mit 63 Procent ſeines Werthes beliehen. Die durchſchnittliche Beleihung im Laufe des Jahres umfaßte 74 Prozent des Geſammtwerthes. Im Jahre 1879 verblieben fl. 3,304,754 auf 237,016 Meterzentner im Aſſekuranzwerth von fl. 6,203,000 oder ca. 55 Prozent des Vorſchuſſes und betrug die Durchſchnittsbeleihung auch ca. 55 Prozent des Geſammtlagers.

In Ungarn iſt das Warrantſyſtem bei allen exiſtirenden Lagerhäuſern eingeführt. Ausführliche Beſtimmungen über Lagerſcheine finden ſich in dem Betriebsreglement der Ungariſchen Escompte- und Wechſelbank zu Peſt, zunächſt für die Budapeſter Lagerhaus-Unternehmung, § 10 ff., nicht minder für die Barceſer Lagerhäuſer. Ueber den Werth der bezüglichen Einrichtungen läßt ſich ein Urtheil noch nicht abgeben, da Erfahrungen für Ungarn noch nicht vorliegen. Die Budapeſter hauptſtädtiſchen Entrepots ſind erſt Ende 1881 eingerichtet worden.

Von einer Einbürgerung des Warrantſyſtems kann weder für die Länder dieſſeits noch jenſeits der Leitha die Rede ſein. Aeußeren Momenten wird an dem bisherigen Mißerfolg ernſter Beſtrebungen ein zu großer Antheil zugeſchrieben. Das Lagerhaus der Stadt Wien meint „es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das franzöſiſche Syſtem dem Weſen der Sache, den Anforderungen des Handelsverkehrs und der leichten Cirkulation beſſer entſpricht als das Einſcheinſyſtem“. Auch von anderer Seite wird bemerkt: „Das dieſſeits der Leitha maßgebende Einſchein-

Westbahn. Für Ungarn sind in Pest das Miethkonsortium der Lagerhäuser der Oesterreichischen Staatseisenbahngesellschaft, die Budapester Lagerhausunternehmung der Ungarischen Escompte- und Wechselbank mit Filialen in Szegedin, Temesvár und Barcs, sowie G. Sigls Getreide- und Waarenhallen Budapest. Außerdem existiren in Oesterreich-Ungarn noch zahlreiche kleinere Lagerhäuser, deren Thätigkeit aber nicht weit über das Geschäft des Einmagazinirens von Waaren hinausreicht.

§ 43. Das Warrantsystem.

Das Warrantsystem ist nur bei einigen Lagerhäusern in praktischer Uebung und auch bei diesen nur im geringen Maßstab. Das Lagerhaus der Stadt Wien macht darüber in seinem Geschäftsbericht für 1881 folgende Mittheilung: Warrants wurden 2923 Stück gegen 1198 in 1880 ausgegeben, von welchen 355 Stück im Versicherungswerth von fl. 731,715 mit einem Vorschußbetrag von fl. 484,767 zur Vormerkung in die Lagerbücher präsentirt wurden. Von den 1198 Stück aus dem Jahr 1880 wurden 293 im Werth von fl. 967,315 mit einem Vorschuß von fl. 647,959 zur Vormerkung in die Lagerbücher präsentirt. Die Beleihungen betrugen

1877:	fl.	1,565,815	= 18,35 Proz.	des Versicherungswerths des Gesammtlagers.
1878:	„	1,271,673	= 16,37 „	
1879:	„	2,292,723	= 19,20 „	
1880:	„	647,959	= 6,44 „	
1881:	„	484,767	= 5,25 „	

Die konstatirte Abnahme der Beleihungen wird erläutert einerseits mit den flüssigen Verhältnissen des Geldmarkts, anderseits aber auch damit, daß das Beleihungswesen, wie es im Städtischen Lagerhaus üblich ist, den Anforderungen des Handels nur zum Theil entspreche. Andere Waaren als Cerealien werden von den betreffenden Banken nur ausnahmsweise beliehen und kleinere Beträge nur äußerst ungern gegeben, so daß gerade dem kreditbedürftigsten Theil der Geschäftswelt die beabsichtigte Erleichterung nicht zugänglich ist. Die in dieser Richtung ange-

ſtrebten Reformen führten zu keinem Reſultat. S. Geſchäftsbericht des Lagerhauſes der Stadt Wien 1881, pag. 8.

Nach den Berichten der Wiener Handels- und Gewerbekammer ertheilte die Unionbank in Wien als Beſitzerin des nächſtbedeutenden Lagerhauſes in Wien in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Dezember 1880 auf Waaren und Warrants Vorſchüſſe im Betrage von fl. 18,604,659 gegen fl. 17,616,904 im Jahre 1879. Im gleichen Zeitraum wurden zurückgezahlt: fl. 18,782,538 gegen fl. 17,618,578 des Jahres 1879 und es verblieben Ende 1880: fl. 3,126,875 auf einem Lagerſtand von 198,590 Meterzentner im Verſicherungswerth von fl. 4,927,356 als Vorſchüſſe. Der Lagerbeſtand erſcheint ſonach mit 63 Procent ſeines Werthes beliehen. Die durchſchnittliche Beleihung im Laufe des Jahres umfaßte 74 Prozent des Geſammtwerthes. Im Jahre 1879 verblieben fl. 3,304,754 auf 237,016 Meterzentner im Aſſekuranzwerth von fl. 6,203,000 oder ca. 55 Prozent des Vorſchuſſes und betrug die Durchſchnittsbeleihung auch ca. 55 Prozent des Geſammtlagers.

In Ungarn iſt das Warrantſyſtem bei allen exiſtirenden Lagerhäuſern eingeführt. Ausführliche Beſtimmungen über Lagerſcheine finden ſich in dem Betriebsreglement der Ungariſchen Escompte- und Wechſelbank zu Peſt, zunächſt für die Budapeſter Lagerhaus-Unternehmung, § 10 ff., nicht minder für die Barcſer Lagerhäuſer. Ueber den Werth der bezüglichen Einrichtungen läßt ſich ein Urtheil noch nicht abgeben, da Erfahrungen für Ungarn noch nicht vorliegen. Die Budapeſter hauptſtädtiſchen Entrepots ſind erſt Ende 1881 eingerichtet worden.

Von einer Einbürgerung des Warrantſyſtems kann weder für die Länder dieſſeits noch jenſeits der Leitha die Rede ſein. Aeußeren Momenten wird an dem bisherigen Mißerfolg ernſter Beſtrebungen ein zu großer Antheil zugeſchrieben. Das Lagerhaus der Stadt Wien meint „es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das franzöſiſche Syſtem dem Weſen der Sache, den Anforderungen des Handelsverkehrs und der leichten Cirkulation beſſer entſpricht als das Einſcheinſyſtem“. Auch von anderer Seite wird bemerkt: „Das dieſſeits der Leitha maßgebende Einſchein-

ſyſtem iſt ſeiner Natur nach und in Folge der darüber beſtehenden Geſetzgebung einer weiteren Entwicklung überhaupt nicht zugänglich. Das in Ungarn eingeführte Syſtem dürfte ſucceſſive dort immer größeren Eingang finden, ſo daß im Allgemeinen mit ziemlicher Berechtigung behauptet werden kann, daß einer Entwicklung des Warrantſyſtems in Oeſterreich-Ungarn nicht ſowohl volkswirthſchaftliche oder ſociale Momente, als vielmehr der derzeitige Zuſtand der diesbezüglichen Geſetzgebung dieſſeits der Leitha hinderlich im Wege ſteht.“ Dagegen ſchreibt eine erſte Getreidefirma aus Peſt, „daß die Warrants nicht ſo benutzt werden können, wie das beiſpielsweiſe in Amerika der Fall iſt, iſt dadurch begründet, daß es hier nicht wie dort officielle Lagerhausqualitäten gibt, ſondern die Qualitäten je nach der Gegend, woher der Weizen ſtammt, beſtimmt wird und für dieſe Qualität das Lagerhaus Dritten gegenüber in den Warrants keine Garantie übernimmt. Wenn es vielleicht einſtens ähnliche Warrantſcheine, wie in Amerika, geben wird, dann wird ein Warrant eine beſtimmte, ſo zu ſagen behördlich legitimirte Qualität repräſentiren und man wird in der Lage ſein, ſolche Scheine, wie ein anderes Effekt, beleihen zu laſſen. Heute iſt es noch bequemer und weniger koſtſpielig, ſich vom Lagerhaus einen Depotſchein ausfertigen zu laſſen, der dann überall beliehen werden kann. Man erſpart dadurch Speſen und Gebühren, die bei dem Warrant, den man heute noch benutzen kann, unvermeidlich wären. Wann das Warrantſyſtem in ſeiner vollen Bedeutung bei uns eingeführt wird, läßt ſich nicht beſtimmen. Es kann keineswegs früher geſchehen, als bis wir ausſchließlich Lagerhausqualitäten im Handel haben werden.“ So hat ein jeder Kranke für ſeine Krankheit eine eigenartige Krankheitsgeſchichte [1]).

[1]) S. auch Ebermann, Lagerhäuſer und Warrants in wirthſchaftlicher und rechtlicher Beziehung. Wien (Lehmann & Wentzel) 1876. Dr. Emil Sax, Ueber Lagerhäuſer und Lagerſcheine mit Rückſicht auf deren Einführung in Oeſterreich. Wien (Beck'ſche Univerſ.-Buchhandl.) 1869.

Achtes Kapitel.

Das Warrantsyſtem in Deutſchland.

§ 44. Das Deutſche Handelsgeſetzbuch. Die erſten Lagerſcheine in Deutſchland (1853).

Während der Berathungen über den Entwurf eines Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuchs und zwar in der Sitzung vom 8. Mai 1857 (Nürnberger Protokolle pag. 559) wurde es als wünſchenswerth bezeichnet, auch in Betreff der Indoſſabilität und der rechtlichen Wirkung einer Indoſſirung der neuerdings immer mehr in Aufnahme kommenden Lagerſcheine (warrants) ꝛc. im Geſetz Verfügung zu treffen und wenigſtens bezüglich ſolcher Papiere ein Indoſſament mit den rechtlichen Wirkungen der Wechſelindoſſamente für zuläſſig zu erklären, damit nicht im Falle eines Regreſſes die ganze Reihe der Indoſſanten bis zum letzten Inhaber belangt werden müſſe, und damit der letzte Inhaber keine aus der Perſon der früheren Inhaber hergenommenen Einreden zu fürchten habe; denn dieſe Papiere würden nur dann in einer dem Bedürfniſſe des Handels entſprechenden Weiſe benutzt werden können, wenn ſie ähnlich den Wechſeln leicht und ſicher von Hand zu Hand gebracht werden könnten.

Das Reſultat der Berathungen iſt in den Art. 302, 305, 313, 374 des Deutſchen Handelsgeſetzbuchs enthalten. Die Entſtehungsgeſchichte der geltenden Geſetzesbeſtimmungen und die

Interpretation der genannten Artikel ist mit der gewohnten Sorgfalt von Goldschmidt (Handbuch des Handelsrechts § 76) gegeben. „Das Deutsche Handelsgesetzbuch begnügt sich, ohne nähere Regelung, zwei Klassen von Lagerscheinen schlechthin als Scripturobligation [1]) anzuerkennen, ohne jedoch die gleiche Annahme auszuschließen, sofern nach Gesetz, Handelsgebrauch oder nach Uebereinkommen der Betheiligten der Lagerschein diesen Charakter trägt:

1. die von Kaufleuten über vertretbare Sachen oder Werthpapiere an Order ausgestellten Verpflichtungsscheine;
2. die von staatlich zur Aufbewahrung beweglicher Sachen ermächtigten Anstalten an Order ausgestellten Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants), gleichviel, ob die darin verzeichneten Waaren vertretbare Sachen, und ob die ausstellende Anstalt als Kaufmann gilt.

Von ihrer Uebertragung gelten durchaus die Grundsätze der Orderkonossamente. Zu ihrer Verpfändung genügt die Uebergabe des indossirten Papiers. Durch Lagerschein kann das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, sowie das gesetzliche Retentionsrecht begründet und erhalten werden." . . „Und es ist so die, der allgemeinen Rechtstheorie wie der neuen Rechtsentwicklung entsprechende, dingliche Wirkung der Begebung von Lagerpapieren der bezeichneten Art auch direkt im Gesetzbuch anerkannt." [2])

---

[1]) S. in Betreff der Bezeichnung „Scripturobligation" die Kritik von Brunner in Endemann's Handbuch des Handelsrechts Bd. 2 Abth. 3 § 195 pag. 171; dagegen aber mit Recht: Goldschmidt in Zeitschr. für ges. Handelsr. Bd. 28 pag. 71.

[2]) Die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts bietet nicht erhebliche Ausbeute. S. indessen Entsch. Bd. 15 (1875) pag. 262 ff., Bd. 25 (1880) pag. 352 ff. S. ferner Brunner, Die Werthpapiere in Endemann's Handbuch des Handelsrechts Bd. 2 Abth. 3 passim, insbes. §§ 192, 193, 198 und 199, und hierzu Goldschmidt in dessen Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 28 pag. 63 ff. und Bd. 29 pag. 13 ff., sowie Endemann insbesondere neuestens in dem von ihm herausgegebenen Handbuch § 170, II. C.

In der Praxis des Geschäftslebens sind die Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuchs von jeher als für die Entwicklung des Warrantsystems nicht ausreichend und für die Sicherheit des Warrantverkehrs als ungenügend erachtet worden.

Es erscheint auch nicht geboten, auf den Rechtszustand der einzelnen deutschen Staaten vor der Publikation des Deutschen Handelsgesetzbuchs zurückzugehen, da mit einer einzigen sofort zu erwähnenden Ausnahme in den Partikularrechten fruchtbare Anhaltspunkte für die Entwicklung des Warrantinstituts nicht zu finden sind [1]).

Einen wirklichen Warrant, einen Lagerschein, welcher eine vollkommen ausgebildete Scripturobligation enthält, vor den Nürnberger Berathungen des Deutschen Handelsgesetzbuches vorhanden war und dessen Existenz nachweisbar auf das Jahr 1853 zurückgeht, gibt es nur bei dem Städtischen Lagerhof in Leipzig [2]). In der Lagerhofordnung des Städtischen Lagerhofs in Leipzig ist auch das Formular eines Lagerscheins enthalten und der Lagerschein qualifizirt sich als ein Inhaberpapier. Wir besitzen auch eine Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 15. September 1879 (Entscheidungen Bd. XXV pag. 352),

---

[1]) S. übrigens für die preuß. Gesetzgebung Goldschmidt, Handbuch § 76 Anm. 32; auch das hannover'sche Regulativ für freie Niederlagen in Seeplätzen vom 3. Oktober 1854, Heemskerk, de wijzen van levering eigen aan den Koophandel pag. 202 ff. S. auch das Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869. „Die von den deutschen Zollvereins-Niederlagen den Einlieferern der Waaren ausgestellten Dispositionsscheine sind in der Regel keine echten Waarenpapiere, welche die Stelle der Waare selbst vertreten, denn sie werden regelmäßig in der Weise ausgestellt, daß die Niederlagsbehörde nur das Recht, nicht aber die Verpflichtung hat, die bezeichnete Waare ohne Legitimationsprüfung zu restituiren." Anschütz und Völderndorff, Kommentar zum HGB. Bd. 3 pag. 132 Anm. 25.

[2]) Lagerhofordnung der Stadt Leipzig vom 23./31. März 1853 nebst Nachträgen. Lagerscheine auf den Inhaber waren in Hamburg in Aussicht genommen, sind aber dort nicht zur Einführung gelangt. S. Jürgens, Die Mannheimer Hafenanlagen, Lagerhäuser ꝛc. (Hamburg 1882) pag. 22, 23.

welche auf dieſes Papier Bezug hat und von großer Wichtigkeit iſt.

Eine Regelung des Warrantweſens iſt unter Mitwirkung der geſetzgebenden Faktoren bisher nur in zwei Staaten, in Bremen und Hamburg, erfolgt.

§ 45. Das Warrantſyſtem in Bremen.

Nach den Motiven zur Mittheilung des Bremer Senats vom 13. April 1877 als „Begründung" zur Vorlage des Geſetzentwurfs, betreffend Lagerſcheine und Warrants, iſt zur Sicherung des praktiſchen Nutzens der durch das Deutſche Handelsgeſetzbuch gegebenen Vorſchriften weiter erforderlich, „daß durch Uebergabe und Indoſſament des Auslieferungsſcheines der nach unſerem Rechtsſyſtem zur Begründung verſchiedener Rechtsverhältniſſe an Sachen, namentlich des Eigenthums- und des Fauſtpfandrechts, nothwendige Uebergang des Beſitzes ohne wirkliche körperliche Ueberlieferung des Gegenſtandes vermittelt werden könne. Das Deutſche Handelsgeſetzbuch enthält in dieſer Richtung keinen vollſtändig durchgebildeten Rechtsgrundſatz, wie ihn der Art. 649 für das Konnoſſement ausſpricht. Insbeſondere kann Art. 303 nicht auf den Uebergang des Beſitzes bezogen werden, da dieſer, die faktiſche Gewalt über eine Waare oder Sache, nicht ohne Weiteres zu den aus einem indoſſirten Auslieferungsſchein hervorgehenden Rechten gezählt werden kann . . . Die Grundlage des Warrantſyſtems iſt enthalten in der an die analoge Beſtimmung des Art. 649 des HGB.'s für Konnoſſemente ſich anlehnenden Vorſchrift . . . daß die Aushändigung des Lagerſcheins und Warrants für den durch Indoſſament legitimirten Inhaber rechtlich daſſelbe bewirkt, wie die Aushändigung des Gegenſtandes."

Der äußere Anlaß zu dem Bremer Geſetz war ein an den Senat gerichtetes Geſuch der Bremer Lagerhausgeſellſchaft um Erlaß eines Geſetzes auf Grund des Art. 302 des Handelsgeſetzbuches. In dem Geſuch war darauf hingewieſen, daß in Hafenplätzen, welche mit Bremen konkurriren, namentlich in Havre und in engliſchen Handelsplätzen, das Inſtitut der Warrants in

Geltung sei und in Folge dessen Bremen sich im Nachtheile befinde.

Die tieferen Gründe sind in einem Briefe der Bremer Handelskammer an die Mannheimer Lagerhausgesellschaft vom 9. Mai 1878 enthalten ... „Was die Bedürfnißfrage bezüglich der Entwicklung des Warrantwesens betrifft, so hat sich am hiesigen Platz das Verlangen nach Einführung der Warrants in den Handelsverkehr zuerst geltend gemacht in den Kreisen der Bremer Baumwoll-Interessenten. Das in Deutschland übliche Kreditsystem machte sich nämlich speciell im hiesigen Baumwollhandel sehr nachtheilig fühlbar. Der Baumwollhandel mit Amerika wird jetzt ausschließlich durch das Kabel vermittelt und ist es, da es sich bei ihm um einen Standard-Artikel handelt, den amerikanischen Häusern möglich, hierselbst durch ihre Agenten direkt in die zweite Hand (oberländische Häuser) oder an die Spinner selbst zu verkaufen. Die erste Hand, der Importeur, muß daher mit dem amerikanischen Exporteur, den Preis anlangend, konkurriren können, da sonst über seinen Kopf weg das Geschäft gemacht wird. Er ist dagegen, wenn er im Preis konkurrenzfähig ist, dem amerikanischen Haus überlegen unter der Voraussetzung, daß er hier am Platz ein großes, stets bereites Lager hat, da der direkte Import — also der ohne Vermittlung der ersten Hand besorgte — immerhin mit einem gewissen Risiko verbunden ist, speciell auch die Geltendmachung etwaiger Ansprüche in Amerika für die zweite Hand oder den Spinner Schwierigkeiten im Gefolge hat. Den Preis aber nicht höher zu stellen, als dies der amerikanische Importeur thut, wird dem Bremer Importeur dadurch erschwert, daß er die Baumwolle nach den bisherigen Usancen gegen ein Viermonatsziel zu handeln gezwungen ist. Als ein guter Umschlagsnutzen wird bei der Baumwolle ein Aufschlag von 1 bis 2 Prozent erachtet. Das Delcredere für ein Viermonatsziel, je nach der Güte der kaufenden Firma von 1 Prozent ab aufsteigend, muß also (abgesehen von etwa günstiger Konjunktur) den Preis der hiesigen Baumwolle im Vergleich zu anderen bedeutenden Baumwollmärkten, wo der Verkauf gegen baar geschieht, derartig ungünstig stellen,

daß dadurch der hiesige Baumwollhandel in bedenklicher Weise tangirt wird. Das Zurückgehen des Bremer Baumwollhandels wird denn auch — wohl nicht mit Unrecht — auf diesen Umstand zurückgeführt. Es handelt sich also darum, die in der Delcredere-Vergütung dem hiesigen Handel gleichsam auferlegte Steuer aus der Welt zu schaffen. Dies kann aber nur durch Einführung der Baarzahlung erfolgen. Ein Mittel hierfür erblickt man in der Ausbildung des Warrantverkehrs. Je größer nämlich das Lager ist, welches der Importeur und mittelbar damit auch die zweite Hand halten muß, um den Konsumenten von Baumwolle durch die mit der Größe des Lagers verbundenen Annehmlichkeiten an den hiesigen Platz zu fesseln, desto größer ist ... das investirte Kapital und die Schwierigkeit, in jedem Augenblick die zur Baarzahlung nöthigen flüssigen Mittel zur Hand zu haben ... Der Warrant gibt dem Kreditgeber die vollendete Sicherheit und die Möglichkeit, sein Guthaben am Verfalltag sofort zu realisiren; er wird daher von Bankiers und anderen Kapitalisten gerne genommen ... Dasselbe Verhältniß wiederholt sich bei anderen Standard-Artikeln. Aber auch unter allen Umständen wird das Vorherrschen des Waarenkredits gegenüber einem rein persönlichen Kredit dem Handel eine naturgemäß solidere Basis geben."

Die Vorlage des Bremer Senats gelangte an die Bürgerschaft am 13. April 1877. Das Gesetz, betreffend Lagerscheine und Warrants ist vom 13. Mai 1877 datirt. (Vom gleichen Tag ist das Gesetz, betreffend die Stempelabgabe von Lagerscheinen und Warrants.)

Die charakteristischen Momente des Gesetzes sind:

1. Befugt zur Ausgabe der Papiere erscheinen die Anstalten, welche vom Senate zur Aufbewahrung von Waaren und anderen beweglichen Sachen ermächtigt werden.
2. Man hat das sogenannte Zweischeinsystem acceptirt.
3. Indossament und Uebergabe des Lagerscheins begründen dieselbe rechtliche Wirkung, wie die Uebergabe der Gegenstände, über welche der Lagerschein lautet. Die Ueber-

gabe des indoſſirten Warrant ſteht rückſichtlich des Pfandrechts an den Gegenſtänden, über welche der Warrant lautet, der Uebergabe dieſer Gegenſtände gleich.

4. Es iſt die Regreßpflicht der Indoſſanten, die Wahrung der Proteſtformalitäten, die Verjährungszeit für Regreßanſprüche des Näheren geregelt.
5. Auch das Recht zum Verkauf der durch den Warrant verpfändeten Gegenſtände iſt gewahrt und präziſirt.
6. Die dem Lagerſchein- und die dem Warrantinhaber zuſtehenden Rechte auf die der Anſtalt übergebenen Gegenſtände erſtrecken ſich auch auf den im Fall des Verluſts oder der Beſchädigung, namentlich bei Brandverſicherungen, geleiſteten oder zu leiſtenden Schadenserſatz.
7. Wegen abhanden gekommener Lagerſcheine und Warrants finden die Beſtimmungen der Art. 73, 74 der Wechſelordnung entſprechende Anwendung.

Die Erwartungen, welche man an die Einführung des Warrantſyſtems und ſeine geſetzliche Regelung knüpfte, haben ſich nicht erfüllt. Wir geben die Statiſtik des von der Bremer Lagerhausgeſellſchaft uns mitgetheilten Verkehrs in Warrants und Lagerſcheinen:

Warrants wurden ſehr ſelten und ſeit dem 14. März 1881 überhaupt nicht mehr ausgeſtellt.

Seit Errichtung der Lagerhausgeſellſchaft wurden Lagerſcheine ausgeſtellt:

1877	(1. April bis 31. Dezember)	159 St.
1878		157 „
1879		71 „
1880		124 „
1881		164 „

Dieſe Lagerſcheine wurden mit einigen wenigen Ausnahmen zur Beleihung benutzt. In der Praxis iſt alſo das Einſcheinſyſtem zum Durchbruch gekommen, obwohl man im Geſetz das ſogenannte Zweiſcheinſyſtem acceptirt hatte.

In Bezug auf dieſe thatſächliche Geſtaltung des Warrant-

wesens bemerkt ein genauer Kenner dieser Verhältnisse: „Der Warrant (im engeren Sinne) ist unter allen Umständen als ein an Order ausgestelltes Papier gedacht. Er hat ferner die Pfandsumme genau anzugeben: beides Momente, welche für den Eigenthümer einer von ihm selbst noch nicht bezahlten Waare keinen besonderen Anreiz enthalten, diese Waare anlangend Warrants in die Welt zu schicken. — Anders stellt sich die Sache bezüglich der Lagerscheine ... Hier kommt die Thatsache der Beleihung nicht über den engsten Kreis hinaus. Der Beleiher nimmt lediglich behufs seiner Sicherung den Lagerschein an sich und stellte ihn nach Rückzahlung der Darlehenssumme dem Eigenthümer zurück" [1]).

Es sei hier schließlich noch auf das Waarenlombardgeschäft, die Waarenmakler und die Institution der Auktionen hingewiesen, weil diese Faktoren in den unten folgenden Erwägungen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen: Das eigentliche Waarenlombardgeschäft ist in Bremen ebenfalls nicht sehr eingebürgert. Die Bremer Reichsbankhauptstelle hat während der letzten sieben Jahre keine einzige Waarenbeleihung vorgenommen.

Das Institut der Waarenmakler ist in Bremen keinen Reglements unterworfen [2]). Zum Zweck der Abhaltung von Waarenauktionen und der offiziellen Kursnotirungen sind einzelne Makler mit öffentlichem Glauben ausgestattet und demgemäß beeidigt. Periodisch wiederkehrende Waarenauktionen finden nicht statt. Nur im Handel mit überseeischer Schafwolle versucht man seit einiger Zeit solche periodisch wiederkehrende Waarenauktionen abzuhalten. Feststehende Reglements, die einen typischen Charakter

---

[1]) S. auch Deutsches Handelsblatt 1876 Nr. 23. Ferner Vorschläge zur Einführung des Warrantsystems in Bremen. Bremen (Druck von H. M. Hauschild) 1876. Dr. Barth in den Verhandlungen des Kongresses deutscher Volkswirthe 1882 pag. 67, 68. Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsr. Bd. 23, Beilageh. pag. 52—70.

[2]) S. über die Entwicklung des Instituts der beeidigten Handelsmakler in Deutschland während des 19. Jahrhunderts: Struck, Die Effektenbörse, Anhang.

hätten, haben sich noch nicht herausgebildet. Die offizielle Statistik hat von diesen Auktionen, die noch in der ersten Entwicklung sind und deren Lebensfähigkeit nicht über jeden Zweifel ist, keine Notiz genommen.

§ 46. Das Warrantsystem in Hamburg.

In Hamburg bestehen drei Lagerhausunternehmungen: der Quaispeicher (staatlich, Betrieb im Jahre 1875 eröffnet), die Hamburg-Altonaer Getreide- und Waarenniederlage (R. J. Robertson & Kons.), die Silospeicher-Kommanditgesellschaft (J. W. Boutin), die beiden letzteren sind Privatunternehmungen. In dem Jahresberichte der sog. Quaiverwaltung finden sich folgende Angaben über die Anzahl der ausgestellten Lagerscheine:

Warrants ausgestellt:	In Umlauf Ende des Jahres:
1877: 1363	" " " " " 506.
1878: 1283	" " " " " 382.
1879: 1725	" " " " " 643.
1880: 1858	" " " " " 686.

Ein Geschäft mit Warrants findet an der Börse nicht statt [1]).

Aus dem Regulativ der Silospeicher-Kommanditgesellschaft J. W. Boutin — S. Hamburger Börsenhandbuch pag. 96 — ergibt sich, daß über die aufgenommenen Güter nach Wahl des Deponenten entweder ein Empfangschein oder ein an Order lautender Lagerschein ausgestellt wird. Zur Disposition über diejenigen Waaren, über welche ein an Order lautender Lagerschein ausgestellt ist, erscheint nur der legitimirte Inhaber und

---

[1]) Die Reglements s. A. C. Jürgens, Hamburger Börsenhandbuch, Sammlung von Usancen. Berlin (Haude & Spener'sche Buchhandlung) 1882 pag. 96, 99—102, 143 ff. Derselbe, Die Mannheimer Hafenanlagen, Lagerhäuser und Bestimmungen über Lagerhauspapiere (Warrants), Hamburg 1882 pag. 22 ff.; Derselbe in den Verhandlungen des Kongresses deutscher Volkswirthe 1882 pag. 63 ff. und in den Verhandl. des Deutschen Handelstags 1882 pag. 52. S. auch D. Handelsblatt 1882 Nr. 49.

zwar bei Verfügung über die gesammte Quantität gegen Auslieferung des Scheins, bei Verfügung über einen Theil derselben unter Abschreibung des betreffenden Quantums befugt.

In dem Regulativ der Hamburg-Altonaer Getreide- und Waarenniederlage findet sich — l. c. pag. 99 die Bemerkung: „sie stellt beleihbare Warrants (Lagerscheine) aus". Aus dem beigefügten Formular — l. c. pag. 102 — ist ersichtlich, daß es sich um einen Schein handelt, welcher „Lagerschein" überschrieben ist und an Order lautet.

Ausführliche Bestimmungen über Lagerscheine sind in dem Reglement für den Betrieb des Quaispeichers nebst Tarif vom 1. August 1876 (unter Berücksichtigung der Abänderungen vom 7. Juni 1880 und 11. Februar 1881) enthalten. Die Gesellschaft gibt an Order lautende, indossable Lagerscheine aus. In denselben wird die Gattung der Waare genannt, jedoch haftet die Verwaltung nicht für die Richtigkeit der Angabe. Soweit die Verwaltung — worüber indessen ihr die ausschließliche Entscheidung zusteht — eine genügende Prüfung der Gattung der Güter durch ihre Angestellten oder durch die vom Lagerer oder einem Indossatar des Lagerscheins für solchen Zweck zu ihrer Verfügung gestellten Arbeitskräfte vorzunehmen im Stande ist, wird sie auf Verlangen des Lagerers oder eines Indossatars des Lagerscheins, nach auf dessen Kosten und Gefahr geschehener Feststellung der Gattung, auch die Haftpflicht für die Richtigkeit der im Lagerschein angeführten Bezeichnung der Gattung der Waare übernehmen und alsdann gegen Einlieferung des bisherigen Lagerscheins einen neuen ausstellen. Der Lagerschein enthält eine Rubrik, welche zur Beurkundung einer auf die gelagerte Waare genommenen Feuerversicherung bestimmt und geeignet ist. S. Hamburger Börsenhandbuch pag. 144 ff.

Außer den genannten drei Lagerhausunternehmungen verdient übrigens auch die Hamburger Waaren-Kredit-Anstalt der Erwähnung. Zwar findet die Ausgabe von Warrants, welche in den Statuten dieser Aktiengesellschaft, § 2, ausdrücklich vorgesehen ist, nur äußerst spärlich statt, sie ist aber wohl das Hauptinstitut für die Waarenbeleihung in Hamburg und hatte beispiels-

weise im Juli 1883 ca. M. 15,000,000 in Waarenbeleihungen investirt.

Waarenauktionen finden in Hamburg in dem Sinne wie in Amsterdam, London nicht statt. Einzelne Versuche, welche von Zeit zu Zeit damit gemacht worden sind, haben zu Wiederholungen nicht ermuthigt.

§ 47. Das Warrantsystem in den Reichslanden.

In den Reichslanden ist die französische Gesetzgebung vollständig in Kraft geblieben, mit der einzigen Ausnahme des Art. 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1858. An Stelle des dort, und später durch § 15 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuch für Elsaß-Lothringen vorgeschriebenen Verfahrens ist nunmehr das Aufgebotverfahren der §§ 837 ff. der C.P.O. getreten. Die auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1858 und demselben entsprechend ausgestellten récépissés und warrants gehören zu den im Art. 302 des deutschen Handelsgesetzbuchs genannten Urkunden. Uebrigens bestehen in Straßburg öffentliche Lagerhäuser derzeit überhaupt nicht, sondern es sind die dortigen Speditionsgeschäfte, besonders die société anonyme de chemin de fer de Schiltigheim, die société de transport et entrepôt, nebst sämmtlichen anderen Spediteuren, welche Waaren in Depot nehmen, die von Straßburger Bankgeschäften beliehen werden. In Mülhausen bestehen die magasins généraux noch, aber ein Verkehr in récépissés und warrants soll nicht statthaben. Die Bankiers von Mülhausen, insbesondere die banque de Mulhouse und die banque d'Alsace et de Lorraine machen direkte Vorschüsse auf Waaren, welche bei dortigen Spediteuren liegen und den Darleihern verpfändet werden. Die betreffenden Debitoren geben außerdem Wechsel mit 6monatlicher Verfallzeit. Die Lagerung der Waaren erfolgt nur bei solchen Spediteuren, welche das Vertrauen des Bankiers haben.

§ 48. Die deutschen Notenbanken. Das Warrantsystem der Mannheimer Lagerhausgesellschaft.

Wenden wir uns nun zur Gestaltung des Warrantwesens in denjenigen deutschen Staaten, welchen eine Specialgesetzgebung fehlt, so ist der erste Versuch für Einführung des Warrantsystems im Großherzogthum Baden gemacht worden. Die inzwischen modificirten Statuten der badischen Bank vom Jahre 1870 enthalten nämlich im Art. 12 die Bestimmung: Die Bank gibt verzinsliche Darlehen, der Regel nach nicht über drei Monate, nicht unter der Summe von fl. 1000 gegen genügende Verpfändung: von Niederlagescheinen der badischen Zoll- und Eisenbahnstellen, sowie anerkannt solider Privatlagerhäuser. Diesen Niederlagescheinen müssen die Fakturen über die der Bank zu verpfändenden Waaren und die Policen über die Versicherung derselben gegen Feuersgefahr beigelegt sein.

Eine Verpfändung von Niederlagescheinen der badischen Zollstellen hat aber selten, eine solche von badischen Eisenbahnstellen hat niemals stattgefunden und die Beleihung von Lagerscheinen der Mannheimer Lagerhausgesellschaft ist äußerst selten vorgekommen. Im Ganzen wurden von solchen Lagerscheinen zum Zweck der Beleihung ungefähr 220 von der Mannheimer Lagerhausgesellschaft ausgefertigt. Es handelte sich hierbei um Waaren verschiedenster Art, besonders um Kaffee, Petroleum, Zucker, Baumwolle, Oelsaat, Hanf, Tabak u. s. w. [1]).

Das auf die Ausgabe von Warrants bezügliche Reglement

---

[1]) Die badische Bank verfährt derzeit folgendermaßen: Wenn ein Warrant der Mannheimer Lagerhausgesellschaft zur Verpfändung offerirt wird, so schließt sie unter Beobachtung ihrer Statuten und des badischen Landrechts einen Faustpfandvertrag, worin aber außer dem girirten Warrant auch ausdrücklich die in dem Warrant bezeichneten Waaren verpfändet sind. Im Faustpfandvertrag wird unter Hinweis auf den Art. 2076 des badischen Landrechts besonders bemerkt, daß als Dritter, welchem das Faustpfand zur Innehabung abgeliefert ist, im Sinne des LR.'s Art. 2076 von den Parteien die Mannheimer Lagerhausgesellschaft gewählt ist.

der Mannheimer Lagerhausgesellschaft vom September 1875 ist in seinem Wortlaut wiederholt mitgetheilt worden [1]). Die Mannheimer Lagerhausgesellschaft stellt in erster Reihe über die bei ihr gelagerten Waaren einfache Empfangsbescheinigungen aus und will Jemand die Waaren beleihen, so läßt er sich einen Warrant ausfertigen. Man hat also ein Einscheinsystem, man hält auch das Identitätsprinzip fest.

Es bleibt beachtenswerth, daß auch das direkte Waarenlombardgeschäft, trotz den Privilegien der badischen Bank, bei dieser ebenso wie bei der Reichsbankhauptstelle niemals erheblich gewesen ist.

Die Organisation einer Waarenbörse ist in Mannheim in Vorbereitung.

Betrachten wir im Anschluß hieran zunächst die Statuten der anderen deutschen Notenbanken, so enthielten einen unzweideutigen Hinweis auf die Lombardirung von Niederlagescheinen nur noch die Statuten der Frankfurter Bank zu Frankfurt a. M. vom Jahre 1854. Nach Art. 19 Z. 4 gibt die Bank verzinsliche Darlehen, der Regel nach nicht über drei Monate und nicht unter der Summe von fl. 1000 gegen Verpfändung von Niederlagescheinen des Hauptsteueramts Frankfurt, welcher die Fakturen der in der öffentlichen Niederlage befindlichen, der Bank verpfändeten Waaren und die Policen über Versicherung derselben gegen Feuerschaden beigefügt sind. Diese Bestimmung ist aber nach einer Mittheilung der Bankdirektion niemals in praktische Wirksamkeit getreten.

Nach § 13 Z. c des Bankgesetzes vom 14. März 1875 ist die Reichsbank befugt: zinsbare Darlehen auf nicht länger

---

[1]) S. Goldschmidt's Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 23, Beilageheft pag. 71 ff. Dr. Jürgens, Die Mannheimer Hafenanlagen ꝛc. pag. 20 ff. S. auch Puls im Deutschen Handelsblatt 1877 Nr. 40 pag. 330 ff. Die Mannheimer Lagerhausgesellschaft lagert vorerst hauptsächlich Güter des freien Verkehrs, sie besitzt daneben auch Privattransitlager für solche Waaren, die ohne Mitverschluß der Zollbehörde auf derartige Lager abgelassen werden. Es steht auch dem nichts entgegen, daß sie sich Lager unter Mitverschluß der Zollbehörde einrichtet.

als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu $^2/_3$ ihres Werthes. Damit ist wohl nicht ausgeschlossen, daß Darlehen auch gegen Verpfändung von Lagerscheinen gewährt werden, sofern der Rechtssatz unzweifelhaft feststeht, daß in der Verpfändung der Lagerscheine die Verpfändung der Waare inbegriffen ist. Aber auch dann wäre noch die Beschränkung der Darlehenszeit auf drei Monate, allerdings mit der Berechtigung der Prolongation, immerhin ein wesentliches Hemmniß.

Bisher hat die Reichsbank die Beleihung der Warrants nicht zugelassen, weil ihr die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichend erscheinen, um ein Pfandrecht an der Waare zu erhalten, weil sie zum Mindesten im Fall eines Konkurses des Verpfänders der Gefahr ausgesetzt wäre, daß ihr Pfandrecht an der Waare bestritten würde. Auch der Modus der Beleihung von Warrants, daß der Bank die Waaren körperlich übergeben und daß alsdann die Warrants auf den Namen der betreffenden Reichsbankstelle als Einlieferer oder Eigenthümerin der Waare gestellt würde, wurde abgelehnt, weil dieser Modus sich lediglich als eine Verschleierung des eigentlichen Lombardgeschäfts darstelle, auf welche die Bank sich um so weniger einlassen könne, als auch in diesem Falle ihre Sicherheit keineswegs als zweifellos anzusehen sei [1]).

§ 49. Das Lagerhaus- und Warrantwesen in Bayern.

Wie die Mannheimer Lagerhausgesellschaft, so hat auch die Bayerische Handelsbank in München der praktischen Einführung des Lagerhauswesens in Verbindung mit dem Warrantsystem sich gewidmet. Das Reglement des Lagerhauses der Bayerischen Handelsbank (München-Ostbahnhof) vom Jahre 1881 enthält in den §§ 36—46 eingehende Bestimmungen über den

---

[1]) In Betreff der Praxis der Reichsbank bei Waarenverpfändungen s. R. Koch, Die Drucksachen der Reichsbank in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 23, Beilageheft pag. 256.

Lagerschein. An Order lautende Lagerscheine nennt die Gesellschaft Warrants [1]).

Aber auch in München sind Erfolge mit dem Warrantsystem nicht erzielt worden. Für den Getreideverkehr hat sich der Wärrantverkehr nicht herausgebildet. Da aber die Eigenthümerin des Lagerhauses eine Kreditbank, eben die Bayerische Handelsbank ist, hat sich ein eigner Modus der Geldbeschaffung für die Einlagerer von Getreide entwickelt. Die Bank gibt den Betreffenden einfach das Geld ohne Warrant in Kontokorrent und gegen Revers, worin das Faustpfand an der Waare anerkannt ist. Bei dem Lagerhausgeschäft sind die Frachtvorlagen und die Spesen sehr bedeutend, die Einlagerer lassen nun einfach die Waaren in das Lagerhaus kommen, sie können 3/4 oder eine andere Quote je nach der Höhe der gemachten Vorlagen wider herausnehmen und nur der Rest ist Deckung für die Vorlagen.

Man hat in München auch, unter Ausgabe von Warrants, die Einlagerung von Kolonialwaaren versucht. Aber auch dieser Versuch hat sich nicht bewährt. Die Beleihung wurde von solchen nachgesucht, die schon dem Ruin nahe waren, auch wurden Waaren eingelagert, die Demjenigen, welcher darauf Geld entnahm, nicht gehörten.

Als Haupthinderniß für die Ausstellung von Getreidewarrants wird von München aus hervorgehoben, daß das Getreide nicht, wie in Amerika, nach Nummern gehandelt werde. Allein in Amerika concentrirt sich das Großgetreidegeschäft in Weizen eignen Ursprungs, der sich in wenige Qualitäten eintheilen läßt, wäh-

---

[1]) Wir geben die bezüglichen Paragraphen in den Beilagen, Nr. 44, da sie noch nirgends publicirt sind. Nach den bayerischen Gesetzen war es nicht nothwendig, für das Lagerhaus eine besondere staatliche Ermächtigung zur Aufbewahrung von Waaren im Sinne des HGB.'s nachzusuchen. Uebrigens wurden dem Lagerhaus die nöthigen Konzessionen (Bewilligung der direkten Tarife, Zollvergünstigungen) seitens der Staatsregierung hauptsächlich mit Rücksicht auf das vorgelegte Programm, worin die Belehnung von Waaren in erster Stelle genannt war, ertheilt. Darin dürfte wohl auch die Anerkennung des Lagerhauses als einer zur Aufbewahrung von Waaren geeigneten Anstalt liegen.

rend in München, wie in Mannheim, Weizen sehr verschiedener Qualitäten gehandelt werden.

Getreidelagerhäuser bestehen innerhalb Bayerns auch in Lindau [1]), Passau [2]). Ein Warrantverkehr hat sich aber auch an diesen Orten nicht entwickelt. Eine regelmäßige Geschäftsbeziehung zwischen den einzelnen Lagerhäusern besteht in Bayern ebenfalls nicht.

§ 50. Die sonstigen bisherigen Bestrebungen zur Einführung des Warrantinstituts. Die Literatur.

Die Aufmerksamkeit weiterer Kreise wurde auf das Institut der Warrants durch die in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft im Jahre 1867 erschienene Abhandlung von Heine über Dockwarrants oder Waarenlagerscheine hingelenkt [3]). Von erheblich größerem wissenschaftlichen Werth ist der Abschnitt über Lagerscheine in dem im Jahre 1868 erschienenen Theil des Handbuchs des Handelsrechts von Goldschmidt.

Eine lebhaftere literarische Bewegung veranlaßte der von Dr. Adler und Genossen in der Bayerischen Kammer gestellte Initiativvertrag, welcher aber von den Antragstellern am 31. Januar 1871 in Hinblick auf Art. 4 Z. 13 der Verfassung des deutschen Reichs zurückgezogen wurde [4]). Der Initiativvertrag kulminirt in der gesetzlichen Anerkennung der formellen Regreßpflicht der Warrantindossanten. Entwurf Art. 9—14 [5]). Die

---

[1]) Als Gegenstände der Lagerung sind zu Lindau außer Getreide auch Hülsenfrüchte, Oelsaaten, Mühlenfabrikate, Malz und ähnliche dem Verderben nicht unterworfene Handelsgüter zugelassen. § 12 der Marktordnung für die Schranne Lindau. Die Anlagen sind städtisch.

[2]) Das Lagerhaus ist Eigenthum der K. K. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Es ist ein Transitlagerhaus. Die Verwaltung liegt in den Händen der Agentur der genannten Gesellschaft zu Passau.

[3]) Auch separat erschienen im Verlag von Laupp, Tübingen 1867.

[4]) Bayer. Handelsztg. München, Jahrg. 1871, Nr. 1, 3, 4, 5, 7.

[5]) S. auch Bayer. Handelszeitung vom 30. Januar 1872, Nr. 55 und ff.: „ohne die formelle Regreßpflicht der Warrantindossanten ist das Warrantsystem nicht möglich"!

Bayerische Handelszeitung widmete der Frage im Jahre 1872 unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit. Als Mittelpunkt für die Bewegung zu Gunsten der Einführung der Warrants erscheint im Jahre 1872 München [1]). Charakteristisch für die damals herrschenden, auch vielfach jetzt noch verbreiteten Ansichten sind die Ausführungen von Gareis: „Das System der Lagerpfandscheine soll in kaufmännischer Weise das Kreditiren auf Lagergut ermöglichen und die Cirkulation dieser Waarenkredite herbeiführen. Das soll durch die Cirkulationsfähigkeit des Pfandpapiers erreicht werden, wie die Cirkulation von Geldwerthen durch die Tratte herbeigeführt wird. Der Warrant hat darum in seiner Vorwärtsbewegung entschieden Aehnlichkeit mit dem gezogenen Wechsel. Was bei diesem das Accept und die Honorirung, das ist beim Warrant der Verkauf und der deckende Kurs, der normale Schluß seiner Verkehrsfunktion, die Endstation seiner Bahn. Die Brauchbarkeit des Warrants ist hauptsächlich in der formellen Regreßpflicht seiner Indossanten fundirt. Ohne diese Regreßpflicht ist und bleibt der Warrant eng localisirt, nur durch sie wird er reisig und cirkulationsfähig; gerade dadurch aber, daß er über das enge Daheim hinausgeht, zieht er fremdes Kapital an, hat er wirklichen commerciellen Werth und erhebt er sich über das schwerfällige Beurkundungsgeschäft eines Faustpfandvertrags. Wer nicht am Lagerungsplatz der verpfändeten Waare wohnt, mag zwar aus den Waarenkourstarifen den Marktwerth der deponirten und haftenden Waarengattung kennen, aber welche Nuancen und Differenzen sind nicht innerhalb der Kourstarifsätze noch möglich! Ueber die korrekte Beschaffenheit der verpfändeten Species ersieht der ortsabwesende Gläubiger nun schon gar keinen Anhaltspunkt aus dem Börsenbericht und ebensowenig aus dem Attest

[1]) S. insbes. auch Bayer. Handelsztg. 1872, Nr. 58, 85, 101, 202 und Gareis, Das Warrantindossament, in Hartmann's Centralorgan für das deutsche Handels- und Wechselrecht, N. F., Bd. 8 pag. 301 ff., 1872. Auch die Münchner Dissertation von L. R. Karl, Die wichtigsten Lagerhauspapiere des Auslandes mit Rücksicht auf ihre wirthschaftlichen Voraussetzungen und Funktionen, 1872. S. neuerdings Gareis, Art. Warrants in v. Holtzendorff's Rechtslexikon. 3. Aufl. (1881).

des Depositars (Lagerhaus) auf dem Lagerpfandschein, noch aus einem Giro desselben. Darum ist die reine dingliche Garantie ohne die persönliche aus dem Warrant bei einem gedeihlichen Warrantverkehr undenkbar und vollkommen unzulänglich. Deßhalb steht der Warrantverkehr doch vollständig auf der dinglichen Garantie des Lagerguts und die persönliche Garantie will und besagt nicht mehr, als daß voll ausreichende dingliche Garantie vorhanden ist . . (?) Die englische Sitte des steten direkten Verkehrs eines jeden Geschäftsmanns mit einem Bankier, der ihm vollständig Kassa hält, macht überflüssig, daß zur raschen Geldbeschaffung ein Cirkulations-Waarenpapier existirt; dort genügt es, wenn die Waarenpapiere einfach lombardirt werden können, wie wir sagen würden, Depot für die Eröffnung von Kredit und dergl. Der englische Warrant ist zur Ruhe bestimmt, der deutsche soll mobil werden." Die damaligen Deduktionen über die Natur des Warrant beruhten, wie man sieht, mehr auf einer aprioristischen Konstruktion als auf positiver Forschung.

In enger Wechselwirkung mit der literarischen Thätigkeit in der Tagesliteratur steht die Thätigkeit der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern in München. Sie richtete in Betreff der Herstellung gesetzlicher Grundlagen für Lagerhäuser, Lagerscheine und Lagerpfandscheine im Gebiet des deutschen Reichs an die Versammlung des deutschen Handelstags in Leipzig eine Eingabe [1]). Die Erledigung der Frage fand auf dem Deutschen Handelstag nicht statt und die Mitglieder des Deutschen Handelstags wurden aufgefordert, ihre Ansichten über die Frage schriftlich kundzugeben. Von den damals eingelaufenen Gutachten sind besonders bemerkenswerth: Das Gutachten der Kölner [2])

---

[1]) S. dieselbe in der Bayerischen Handelszeitung vom 4. Mai 1872. Bemerkenswerth für den damaligen Standpunkt ist aus der Eingabe der Satz: „Lagerscheine und Lagerpfandscheine, von denen die letzteren allerdings auch bei uns, wie in den Ländern, welche bis jetzt das Lagerhaussystem adoptirt haben, die ersteren ihrer praktischen Bedeutung wegen noch überwiegen werden." (?)

[2]) Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1872 pag. 7: „Der Lagerschein fördert den Kauf respektive Verkauf, insofern er

und dasjenige der Bremer Handelskammer. Die Danziger Handelskammer sprach sich gegen den Antrag aus, der Handels- und Fabrikrath in Schweinfurt erklärte ihn für beachtenswerth, die Handelskammern in Leipzig und Mainz erklärten sich mit dem Münchener Antrag einverstanden. S. die Protokolle der Leipziger Handelskammer vom 17. Sept. 1872 und den später veröffentlichten Bericht von Schnorr über Einführung des Warrantsystems. — Die Handels- und Gewerbekammer in Plauen beschloß in ihrer Plenarsitzung vom 5. Dezember 1872, bei dem Ministerium die Herstellung gesetzlicher Grundlagen für Lagerhäuser, Lager- und Lagerpfandscheine im Gebiet des Deutschen Reichs zu befürworten, im gleichen Sinne dem bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstags gegenüber bezüglich des Antrags der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern sich zu äußern, außerdem sich dafür zu verwenden, daß die Aufnahme des Betrags der Versicherungssumme gegen Feuersgefahr in den Lagerschein und Lagerpfandschein und die Aufnahme der statutarischen Höhe des Lagerzinses sowie der Assekuranzprämie bis zum Verfalltag mindestens in dem Pfandschein gesetzlich vorgeschrieben, auch

---

dem Käufer die Garantie bietet, daß das Kaufobjekt in verbürgter Qualität an dem bezeichneten Ort für ihn greifbar ist, während der Pfandschein dem Lombardgeschäft dadurch einen wesentlichen Vorschub leistet, daß der Darleiher durch die Funktion der Lagerhausverwaltung der Mühe überhoben wird, über die Qualität des verpfändeten Objekts sich selbst zu vergewissern und für dessen Lagerung und Beaufsichtigung selbst zu sorgen. Durch die Uebertragbarkeit beider Scheine werden dann sowohl der Eigenthümer als auch der Pfandgläubiger in den Stand gesetzt, in jedem Augenblick mit leichter Mühe ihr festgelegtes Kapital wieder flüssig zu machen . . . (Die Handelskammer erklärt sich) einverstanden, daß es zur Einführung des Warrantsystems eines ausführlichen Specialgesetzes bedürfe und daß dies nothwendig enthalten müsse eine genaue Formulirung der Bedingungen, an welche die Ermächtigung zur Errichtung derartiger öffentlicher Lagerhäuser zu knüpfen ist ... beispielsweise erwähnen wir nur die Nothwendigkeit des Vorhandenseins eines Garantiefonds, sowie die ausdrückliche Verpflichtung der Lagerhausverwaltung, für alle Schäden aufzukommen, welche aus irrigen oder ungenauen Angaben in den Lager- resp. Pfandscheinen über Qualität und Quantität der deponirten Waaren sich ergeben."

der Fall des Abhandenkommens eines Lagerscheins oder Lagerpfandscheins im Gesetz behandelt werde.

Die hervorragendste Stelle unter den damaligen Gutachten der Handelskammern nimmt dasjenige der Handelskammer in Zittau ein, erstattet von Karl Roscher, am 16. März 1873. Das Gutachten war an das Sächsische Ministerium des Innern seitens der Oberlausitzer Handelskammer gerichtet. Die Handelskammer verkennt nicht die Nützlichkeit öffentlicher Lagerhäuser an verkehrsreichen Plätzen, wenn deren Errichtung nicht an obrigkeitliche Konzession gebunden, sondern nur von der Erfüllung allgemeiner, sorgfältig auszuwählender Normativbedingungen — unter welchen das Vorhandensein eines genügenden Garantiefonds hervorzuheben ist — abhängig gemacht; wenn eine strenge, nach Analogie der Haftpflicht des Frachtführers für das Frachtgut zu bestimmende Haftpflicht der Lagerhausverwaltung für das Lagergut anerkannt und Bestechlichkeit, vorsätzliche falsche Beurkundung und Unterschlagung an den Lagerhausbeamten wie die Amtsvergehen gleicher Art bestraft werden. Die Handelskammer erachtet, daß die Einführung von „Lagereigenthumsscheinen", welche jedenfalls nur in trennbarem Zusammenhang mit Lagerpfandscheinen auszugeben wären, zwar in der Mobilisirung des Großlagergeschäfts Vortheile, aber auch in der Begünstigung unfruchtbarer, beziehentlich schädlicher Waarenspekulationen Nachtheile für den Handelsverkehr veranlassen könne, überdies nur für einzelne, in dem K. Sächsischen Markgrafthum Oberlausitz wenig hervorragende Waarengattungen in Betracht komme. Die Handelskammer ist endlich der Meinung: daß für die Oberlausitz ein Bedürfniß nach Ausdehnung des kaufmännischen Realkredits durch Einführung von Lagerpfandscheinen nicht vorliege, daß aber, wo sich ein solches zeige, die Regreßpflicht der Indossanten eines solchen Scheins bezüglich des durch den Verkauf des Lagerguts nicht gedeckten Restes der Pfandschuld den Gebrauch der Scheine hemmen müsse, daß die Scheine selbst eine mehr als lokale Wirksamkeit nicht erhalten werden, daß eine Verstärkung der Schwankungen der Waarenpreise, oder eine gefährliche Erleichterung der Verpfändung fremder Waaren von ihm nicht nothwendig zu

befürchten sei, endlich daß es zur Einführung des Instituts in dem wünschenswerthen Umfang der Herstellung besonderer gesetzlicher Grundlagen im Deutschen Reiche nicht bedürfe [1]).

Einige bemerkenswerthe Gesichtspunkte sind in dem Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer in Württemberg für 1879, pag. 145, enthalten.

Die Mannheimer Handelskammer, welche im Jahre 1872 sich gegen das Institut der Warrants ablehnend verhalten hatte, hat später diesen Standpunkt modificirt [2]). Der Sekretär der Handelskammer, Dr. Landgraf, stellte als einer der Referenten in der Frage über Lagerscheine und Warrants auf dem Kongreß deutscher Volkswirthe am 18. September 1882 den Antrag: „Der 20. Kongreß deutscher Volkswirthe empfiehlt im Interesse der deutschen Volkswirthschaft den alsbaldigen Erlaß eines deutschen Reichsgesetzes betreffend Lagerhäuser, Lagereigenthums- und Lagerpfandscheine." S. Verhandl. des Kongresses pag. 36 ff. Dem entgegen präcisirte in einer Reihe von Thesen Dr. Hecht seine Stellung zur Warrantfrage [3]). Der Kongreß beschloß die gestellten Anträge über Lagerscheine und Warrants und die Referentenvorschläge der ständigen Deputation zu überweisen, um eine spätere Berathung sowie Beschlußfassung für den nächsten Kongreß vorzubereiten. Die Mannheimer Handelskammer veranlaßte sodann, zugleich konform den Anschauungen des Badischen Handelstags, die Berathung desselben Antrags, welcher von ihrem Sekretär auf dem Kongreß deutscher Volkswirthe begründet worden war,

---

[1]) S. Dr. Karl Roscher, Zur Kritik der neuesten wirthschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reiche. Gutachten, erstattet im Auftrag der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau. Zittau 1877 pag. 473 ff.

[2]) Eine bestimmte Stellungnahme ist in dem Jahresberichte der Handelskammer für 1877—1879 pag. 21 ff. noch nicht erkennbar. S. jedoch hierzu Verhandl. des Deutschen Handelstags vom 16. Dezember 1882 pag. 46.

[3]) S. Verhandlungen des 20. Kongresses der Volkswirthe pag. 51 ff. und im Separatabdruck: Dr. Felix Hecht, Die Warrants. Berlin (Leonhard Simion) 1882. S. auch Dr. Hecht in dem D. Handelsbl. 1882 Nr. 49.

bei dem Deutschen Handelstag des Jahres 1882. Der Deutsche Handelstag aber beschloß: „Den bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstags aufzufordern, zunächst dahin zu wirken, daß der Art. 302 des deutschen Handelsgesetzbuchs in der Richtung ausgebaut werde, daß der Lagerschein sowohl als auch der Waarenschuldschein als Repräsentant der Waaren, über welche sie lauten, anerkannt werde, daß demgemäß das Indossament dieser Papiere zur Vermittlung des Eigenthumsübergangs und zur Begründung und Weiterübertragung eines Pfandrechts an den durch den fraglichen Schein repräsentirten Waaren ausreicht."

Inzwischen ist in Deutschland nur noch eine größere Abhandlung von wissenschaftlicher Bedeutung erschienen, es ist dies die in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik publicirte Abhandlung von Bayerdörffer über das Lagerhaus- und das Warrantsystem (Conr. Jahrbücher 1878, pag. 1—35, 95—110) [1]).

Die soeben gegebene Darstellung über die Bestrebungen zur Einführung des Warrantsystems in Deutschland hat sich zugleich zu einer Uebersicht über die deutsche Literatur für diese Frage gestaltet. Das Bedeutsamste in dieser Literatur ist die durch Goldschmidt erkannte, in seinem Handbuch bereits klar hingestellte und neuerdings wieder unter Berücksichtigung auch der meisterhaften Untersuchungen

---

[1]) S. auch Edmund Heinrich, Der Warrant, in dem Jahresbericht über die öffentl. Handelslehranstalt der Korporation der Kaufmannschaft zu Dresden 1869/70. Wagner, System der Zettelbankpolitik, 2. Ausg., 1873, insbes. pag. 318 ff. Rößler, Wesen des Kredits und Kreditnatur des Darlehens in Goldschmidt's Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 12 (1868) pag. 360 ff. Knies, Kredit I pag. 112, 113. Roscher, System der Volksw. Bd. 3 § 93; die Kommentare zu den betr. Artikeln des D.HGB.'s, insbes. Anschütz und v. Völderndorff Bd. 3 S. 132; ferner Schraut, Die Organisation des Kredits, Leipzig 1883, pag. 68 ff.; v. Pereira, Getreidebanken, gegründet auf dem Prinzip der Fungibilität, Wien 1881; Schönberger, Handbuch der polit. Oekonomie, passim (darin Wagner, Kredit und Bankw. § 8, Handb. pag. 292, § 32, Handb. pag. 312; Lexis, Handel § 13, Handb. pag. 1031 § 23, Handb. pag. 1048, 1049 § 18, Handb. pag. 1038). Zeitschr. Stahl und Eisen (Verl. A. Bagel, Düsseldorf) 1883 pag. 237 ff.

Brunner's scharf beleuchtete juristische Natur des Warrant, sowie die auch für unsere Materie überaus wichtige Abhandlung Brunner's über die Werthpapiere (s. oben § 9 und § 44) [1]. Im Uebrigen aber leidet diese Literatur an jenem Mangel der Detailforschung, welche für die Erkenntniß der Wesenheit und der maßgebenden Prinzipien eines so überaus eigenthümlichen Verkehrsinstituts unentbehrlich bleibt. Vielfach sind einzelne Stichwörter, die meist irre führen, an die Stelle der exakten Forschung getreten.

Es erscheint geboten, zum Schluß dieses Kapitels darauf hinzuweisen, wie die Voraussetzungen für die Entwicklung des Warrantsystems selbst in der Hauptstadt des Deutschen Reichs noch im geringen Maße gegeben sind [2].

Waarenauktionen in dem Sinn, wie sie in London und anderen Städten des Auslandes eingeführt sind, gibt es in Berlin noch nicht. Erst in den letzten Jahren haben einige Butterhändler, auswärtige Mühlen, Getreidehändler und vor Allem Weinagenten für auswärtige Häuser streitige Posten durch vereidete Makler verkaufen lassen. In der Hauptsache haben derartige Auktionen für die Interessenten keine befriedigenden Resultate ergeben. Selbst die von einem Berliner Wollimporteur durch vereidete Waarenmakler jährlich zweimal veranstalteten Auktionen von Cap- und australischer Wolle haben noch keine Nachahmer gefunden. Vor einigen Jahren versuchte man für Gahrleder jährliche Auktionen einzuführen, aber trotz allen Bemühungen konnte man nur drei Auktionen von einiger Bedeutung durchsetzen.

---

[1]) S. dazu Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 28 pag. 63 ff., Bd. 29 pag. 18 ff.

[2]) Die nachfolgenden Erörterungen dieses Paragraphen sind das Resultat einer von dem Verfasser für Berlin veranstalteten Enquete. Auf die Verhältnisse insbesondere des Lagerhauswesens anderer deutscher Städte, z. B. von Magdeburg, soll innerhalb dieser Abhandlung nicht näher eingegangen werden. Vgl. übrigens für Magdeburg „die Ordnung für den Verkehr mit steuerfreien Gütern am Alten Packhofe" vom 25. Mai 1852 und die Formulare der Lagerscheine des städtischen alten Packhofes (Alb. Lüddecke & Cie.).

Auch die Frage der Waarenbörse befindet sich in Berlin noch in einem durchaus embryonalen Zustand. Eine regelmäßig stattfindende Waarenbörse existirt nur für Getreide, Oel, Spiritus, Petroleum, Leder und einige wenige andere Artikel. Die auf die „Produktenbörse" bezüglichen Reglements sind in übersichtlicher Form zusammengestellt und leicht erhältlich.

Die Lagerhäuser in Berlin gehören Privaten oder Aktiengesellschaften. Sie lagern insbesondere Spiritus, Oel, Wolle. Für die Lagerung feuergefährlicher Produkte dient namentlich der Petroleumlagerhof, mit welchem übrigens ein großes Privatetablissement konkurrirt. Für Spiritus und Oel hat ebenfalls eine Privatfirma ein Lagerhaus mit Cisternensystem und anderen zweckentsprechenden Einrichtungen. Der Eigenthümer lagert hier außer den eigenen Beständen auch für fremde Rechnung Spiritus und Oel. Besonders bekannt sind die Schickler'schen Speicher, der Inselspeicher und die Mehlniederlage am Plan-Ufer, der Speicher der Patentpapierfabrik an der Oberspree, die verschiedenen Speicher der Mühlen theils im Innern der Stadt, theils in Moabit. Während an der unteren Spree sich die Speicher des Petroleumlagerhofs (Aktiengesellschaft) befinden, sind an der Oberspree die neu eingerichteten Speicher der Victoriaspeicheraktiengesellschaft, in der Mitte der Stadt befinden sich die Speicher der Speicheraktiengesellschaft (alter Speicher, Kl. Präsidentenstraße 7, neuer Speicher Ziegelstraße 18—19).

Das Bedürfniß nach besteingerichten Lagerhäusern macht sich für einzelne Branchen fühlbar, die Interessen des Zwischenhandels, der die großen Platztransport- und Arbeitsspesen, das ständige Manco und alle sonstigen mit ungeeigneten Lagerräumen verbundenen Unannehmlichkeiten nicht mehr vertragen kann, drängen zur Vervollständigung des Lagerhauswesens.

Die Modalitäten, unter welchen die Lagerung statthat, sind mit einigen Ausnahmen noch sehr mangelhaft.

Die von den Lagerhäusern ausgestellten Lagerscheine qualificiren sich als Einlieferungsbescheinigungen über die betreffenden Waarenposten, welche für Rechnung und Gefahr der Einlieferer lagern. Von den Formularen des Petroleumlagerhofs ist dasjenige, welches den Vermerk trägt „obige Fässer werden nur an

den Inhaber dieſes Lagerſcheins ausgeliefert" lombardfähig, während das andere für ſolche Fälle dient, in denen der Niederleger in beliebigen Raten über ſein Lager verfügen will, ohne jedesmal den Lagerſchein behufs Abſchreibung produciren zu müſſen. Der Lagerſchein der Victoriaſpeicher-Aktiengeſellſchaft lautet nach § 16 der Statuten an die Order des Lagerers und iſt durch Indoſſament übertragbar.

Eine Beleihung dieſer Lagerſcheine ohne gleichzeitige Konſtituirung eines Fauſtpfandrechts an den Waaren ſelbſt und dieſes letztere unter Beobachtung der Beſtimmungen des Preußiſchen Rechts, wird nur äußerſt ſelten vorkommen und jedenfalls mit Gefahren für die Gläubiger verbunden ſein. Manche Private und Inſtitute haben von dieſer Geſchäftsbranche ſich bereits zurückgezogen.

Das Waarenlombardgeſchäft ſoll in den letzten Jahren in Berlin ſehr abgenommen haben, in einzelnen Branchen, z. B. für Wolle, hat es faſt ganz aufgehört. Soweit Beleihungen ſtattfinden, geſchehen dieſelben bis zu $^2/_3$ des Werthes. Die Reichsbank lombardirt unter Beobachtung aller derzeit gebotenen Kautelen. Sie hat ihren eignen Taxator und verlangt den Lombardzinsfuß.

Wie vorſichtig und langſam der Boden für das Lagerhausweſen und die damit zuſammenhängenden Inſtitutionen geebnet werden muß, beweiſt die Thatſache, daß eine Reihe von Inſtituten, welche die Pflege des Lagerhausweſens, die Ausgabe von Lagerſcheinen in ihr Programm aufgenommen hatte, entweder auf die Pflege dieſes Geſchäftszweigs verzichten mußte oder aber auch gänzlich zu Grunde gegangen iſt. Die Deutſche Handelsgeſellſchaft in Frankfurt a. M. hat die ihr nach § 2 der Statuten zuſtehende Befugniß in Betreff der Ausgabe von Warrants bisher nicht ausgeübt. Die Herſtellung des Rhein-Main-Kanals wird der Geſellſchaft erſt Gelegenheit geben, nach jener Richtung hin zu wirken. Die Oſtdeutſche Produktengeſellſchaft in Poſen mit demſelben Programm konnte ſich nicht behaupten, und ihre Nachfolgerin, die Poſener Spiritus-Aktiengeſellſchaft in Poſen, hat die von der erſteren geplante Inſtallation von Lagerhöfen und Ausgabe von Warrants nicht in ihre Statuten aufgenommen.

Die seiner Zeit in Berlin begründete Internationale Handelsgesellschaft hat aufgehört. Die Breslauer Handels- und Entrepot-Gesellschaft ist in Liquidation.

§ 51. Legislative Gesichtspunkte.

Der Nutzen, welchen die vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaft für die Förderung des heimischen Rechts und einer im guten Sinn des Wortes nationalen Volkswirthschaft zu bringen vermag, ist in den Worten des Dichters „willst du dich selber erkennen, so sieh wie die anderen es treiben" vielleicht am präcisesten angegeben.

Um aber zuverlässige Resultate zu erzielen, ist es nicht genügend, wenn lediglich eine Statistik der verschiedenen Gesetzgebungen oder der auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes gestalteten Rechtszustände gegeben würde, sondern nothwendig ist das Eindringen in den Geist der fremden Gesetzgebungen und Wirthschaftseinrichtungen, das Studium der historischen Entwicklung und der leitenden Grundsätze, die Erkenntniß der Voraussetzungen, unter welchen eine fruchtbare Einwirkung auf die Gestaltung der bezüglichen Verhältnisse stattfand oder der Gründe, welche einer gedeihlichen Gestaltung hemmend entgegentreten.

Die Lösung dieser Aufgabe ist im Obigen versucht worden. Dies jedoch stets unter Berücksichtigung des vorgesetzten Zieles, wobei verwandte Themate, wenn auch ohne allzu ängstliche Beschränkung, doch nur insoweit berührt werden durften, als sie zur Warrantinstitution in einem nachweisbaren Zusammenhang stehen.

Die Aufgabe, deren Lösung uns noch erübrigt, besteht nicht darin, das Gesagte zu rekapituliren, sondern einige Nutzanwendung für Deutschland zu geben. Nur in diesem Sinne soll aus dem Obigen das Facit gezogen werden.

Was nun zunächst die für das Warrantinstitut festzuhaltenden technischen Ausdrücke betrifft, so erscheint hierüber allerdings eine Verständigung wünschenswerth. Wir haben gesehen, wie das Wort warrant in Frankreich nicht das ganze Institut,

ſondern diejenige Urkunde bezeichnet, welche innerhalb der oben des Näheren angegebenen Grenzen zu Verpfändungszwecken dient, während in England dem nicht ſo iſt. In Holland haben ſich beſondere techniſche Bezeichnungen gebildet. Die franzöſiſche Terminologie hat einen ſo weitreichenden Einfluß geübt, daß viele bei der Nennung des Warrantinſtituts weniger an die Miſſion des letzteren für den Waarenumſatz, als an die Urkunde denken, mittelſt deren Indoſſirung die Verpfändung von Waaren erſtrebt wird. Hieraus allein haben ſich ſchon Vorurtheile gegen das ganze Inſtitut herausgebildet. Am Zweckmäßigſten wird es vielleicht ſein, wenn das Wort warrant als Bezeichnung für das ganze Inſtitut, mag man nun daſſelbe in der Form einer einzigen oder zweier Urkunden einführen, beibehalten und für daſſelbe, wenn man eine deutſche Bezeichnung beliebt, das Wort „Lagerſchein“ verwendet wird. Der Warrant oder Lagerſchein bezeichnet alſo bei dem Einſcheinſyſtem das Inſtrument in ſeiner Eigenſchaft als Urkunde für den Umſatz wie für die Verpfändung der Waaren, bei dem Zweiſcheinſyſtem aber tritt neben dem Lagerſchein (im engeren Sinn) noch der Lagerpfandſchein. Das Wort Lagerpfandſchein drückt präcis den Zweck aus, welchem die betreffende Urkunde dient, während das Wort Lagerſchein in ſeiner neutraleren Qualifikation ſowohl für die Geſammtbezeichnung des ganzen Inſtituts wie auch für die Urkunde, welche lediglich den Umſatzzwecken gewidmet iſt, ſich eignet [1]).

Das Inſtitut der Warrants hat ſeine bedeutſamſte Entwicklung in England und Holland gefunden; es iſt dort aus

---

[1]) Einem vorhandenen Sprachgebrauch folgend habe ich noch in dem Referate für den Kongreß Deutſcher Volkswirthe den Lagerſchein als Lagereigenthumsſchein dem Lagerpfandſchein gegenübergeſtellt. Allein die Verwendung des Wortes Lagereigenthumsſchein iſt deshalb nicht empfehlenswerth, weil mit der Uebertragung des dem Waarenumſatze dienenden Inſtrumentes keineswegs immer, ja in ſehr vielen Fällen ganz entſchieden nicht, die Uebertragung von Eigenthum beabſichtigt und bewirkt wird. Die Indoſſirung des betreffenden Inſtruments überträgt die Dispoſition über die Waare, ob aber Eigenthum übertragen wird, hängt von der näher zu ermittelnden causa der Indoſſirung ab.

dem Handelsverkehr heraus allmälich entstanden und organisch mit dem Großhandel der Länder verwachsen. In beiden Ländern knüpft das Institut, was einer besondern Beachtung werth ist, nicht sowohl an das Lagerhauswesen, als an das System der öffentlichen Auktionen an, grade der Warrant als Urkunde über den Umsatz von Waaren leitet aus diesen öffentlichen Auktionen seine Entstehung her. In Verbindung mit einer, dem Massenverkauf von Importartikeln dienenden Institution des Großwaarengeschäfts, bei dem regelmäßig stattfindenden Kauf und Verkauf von Waaren ist derjenige Warrantverkehr entstanden, welcher in seiner großen Bedeutung auch heute noch nirgends sonst erreicht ist. Das System der öffentlichen Waarenauktionen steht mit der Entwicklung des Lagerhauswesens im engen Zusammenhang, jedoch in der Art, daß eine erhebliche Entwicklung des letzteren auch ohne eine Ausbildung des ersteren möglich ist und thatsächlich sich vielerorts vollzieht, während überall, wo große Waarenauktionen periodisch stattfinden, das Vorhandensein entsprechender Lagerhäuser unerläßlich ist.

Der Massenumsatz im Großwaarengeschäft wird durch die Waarenmakler vermittelt. Der Wunsch nach der Errichtung von Waarenbörsen macht sich überall geltend, wo durch ein großes Platzgeschäft in Waaren, die enge Berührung großer Handlungshäuser desselben Orts veranlaßt wird.

Lagerhäuser, öffentliche Waarenauktionen, Waarenmakler, Waarenbörsen sind Stützpunkte und Hilfsmittel des Großwaarengeschäfts. Hierzu tritt als ein weiteres, sehr wesentliches Moment die Art der Zahlungsregulirung, das in anderen Ländern heimische System der Baarzahlung, beziehungsweise der Regulirung von Schuldverbindlichkeiten durch Tratten.

Die Entwicklung des Warrantsystems ist in der Kette der für das Gedeihen des Großwaarenhandels wesentlichen Institutionen das letzte Glied, welches auf den Umsatz im Waarengeschäft fördernd, anregend und regelnd einwirkt. Es bedeutet einen Kulminationspunkt in der Entwicklung der für den Großhandel erwünschten Institutionen. Das letzte Ziel des Warrantsystems liegt in der Förderung und Regelung des Waarenumsatzes.

Der Waarenkredit, welcher durch die Vermittlung des Warrantsystems gefördert wird, ist niemals Selbstzweck und wo man bestrebt gewesen ist, ihn zum Selbstzweck zu erheben, da hat das ganze System des Warrantwesens sich nicht so, wie in seinen Heimathländern, entfaltet und die Gesetzgebung mannigfache Mißgriffe begangen.

Es bleibt daher noch für lange bedauerlich, daß die Einführung des Warrantsystems in Frankreich nicht mit der Hebung des großen normalen Waarenumsatzgeschäfts, sondern mit einer Stockung desselben zusammenfällt, ja daß gerade diese Stockung des Waarenumsatzgeschäfts die Einführung des Warrantsystems mit der ausgesprochenen Absicht einer hervorragenden Förderung des Waarenkredits veranlaßt hat. Verkehrsinstitutionen sind mit ihrer Entstehungsgeschichte enger verknüpft, als dies vielfach den Anschein hat. Die bisherigen Bemühungen in Frankreich, die Erinnerung an die Entstehungsgeschichte zurückzudrängen, haben noch keineswegs vollen Erfolg gehabt.

Unrichtige Ansichten über das englische Warrantsystem, nahezu vollständige Unbekanntschaft mit dem holländischen System, mangelhaftes Studium selbst des französischen Warrantwesens haben die Gesetzgebung und Literatur der einzelnen Länder beeinflußt.

Indem durch die Eigenschaft der Warrants als eines Instituts für die Förderung des Waarenkredits — und zwar die Förderung des Waarenkredits als Hauptzweck betrachtet — die Gedankenrichtung der Gesetzgebungen bestimmt wurde, sah man die für die formelle Behandlung in mancher Hinsicht praktische Zerlegung des Warrant in zwei Theile als etwas für das Institut überaus wesentliches an und bestrebte sich, unter thunlichster Heranziehung wechselrechtlicher Prinzipien, dem Warrantpapier scheinbar homogene, thatsächlich aber schädliche, seine Entwicklung hemmende Elemente zuzuführen.

Eine Art Dogma bildet die These von der Nothwendigkeit einer wechselmäßigen Cirkulationsbefähigung und entsprechenden Begebbarkeit des Warrantpapiers über weitere Gebiete. Aber der Warrant in seiner Eigenschaft als Lagerschein wie als Lager-

pfandschein hat nicht das Bedürfniß nach einer Cirkulationsbefähigung über den Ort hinaus, in welchen er kreirt worden ist. Er dient als Waarenumsatzpapier einem lebhaften Platzverkehr, als Lagerpfandschein qualificirt er sich zur, auf kurze Dauer berechneten, Anlage für disponible Kapitalien, gelangt rasch in das Portefeuille desjenigen, welcher eine solche Anlage sucht und bleibt regelmäßig in demselben bis zum Verfall. In beiden Eigenschaften beschränkt sich die Cirkulation des Warrant regelmäßig auf den Emissionsort und die Ausstattung mit wechselmäßigen Eigenschaften hat die Cirkulation nicht erweitert. Nur der Metallwarrant cirkulirt vielfach auch außerhalb des Emissionsortes, aber gerade für diesen hat man in seinem Heimathlande, wo er auch allein eingebürgert ist, in Schottland (und England) die Analogie mit dem Wechsel perhorrescirt.

Die Cirkulationsbefähigung des Warrant bestimmt sich nicht nach gewissen gesetzlichen Kautelen und Maßregeln, sondern nach der Natur der Waare und nach gewissen Usancen, unter welchen diese Waare gehandelt wird („Identitätsprinzip oder Vertretbarkeit").

Damit entfällt auch die Bedeutung, welche man dem wechselmäßigen Regreß der Indossanten in einem erheblichen Theile der Literatur zugeschrieben hat. Er erscheint nicht wesentlich für den Lagerschein, das Waarenumsatzpapier, aber auch nicht für den Lagerpfandschein. Die wechselmäßige Haftbarkeit wirkt abschreckend, sie steht der Cirkulation entgegen, sie reißt das Papier und die damit verbundenen Geschäfte aus ihrem Bestimmungskreis heraus und ordnet sie durch Zwang einer ganz anderen Kategorie unter.

Der Warrant als Lagerpfandschein und die ontvangcedullen cirkuliren vor Allem im Vertrauen auf das Lagerhaus, welches sie emittirt und im Vertrauen darauf, daß der Werth der Waare mindestens der Höhe der geliehenen Summe gleichkomme. Das ganze Verfahren, welches der Beleihung des Lagerpfandscheins vorausgeht, beruht auf der Eruirung und Klarstellung vor Allem dieser beiden Momente. Und auch in Frankreich hat die Beimischung von Elementen des Personalkredits behufs Verstärkung

und Erleichterung der Cirkulation des Lagerpfandscheins es nicht zu Wege gebracht, den diesem Papier immanenten Charakter zu vernichten. Die Vortheile, welche der Lagerpfandschein bietet, liegen in seiner Verbindung mit einem wohlgeordneten Lagerhauswesen, in der Vereinfachung der Verpfändungsformalitäten und in der Gewährung einer prompten Justiz in allen Fällen, in welchen die Rechte aus dem Lagerpfandschein geltend zu machen sind.

Die auf den Lagerpfandschein bezüglichen Geschäfte repräsentiren eine höhere Entwicklung des Waarenlombardgeschäfts und zwar desjenigen Waarenlombardgeschäfts, dessen der Großhandel bedürftig ist.

Die für die Lagerpfandscheine aufgestellten Rechtsgrundsätze in Betreff der Vereinfachung der Verpfändungsformalitäten und des Exekutionsverfahrens haben die Tendenz der Verallgemeinerung und der Ausdehnung auch auf das ohne Vermittlung der Lagerpfandscheine sich vollziehende Waarenlombardgeschäft.

In dem Maße, in welchem die Gesetzgebung die Verpfändungsformalitäten und das Exekutionsverfahren für das Waarenlombardgeschäft vereinfacht, vermindert sich das Bedürfniß nach einer Gesetzgebung für die Lagerpfandscheine und es wird, wo die letztere schon besteht, von dem Lagerpfandscheinen in geringerem Umfang Gebrauch gemacht.

Das Waarenlombardgeschäft hat in früherer Zeit seinen Stützpunkt in den Notenbanken gefunden und die Notenbanken wenden auch heute noch diesem Geschäftszweig ihre Aufmerksamkeit zu. Aber die fortschreitende Arbeitstheilung macht auch für diesen Geschäftszweig sich geltend. Der natürliche Stützpunkt des Waarenlombardgeschäfts ist ein wohlgeordnetes Lagerhaus in Verbindung mit den Kreditinstituten des betreffenden Ortes. Die von den letzteren indossirten Lagerpfandscheine aber eignen sich als ein vorzüglich qualifizirtes Discontpapier zum Erwerb für die Notenbanken und insbesondere für die Reichsbank. Gerade in Rücksicht auf die vorzügliche Qualifikation eines solchen Papieres wäre sachlich nichts dagegen einzuwenden, daß es auch dann zur Annahme zugelassen werde, wenn es kein Dreimonats-, sondern

ein Sechsmonats-Papier sein würde. Die hierfür nothwendigen gesetzlichen und statutarischen Aenderungen sind empfehlenswerth.

Im Wesentlichen konform den Anschauungen des Deutschen Handelstages ist es wünschenswerth, daß durch die Reichsgesetzgebung der Lagerschein wie der Lagerpfandschein als Repräsentanten der Waare, über welche sie lauten, anerkannt werden, und demgemäß das Indossament dieser Papiere zur Vermittlung der Dispositionsbefugniß über die Waare, worin auch der Eigenthumsübergang inbegriffen sein kann, aber nicht inbegriffen sein muß) [1]) und zur Begründung und Weiterübertragung des Pfandrechts an den durch fragliche Scheine repräsentirten Waaren ausreicht.

Ueber diese Beschlüsse hinausgehend erscheint es ferner geboten, daß die Möglichkeit einer Kreirung von Lagerscheinen und Lagerpfandscheinen auf den Inhaber nicht zurückgewiesen, vielmehr auch nach dieser Richtung hin der vorschreitenden Thätigkeit des Handels offene Bahn gelassen werde. Wir haben keinerlei Veranlassung, das durchaus zur Nachahmung ermuthigende Beispiel Hollands zu ignoriren.

Die Reichsgesetzgebung wird nicht umhin können, zumal wenn sie die Kreirung von Lagerscheinen (und Lagerpfandscheinen) auf den Inhaber gestattet, zur Frage der Ausstellungsbefugniß eine präcise Stellung zu nehmen.

Dabei ist nun in erster Reihe zu berücksichtigen, daß es sehr viele Lagerhäuser gibt und geben wird, welche auf die Ausgabe von indossabeln oder auf den Inhaber lautenden Lager- (und Lagerpfand-) Scheinen nicht reflektiren. Für diese Lagerhäuser müssen selbstverständlich alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen in Wegfall kommen, welche durch die Rücksicht auf die Ausgabe der erstgenannten Papiere veranlaßt sind. Eben deßhalb ist es sehr wichtig, daß man die Gesetzesbestimmungen unterscheidet, welche aus dem Lagerhauswesen als solchem und diejenigen,

---

[1]) Der Beschluß des Deutschen Handelstags lautet, daß „demgemäß das Indossament dieser Papiere zur Vermittlung des Eigenthumsübergangs ausreicht." Diese Ausdrucksweise ist aber nicht präcis.

welche aus der Natur des Warrantinſtituts ſich ergeben. Nur die letzteren können innerhalb der vorliegenden Arbeit zur Darſtellung gebracht werden, während die erſteren in der Theorie des Lagerhausweſens zu entwickeln ſind.

Es iſt nun zunächſt kein Grund erſichtlich, weßhalb die Befugniß zur Ausgabe von indoſſabeln Lager- (und Lagerpfand-) Scheinen auch fernerhin nur „ſtaatlich ermächtigten" Anſtalten zuſtehen ſollte. Jedenfalls iſt auch für die Ausgabe ſolcher Papiere auf den Inhaber das veraltete Konzeſſionsſyſtem fallen zu laſſen. Dagegen werden die allgemeinen Normativbeſtimmungen, welche für die Ausgabe von Papieren auf den Inhaber durch die Reichsgeſetzgebung in Ausſicht ſtehen, auch ſelbſtverſtändlich auf die Lager- (und Lagerpfand-) Scheine auf den Inhaber Anwendung finden müſſen. Es iſt aber gerade bei Aufſtellung dieſer Normativbeſtimmungen auf die Kategorie der Lager- (und Lagerpfand-) Scheine auf den Inhaber Rückſicht zu nehmen.

Es ergeben ſich indeſſen aus der Natur der Lager- (und Lagerpfand-) Scheine, und zwar gleichmäßig für die indoſſabeln wie für die auf den Inhaber lautenden, einige Normativbeſtimmungen, welche ſeitens der Reichsgeſetzgebung zu beachten ſein dürften.

Es erſcheint uns vor Allem zuläſſig und zweckmäßig, daß das Lagerungsgeſchäft, inſofern es mit der Ausgabe von indoſſabeln oder Inhaberpapieren verbunden iſt, im Handelsgeſetzbuch unter die Grundgeſchäfte aufgenommen werde. Nach derzeit beſtehendem Rechte iſt der Unternehmer eines Lagerhauſes als ſolcher nicht Kaufmann. Es finden ſonach auf ihn derzeit die Vorſchriften des Handelsgeſetzbuchs über Buchführung, Bilanzziehung u. ſ. w. keine Anwendung [1]).

Es erſcheint ferner die Forderung berechtigt, daß ſolchen Lagerhäuſern, welche mit der Ausgabe von indoſſabeln oder Inhaberpapieren ſich thatſächlich befaſſen, die Verpflichtung auferlegt werde, über den Umfang dieſes Zweigs ihres Geſchäftsbetriebs

[1]) cf. Goldſchmidt, Handbuch des Handelsrechts § 76 Note 58.

periodische Veröffentlichungen zu machen, aus denen ersichtlich sein soll, welche Anzahl von Lager- (und Lagerpfand-) Scheinen, und zwar einerseits von indossabeln, anderseits von auf den Inhaber lautenden Papieren ausgehändigt worden ist [1]).

Man wird auch seitens der Reichsgesetzgebung wohl verlangen müssen, daß die genannten Lagerhäuser besondere Bücher anlegen, worin, unter fortlaufenden Ordnungszahlen, angegeben ist

a. die Zeit der Aushändigung der Lager- (und Lagerpfand-) Scheine,
b. die genaue Beschreibung der betreffenden Waaren und zwar konform den ausgehändigten Papieren,
c. der Werth der Waare, für welche die Ausfertigung der Papiere geschehen ist, sofern eine Werthsermittlung auf Wunsch der Interessenten stattgefunden hat.

Dieses Buch soll von der zuständigen Behörde blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Folge versehen und mit Handzug beglaubigt, auch soll von ihr noch beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt ist [2]).

Endlich wird zweckmäßig ausdrücklich bestimmt, daß bei Meidung der Haftbarkeit des Lagerhauses alle Aenderungen, welche mit der Waare nach Ausfertigung eines Lager- (und Lagerpfand-) Scheins vorgenommen werden, auf dem Papier vorzumerken sind, wenn nicht die Ausfertigung eines neuen Scheins beliebt wird.

Wollte man die oben angedeuteten Bestimmungen ganz oder zum Theil lediglich für solche Lagerhäuser in Kraft treten lassen, welche Lager- (und Lagerpfand-) Scheine auf den Inhaber emittiren, dagegen für solche Lagerhäuser, welche nur indossabele Papiere ausgeben, darauf verzichten, so würde man die erst-

---

[1]) Wenn und insolange die Absicht zum Betrieb dieses Geschäftszweigs sich lediglich im Programm des Lagerhauses ausgesprochen findet, aber praktisch nicht verwirklicht worden ist, sind diese Veröffentlichungen nicht nothwendig.

[2]) cf. revidirte Statuten der Badischen Bank (publicirt im Bad. Gesetzbl. 1876 pag. 55 ff.) Art. 26.

genannte Entwicklungsform zu Gunsten der zweiten zurückdrängen.

Für die praktische Entwicklung des Warrantsystems erscheint es geboten, daß auch die den Zollbehörden direkt unterstehenden Lagerhäuser die Ermächtigung erhalten, außer den jetzt üblichen Niederlagescheinen indossable und auf den Inhaber lautende Lager- (und Lagerpfand-) Scheine auszufertigen und daß die hierdurch gebotenen Verwaltungsnormen des Näheren festgestellt werden.

Beilagen zu Kapitel 1.

Dokumente und Formulare zur Erläuterung des Warrantsystems in England, Schottland und in den Vereinigten Staaten.

1, 1a, 1b. Drei auf die Zolldeclaration bezügliche Papiere.
2, 2a. Die Conditionen von Theeauktionen.
3, 3a. Zwei Formulare von Delivery Orders.
4, 4a. Weight Notes.
5. Warrant von Red Lion & Three Cranes Wharf.
6. Weight Note } der London & St. Katharine Docks Company.
6a. Warrant }
7. Weight Note } der East & West India Dock Company.
7a. Warrant }
8. Warrant eines Lagerhauses für Wolle.
9. Liverpooler Warrant über importirtes Kupfer.
10. Ein Petroleum-Warrant.
11. Liverpooler Warrant von Mersey Docks & Harbour Board.
12, 12a, 12b. Drei Formulare von Prime Warrants der London and St. Katharine Docks Company. (Das zweite und dritte Formular wird nur bei Warrants des Wollgeschäfts benutzt.)
13. Brief-Formular zur Benutzung für denjenigen, welcher Geld auf Warrants entnehmen will.

14. Formular eines Schottiſchen Eiſen-Warrant mit Indoſſament auf der Rückſeite.
15. Formular eines Vertrags.
16. Geſetze des Staates New-York die store-receipts betreffend.
17. New-Yorker Dokument bei Verpfändung von store-receipts.
18. Drei Formulare von New-Yorker store-receipts.

Anm. Zum leichteren Verſtändniß und zur raſcheren Orientirung ſind in den Formularen einzelne Rubriken ganz oder theilweiſe ausgefüllt.

Anlage 1.

Landing Order for Duty Goods. No. 28.

Registrar's Office, 24 July 1882.

To the Out-door Officer on board the

Ship

Port

Send in charge of an Out-door Officer, to be delivered into the Custody of the proper Officers at London Docks.

Mark	No.	Description of package and goods.
S Y	1/2	Three hundred and Eighty five half chests tea.

F & T 50,000 11—81 [5-15] 64.

Anlage 1a.

LONDON DOCKS.

Glencoe

a St . . .

B. Ship,

W. Entry,

383 ½ C. tea 21175 lbs.

£ 1510.

— 184 —

"Customs Bill."

24/7 1882.

LONDON DOCKS.

(Vorderseite.)

Glencoe

British Ship,

Warehousing Entry,

Marks and Nos.	
S Y 1/2.	Three hundred and Eighty five half chests tea 21175 lbs. Value £ 1510— F. H. & Co. *Bounts.*

"Customs Warrant."

24 July 1882.

— 185 —

Anlage 1b.

(Rückseite.)

I Clerk to _____, Importers, of Tokenhouse Yard, do hereby enter the within (free of duty) and declare the particulars stated within to be true.

— 186 —

Anlage 2.

CHINA TEAS.

CONDITIONS OF SALE.

1. The highest Bidder to be the Purchaser; and any dispute that may arise to be settled by the Selling Broker.

2. Brokers must declare, in writing, their Principals (to be approved by the selling Brokers), within two days after the purchase, or be held responsible, and those who may execute orders at this Sale for parties not resident in London, shall produce a known Agent here, who shall undertake to complete the Contract; in failure of which the Broker so buying shall be held responsible; and if any Broker shall purchase for any person or persons under age, he shall be held responsible. In the case of Teas sold for Cash, the buying Broker to be held responsible.

3. Every person who shall be declared the highest Bidder shall pay to the Selling Broker the following Deposit, viz.: £1. per Chest, £4. per Lot of Half-Chests, and £2. per Lot of Small Boxes, on all descriptions, excepting Imperial and Gunpowder, and on them £1. Deposit per Chest and Half-Chest, and £4. per Lot of Small Boxes, at the time of Sale, if demanded, or on the Saturday following the day of Sale, or on the delivery of the Weight Notes; the remainder of the Purchase-Money to be paid on or before Friday, Oct. 27th, 1882. Interest at the rate of £5. per Cent. per Annum will be allowed on payment of the Deposit and on the remainder from the day of payment to the Prompt Day. The Tea to be taken by the Buyers at the Customs Weight, and to be delivered in Bond, with Customs Tare. Draft as usual.

4. The Weight Notes to be ready for delivery within Seven Working Days from the date of Sale, or the Buyer to have the option of refusing to accept such Lot or Lots for which he cannot obtain the Weight Notes, upon giving a declaration to that effect to the Selling Broker at the expiration of Seven Working Days. Missing Packages, if not more than 5 per Cent., are exempted from this Condition, and are to be taken by the Buyer at the original Price and Prompt if tendered within Fourteen Working Days from date of Contract.

5. No allowance will be made on account of any Damage, rubbish, false package, or unequal goodness, found or alleged to be found, after the goods have been taken from the Warehouses.

6. All Teas sold at this Sale to be at the risk of the Sellers until the Prompt Day, unless paid for previously; but only tho the extent of market value. In the event of non-delivery by loss from fire, the Contract for such portion to be void, and the Deposit paid to be returned. Rent to commence from the Prompt Day.

7. Lot Money to the Selling Broker as usual.

8. If any Buyer shall fail to comply with the above Conditions, the Vendors shall be at liberty to resell the Teas, either by public or private Sale; the Deficiency, if any, with Interest of Money, from the Prompt Day, Warehouse Rent, and all other Charges and Damages of every kind, to be chargeable to such Defaulter, and be recoverable against him at Law.

The Teas may be inspected at the different Warehouses and sampled on production of an order for the same.

Anlage 2a.

INDIAN TEAS.

CONDITIONS OF SALE.

1. The highest Bidder to be the Purchaser, and any dispute that may arise to be settled by the Selling Broker.

2. Brokers must declare, in writing, their Principals (to be approved by the Selling Brokers), within two days after the purchase, or be held responsible; and those who may execute orders at this Sale for parties not resident in London, shall produce a known Agent here, who shall untertake to complete the Contract; in failure of which the Broker so buying shall be held responsible; and if any Broker shall purchase for any person or persons under age, he shall be held responsible. In the case of Teas sold for Cash, the buying Broker to be held responsible.

3. The Buyer to pay the following Deposit, namely, £1. per Chest, and £4. per Lot of Half-Chests, at the time of Sale, if demanded, or on the Saturday following the day of Sale, *or on the delivery of the Weight Notes;* and the remainder of the Purchase Money to be paid on or before Friday, Nov. 3d, 1882. Interest at the rate of £5. per Cent. per Annum will be allowed on payment of the Deposit, and on the remainder from the day of payment to the Prompt Day.

4. The Weight Notes to be ready for delivery within Seven Working Days from the date of Sale, or the Buyer to have the option of refusing to accept such Lot or Lots for which he cannot obtain the Weight Notes, upon giving a declaration to that effect to the Selling Broker at the expiration of the said Seven Days. Missing Packages, if not more than 5 per Cent., are exempted from this Condition, and are to be taken by the Buyer at the original Price and Prompt if tendered within Fourteen Working Days from date of Contract.

5. No allowance will be made on account of any damage, rubbish, false package, or unequal goodness, found or alleged to be found, after the goods have been taken from the Warehouses.

6. All Teas sold at this Sale to be at the risk of the Sellers until the Prompt Day, unless paid for previously; but only to the extent of market value. In the event of non-delivery by loss from fire, the Contract for such portion to be void, and the Deposit paid to be returned. Rent to commence from the Prompt Day.

7. Lot Money to the Selling Broker as usual.

8. If any Buyer shall fail to comply with the above Conditions, the Vendors shall be at liberty to resell the Teas either by Public or Private Sale, the Deficiency, if any, with Interest of Money, from the Prompt Day, Warehouse Rent, and all other charges and damages of every kind, to be chargeable to such Defaulter, and be receivable against him at Law.

No. 500

to

to

ex

a

Charges

No. 500 LONDON, 18

To the Superintendent of *Warehouse.*

PLEASE deliver

to M

the undermentioned Goods, entered by Selves,

ex

Captain

Charges and Rent (if incurred) to our Account.

to

Anlage 3a.

Transfer-Order.

TOBACCO.

3379.

KINGS DOCK WAREHOUSES.

Liverpool, 3 *day of* Aug. *1882.*

TO THE MERSEY DOCKS AND HARBOUR BOARD,

GENTLEMEN,

*Please to** Transfer *to* Messr.

or _____ *Assigns, for* _____ *the undermentioned Tobacco,*

all charges thereon to them. _____

Reference.	Customs Rotation.	SHIP.	New No.	QUANTITY, in words at length.	If to be delivered at Net or Import Weight, or Screwed.
	81/102.	Tern.	1/10.	Ten Cases Leaf.	—

Signed A. P. MIGNOT.

p. p. E. Q.

Stamp Inland Revenue. 1 d.

No of Order

day of _____ *188* _____

* It should be distinctly stated whether to "transfer," "weigh net (or gross), secrew, and deliver," or "deliver at Import weight."

The Board may decline to accept any Delivery Order on which any erasure or alteration has been made.

To the Assistant Superintendent, KING'S DOCK WAREHOUSES,

*and Deliver the within*_____*Tobacco.*

_____

LEDGER CLERK.

*Rent free to*_____

ENDORSEMENT.

DELIVERED as under:—

Date.	Numbers.	Ship's Name.				Operation.	Clerk's Signature.	Foreman.	Book Folio.

Mark.	Description.	Old No.	Manifest Weight.	New No.	Landing Weights. Cwt. Qrs. Lbs.			Damaged. Cwt. Qrs. Lbs.	Remarks.
C.	Sumatra.	10	Ties	51	1	2	4	or 172 lbs. 1 „ Ties 171 „ Nett	Splc. 4 lbs.

Anlage 4.

Weight note. (3395.)

TOBACCO.

MERSEY DOCKS AND HARBOUR BOARD.

KING'S DOCK WAREHOUSE.

18th April 1882.

WEIGHING-ACCOUNT.

Of 1 Bale Leaf.

Per Ship Condor
Captain Hennings
From Rotterdam

Rotation Nr. 82 / 3032

Entered by A. P. Mignot, 12/4, 1882.

Received 188

Quantity.	Total Net Weight.		
	Cwt.	Qrs.	Lbs.
1	171 lbs.		

O. H. Olsen, Clerk

Examined by J. H. D.

Anlage 4a.

COLONIAL WHARF, WAPPING.

Warrant No. 46696 **TEA DEPARTMENT.** Rot^{n}. 81/96

Lot 102 Dated this 16 February, 1882.

Weight Note for Nine Half Chests of **TEA** entered by W. & Co. on the 7 December, 1881. and declared by the proprietor to be Congou Imported in the Meefoo

Capt. P. from Foochow, and Sold by Layton & Co., Public Sale, 19 February, 1882

Warrant issued to Layton & Co.,

subject to tho following conditions. Prompt 19 May, 1882.

Rent commences 20 May, 1882. and all other charges from the date of the Warrant.

MARK	Wharf Numbers	Customs' Landing Weight Cwt	qrs.	lbs.	Customs' Tare lbs.	Sale Tare lbs.	Sale Draft lbs.
					14	141	
T & Co	6168		2	13			
	9		2	13			
	70		2	14			
161	1		2	14			
	2		2	13			
	3		2	13			
	4		2	14			
	5		2	13			
	6176		2	13			
		5	2	8			
	Tare	1	—	14			
	CustomsNet	4	1	22	or 498 lbs.		
	Sale Net . .	4	1	13	or 489 lbs.		

We engage to deliver to M J. or order the Warrant issued by the Proprietors for the Goods hereon named, upon complying with the Conditions of Sale and paying the balance of the purchase-money on or before the expiration of the prompt.

W. & Co.
Hamilton.

Signature of the Buyer. _____

A WARRANT for the above-mentioned Goods having been issued, no delivery will be made prior to the expiration of the Prompt, without the production of such Warrant and this Weight Note. The Holder of this Weight Note is entitled to the Warrant upon complying with the Conditions of Sale and paying the Balance of the Purchase-money on or before the expiration of the Prompt. After the expiration of the Prompt this Weight Note will be of no validity.—No alteration is permitted on the face of this Weight Note, except by an authorized Officer of the Colonial Wharf.

Red Lion & Three Cranes Wharf.

Anlage 5.

TEA DEPARTMENT.

Dated this 6th February 1882.

Warrant for Nine Half-Chests of Tea.

entered by M. on the 31st December 1881, and

declared by the Proprietor to be Congou Imported in the British Ship Menelaus (S. S.)

Capt. L., from Foochow, and sold by

Herbert Townend & Co., at Public Sale, 7th February 1882.

Deliverable to . . . . . ., or Assigns by endorsement hereon subject to conditions hereon named. Prompt. 12th May 1882.

Rent commences 13th May 1882, and all other charges from the date of this Warrant.

Sale Lot. 256.

Observe.

A Weight-Note for these Goods has been issued and no delivery will be made under this Warrant before the expiration of the Prompt, without the production of such Weight-Note.

The possessor of the Weight-Note is entitled to this Warrant upon complying with the Conditions of Sale, and paying the balance of the Purchase Money as expressed on the Weight-Note, on or before the expiration of the Prompt.

After partial deliveries this Warrant will be returned, an the Bearer thereof entitled tho the remainder of the Teas.

— 196 —

Mark	Dock Numbers	Customs' Landing Weights. cwt.	qrs.	lbs.	Tare 1 lbs. draft allowed on all package weighing gross 29 lbs and over	Deliveries: The particulars to be filled up by applicant — Nos	Date applied for	On whose account and Signature of Bearer	Conveyance	To be filled up by the Wharfingers — Customs' Order to	Clerk's Initials and date	Delivery Foremans Initials & Date of delivery
11	5072		2	8	13							
	3		2	8								
	4		2	8								
	5		2	8								
	6		2	8								
	7		2	8								
	8		2	8								
	9		2	8								
	5080		2	8								
		5	.	16								
	Tare	1	.	5								
	Net Customs	4	.	11	or 459 lbs.							
	Net Trade . .	4	.	2	or 450 lbs.							

(Signed by)

Signed _____ *Clerk.*

Anlage 6.

London & St. Katharine Docks Company.

LONDON DOCK.

Goods put up at Public Sale, ROTN._____

(According to the certified Catalogue lodged with this Company,)

By on the
Sale Lot
Dock Lot

Prompt dated this

Weight Note for
imported in the Capt.
from entered by
on the Warrant issued to
subject to the undermentioned conditions. Rent commences
and all other charges from the date hereof. Rate charged.

Mark	No.	WEIGHT Gross Cwt. | qrs. | lbs.	Tare	No.	WEIGHT Gross Cwt. | qrs. | lbs.	No.	WEIGHT Gross Cwt. | qrs. | lbs.

A WARRANT for the above Goods having been issued, no delivery will be made prior to the expiration of the above-named Prompt, without the production of such Warrant and this Weight Note. The Holder of this Weight Note is entitled to the Warrant upon payment of the Balance of the purchase-money expressed at the foot hereof, at any time before the expiration of the Prompt. After the expiration of the Prompt this Weight Note will be of no validity.

Ledger Fo. Entered_____Clerk.

_____engage to deliver to M_____or order, the Warrant issued by the Company for the above-mentioned Goods, paying the balance of the purchase-monies before the expiration of the Prompt.

12 _____

Signature of the Buyer,_____

Particulars of Sale inserted by the Selling Broker, who may cut this off, and retain the same on receiving the Balance.

Sale *Fo.* *Lot.*

Ship

Mark

Goods

Cwt. qrs. lbs.
Gross Weight . . . .
Total Tare and Draft _____
Net . . . . _____ or at per £ „ „
Deposit . . . . _____ „ „
„ „
Lot Money . . _____ „ „
Balance . . . . £ _____ „ „

PROMPT, day of 18

Anlage 6a.

London & St. Katharine Docks Company.

LONDON DOCK.

No. ***Goods Sold by Private Contract,*** ROT^N._____

Dock Lot

Prompt *Dated this*

Warrant *for*

imported in the *Capt.*

from *entered by*

on the *deliverable to*

for Assigns by endorsement hereon, subject to the undermentioned conditions.

Rent commences on the

and all other charges from the date hereof. *Rate charged.*

Mark	No.	WEIGHT. Gross Cwt.	qrs.	lbs.	Tare Cwt.	qrs.	lbs.	Mark	No.	WEIGHT. Gross Cwt.	qrs.	lbs.	Tare Cwt.	qrs.	lbs.

A WEIGHT NOTE for the above Goods has been issued, and no delivery will be made under this Warrant prior to the expiration of the above-named Prompt, without the production of such Weight Note.

The Possessor of the Weight Note is entitled tho this Warrant upon payment of the balance of Purchase Money, as expressed on the Weight Note, at any time before the expiration of the Prompt.

After the expiration of the Prompt the Weight Note will be of no validity.

Ledger *F^o.*

_____Clerk. _____Warrant Clerk.

LONDON & ST. KATHARINE DOCKS COMPANY.

Anlage 7.

East and West India Dock Company.

CRUTCHED FRIARS WAREHOUSE.

1882 _____

Warrant Number } 184021. Customs' Rotn. No. 442.

S. B. HARRISON & CO.'s Sale, July 20, 1882. *Lot 21* Mark G / G L / F

Prompt October 27, 1882.

Weight Note for Nine Half-Chests of TEA, declared as CONGOU

Per the Ship GLENEAGLES Master GASKELL from FOO CHOW FOO

Entered by T. A. GIBB & CO. on the 15th July, 1882.

Warrant issued to T. A. GIBB & CO. subject to the under-mentioned conditions.

Rent commences on the 28th October, 1882, at One Half-penny per package per week

Dock Numbers	Customs Landing Wght. Cwt.	qrs.	lbs.	Customs Tare lbs.	Sale Tare lbs.	Draft lbs.
1269		2	26	18	18/1	
70		2	27			
1		2	26			
2		2	27			
3		2	27			
4		2	27			
5		3	—			
6		2	27			
1277		2	27			
	6	2	18			
Tare . . .	1	1	22	lbs.		lbs.
Nett . . .	5	—	24	or 584	or 575	

_____ engage to deliver to M Nicht immer ausgefüllt. or order the Warrant issued by the East and West India Dock Company for the within-mentioned Goods, upon complying with the Conditions of Sale and payment of the balance of the purchase money on or before the expiration of the Prompt.

Verkaufs-Maklers-Unterschrift.

Signature of the Buyer } Selten ausgefüllt.

Examined and entered in Cargo Ledger No. 266 folio July , 1882.

_____ Ledger Clerk.

A WARRANT for the above-mentioned Goods having been issued, delivery will not be made prior to the expiration of the Prompt, without the production of such Warrant and this Weight Note. The holder of this Weight Note is entitled to the Warrant upon complying with the Conditions of Sale and paying the Balance of the Purchase Money on or before the expiration of the Prompt, and he is authorised to inspect and sample the Goods within the date of Prompt, upon the production of this document, and payment of the usual charges. After the expiration of the Prompt this Weight Note will be of no validity. No alteration may be made on the face of the Weight Note, except by an authorised Officer of the Company.

Selling Broker's Particulars of Sale, to be retained by him on receiving the balance of the purchase money.

S. B. HARRISON & CO.'s Sale, July 20, 1882. Folio Lot

Ship—GLENEAGLES

Prompt October 27, 1882.

	£	s.	d.
Net Weight 575 lbs. at 1/— per lb. . . .	28	15	—
Deposit £ 4 p. 9½ Chests	4	—	—
	24	15	—
Lot Money	—	—	4
Balance	24	15	4

Anlage 7a.

3d Stamp on Original.

East and West India Dock Company.

CRUTCHED FRIARS WAREHOUSE.

1882 _____

G / GL / F

Warrant Number { 184021. Customs' Rotn. No. 442.

S. B. HARRISON & CO.'s Sale, July 20, 1882. *Lot 21* Mark

Prompt October 27, 1882.

Warrant for Nine Half-Chests of TEA, declared as CONGOU

Per the Ship GLENEAGLES Master GASKELL from FOO CHOW FOO

Entered by T. A. GIBB & CO. on the 15th July, 1882.

Rent commences on the 28th Octob., 1882, at One Half-penny per package per week.

A WEIGHT NOTE for these Goods having been issued, delivery will not be made under this Warrant before the expiration of the Prompt, without the production of such Weight Note.

The Possessor of the Weight Note is entitled to this Warrant upon complying with the Conditions of Sale, and payment of the balance of the Purchase-money as expressed on the Weight Note, on or before the expiration of the Prompt.

After partial deliveries this Warrant will be returned, and the Bearer thereof entitled to the remainder of the Teas.

Dock Numbers	Customs' Landing Weight Cwt.	qrs.	lbs.	Customs' Tare lbs.	Sale Tare lbs.	Sale Draft lbs.	DELIVERIES: These particulars to be filled up by the applicant — No.	Date applied for	On whose account and Signature of bearer		Conveyance	To be filled up by the Dock Company — Customs' Order No.	Clerk's Initials and Date	Delivery Foreman's Initials, and Date of Delivery
1269		2	26	18	18.1		1269/70	25/7/82.	F. H.	Bounts.	J. Ayerst *Cart.*			
70		2	27											
1		2	26											
2		2	27				1271/77	28/7/82.	F. H.	Bounts.	J. W. Stanley *Lighter.*			
3		2	27											
4		2	27											
5		3	—											
6		2	27											
1277		2	27											
	6	2	18											
Tare . .	1	1	22	lbs.		lbs.								
Nett . .	5	—	24	or 584	575									

Examined and entered in Cargo Ledger No. 266 folio

J. W. Jew Clerk. C. W. Jones Ledger Clerk.

July 24, 1882.

Deliver the above-mentioned Goods to T. A. GIBB & Co. or assigns, as by Indorsement hereon, subject to the conditions hereon named.

W. Imann Warrant Clerk.

This Warrant must be presented at the General Office, Fenchurch-st. Warehouse, and all charges must be paid before delivery of the Goods can take place.

— 200 —

Anlage 8.

BROWNE & EAGLE'S WOOL WAREHOUSES.

№ 9697 *London* _____ 18____

(S.B. fo.____ W.L. fo.____)

BROWNE & EAGLE'S WOOL WAREHOUSES.

Warrant *for* _____ *Bales* **Wool**

Ex _____

Entered _____

Deliverable to _____ *or order*

Freight Charges & Rent from _____ *to the holder*

*** *The Warehouse Keepers not liable for any risk or damage by Fire.*

Mark	*Number*	*Bales*	

Entered

Examined

Warehouse Keepers.

The above Wools can only be delivered upon production of this Warrant duly endorsed.

Anlage 9.

Liverpool Copper and Silver Ore Wharves.

6352

BIRKENHEAD GREAT FLOAT.

Warrant for Bar COPPER imported in the Ship "Britannia" from Lota, Captain MASSEY. Entered by JAMES LEWIS & SON on the 21st June. Rent payable from 29th June 1882.

One hundred and sixty eight Bars COPPER weighing twenty four Tons, nineteen hundred weight and eight pounds.—

LOTA

	T	C	W	lts
Lot 4 Draft $\frac{116}{139}$ = 168 Bars w'g	24	19	0	22
	—	—	—	14
	24	19	0	8

Liverpool 29th June 1882.

Deliver the above mentioned goods to Messrs. F. or their Assigns by Endorsement hereon

For S. & Co. Partners, in the Liverpool Copper Wharves

The Goods in this Warrant will be subject to the following charges

Sampling if required . . . 8 d per Bar
Re-weighing do. . . . 1/— per Ton
Delivery . . . . . 1/— do.
Rent per week . . . . . 2 d do.
Not responsible for risk of fire

Entered

Examined

THIS WARRANT must be presented at the Office of James Lewis & Son, Marsey Chambers, regularly assigned by endorsement and all charges paid, before delivery of the Goods can take place.

Anlage 10 (Petroleum).

ROWATT'S WHARF, BOW, E.

Warrant. No. 8936.

ROBERTS & WILSON, PROPRIETORS.

July 5th, 1882.

Warehoused at Rowatt's Wharf.

WARRANT for One Hundred Barrels Refined Oil (Marks, Re-Numbers, and Guaranteed Net Weight as at Foot).

Imported in the "Edgar", Captain CROSBY from Philadelphia.

Entered by: H. FUNCK & CO. Date: June 12th, 1882.

Deliverable to H. FUNCK & CO. or Assigns by Endorsement hereon on payment of Guarantee Rent and all other Charges from: Aug. 15/82.

One Hundred Barrels Refined Oil.

Mark: R. Daylight.	Cwt.	qrs.	lbs.	Total
Rotation 77	352	—	—	Gross
Subdivision A . . .	58	—	4	Tare
Nos.: 1/100	293	3	24	
Average tare: 65 lbs. per brl.				

(Stempel.)

ROBERTS & WILSON, Wharfingers.

N. B. — This Warrant is the only document issued by us as a legal Symbol of these Goods.—

Anlage 11.

Mersey Docks and Harbour Board.

No. _____

_____ *Dock Warehouses.* Ships Rot$^{n.}$ No. _____

WARRANT for _____

_____ imported in the Ship _____ from _____

Capt$^{n.}$ _____ Ent$^{d.}$ by _____ on the _____ of _____ 18 _____

Rent payable from* the _____ of _____ 18 _____ viz.

Examined and Entered, Cargo Ledger, _____ Folio _____

_____ Clerk. _____ Clerk.

LIVERPOOL, _____ of _____ 18 _____

DELIVER the above-mentioned Goods to _____
or Assigns, by Indorsement hereon.

_____

*This Warrant must be presented at the General Office _____ regularly assigned by Indorsement, and all Charges paid before delivery of the Goods can take place.

LONDON & ST. KATHARINE DOCKS COMPANY.

PRIME WARRANT.

London & St. Katharine Docks Company.

Dock Lot **LONDON DOCK.** ROTN.____

No. T 43199. Subject to LANDING CHARGES.

Dated this

Warrant *for*

imported in the *Capt.*

from *entered by*

on the *deliverable to*

or Assigns by endorsement hereon. *Rent commences on the*

and all other charges from the date of this Warrant.

MARK	NUMBERS		WEIGHT						MARK	NUMBERS		WEIGHT					
			GROSS			TARE						GROSS			TARE		
	Original	Dock	Cwt.	qrs.	lbs.	Cwt.	qrs.	lbs.		Original	Dock	Cwt.	qrs.	lbs.	Cwt.	qrs.	lbs.

Ledger *Fo.*

[18] _____ Clerk. _____ Warrant Clerk.

Anlage 12.

Anlage 12a (zur bei Woll-Warr. üblich).

LONDON & ST. KATHARINE DOCKS COMPANY.

PRIME WARRANT.

London & St. Katharine Docks Company.

Dock Lot **LONDON DOCK.** ROTN._____

No. R 66650. Subject to FREIGHT & Landing CHARGES.

Dated this

Warrant *for*

imported in the *Capt.*

from *entered by*

on the *deliverable to*

on Assigns by endorsement hereon. *Rent commences on the*

and all other charges from the date of this Warrant.

MARK	NUMBERS		WEIGHT						MARK	NUMBERS		WEIGHT					
			GROSS			TARE						GROSS			TARE		
	Original	Dock	Cwt.	qrs.	lbs.	Cwt.	qrs.	lbs.		Original	Dock	Cwt.	qrs.	lbs.	Cwt.	qrs.	lbs.

Ledger *Fo.*

_____ Clerk. _____ Warrant Clerk.

LONDON & ST. KATHARINE DOCKS COMPANY.

PRIME WARRANT.

London & St. Katharine Docks Company.

Dock Lot **LONDON DOCK.** ROTN.____

No. O 96701. Subject to FREIGHT.

Dated this

Warrant *for*

imported in the *Capt.*

from *entered by*

on the *deliverable to*

or Assigns by endorsement hereon. *Rent commences on the*

and all other charges from the date of this Warrant.

MARK	NUMBERS		WEIGHT						MARK	NUMBERS		WEIGHT					
			GROSS			TARE						GROSS			TARE		
	Original	Dock	Cwt.	qrs.	lbs.	Cwt.	qrs.	lbs.		Original	Dock	Cwt.	qrs.	lbs.	Cwt.	qrs.	lbs.

Ledger *Fo.*

18 _____ Clerk. _____ Warrant Clerk.

— 207 —

Anlage 12b (nur bei Woll-Warr. üblich).

Anlage 13.

LONDON, 188

To the BANK, LIMITED.

In consideration of your advancing to the sum of

on loan, until the day of next, herewith deposit with you the warrants for the under-mentioned goods, as collateral security for the due payment of the same, with interest at the rate of per cent. per annum, or such other rate of interest as may be hereafter agreed upon; and in default of paying the above-mentioned loan and interest when due, hereby authorize you to sell the said goods, or any other goods of which the warrants or delivery orders may be substituted, and either by public auction or private contract, and in such lot or lots as you may think fit, and out of the net proceeds to pay the said loan and interest, and any other moneys then due to you.

You are also to be at liberty to insure the goods against fire, and debit with the premiums thereon, repaying yourself out of the proceeds.

The present market value of the said goods is and this value, during the continuance of the loan, engage to keep up, in the event of the market price declining, by depositing other approved security, or by paying off such part of the loan as you may require.

This security is to extend to any sum or sums of money as to which may be indebted or liable to you, and either on individual or partnership account, while any goods or warrants of or the proceeds thereof remain in your possession.

Ship Marks and Numbers	Merchandize	Weight	Price	Value		

Parties are requested to give notice before Twelve o'clock what Warrant they desire to withdraw, and Warrants will be ready for delivery at One o'clock on the same day.

Lecht, Die Warrants.

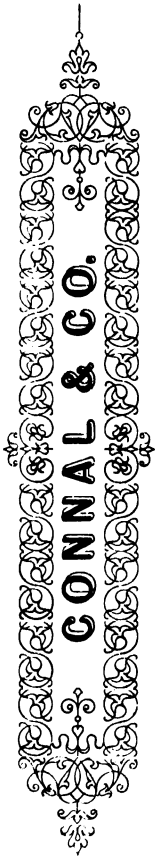

CONNAL & CO., Warehousekeepers;

Iron Yards: General Terminus, Greenbank, and Plantation, South Side of Broomielaw, and Port-Dundas.

Warrant No. 30 / 142 for

300	Tons	No. 1.	Eglinton
200	„	No. 3.	do.
———	„	No.	
———	„	No.	
500	Tons.		

500 Tons Pig Iron.

GLASGOW, 21st March 1882.

We have received into our Stores, and entered in our Warehouse Books in the name of—THE NATIONAL BANK OF SCOTLAND—and we now hold to—their—order,—Five Hundred tons Pig Iron, of Numbers—one & three—and we will deliver to—their—order, by endorsement hereon, "Free on Board" here from our Stores, that quantity of Pig Iron, same Number and Brand, on payment of the Charges noted at foot and return of this Warrant

Charges—
Rent at 1d per Ton per Month.
Agency, 1s per 100 Tons if transferred.

(sgd) *CONNAL & CO.*
Warehousekeepers.

Ex^d and Ent^d by (sgd) W. C.

— 209 —

Anlage 14.

For The National Bank of Scotland

Without recourse.

(sg^d) I. Im . . ., Cashier.

REICHMANN & CO.'S SUCCESSORS.

Contracts falling due on a Saturday to be settled on the preceding Friday; those falling due on a Sunday to be settled on the following Monday.

This Contract is made subject to the rules and usages of the Scotch Pig Iron Trade Association.

36 RENFIELD STREET

GLASGOW, 21. February 1881.

Bot of ENN ENN & CO., GLASGOW

Five hundred TONS MIXED NUMBERS G. M. B. SCOTCH PIG IRON,

at (10/—) ten Shillings for ton.

PAYMENT NET CASH, here, on (or before, in buyers option, on giving one days' notice) the 31 March p^mo^, in exchange for STOREKEEPERS' WARRANTS for the IRON, deliverable free on board, Glasgow.

WHY & CO.

Anlage 15.

Anlage 16.

Gesetze des Staates New York.

L. 1858, Chap. 326.

An act to prevent the issue of false receipts, and to punish fraudulent transfers of property by warehousemen, wharfingers and others.

When warehouseman, etc., may issue receipts, etc. Section 1. No warehouseman, wharfinger, public or private inspector, or custodian of property, or other person shall issue any receipt, acceptance of an order, or other voucher, for or upon any goods, wares, merchandise, provisions, grain, flour or other produce or commodity, to any person or persons purporting to be the owner or owners thereof, or entitled or claiming to receive the same, unless such goods, wares, merchandise, provisions, grain, flour or other commodity shall have been actually received into the store or upon the premises of such warehouseman, wharfinger, inspector, custodian, or other person, and shall be in store or on the said premises as aforesaid, and under his control at the time of issuing such receipt, acceptance or voucher.

[Thus amended by L. 1866, ch. 440.]

22 HUN, 327.

No receipt to be issued unless goods in possession. § 2. No warehouseman, wharfinger or other person, shall issue any receipt or other voucher upon any goods, wares, merchandise, grain, flour, or other produce or commodity, to any person or persons, as security for any money loaned, or other indebtedness, unless such goods, wares, merchandise, grain, or other produce or commodity, shall be at the time of issuing such receipt in the custody of such warehouseman, wharfinger, or other person, and shall be in store or upon the premises, and under his control at the time of issuing such receipt or other voucher, as aforesaid.

1 HUN, 195; 3 T. & C., 392.

Duplicate receipts, etc. § 3. No warehouseman, wharfinger, inspector, custodian, or other person, shall issue any second or duplicate receipt, acceptance or other voucher, for or upon any goods, wares, merchandise, provisions, grain, flour or other produce or commodity, while any former receipt, acceptance or voucher, for or upon any such goods, wares, merchandise, provisions, flour, grain, or other produce or commodity, as aforesaid, or any part thereof, shall be outstanding and uncanceled, without writing in ink across the face of the same "duplicate".

[Thus amended by L. 1866, ch. 440.]

Shall not sell, etc. § 4. No warehouseman, wharfinger, or other person, shall sell or encumber, ship, transfer, or in any manner remove, beyond his immediate control, any goods, wares, merchandise, grain, flour, or other produce or commodity, for which a receipt shall have been given by him as aforesaid, whether received for storing, shipping, grinding, manufacturing or other purposes, without the written assent of the person or persons holding such receipt.

No master to sign or give bill of lading in certain cases. § 5. No master, owner or agent, of any vessel or boat of any description, or officer or agent of any railroad company, or other person, shall sign or give any bill of lading, receipt or other voucher or document, for any merchandise or property, by which it shall appear that such merchandise or property has been shipped on board of any vessel, boat, or railroad car, unless the same shall have been actually shipped and put on board, and shall be at the time actually on board or delivered to such vessel, boat or car, to be carried and conveyed as expressed in such bill of lading, receipt or other voucher or document.

Warehouse receipts transferable. § 6. Warehouse receipts given for any goods, wares, merchandise, grain, flour, produce, or other commodity, stored or deposited with any warehouseman, wharfinger, or other person, may be transferred by endorsement thereof, and any person to whom the same may be so transferred shall be deemed and taken to be the owner of the goods, wares, and merchandise therein specified, so far as to give validity to any pledge, lien or transfer made or created by such person

or persons; but no property shall be delivered except on surrender and cancellation of said original receipt, or the endorsement of such delivery thereon in case of partial delivery. All warehouse receipts, however, which shall have the words "not negotiable", plainly written or stamped on the face thereof, shall be exempt from the provisions of this section. 45 N. Y., 618; 78 N. Y., 104.

[See L. 1859, ch. 353, post.]

Penalty. § 7. Any warehouseman, wharfinger, inspector, custodian, or other person, who shall wilfully violate any of the foregoing provisions of the said act, as hereby amended, shall be deemed guilty of a misdemeanor, and upon indictment and conviction, shall be fined in any sum not exceeding one thousand dollars, or imprisonment not exceeding one year, or by both such fine and imprisonment; and all and every person or persons aggrieved by the violation of any of the provisions of said act, as hereinbefore mentioned, may have and maintain an action at law against the person or persons violating any of the provisions of said act as hereby amended, to recover all damages, immediate or consequential, which he or they may have sustained by reason of any such violation as aforesaid, before any court of competent jurisdiction, whether such person shall have been convicted as hereinbefore mentioned, or not.

[Thus amended by L. 1866, ch. 440.]

Limitation of act. § 8. So much of the preceding fourth and sixth sections as forbids the delivery of property except on surrender and cancellation of the original receipt, or the endorsement of such delivery thereon in case of partial delivery, shall not apply to property replevied or removed by operation of law.

L. 1879, Chap. 336.

An act to enable storage warehousemen to collect their charges upon goods deposited with them by the sale thereof.

When may sell property to pay charges, notice. Section 1. Every warehouse company, or person or persons, engaged in the warehouse business, who shall have had in their possession any goods, wares, or merchandise by virtue of any agreement or warehouse receipt for the storage of the same on which or any part thereof there may be due two years' storage, may proceed to sell the same at public auction, and out of the proceeds may retain the charges for storage of said goods, wares, and merchandise, and any advances that may have been made thereon by him and the expense of advertising and sale thereof; but no such sale shall be made until after the giving of a printed or written notice of such sale, containing a description of the articles to be sold, together with the name of the person or persons storing the same, nor until six months after termination of the time for which such goods were received.

Notice, how served. § 2. The notice required by the last preceding section shall be served personally, at least four weeks before the time of such sale upon the party storing the goods, providing such service can be made with reasonable diligence within the State of New York. If the party storing such goods cannot with reasonable diligence be found within the State of New York, then such notice shall be given by publication once in each week for six successive weeks, before the time of such sale in a newspaper published at or nearest the place, when such sale is to take place. In the event that the party storing such goods or merchandise shall have parted with the same, and the purchaser

(Rückseite.)

I Clerk to _____, Importers, of Tokenhouse Yard, do hereby enter the within (free of duty) and declare the particulars stated within to be true.

— 186 —

Anlage 2.

CHINA TEAS.

CONDITIONS OF SALE.

1. The highest Bidder to be the Purchaser; and any dispute that may arise to be settled by the Selling Broker.

2. Brokers must declare, in writing, their Principals (to be approved by the selling Brokers), within two days after the purchase, or be held responsible, and those who may execute orders at this Sale for parties not resident in London, shall produce a known Agent here, who shall undertake to complete the Contract; in failure of which the Broker so buying shall be held responsible; and if any Broker shall purchase for any person or persons under age, he shall be held responsible. In the case of Teas sold for Cash, the buying Broker to be held responsible.

3. Every person who shall be declared the highest Bidder shall pay to the Selling Broker the following Deposit, viz.: £1. per Chest, £4. per Lot of Half-Chests, and £2. per Lot of Small Boxes, on all descriptions, excepting Imperial and Gunpowder, and on them £1. Deposit per Chest and Half-Chest, and £4. per Lot of Small Boxes, at the time of Sale, if demanded, or on the Saturday following the day of Sale, or on the delivery of the Weight Notes; the remainder of the Purchase-Money to be paid on or before Friday, Oct. 27th, 1882. Interest at the rate of £5. per Cent. per Annum will be allowed on payment of the Deposit and on the remainder from the day of payment to the Prompt Day. The Tea to be taken by the Buyers at the Customs Weight, and to be delivered in Bond, with Customs Tare. Draft as usual.

4. The Weight Notes to be ready for delivery within Seven Working Days from the date of Sale, or the Buyer to have the option of refusing to accept such Lot or Lots for which he cannot obtain the Weight Notes, upon giving a declaration to that effect to the Selling Broker at the expiration of Seven Working Days. Missing Packages, if not more than 5 per Cent., are exempted from this Condition, and are to be taken by the Buyer at the original Price and Prompt if tendered within Fourteen Working Days from date of Contract.

5. No allowance will be made on account of any Damage, rubbish, false package, or unequal goodness, found or alleged to be found, after the goods have been taken from the Warehouses.

6. All Teas sold at this Sale to be at the risk of the Sellers until the Prompt Day, unless paid for previously; but only tho the extent of market value. In the event of non-delivery by loss from fire, the Contract for such portion to be void, and the Deposit paid to be returned. Rent to commence from the Prompt Day.

7. Lot Money to the Selling Broker as usual.

8. If any Buyer shall fail to comply with the above Conditions, the Vendors shall be at liberty to resell the Teas, either by public or private Sale; the Deficiency, if any, with Interest of Money, from the Prompt Day, Warehouse Rent, and all other Charges and Damages of every kind, to be chargeable to such Defaulter, and be recoverable against him at Law.

The Teas may be inspected at the different Warehouses and sampled on production of an order for the same.

(Rückseite.)

I Clerk to _____, Importers, of Tokenhouse Yard, do hereby enter the within (free of duty) and declare the particulars stated within to be true.

— 186 —

Anlage 2.

CHINA TEAS.

CONDITIONS OF SALE.

1. The highest Bidder to be the Purchaser; and any dispute that may arise to be settled by the Selling Broker.

2. Brokers must declare, in writing, their Principals (to be approved by the selling Brokers), within two days after the purchase, or be held responsible, and those who may execute orders at this Sale for parties not resident in London, shall produce a known Agent here, who shall undertake to complete the Contract; in failure of which the Broker so buying shall be held responsible; and if any Broker shall purchase for any person or persons under age, he shall be held responsible. In the case of Teas sold for Cash, the buying Broker to be held responsible.

3. Every person who shall be declared the highest Bidder shall pay to the Selling Broker the following Deposit, viz.: £1. per Chest, £4. per Lot of Half-Chests, and £2. per Lot of Small Boxes, on all descriptions, excepting Imperial and Gunpowder, and on them £1. Deposit per Chest and Half-Chest, and £4. per Lot of Small Boxes, at the time of Sale, if demanded, or on the Saturday following the day of Sale, or on the delivery of the Weight Notes; the remainder of the Purchase-Money to be paid on or before Friday, Oct. 27th, 1882. Interest at the rate of £5. per Cent. per Annum will be allowed on payment of the Deposit and on the remainder from the day of payment to the Prompt Day. The Tea to be taken by the Buyers at the Customs Weight, and to be delivered in Bond, with Customs Tare. Draft as usual.

4. The Weight Notes to be ready for delivery within Seven Working Days from the date of Sale, or the Buyer to have the option of refusing to accept such Lot or Lots for which he cannot obtain the Weight Notes, upon giving a declaration to that effect to the Selling Broker at the expiration of Seven Working Days. Missing Packages, if not more than 5 per Cent., are exempted from this Condition, and are to be taken by the Buyer at the original Price and Prompt if tendered within Fourteen Working Days from date of Contract.

5. No allowance will be made on account of any Damage, rubbish, false package, or unequal goodness, found or alleged to be found, after the goods have been taken from the Warehouses.

6. All Teas sold at this Sale to be at the risk of the Sellers until the Prompt Day, unless paid for previously; but only tho the extent of market value. In the event of non-delivery by loss from fire, the Contract for such portion to be void, and the Deposit paid to be returned. Rent to commence from the Prompt Day.

7. Lot Money to the Selling Broker as usual.

8. If any Buyer shall fail to comply with the above Conditions, the Vendors shall be at liberty to resell the Teas, either by public or private Sale; the Deficiency, if any, with Interest of Money, from the Prompt Day, Warehouse Rent, and all other Charges and Damages of every kind, to be chargeable to such Defaulter, and be recoverable against him at Law.

The Teas may be inspected at the different Warehouses and sampled on production of an order for the same.

(Rückseite.)

I Clerk to _____, Importers, of Tokenhouse Yard, do hereby enter the within (free of duty) and declare the particulars stated within to be true.

— 186 —

Anlage 2.

CHINA TEAS.

CONDITIONS OF SALE.

1. The highest Bidder to be the Purchaser; and any dispute that may arise to be settled by the Selling Broker.

2. Brokers must declare, in writing, their Principals (to be approved by the selling Brokers), within two days after the purchase, or be held responsible, and those who may execute orders at this Sale for parties not resident in London, shall produce a known Agent here, who shall undertake to complete the Contract; in failure of which the Broker so buying shall be held responsible; and if any Broker shall purchase for any person or persons under age, he shall be held responsible. In the case of Teas sold for Cash, the buying Broker to be held responsible.

3. Every person who shall be declared the highest Bidder shall pay to the Selling Broker the following Deposit, viz.: £1. per Chest, £4. per Lot of Half-Chests, and £2. per Lot of Small Boxes, on all descriptions, excepting Imperial and Gunpowder, and on them £1. Deposit per Chest and Half-Chest, and £4. per Lot of Small Boxes, at the time of Sale, if demanded, or on the Saturday following the day of Sale, or on the delivery of the Weight Notes; the remainder of the Purchase-Money to be paid on or before Friday, Oct. 27th, 1882. Interest at the rate of £5. per Cent. per Annum will be allowed on payment of the Deposit and on the remainder from the day of payment to the Prompt Day. The Tea to be taken by the Buyers at the Customs Weight, and to be delivered in Bond, with Customs Tare. Draft as usual.

4. The Weight Notes to be ready for delivery within Seven Working Days from the date of Sale, or the Buyer to have the option of refusing to accept such Lot or Lots for which he cannot obtain the Weight Notes, upon giving a declaration to that effect to the Selling Broker at the expiration of Seven Working Days. Missing Packages, if not more than 5 per Cent., are exempted from this Condition, and are to be taken by the Buyer at the original Price and Prompt if tendered within Fourteen Working Days from date of Contract.

5. No allowance will be made on account of any Damage, rubbish, false package, or unequal goodness, found or alleged to be found, after the goods have been taken from the Warehouses.

6. All Teas sold at this Sale to be at the risk of the Sellers until the Prompt Day, unless paid for previously; but only tho the extent of market value. In the event of non-delivery by loss from fire, the Contract for such portion to be void, and the Deposit paid to be returned. Rent to commence from the Prompt Day.

7. Lot Money to the Selling Broker as usual.

8. If any Buyer shall fail to comply with the above Conditions, the Vendors shall be at liberty to resell the Teas, either by public or private Sale; the Deficiency, if any, with Interest of Money, from the Prompt Day, Warehouse Rent, and all other Charges and Damages of every kind, to be chargeable to such Defaulter, and be recoverable against him at Law.

The Teas may be inspected at the different Warehouses and sampled on production of an order for the same.

Anlage 2a.

INDIAN TEAS.

CONDITIONS OF SALE.

1. The highest Bidder to be the Purchaser, and any dispute that may arise to be settled by the Selling Broker.
2. Brokers must declare, in writing, their Principals (to be approved by the Selling Brokers), within two days after the purchase, or be held responsible; and those who may execute orders at this Sale for parties not resident in London, shall produce a known Agent here, who shall untertake to complete the Contract; in failure of which the Broker so buying shall be held responsible; and if any Broker shall purchase for any person or persons under age, he shall be held responsible. In the case of Teas sold for Cash, the buying Broker to be held responsible.
3. The Buyer to pay the following Deposit, namely, £1. per Chest, and £4. per Lot of Half-Chests, at the time of Sale, if demanded, or on the Saturday following the day of Sale, *or on the delivery of the Weight Notes;* and the remainder of the Purchase Money to be paid on or before Friday, Nov. 3d, 1882. Interest at the rate of £5. per Cent. per Annum will be allowed on payment of the Deposit, and on the remainder from the day of payment to the Prompt Day.
4. The Weight Notes to be ready for delivery within Seven Working Days from the date of Sale, or the Buyer to have the option of refusing to accept such Lot or Lots for which he cannot obtain the Weight Notes, upon giving a declaration to that effect to the Selling Broker at the expiration of the said Seven Days. Missing Packages, if not more than 5 per Cent., are exempted from this Condition, and are to be taken by the Buyer at the original Price and Prompt if tendered within Fourteen Working Days from date of Contract.
5. No allowance will be made on account of any damage, rubbish, false package, or unequal goodness, found or alleged to be found, after the goods have been taken from the Warehouses.
6. All Teas sold at this Sale to be at the risk of the Sellers until the Prompt Day, unless paid for previously; but only to the extent of market value. In the event of non-delivery by loss from fire, the Contract for such portion to be void, and the Deposit paid to be returned. Rent to commence from the Prompt Day.
7. Lot Money to the Selling Broker as usual.
8. If any Buyer shall fail to comply with the above Conditions, the Vendors shall be at liberty to resell the Teas either by Public or Private Sale, the Deficiency, if any, with Interest of Money, from the Prompt Day, Warehouse Rent, and all other charges and damages of every kind, to be chargeable to such Defaulter, and be receivable against him at Law.

No. 500

to

to

ex

a

Charges

No. 500 LONDON, 18

To the Superintendent of *Warehouse.*

PLEASE deliver

to M

the undermentioned Goods, entered by Selves,

ex

Captain

Charges and Rent (if incurred) to our Account.

to

— 189 —

Anlage 3.

Anlage 18 b.

222

Bushels _____ Number _____

HAZELTINE & CO.

DOWS' STORES
FOOT OF PACIFIC ST.

COLUMBIA STORES
FOOT OF ATLANTIC ST.

STEAM ELEVATORS, WAREHOUSES AND GRAIN COOLER.

Brooklyn, _____ *188*____

Received on storage from _____

in _____ *Stores No.* _____

For account of _____

_____

_____ *Bush. Gross.*
Less _____ *„ Scrgs.*
_____ *„ Net.*

_____

_____

Deliverable to _____ *order on payment of the charges accrued thereon.*

NEW YORK OFFICE
No. 31 Pearl St.
for orders and Samples.

THIS RECEIPT may be transferred by Endorsement (unless the words "NOT NEGOTIABLE" shall be written or stamped on the face thereof,) and any person to whom the same may be so transferred, will be deemed and taken to be the owner of the property therein specified, and no property can be delivered except on the surrender and cancellation thereof. (Vide Sections 6 and 8 of the Act to prevent the Issue of False Receipts, and to Punish Fraudulent Transfers of Property.)

Engraved & printed by the National Bank-note Co. New York.

_____

Beilagen zu Kapitel 2.

Dokumente und Formulare zur Erläuterung des Holländischen Systems der bewijzen van opslag und Ontvang-Cedullen aan toonder.

I. Amsterdamer Formulare.

19. Ontvang-Cedul des Blaauwhoedenveem.
20, 21. Ontvang-Cedullen des Leijdsche Veem.
22. Ontvang-Cedul des Amsterdamsch Petroleum-Entrepôt.
23. Volgbrieſje des Amsterdamsch Petroleum-Entrepôt.
24. Wight-Nota des Amsterdamsch Petroleum-Entrepôt.
25. Ontvang-Cedul der Nederlandsche Handel-Maatschappij.
26. Ontvang-Cedul der Agentur Rotterdam der N. H. M.
27. Beleening-Aanvraag bei der Nederl. Bank.
28. Entwurf einer Acte van Beleening bei der Nederl. Bank.
29. Anweiſung für die Ausfertigung des vorgenannten Dokuments.

II. Rotterdamer Formulare.

30. Bewijs van Opslag des Vrij-Entrepôt.
31. Reçu voor tijdelijk opgeslagen Goederen.
32—35. Ontvang-Cedullen des Vriesseveem.
36, 37. Ontvang-Cedullen des Petroleum-Entrepôt Charlois.
38, 39. Beſcheinigung über den Empfang einer Ontvang-Cedul nach Zerlegung der urſprünglich gelagerten Waarenquantität in mehrere Theile.

Anlage 19.

Anno 188

HOUDER IS GEREGTIGD TE ONTVANGEN:

N°. _____

.....

wegende bruto _____ *Kilogrammen.*

Verzekerd tegen **BRANDSCHADE,** *ten bedrage van* *f* _____

AMSTERDAM, den 188

HET BLAAUWHOEDENVEEM.

Firma: Lusink, Klijn & Co.

De bovengenoemde Goederen ontvangen.

Amsterdam, den .....

Ct. Huur per Calender maand, met inbegrip van Assurantie,
Huur en Afdoen te voldoen bij afhaling der goederen.

Anlage 20.

ANNO 18__

HOUDER IS GEREGTIGD TE ONTVANGEN:

№ _____

Wegende bruto _____ Ned. ponden.

Verzekerd tegen Brandschade ten bedrage van *f* _____

Amsterdam_____18__

HET LEIJDSCHE VEEM.
Firma PORTIELJE, OOMS & Co.

De bovenstaande Goederen ontvangen.

Amsterdam

cs. Huur per maand _____ Assurantie,

Huur en afloon te voldoen bij afhaling der Goederen.

Anlage 21.

LEIJDSCHE VEEM.

Ontvang-Cedul №_____

Houder is geregtigd te ontvangen _____

wegende Bruto op heden _____

gemerkt _____ behoorende tot eene

partij van _____ ingevoerd door _____

per het Schip _____ Kapt. _____

gekomen van _____ en gesorteerd door de

Makelaars _____

Op de Polissen van Leijdsche Veem verzekerd tegen Brandschade tot een bedrag van *f*

Gezien en voor echt verklaard door de ondergeteekende als invoerder.

Huur en assurantie à _____ per maand, met onkosten te voldoen bij aflevering.

Opgemaakt te Amsterdam den _____

LEIJDSCHE VEEM,
firma PORTIELJE, OOMS & Co.

De verzekering tegen Brandschade kan op verlangen des eigenaars ten zijnen koste verhoogd of verlaagd worden.

Ingeval van vernieling of beschadiging door Brand, wordt de vergoeding aan den Houder uitgekeerd, nadat die van de verzekeraars ontvangen is.

Bewaarders zijn niet aansprakelijk voor vernietiging of beschadiging der goederen door Brand, noch voor schade, verlies of vermindering door inbraak, geweld, overmagt, of door inkrimping, indrooging enz. als anderzins, uit eigen aard der goederen ontstaan, maar wel voor getrouwe bewaring en goede behandeling.

Amsterdamsch Petroleum-Entrepôt.

HUUR, ingaande:

A°. 188 . [redacted] Vaten.

Letter , No.

HOUDER is geregtigd te ontvangen

_____ Vaten **PETROLEUM.**

Liggende in Publiek Entrepôt.

Kaveling [redacted] Merk wegende B^to^ kilo's.

De termijn voor Entreposering eindigt _____ 188 ____

Voor lekkaadje en onderwigt wordt niet ingestaan.

Amsterdam, *den* _____ *188* ____

Gezien: **De Administrateur,**

De Magazijnmeester,

229

Anlage 22.

Anlage 23.

Amsterdamsch Petroleum-Entrepôt.

Volgbriefje voor

Vaten **PETROLEUM,** te ontvangen door:

230

AMSTERDAM, 188

AMSTERDAMSCH
PETROLEUM-ENTREPOT.

WICHT-NOTA VOOR

OVER VATEN **PETROLEUM**

GEMERKT

											VOLGNUMMER.	TOTAAL.
												Kilo.

Amsterdam, den 188 .

Magazijnmeester.

Anlage 24.

Anlage 25.

Anno 188___

TOONDER zal ontvangen

Een koop **Banka-Fin,** kav. [redacted]

Blokken wegende [redacted] Kilogrammen

Verzekerd tegen BRANDSCHADE

De pakhuis huur gaat in
den_____ 188___

***Amsterdam,** den_____ 188___*

De Nederlandsche Handel Maatschapij.

232

Anno 187___

TOONDER zal ontvangen

Een koop **Noten Muscaat**, N°. ____ kav. ____

Vaten, wegende Bruto ____ Kilogrammen

Verzekerd tegen BRANDSCHADE

De pakhuis huur gaat in
den_____187__

Rotterdam, den ___ _____ ____*187*__

De Agenten der Nederlandsche Handel Maatschappij aldaar.

Anlage 26.

Anlage 27.

(Geene andere dan deze formulieren zullen bij de Nederlandsche Bank worden aangenomen.)

NEDERLANDSCHE BANK.

BELEENING-AANVRAAG.

De ondergeteekende wenscht van de **NEDERLANDSCHE BANK,** *ter leen te ontvangen de som van* *Gulden* *en biedt aan daarvoor en onderpand te geven:*

den *18*

Fiat voor *f* à pCt.

Den *18*

Het onderpand overgenomen No.

den *18*

§ 1. De beleeningen worden voor niet langer dan drie maanden aangegaan. Bij de akte wordt echter overeengekomen, dat de beleening, vóór het verstrijken van den termijn van drie maanden niet opgezegd zijnde, telkens voor drie maanden zal geprolongeerd zijn, tegen de beleeningsrente van den dag vóór den vervaldag. Heeft gedurende eenigen driemaandelijkschen termijn gedeeltelijke aflossing, ruiling, terugname van onderpand of verstrekking van surplus plaats gehad, dan wordt bij prolongatie na afloop van dien termijn het opmaken eener nieuwe akte vereischt.

§ 2. Wanneer de beleening voor eene firma wordt gesloten, moet, hetzij uit de akte van vennootschap, hetzij door de schriftelijke toestemming van alle vennooten, blijken, dat de geldopnemer tot de handeling bevoegd is.

§ 3. De hoegrootheid van het vereischte surplus wordt bij elke aanvraag bepaald door de Directie der Bank, die ook steeds bevoegd is de aanvraag geheel af te wijzen.

§ 4. Goederen, in beleening anngeboden wordende, moeten op naam des geldopnemers tegen de gevaren van brand verzekerd zijn, bij en door de Directie der Bank goed te keuren assuradeur. De Bank wordt bij de akte van beleening in de regten des verzekerden gesubrogeerd.

§ 5. Goederen, die niet door de Bank zelve in bewaring kunnen genomen worden, moeten, overeenkomstig art. 1198 B. W. gesteld worden in het bezit van een derde, omtrent wien de geldopnemer met de Bank is overeengekomen. Zoodanige bewaarder teekent eene verklaring, waarvan gezegelde formulieren verkrijgbaar zijn gesteld.

§ 6. De waarde van in beleening aangeboden goederen moet blijken uit eene ten koste van den geldopnemer op te maken schatting van een door de Directie der Bank aan te wijzen of goed te keuren deskundige, die tevens aanneemt, om, bij daling der waarde, de Directie daarvan te verwittigen. De Directie der Bank blijft echter vrij, om, ook wanneer zij op andere wijze kennis krijgt van eene vermindering van waarde, gedeeltelijke aflossing of aanvulling van surplus te vorderen.

§ 7. De waarde van in beleening aangeboden effecten wordt berekend naar de prijs-courant der Beurs de *Amsterdam,* welke ook tot rigtsnoer strekt bij het vorderen van aanvulling van surplus of gedeeltelijke aflossing. Voor zoo ver effecten op die prijs-courant niet voorkomen, wordt de waarde ten koste van den geldopnemer bepaald door een door de Directie der Bank aan te wijzen of goed te keuren deskundige.

§ 8. Er kunnen, met toestemming der Directie, ruilingen van onderpand plaats hebben. De akten van ruiling moeten geschreven worden op gezegelde formulieren.

§ 9. De geldopnemer kan ten allen tijde het gegeven onderpand terug bekomen, tegen betaling van het verschuldigde en met aanzuivering van de rente over de loopende beleeningsmaand. Ook gedeeltelijke aflossing kan op gelijken voet geschieden, .mits de aard van het onderpand, naar het oordeel der Directie, eene splitsing gedoogt

Anlage 28.

NEDERLANDSCHE BANK.

Akte van Beleening van goederen, waren en koopmanschappen.

De ondergeteekende

domicile kiezende

erken van de Nederlandsche Bank ter leen ontvangen te hebben de som van

Gulden (*f*) en verbind zich om die som terug te geven uiterlijk op den

met bijvoeging van rente, gerekend tegen ten honderd in

het jaar ingaande den tot het

tijdstip der teruggave, doch zal hetzij bij geheele, hetzij bij gedeeltelijke aflossing, de rente van de afgeloste som steeds verschuldigd zijn over volle maanden, te rekenen van den dag waarop de rente is ingegaan, zullende een gedeelte van eene ingetreden maand voor een volle gerekend worden.

Alle betalingen, zoo van kapitaal als van interessen, zullen geschieden ten kantore van de Nederlandsche Bank.

Tot zekerheid voor de nakoming van de bovenomschreven verbindtenis en van alle verpligtingen, uit de onderscheidene bepalingen dezer akte voortvloeijende, worden door de ondergeteekende in pand gegeven de hierna vermelde goederen, die ten behoeve der Nederlandsche Bank verbonden zullen blijven, tot dat aan alle bedoelde verpligtingen zal zijn voldaan; doch zullen die goederen, war zij zich ook mogen bevinden, geheel voor rekening van de ondergeteekende blijven, zoo ten opzigte van een geheel of gedeeltelijk verlies of schade, als ten aanzien van lasten en onkosten.

De ondergeteekende verbind zich om de hierna vermelde goederen, zoolang pandregt ten behoeve van de Nederlandsche Bank daarop gevestigd is, bij zoondanige verzekeraars tegen de gevaren van brand, als de Directie zal goedkeuren, minstens voor een bedrag van Gulden (*f*) verzekerd te houden; terwijl de ondergeteekende de Nederlandsche Bank bij eventuële schade in alle regten van de ondergeteekende tegen de vermelde verzekeraars te dier zake subrogeert, en zich verbind om de polis van de bedoelde verzekering dadelijk na het teekenen dezer akte aan de Directie der Nederlandsche Bank ter hand te stellen, om door haar te worden bewaard, en bij afloop dezer verzekering onmiddelijk een nieuwe polis, gelijk aan de vorige darvoor in de plaats te geven.

Wanneer de waarde der verpande goederen mogt te niet gaan of zoodanig verminderen, dat daarin naar de marktprijzen te Amsterdam of volgens eene waardeering van de door de Directie der Bank gekozen of goedgekeurde deskundigen, ten koste van de ondergeteekende op te maken, niet meer gevonden wordt een surplus van ten honderd boven het beloop van het verschuldigde kapitaal, verbind de ondergeteekende zich om op de eerste aanmaning van de Directie der Nederlandsche Bank hetzij door aflossing, hetzij door vermeerdering van het onderpand teu genoege der gezegde Directie, het zoo even genoemde surplus weder te zullen aanvullen.

In geval van blijkbare ophouding van betaling van de ondergeteekende , zelfs zonder faillissement of verklaring van kennelijk onvermogen, zal de Nederlandsche Bank bevoegd zijn om, even als of de hiervoren bepaalde termijn van aflossing en betaling van interessen niet was bedongen, dadelijk en in eens de teruggave te vorderen van de ter leen verstrekte gelden met bijbetaling der interessen.

Bij ruiling of vermeerdering van onderpand zullen de alsdan in pand gegeven voorwerpen onderworpen zijn aan al hetgeen bij deze akte ten opzigte van het oorspronkelijk onderpand is bepaald.

Tot verdere zekerheid van bovengezegde geldleening en alle uit deze akte voortvloeijende verpligtingen, worden mede verpand de goederen en effecten, welke zich reeds onder de magt van de Nederlandsche Bank of van een derde voor haar bevinden als onderpanden van vroeger door de ondergeteekende gesloten leeningen; gelijk wederkeerig de thans ten onderpand gegeven goederen mede worden verpand voor die reeds vroeger gesloten leeningen.

Indien deze beleening vóór het verstrijken van den gestelden termijn niet opgezegd is, zal zij telkens op gelijken voet voor drie maanden geprolongeerd zijn, tegen de beleeningsrente van den dag vóór den vervaldag.

Het onderpand bestaat in:

Anlage 29.

NEDERLANDSCHE BANK.

Opmerkingen betreffende het invullen der Akten van Beleening van goederen, waren en koopmanschappen.

Na de naauwkeurige beschrijving van het onderpand moet worden bijgevoegd:

1°. Bij beleening van goederen, die in de bergplaatsen van de Nederlandsche Bank zullen bewaard worden:

„De boven vermelde goederen zijn ter hand gesteld aan de Directie der Neder-„landsche Bank, welke dit door hare mede-onderteekening erkent."

2°. Bij beleening van goederen, liggende in bergplaatsen, waarvan de sleutels worden afgegeven:

„De boven vermelde goederen zijn in het bezit van de Directie der Nederlandsche „Bank gesteld door overgave der sleutels van het gebouw, waarin zij zich bevinden, nadat „die goederen door

waren nagezien en accoord bevonden."

„De Directie der Nederlandsche Bank erkent, door hare mede-onderteekening, „de sleutels te hebben ontvangen."

3°. Bij beleening van cedullen:

„Van de boven vermelde goederen zijn de cedullen ter hand gesteld aan de Directie „der Nederlandsche Bank, welke dit door hare mede-onderteekening erkennt."

4°. Bij beleening van Rijks-Entrepôtbewijzen:

„Van de boven vermelde goederen zijn de Rijks-Entrepôtbewijzen, staande ten „name van de Nederlandsche Bank, ter hand gesteld aan de Directie der Bank, welke dit „door hare mede-onderteekening erkent."

5°. Bij beleeningen van goederen, die onder bewaring van een derden persoon worden gesteld:

„De boven vermelde goederen zijn in het bezit gesteld van „als derden persoon, omtrent wie de ondergeteekende en de Directie der Neder-„landsche Bank, die dit door hare mede-onderteekening erkent overeenkomstig artikel 1198 „van het Burgerlijk Wetboek, zijn overeengekomen, en die gehouden z zijn om alle „voorschriften van gezegde Directie betreffende de boven vermelde goederen uitsluitend op „te volgen, zoodat de Nederlandsche Bank het regt heeft om over die goederen te beschikken, „als of ze onder hare eigene bewaring waren gesteld, zonder aansprakelijk te zijn voor „willekeurige handelingen van de bewaarder ."

6°. Indien het onderpand bestaat in goederen, waarvan een gedeelte tot een der bovengenoemde gevallen en een ander gedeelte tot een of meer andere dier gevallen behoort, worden na de beschrijving der goederen, die tot ieder geval behooren, de daarop toepasselijke bovengenoemde bijvoegingen uitdrukkelijk vermeld.

Anlage 30.

VRIJ-ENTREPOT TE ROTTERDAM.

Binnen drie jaren na dato dezes moet dit bewijs tegen een nieuw verwisseld worden.

Vrij-Entrepôt te Rotterdam.

№ 40758

BEWIJS VAN OPSLAG,

volgens Art. 34 van het Algemeen Reglement.

Op den 188

opgeslagen Wijk N°.

de navolgende goederen, ten name van:

als:

volgens per N°. d°. 188

herkomstig van met Schip

geëntreposeerd den 188

Saldo van bewijs N°. primitief N°.

Gezien en geboekt

Deel F°. N°.

Voor den Ontvanger-Entreposeur,

De Boekhouder, *De Magazijnmeester,*

De Rijks-Boekhouder,

Pakhuis merk.

Geëndosseerd aan

met magt om de goederen aan de ommezijde vermeld voor uit het *Vrij-Entrepot* to ontvangen

ROTTERDAM, den 188

Ten verzoeke van de belanghebbende geconstateerd en bevonden

Gezien om daarop afgeleverd te worden op paspoort dato 188 N°.

voor

naar

ROTTERDAM, den 188

De Boekhouder,

Gezien de aflevering.	Fiat aflevering.
ROTTERDAM, den 188	ROTTERDAM, den 188
De Ambtenaren,	*De Magazijnmeester,*

Saldo bewijs N°.

Anlage 31.

VRIJ-ENTREPOT TE ROTTERDAM.

Vrij-Entrepôt te Rotterdam.

№ 9803

REÇU

voor tijdelijk opgeslagen Goederen,

volgens Art. 66 van het Koninklijk Besluit van 26 Maart 1872, Staatsbl. No. 19. Gewijzigd bij Koninklijk Besluit van 12 Maart 1876, Staatsbl. No. 53.

Ogeslagen ten name van

wijk N°.

de navolgende goederen, als:

Merken en Nummers.	

met afgegeven te ROTTERDAM,

onder N°. de dato 188

Opgeslagen den 188

Saldo van Reçu N°. primitief N°.

De Magazijnmeester,

Pakhuismerk N°.

Fiat aflevering , dd. 188
N°.

voor:

naar:

ROTTERDAM, den 188

De Magazijnmeester,

Het bovenstaande op heden afgeleverd.

ROTTERDAM, den 188

De Ambtenaren,

Saldo Reçu N°.

Anlage 32.

ONTVANG-CEDUL Nº _____

van _____ Balen KOFFIJ.

HOUDER DEZES is geregtigd te ontvangen _____ Balen ***KOFFIJ,***

wegende bruto _____ Kilogrammen,

gemerkt _____ Kav. _____ behoorende tot eene partij van _____ Balen,

ingevoerd door de Heer _____

met het Schip _____ Kapitein _____

gekomen van _____ en gesorteerd door de Makelaars _____

als:

Gelegen op Pakhuis _____

Gezien en voor echt verklaard door de ondergeteekende als invoerder

Opgemaakt te ***Rotterdam,*** *den*

De huur à *de 100 Kilogr. in de maand*

gaat in den _____

Het Vriesseveem,

firma VAN OVERZEE, EILERS & Co.

Anlage 33.

ONTVANG-CEDUL N°. _____

van _____ Balen KOFFIJ.

HOUDER DEZES is geregtigd te ontvangen

_____ Balen ***KOFFIJ,***

wegende bruto _____ Kilogrammen,

gemerkt _____ Kav. _____ behoorende tot eene partij van _____ Balen,

ingevoerd door de Heer _____

met het Schip _____ Kapitein _____

gekomen van _____ en gesorteerd door de Makelaars

_____

als:

Verzekerd tegen BRANDSCHADE voor de Som van *f* _____

Gezien en voor echt verklaard door de ondergeteekende als invoerder

Opgemaakt te ***Rotterdam,*** *den*

De huur à *Ct. per Baal in de maand*

gaat in den _____

Het Vriesseveem,

firma VAN OVERZEE, EILERS & Co.

Anno 187

Houder is geregtigd te ontvangen:

№ [redacted]

wegende Bruto [redacted] *Kilogrammen.*

Rotterdam, *den* _____ *187*

HET VRIESSEVEEM,
Firma VAN OVERZEE, EILERS & Co.

De bovengenoemde Goederen ontvangen.
ROTTERDAM, den _____

Gelegen op _____ Pakhuis _____

Huur en onkosten te voldoen bij afhaling der Goederen. — Ct. Huur per kalendermaand

Anlage 35.

Anno 188

Houder is geregtigd te ontvangen:

№

wegende Bruto _____ *Kilogrammen.*

Verzekerd tegen Brandschade ten bedrage van **f** _____

Rotterdam, *den* _____ _____ _____ *188*

HET VRIESSEVEEM,
Firma VAN OVERZEE, EILERS & Co.

De bovengenoemde Goederen ontvangen.

ROTTERDAM, den _____ _____

Huur en onkosten te voldoen bij afhaling der Goederen. _____ Ct. Huur pet kalendermaand met inbegrip van Assurantie.

Anlage 36.

HUUR, *ingaande:*

den _____

Huur à 8 cts. per Vat per maand.

A° 1882.

Litt.ª **S.**

HOUDER is geregtigd te ontvangen

Een koop Petroleum,

in Entrepôt „Charlois".

Kav. _____ _____ **Vaten** wegende B.to _____ Kilogrammen.

Voor lekkaadje en onderwigt wordt niet ingestaan.

Rotterdam, *den* _____ *1882.*

HUUR, met Wigtgarantie
12 cts. per Vat per maand
ingaande _____
aangezuiverd tot _____

Anlage 37.

A° 1882.

Fol. , N° _____

HOUDER is geregtigd te ontvangen

Een koop Petroleum,

_____ **Vaten** Bruto _____ Kilogrammen.

in Entrepôt „Charlois".

Verantwoordelijk voor het **gewigt,** doch **niet** voor **brandschade.**

Wigtverschil wordt na aflevering verrekend tot de waarde van den dag.

Rotterdam, *den* _____ *1882.*

248

No._____ **A.º 18** Litt._____

De Ondergeteekenden bekennen ontvangen te hebben, na gedeeltelijke aflevering, de **Ontvang-Cedul** van een Koop_____ Kav.s [redacted] en verbinden zich om de overblijvende_____, staande in_____ aan Houder dezes te laten volgen, tegen betaling van de Pakhuishuur, alsdan op voornoemden Koop verschuldigd, welke aangezuiverd is tot den _____

ROTTERDAM, _____ 18

Voor Rafactie en Onderwigt wordt niet ingestaan.

Anlage 38.

Anlage 39.[1]

No. _____ **A° 18** Litt. _____

De Ondergeteekenden bekennen ontvangen te hebben, na gedeeltelijke aflevering, de **Ontvang-Cedul** van een Koop **KOFFIJ,** Kav^g _____ en verbinden zich om de overblijvende _____ **Balen,** aan Houder dezes te laten volgen, tegen betaling van de Pakhuishuur, alsdan op voornoemden Koop verschuldigd, welke aangezuiverd is tot den _____

ROTTERDAM, _____ 187 .

Verzekerd tegen Brandschade.

[1]) Die Formulare 38, 39 werden im folgenden Fall verwendet: Ein Kaufmann hat bei einer Waarenversteigerung der Nederlandsche Handelmaatschapij eine Partie Kaffee, z. B. 100 Ballen gekauft. Er erhält von der Gesellschaft eine verkoopcedule, womit er den Kaffee in Empfang nehmen, oder den Kaffee in den Gewahrsam eines veem verbringen lassen kann, welches dem Käufer eine ontvangcedul ausfertigt. Will nun der Käufer 25 Ballen haben, dann liefert er seine ontvangcedul ab und das veem gibt ihm obige Bescheinigung.

Beilage zu Kapitel 3.

Formular eines récépissé und warrant der compagnie des entrepôts et magasins généraux de Paris.

Les Récépissés et les Warrants peuv

Le RÉCÉPISSÉ, lorsqu'il est transm soit faite sur les registres. (*Décret du* du

«L'endossement du RÉCÉPISSÉ tra et du féré avec le Récépissé, de payer la crés *28 mai 1858, art. 4.*)

«Le porteur du RÉCÉPISSÉ séparé

«Si le porteur du WARRANT n'est pation de paiement, la somme due, *y c* et cette consignation libère la marchan

«Si le porteur du RÉCÉPISSÉ ne est consignée à l'Administration du Ma

A toute réquisition du porteur du R et le titre primitif remplacé par autan droit à toutes demandes de liquidation

Ne sont valablement émis que les Récépissés Warrants frappés du timbre sec de la direction.

ENDOSSEMENTS

Livrez à l'ordre de M

demeurant à

Paris, le *188*

Les Récépissés et les Warrants peuv

«L'endossement du WARRANT, sép échéance, et les nom, profession et dom

Beilagen zu Kapitel 6.

1. Statistik des Warrantverkehrs des magazzino generale delle sete della cassa di risparmio di Milano.

2. Fede di deposito e nota di pegno der magazzini generali del municipio di Torino.

Anlage 42.

Magazzino Generale delle sete
della Cassa di Risparmio di Milano.

Movimento dei warrants (fedi di deposito e note di pegno) dal 1878 al 1881.

	Numero dei Warrants	Valore		Anticipazioni	
Anno 1878					
Emessi	2	12,700	—	10,900	—
Esistenza al 31 Dicembre 1878	2	12,700	—	10,900	—
Anno 1879					
Emessi	1653	22,177,422	—	15,650,800	—
	1655	22,190,122	—	15,661,700	—
Estinti	985	13,004,922	—	9,496,531	—
Esistenza al 31 Dicembre 1879	670	9,185,200	—	6,165,169	—
Anno 1880					
Emessi (scontati No. 1650) . .	1671	22,606,730	—	16,091,345	—
	2341	31,791,930	—	22,256,514	—
Estinti	1877	25,740,720	—	17,685,524	—
Esistenza al 31 Dicembre 1880	464	6,051,210	—	4,570,990	—
Anno 1881					
Emessi scontati (No. 2112) . .	2117	28,993,550	—	21,745,100	—
	2581	35,044,760	—	26,316,090	—
Estinti	2132	28,362,080	—	21,282,700	—
Esistenza al 31 Dicembre 1881	449	6,682,680	—	5,033,390	—

Movimento dei warrants (fedi di deposito e note di pegno) nel 1°. semestre. 1882.

	Numero dei Warrants	Valore		Anticipazioni	
Esistenza al 31 Dicembre 1881 . . .	449	6,682,680	—	5,033,390	—
Emessi dal 1°. Genuaio al 5 Maggio 1882	674	9,134,700	—	6,816,310	—
	1123	15,817,380	—	11,849,700	—
Estinti dal 1°. Genuaio al 5 Maggio 1882	709	9,790,980	—	7,305,040	—
Esistenza al 5 Maggio 1882	414	6,026,400	—	4,544,660	—
Emessi dal 5 Maggio al 30 Guigno 1882	444	6,814,500	—		
	858	12,840,900	—		
Estinti dal 5 Maggio al 30 Guigno 1882	329	4,413,830	—		
Esistenza al 30 Guigno 1882 . . .	529	8,427,070	—		

NB. Col giorno 6. Maggio non si ha piu notizia dell' importo delle anticipazioni, essendo per effetto dell' attuazione delle riforme alla lege dei Magazzini Generali cessata l'obbligo della notifica della prima girata.

NBe. E da credere che nella legge del 2/4 82 si a stato soppresso per equivoco l'obbligo di cui qui e ceuno, perche nel nuovo codice che andra in attivita col 1°. Genuaio 1883 esto viene ristabilito.

Riassunto dei warrants (fedi di deposito e nota di pegno) classificati secondo l'entita dell' Anticipazioni per gli anni 1879—80—81.

	Anni				Totale
	1878	1879	1880	1881	
Sino a £ 5000	1	422	492	648	1563
Da £ 5,001 a £ 10,000	1	667	583	729	1980
„ „ 10,001 „ „ 15,000	—	321	293	316	930
„ „ 15,001 „ „ 20,000	—	138	156	182	476
„ „ 20,001 „ „ 30,000	—	86	89	153	328
„ „ 30,001 „ „ 40,000	—	12	24	56	92
„ „ 40,001 in avanti	—	7	13	28	48
Totale . . .	2	1653	1650	2112	5417

Prospetto riassuntivo annuale delle anticipazioni sopra warrants effettuate sulle diverse.

	Anni							
	1878		1879		1880		1881	
Sulla piazza di Milano								
a) Istituti di credito .	10,900	—	13,848,550	—	13,207,980	—	19,271,100	—
b) Banchieri	—	—	1,012,839	—	585,455	—	1,250,900	—
	10,900	—	14,861,389	—	13,793,435	—	20,522,000	—
Sulle altre piazze italiane	—	—	—	—	567,600	—	383,100	—
Sulle piazze estere . .	—	—	789,411	—	1,730,310	—	840,000	—
	10,900	—	15,650,800	—	16,091,345	—	21,745,100	—

zione del possessore della fede.

1a. Girata

Estrazioni Parziali					
Numero della Demanda	Data	Colli		Quantitá estratta	Designazione della merce
		Marca	Numero		

zione del possessore della fede.

1a. Girata

Estrazioni Parziali					
Numero della Demanda	Data	Colli		Quantitá estratta	Designazione della merce
		Marca	Numero		

;rizione delle Girate

Nome professione e domicilio dei cessionari	Montare del Credito interessi compresi	Scadenza

Beilage zu Kapitel 8.

Lagerschein der Bayerischen Handelsbank und Auszug aus dem Reglement für das Lagerhaus der Bayerischen Handelsbank, München-Ostbahnhof: §§ 36—46.

Ey. G. A A.

LAGERHAUS DER BAYERISCHEN HANDELSBANK.

LNDELSBANK.

Lager N **Magazin No:** [redacted]

en lt. Anmeldung vom_____

für Rechn_____ per_____

zur Einla[redacted] für die Zeit der Einlagerung gegen

Brandscha[redacted]slagen mit ℳ_____

nebst den[redacted] Massgabe des Reglements und des

Tarifs für[redacted]

welcher in Gemässheit des Art. 36

der allge[redacted]ter gehende Reihe von Indossamenten

als solche[redacted]rauf haftenden Spesen und Auslagen

und gege[redacted]

Bayerischen Handelsbank.

Anza[redacted]	Inhalt

unterm_____

geschätz[redacted]

BAYERISCHEN HANDELSBANK.

Auszug aus dem Reglement

für das

Lagerhaus der Bayerischen Handelsbank.

§ 36.

Die Aufnahme der Waaren in den Lagerraum bescheinigt die Lagerhausdirektion dem Lagernehmer durch Ausfertigung eines den Declarationen der Anmeldung oder des Frachtbriefes entsprechenden Empfangsscheines, welcher für die Bayerische Handelsbank nach Massgabe des § 12 dieses Reglements verbindlich ist.

§ 37.

Auf Wunsch und vorherige Anmeldung des Lagernehmers wird diesem über das eingelagerte Gut ein Lagerschein an Ordre (Warrant) ausgefertigt, wofür eine Gebühr zu entrichten ist.

§ 38.

Wird ein Lagerschein an Ordre (Warrant) nur für einen Theil der im bereits ausgestellten Empfangsscheine verzeichneten Güter verlangt, so muss das eingelagerte Gut auf dem früheren Empfangsscheine abgeschrieben werden.

§ 39.

Den Lagernehmern bleibt es freigestellt, die Ausschreibung eines das ganze Lagergut umfassenden Lagerscheines an Ordre (Warrant) oder die Ausschreibung mehrerer Lagerscheine an Ordre (Warrants) zu verlangen, soferne dies nach Qualität, Quantität und Verpackungsart des eingelagerten Gutes thunlich erscheint.

Die Entscheidung über den letzteren Punkt steht ausschliesslich der Lagerhausdirektion zu.

§ 40.

Der Lagerschein an Ordre (Warrant) enthält folgende Daten:

1) Den Tag der Einlagerung.
2) Die Lager- und Magazins-Nummer des Lagerhaus-Eingangs-Registers.
3) Den Namen, Stand und Wohnort, bezw. die Firma des Lagernehmers und den Absendungsort des Gutes.
4) Die Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Colli.
5) Die Menge, das Gewicht oder Maass, die Art und die Beschaffenheit des Gutes.
6) Die auf demselben am Tage der Ausstellung [illegible]
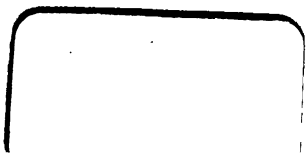
Indossamente: